

Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse

Dr.in Birgitt Haller

Viktoria Eberhardt, BA Bakk.phil MA

Brigitte Temel, BA BSc MA

Wien, April 2023

Institut für Konfliktforschung
1030 Wien, Lisztstraße 3
www.ikf.ac.at
ZVR 177611523

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien

Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt, Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

Bundesministerium für Justiz, Museumstr. 7, 1070 Wien

Autorinnen: Birgitt Haller, Viktoria Eberhardt, Brigitte Temel, Institut für Konfliktforschung,
Lisztstr. 3, 1030 Wien

Grafische Gestaltung: Institut für Konfliktforschung

Wien, April 2023

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

A Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010 bis 2020

1	Einleitung.....	5
2	Morde und Mordversuche an Frauen – Quantitative Auswertung.....	7
3	Fazit	33
4	Tabellen	35
5	Vergleich europaweiter Daten zu Morden an Frauen.....	52

B Justizakten 2016 bis 2020

1	Einleitung.....	64
2	Datenauswertung Frauenmorde	70
3	Datenauswertung Femizide.....	90
4	Analyse der Justizdaten	117
5	Tätertypologie	127
6	Fazit und Empfehlungen.....	148

Vorbemerkung

Die vorliegende Untersuchung wurde vom Bundeskanzleramt/Frauensektion gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium für Justiz im September 2021 beauftragt. Sie umfasst zwei Teile:

A: Analyse der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** der Jahre 2010 bis 2020

Die PKS enthält Daten zu Tatverdächtigen und Opfern (Geschlecht, Alter, Nationalität) sowie zur Opfer-Täter-Beziehung, zu Vollendung bzw. Versuch der Begehung der Straftat, Anzeigedatum, Tatort und Tatmittel.

Um die Auswertung dieser Daten vorzunehmen, wurden drei Datensätze erstellt: unter Erfassung jedes Falles, jedes einzelnen Opfers bzw. jeder einzelnen tatverdächtigen Person. Einbezogen wurden sowohl männliche und weibliche Täter:innen als auch männliche und weibliche Opfer.

Auf die Gesamtauswertung sämtlicher Daten folgt eine Analyse der angezeigten Beziehungsdelikte unter Bezugnahme auf familiäre Beziehungen mit und ohne Hausgemeinschaft.

B: Analyse von **Justizakten** aus den Jahren 2016 bis 2020

Die Analyse der Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften besteht aus zwei Teilen. Die quantitative Untersuchung bezieht sich zunächst auf die Gesamtheit der untersuchungsrelevanten Frauen- und Mädchenmorde sowie in einer gesonderten Auswertung auf die als Femizide eingestuftten Morde (siehe dazu in der Einleitung). In die Analyse der Gerichtsakten wurden männliche und weibliche Täter:innen einbezogen, aber ausschließlich weibliche Opfer.

Die Femizide betreffenden Akten sind zudem Untersuchungsgegenstand einer qualitativen Analyse, die einen Schwerpunkt auf Tätertypologien legt.

TEIL A
Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010 bis 2020

A Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010 bis 2020

1	Einleitung.....	5
2	Morde und Mordversuche an Frauen – Quantitative Auswertung.....	7
2.1	Datensatz.....	7
2.2	Zeitpunkt der Anzeige	8
2.3	Tatort.....	9
2.4	Tatmittel	10
2.5	Opfer.....	13
2.5.1	Alter	13
2.5.2	Nationalität.....	16
2.5.3	Exkurs: 33 Mädchen unter 14 Jahren.....	18
2.6	Tatverdächtige.....	20
2.6.1	Geschlecht	20
2.6.2	Alter	22
2.6.3	Nationalität.....	23
2.6.4	Unbekannte Tatverdächtige.....	25
2.7	Beziehungsverhältnisse	26
2.7.1	Opfer-Täter-Beziehung.....	26
2.7.2	Morde in familiären Beziehungen	28
3	Fazit	33
4	Tabellen	35
5	Vergleich europaweiter Daten zu Tötungsdelikten an Frauen	52
5.1	Eurostat-Daten	52
5.2	Daten 2015-2020.....	54
5.3	Daten Österreich 2011-2020.....	55

Abbildungsverzeichnis

Abb. A 1: Erfassung von Intimate Partner Violence (IPV)	5
Abb. A 2: Weibliche Opfer von Morden und Mordversuchen (2010-2020) (DO).....	8
Abb. A 3: Anzeigen wegen (versuchten) Mordes pro Monat (2010-2020) (DA).....	9
Abb. A 4: Anteil (versuchter) Frauenmorde nach Bevölkerungsanteil des Bundeslandes (DA)	10
Abb. A 5: Tatwaffe (DO)	11
Abb. A 6: Tatwaffe: Vollendete und versuchte Morde (DO).....	11
Abb. A 7: Tatwaffe: Einsatz von Schusswaffen (2010-2020) (DO)	12
Abb. A 8: Tatwaffe: Einsatz legaler und illegaler Schusswaffen 2010-2016 und 2017-2020 (DO)	12
Abb. A 9: Tatwaffe: Einsatz illegaler Schusswaffen (DT).....	13
Abb. A 10: Opfer: Altersgruppe (DO)	14
Abb. A 11: Opfer: Österreichweiter Anteil der Fälle mit mind. einem minderjährigen Opfer (DA)	15
Abb. A 12: Opfer: Anteil minderjähriger Opfer (2010-2020) (DO).....	16
Abb. A 13: Opfer: Nationalität, gruppiert (2010-2020) (DO)	17
Abb. A 14: Opfer: Nationalität nach Altersgruppe (DO)	17
Abb. A 15: Opfer unter 14 Jahren: Anzahl (DO).....	18
Abb. A 16: Opfer unter 14 Jahren: Nationalität des/der Tatverdächtigen (DT)	20
Abb. A 17: Opfer unter 14 Jahren: Geschlecht des/der Tatverdächtigen nach Nationalität (DT)	20
Abb. A 18: Tatverdächtige: Anzahl weibliche Tatverdächtige (2010-2020) (DT).....	21
Abb. A 19: Tatverdächtige: Altersgruppe (DT)	22
Abb. A 20: Tatverdächtige: Durchschnittsalter nach Bundesland (DT).....	23
Abb. A 21: Tatverdächtige: Volljährigkeit (DT).....	23
Abb. A 22: Tatverdächtige: Nationalität (2010-2020) (DT)	24
Abb. A 23: Tatverdächtige: Nationalität nach Altersgruppe (DT)	25
Abb. A 24: Tatverdächtige: Geschlecht nach Nationalität (DT)	25
Abb. A 25: Tatverdächtige: Österreichweiter Anteil unbekannter Täter:innen (DA)	26
Abb. A 26: Beziehung Opfer – Tatverdächtige (D).....	27
Abb. A 27: Beziehung Opfer – Tatverdächtige: Versuchte und vollendete Morde (D)	27
Abb. A 28: Beziehung Opfer – Tatverdächtige: Altersgruppe Opfer (D).....	28
Abb. A 29: Familientaten: Anzahl (2010-2020) (DO)	29
Abb. A 30: Familientaten: Geschlecht der Tatverdächtigen im Vgl. zu allgemeinen Zahlen (DO).....	30
Abb. A 31: Familientaten: Opfer nach Altersgruppe (DO)	30
Abb. A 32: Familientaten: Nationalität v. Opfer und Tatverdächtigen beider Geschlechter (DO, DT).	31
Abb. A 33: Familientaten: Österreichweite Verteilung (DO)	31
Abb. A 34: Familientaten: Tatwaffen (DO).....	32
Abb. A 35: Kriminalitätsbelastung Frauen: Vorsätzliche Tötungen	56
Abb. A 36: Kriminalitätsbelastung Männer: Vorsätzliche Tötungen.....	56

Tabellenverzeichnis

Tab. A 1: Anzeigen wegen (versuchten) Mordes an Frauen und Mädchen nach Bundesland (DA)	9
Tab. A 2: Tatwaffe: Verwendung illegaler Schusswaffen nach Bundesland (DT)	13
Tab. A 3: Opfer: Altersgruppe (DO).....	14
Tab. A 4: Opfer: Volljährigkeit (DO)	14
Tab. A 5: Opfer: Fälle mit minderjährigen Opfern nach Bundesland (DA)	15
Tab. A 6: Opfer: Nationalität, gruppiert (DO)	16
Tab. A 7: Opfer unter 14 Jahren: Mordversuch bzw. -vollendung nach Geschlecht des/der TV (D)....	18
Tab. A 8: Opfer unter 14 Jahren: Beziehung zu dem/der Tatverdächtigen (D)	19
Tab. A 9: Opfer unter 14 Jahren: Nationalität des/der Tatverdächtigen (DT)	19
Tab. A 10: Tatverdächtige: Geschlecht (DT).....	21
Tab. A 11: Tatverdächtige: Versuchte und vollendete Morde nach Geschlecht (DT).....	21
Tab. A 12: Tatverdächtige: Altersgruppe (DT)	22

Tab. A 13: Tatverdächtige: Nationalität (DT)	24
Tab. A 14: Beziehung Opfer – Tatverdächtige (D).....	26
Tab. A 15: Familientaten: Geschlecht des/der Tatverdächtigen (DO)	29
Tab. A 16: Familientaten: Vorfälle nach Bundesland (DO)	32
Tab. A 17: Familientaten: Tatwaffen (DO)	32
Tab. A 18: Fallauswertung: Anzeigen nach Monat und Jahr (DA).....	35
Tab. A 19: Fallauswertung: Anzeigen nach Monat (DA)	35
Tab. A 20: Fallauswertung: Anzeigen nach Jahr (DA).....	36
Tab. A 21: Fallauswertung: Vorfälle nach Bundesland (DA)	36
Tab. A 22: Fallauswertung: Bekannte und unbekannte Tatverdächtige (DA)	36
Tab. A 23: Fallauswertung: Minderjährige Opfer (DA)	37
Tab. A 24: Fallauswertung: Versuchte und vollendete Morde (DA)	37
Tab. A 25: Fallauswertung: Bundesländerverteilung (2010-2020) (DA)	37
Tab. A 26: Fallauswertung: Bekannte und unbekannte Tatverdächtige nach Bundesland (DA)	38
Tab. A 27: Fallauswertung: Volljährigkeit der Opfer nach Bundesland (DA)	38
Tab. A 28: Opfer: Anzahl (2010-2020) (DO)	39
Tab. A 29: Opfer: Versuchte und vollendete Morde (DO)	39
Tab. A 30: Opfer: Tatwaffe (DO)	39
Tab. A 31: Opfer: Weibliche Opfer nach Volljährigkeit (2010-2020) (DO).....	40
Tab. A 32: Opfer: Nationalität nach Altersgruppe (DO).....	40
Tab. A 33: Opfer: Beziehung zu Tatverdächtigen nach Altersgruppe (DO).....	41
Tab. A 34: Opfer: Tatwaffe nach Altersgruppe (DO).....	42
Tab. A 35: Opfer: Tatwaffe nach Beziehung zu Tatverdächtigen (DO)	43
Tab. A 36: Opfer: Versucher und vollendeter Mord nach Tatwaffe (DO)	44
Tab. A 37: Tatverdächtige: Volljährigkeit (DT)	44
Tab. A 38: Tatverdächtige: Verwendete Tatwaffe (DT)	45
Tab. A 39: Tatverdächtige: Verwendung illegaler Schusswaffen (DT)	45
Tab. A 40: Tatverdächtige: Nationalität nach Altersgruppe (DT).....	45
Tab. A 41: Tatverdächtige: Vorfälle nach Altersgruppe (DT)	46
Tab. A 42: Tatverdächtige: Tatwaffe nach Altersgruppe (DT).....	47
Tab. A 43: Tatverdächtige: Nationalität nach Vorfälle (DT)	48
Tab. A 44: Tatverdächtige: Verwendung illegaler Schusswaffen nach Vorfälle (DT)	48
Tab. A 45: Opfer unter 14 Jahren: Alter (DO)	49
Tab. A 46: Opfer unter 14 Jahren (2010-2020) (DO).....	49
Tab. A 47: Familientaten (2010-2020) (DO).....	50
Tab. A 48: Familientaten: Opfer nach Altersgruppe (DO).....	50
Tab. A 49: Familientaten: Nationalität Opfer (DO)	51
Tab. A 50: Familientaten: Beziehung Opfer – Tatverdächtige (DO).....	51
Tab. A 51: Familientaten: Tatwaffe (DO)	51
Tab. A 52: Familientaten: Opfer versuchten und vollendeten Mordes (DO).....	51
Tab. A 53: ICCS Tötungsdelikte	52
Tab. A 54: Kriminalitätsbelastung Frauen und Männer: Vorsätzliche Tötungen nach ICCS0101	55

1 Einleitung

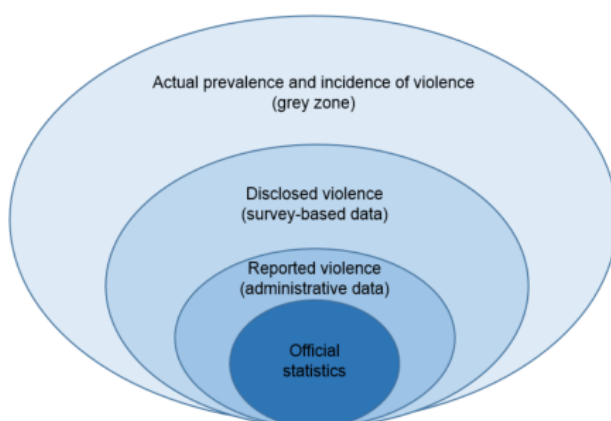
Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zu § 75 StGB – Morde und Mordversuche mit weiblichen Opfern – aus dem Anzeigenzeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2020 werden zunächst in ihrer Gesamtheit geschlechtsspezifisch ausgewertet und analysiert.¹ Daran schließt die Auswertung der Daten zu den **Täter-Opfer-Beziehungen** an. Aus diesen lässt sich zwar ablesen, ob ein familiäres Verhältnis zwischen Opfern und Tatverdächtigen besteht – jedoch nicht, ob es sich dabei um ein Verwandtschaftsverhältnis oder um eine Paarbeziehung handelt. Beziehungsverhältnisse haben in der PKS folgende Ausprägungen:

- Familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft
- Familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft
- Bekanntschaftsverhältnis
- Zufallsbekanntschaft
- keine

Da die PKS keine weitere Differenzierung vor allem nach dem Kriterium aufrechte/ehemalige Partnerschaft vornimmt, ermöglicht sie ausschließlich Aussagen über **Morde in familiären Beziehungen**, nicht aber über Partnerschaftsmorde.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der PKS um eine **Anzeigenstatistik** handelt und sie daher nicht die tatsächliche Kriminalitätsbelastung widerspiegelt. Zum einen ist gerade bei Gewalt in Beziehungen und in der Familie das **Dunkelfeld sehr groß**, weil das Opfer häufig – etwa um den Täter bzw. die Täterin zu schützen oder aus Scham – kein Interesse daran hat, eine Straftat bekannt zu machen. Nur ein kleiner Anteil der Fälle von Partnergewalt wird durch die Erstattung einer Anzeige sichtbar.

Abb. A 1: Erfassung von Intimate Partner Violence (IPV)



Quelle: EIGE <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/data-collection>

¹ Vom Bundeskriminalamt wurden die Rohdaten zur Durchführung dieser Studie zur Verfügung gestellt. Sämtliche Berechnungen wurden vom Institut für Konfliktforschung durchgeführt und daher liegen die Ergebnisse der Berechnung in der Eigenverantwortung des IKF.

Zum anderen werden Sachverhalte angezeigt, die den entsprechenden Straftatbestand nicht erfüllen, weil etwa zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung noch nicht alle Umstände der Tat bekannt sind und diese daher rechtlich nicht korrekt bewertet werden kann. Teil B dieses Berichts, der sich mit den Anklagen und Verurteilungen wegen Frauenmorden im Zeitraum 2016 bis 2020 befasst, relativiert die Zahl der Strafanzeigen deutlich.

Das folgende Kapitel 2 konzentriert sich – nach Auswertungen zu Anzeigendatum, Tatort und Tatmittel – auf Merkmale der Tatverdächtigen und der Opfer sowie auf Täter-Opfer-Beziehungen. Kapitel 3 zieht ein Fazit und in Kapitel 4 finden sich weitere Tabellen, die nicht in den Textteil integriert wurden.

Kapitel 5 geht auf die Frage der Vergleichbarkeit europaweiter Daten zu Tötungsdelikten an Frauen ein.

2 Morde und Mordversuche an Frauen – Quantitative Auswertung

2.1 Datensatz

Für die quantitative Analyse erfolgt eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Berücksichtigt wurden dabei alle Fälle von Mord und versuchtem Mord mit weiblichen Opfern, die zwischen **1. Januar 2010 und 31. Dezember 2020** angezeigt wurden.

Die von der PKS zur Verfügung gestellten Informationen geben Auskunft über:

- Tathandlung: vollendet/versucht
- Anzeigedatum
- Opfer: Alter, Nationalität
- Tatverdächtige: Geschlecht, Alter, Nationalität
- Beziehungsverhältnis
- Tatort: Bundesland, Bezirk
- Tatmittel

Zur korrekten Analyse der vorliegenden Informationen wurden **drei separate Datensätze** erstellt, anhand derer die verschiedenen Fragestellungen beantwortet wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen, anhand derer die Datensätze erstellt wurden, variiert die Grundmenge der analysierten Daten von Fragestellung zu Fragestellung. Im zunächst erstellten Datensatz (**DA**) ist **jeder Fall**, unabhängig von der Zahl der Opfer oder der Tatverdächtigen, einmal erfasst. Dieser Datensatz wurde herangezogen, um allgemeine Aussagen zu Fallhäufigkeit nach Bundesland, Jahr, etc. vorzunehmen. Es handelt sich um **751 angezeigte Fälle: 312 Morde** (41,5 Prozent) und **439 Mordversuche** (58,5 Prozent).² In einem zweiten Datensatz (**DO**) wurde **jedes einzelne der 793 Opfer erfasst**. Somit kommen beispielsweise Fälle, in denen es zwei Opfer gab, zweimal vor. Dies hat den Vorteil, dass bei einer Untersuchung der opferbezogenen Daten alle betroffenen Personen erfasst werden. Dieser Datensatz wurde herangezogen, um beispielsweise Alter und Nationalität der Opfer zu ermitteln. Der dritte Datensatz (**DT**) erfasst **alle 767 Tatverdächtigen** einzeln. Ähnlich dem Opfer-Datensatz wird der Tatverdächtigen-Datensatz herangezogen, um demografische Variablen in Hinblick auf tatverdächtige Personen umfassend analysieren zu können. In Einzelfällen, in denen die Beziehung zwischen tatverdächtigter Person und Opfer untersucht wurde, wurde mit dem originalen Datensatz (**D**) der PKS mit 809 Eintragungen gearbeitet. Opfer, an deren Ermordung zwei Personen beteiligt waren, werden hier ebenso doppelt gezählt wie Täter:innen, denen mehrere Opfer zugeordnet werden können. Hierdurch ist sichergestellt, dass alle Opfer in ihren Beziehungen zu tatverdächtigen Personen berücksichtigt werden. In den erstellten Datensätzen schienen immer wieder Felder auf, die in der PKS leer geblieben waren, d.h. es wurden seitens der eintragenden Beamt:innen keine Angaben gemacht. Wenn Informationen zu einem untersuchten Aspekt fehlten, wurde das Feld mit „k.A.“ (keine Anga-

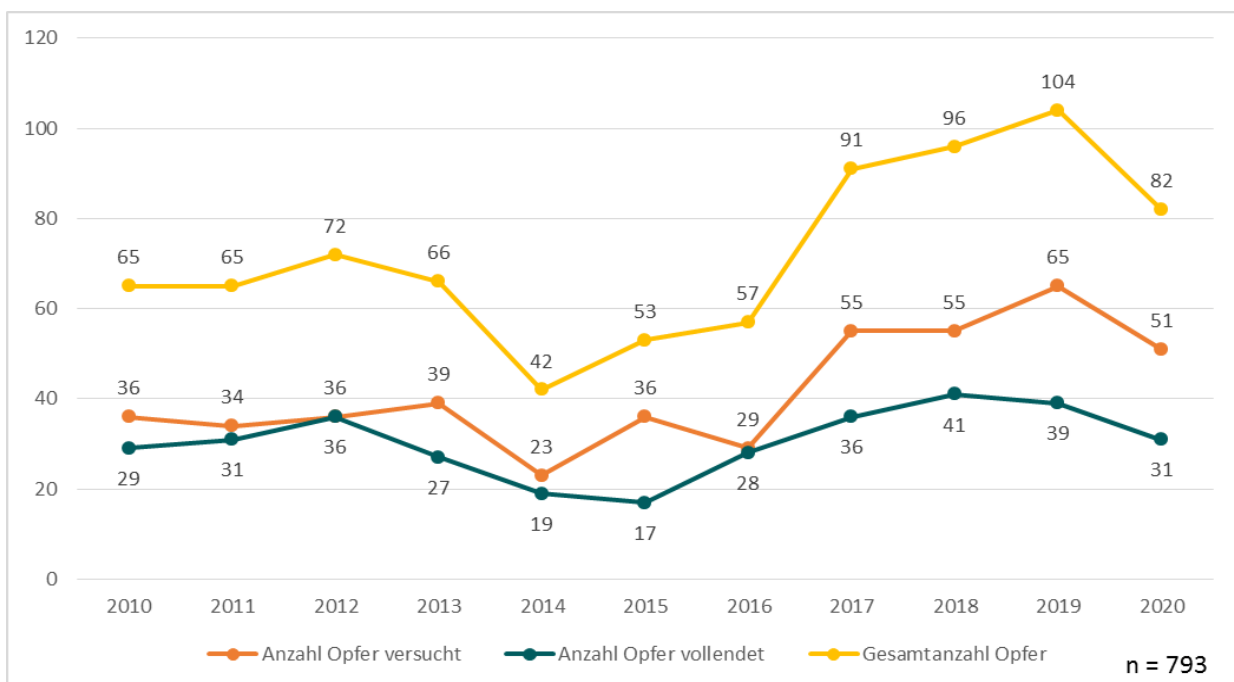
² Fälle wurden dann als Mord gezählt, wenn mindestens eines der Opfer verstarb.

be) versehen. Eine Besonderheit findet sich in den Angaben zu verwendeten Tatmitteln. Hier gaben die eintragenden Beamt:innen in manchen Fällen explizit an, dass die Tatwaffe nicht erfasst wurde. Diese Felder sind mit „nicht erfasst“ gekennzeichnet. In jenen Fällen, in denen das betreffende Feld nicht ausgefüllt worden war, findet sich erneut die Abkürzung „k.A.“ für keine Angabe.

Diese Zahlen unterscheiden sich geringfügig von jenen, die 2021 beim Gewaltschutzgipfel vorgestellt wurden. Die Diskrepanz ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass die im Zuge des Gewaltschutzgipfels präsentierten Daten jene Morde und Mordversuche, bei denen kein:e Tatverdächtige:r bekannt war, nicht berücksichtigten. Andererseits wurden bei der vorliegenden Untersuchung Täter:innen, welche mehrere Opfer töteten, einfach gezählt, auch wenn ihnen bei der PKS mehrere ID-Zahlen zugewiesen wurden.³

Von 2014 bis 2019 erfolgte ein ununterbrochener Anstieg der Opferzahlen, am Höhepunkt im Jahr 2019 waren insgesamt 104 Frauen Opfer von Mordversuchen bzw. Morden. In den letzten vier Jahren des Untersuchungszeitraums (2017 bis 2020) lagen die Anzeigenzahlen auf einem deutlich höheren Niveau als in den Jahren davor.

Abb. A 2: Weibliche Opfer von Morden und Mordversuchen (2010-2020) (DO)



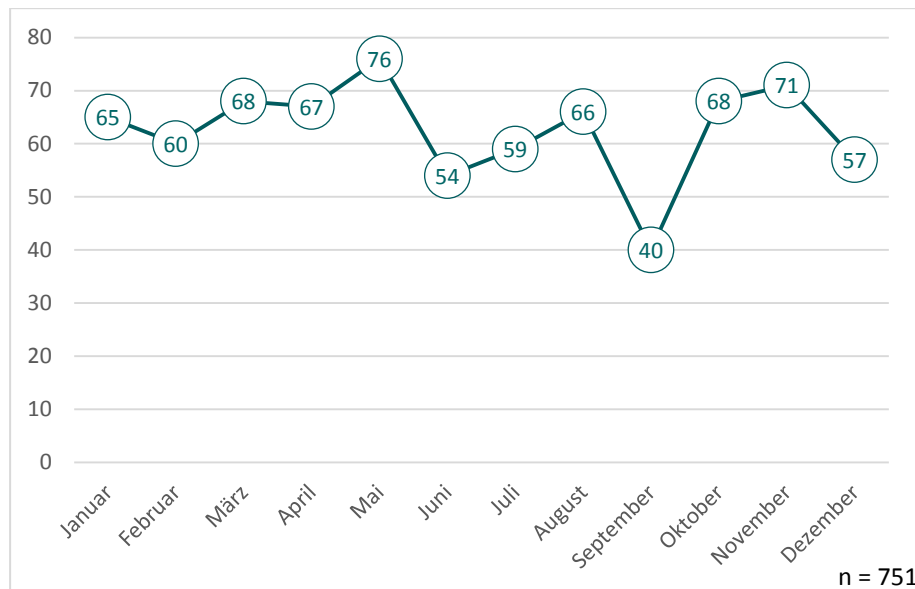
2.2 Zeitpunkt der Anzeige

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg wurden die meisten Vorfälle im Mai angezeigt (76 von 751 Fällen). Ein Minimum an Anzeigen – nämlich 40 – lässt sich hingegen im September be-

³ Bei der ID-Kennzahl handelt es sich um eine vier- bis neunstellige Kennzahl innerhalb der PKS, die tatverdächtigen Personen sowie Opfern in einem Kriminalfall zugeordnet wird. Der Kriminalitätsbericht 2020 führt dazu im Abschnitt „Statistik und Analyse“ auf Seite A 4 aus: „Ein Tatverdächtiger wird mehrfach gezählt, wenn ihm mehrere strafbare Handlungen zugeordnet werden.“ Eine Mehrfachzählung einzelner Tatverdächtiger hätte jedoch im Kontext der vorliegenden Analyse zu verzerrten Ergebnissen geführt.

obachten. Weder in den Sommermonaten Juli und August noch über die Weihnachtszeit zeigen sich überdurchschnittlich hohe Anzeigenzahlen. Die Annahme, dass es sich bei den Urlaubs- und Ferienmonaten nicht nur um Perioden mit vermehrter Gewalttätigkeit in der Familie handelt, sondern dass auch das Tötungsrisiko steigt, spiegelt sich in dem Elfjahreszeitraum nicht wider.

Abb. A 3: Anzeigen wegen (versuchten) Mordes pro Monat (2010-2020) (DA)



2.3 Tatort

Über ein Drittel der **Fälle** wurde in Wien angezeigt, ein weiteres Fünftel in Niederösterreich. Auch in der Steiermark und in Oberösterreich wurden jeweils mehr als ein Zehntel aller Fälle verzeichnet. Die geringsten Fallzahlen gab es im Burgenland und in Vorarlberg.

Tab. A 1: Anzeigen wegen (versuchten) Mordes an Frauen und Mädchen nach Bundesland (DA)

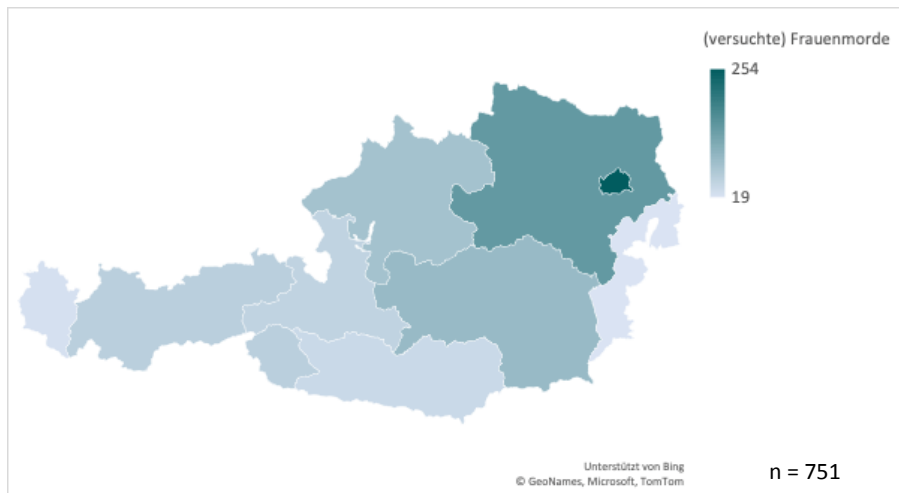
	Fälle (%) (n = 751)	Bevölkerungs- anteil (%)
Wien	33,8	21,2
Niederösterreich	19,7	19,0
Steiermark	12,1	14,1
Oberösterreich	10,3	16,1
Tirol	7,2	8,5
Salzburg	6,3	6,3
Kärnten	4,9	6,5
Vorarlberg	3,2	4,4
Burgenland	2,5	3,4
Gesamt	100,0	100,0**

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Eine **gewichtete Analyse** zeigt, dass in **Wien überdurchschnittlich** viele (versuchte) Frauenmorde angezeigt wurden. Die Bundeshauptstadt beheimatet rund ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung, verzeichnet jedoch ein Drittel der angezeigten Mordfälle und -versuche. In Niederösterreich ist der Anteil an angezeigten Morden/Mordversuchen geringfügig überproportional, in allen anderen Bundesländern liegt er unter dem Bevölkerungsanteil bzw. in Salzburg gleichauf.

Abb. A 4: Anteil (versuchter) Frauenmorde nach Bevölkerungsanteil des Bundeslandes (DA)



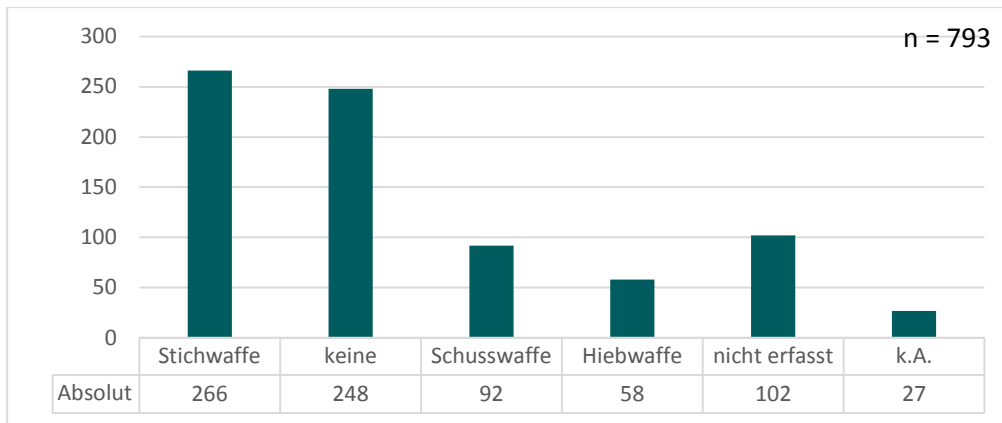
2.4 Tatmittel

Die meisten tatverdächtigen Personen (33,5%) verwendeten im Zuge des Angriffs eine Stichwaffe. Beinahe ebenso häufig (31,3%) wurde die Tat ohne eine Tatwaffe verübt. 33 der 92 verwendeten Schusswaffen⁴ (35,9%) waren im legalen Besitz der Tatverdächtigen, die Mehrheit hingegen illegal.⁵ Darüber hinaus ist der Anteil jener Tatverdächtigen, deren Tatwaffe nicht erfasst wurde oder als unbekannt vermerkt wurde, mit 12,1 Prozent sehr hoch. Bei weiteren 3,4 Prozent fehlen Angaben zur Tatwaffe.

⁴ Die Kriminalitätsberichte, „Statistik und Analyse“, verweisen in der Einleitung zur Bestimmung des Begriffes „Schusswaffe“ auf § 2 Waffengesetz.

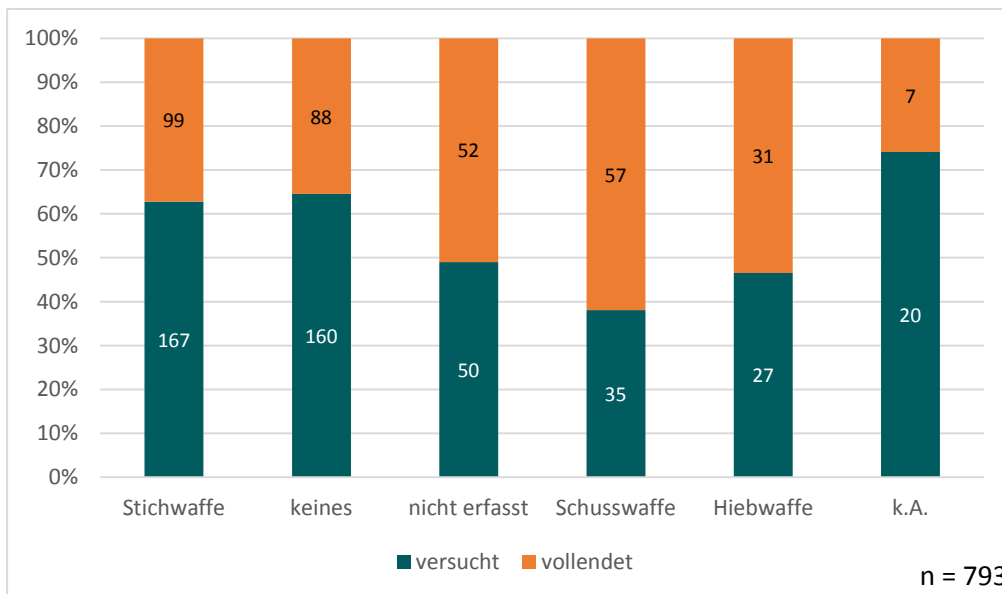
⁵ Bei einer der 92 Schusswaffen blieb unklar, ob sie sich in legalem oder illegalem Besitz befand.

Abb. A 5: Tatwaffe (DO)



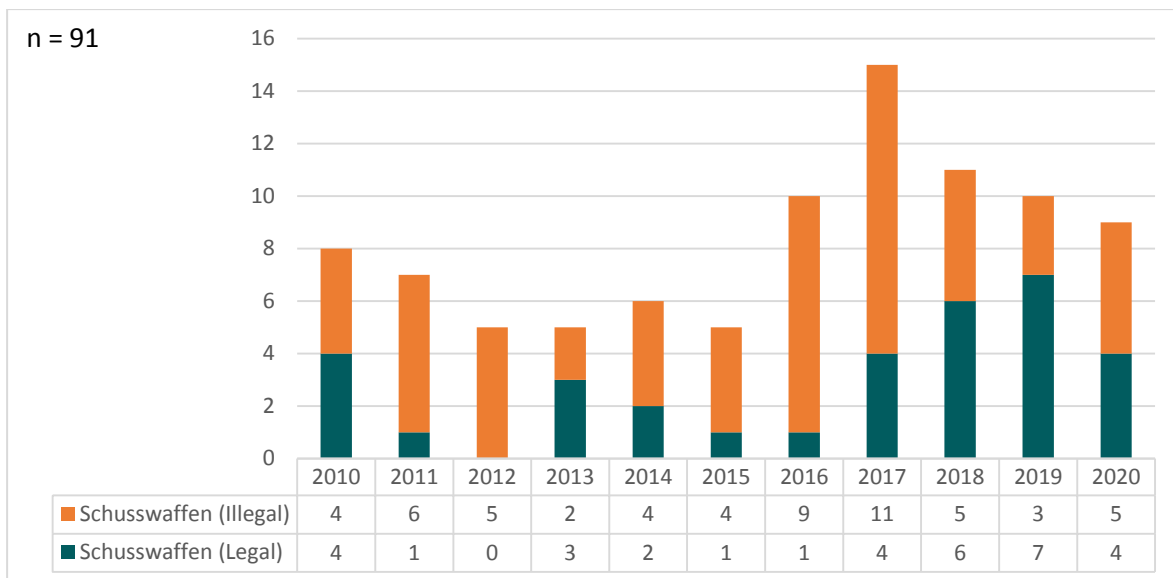
Die Tatwaffe wirkt sich auf den Ausgang der Tötungshandlung aus. Bei Verwendung von Stichwaffen ist der Anteil der Todesopfer vergleichsweise niedrig, nämlich etwa gleich groß wie bei jenen Fällen, in denen gar keine Waffe zum Einsatz kam.

Abb. A 6: Tatwaffe: Vollendete und versuchte Morde (DO)



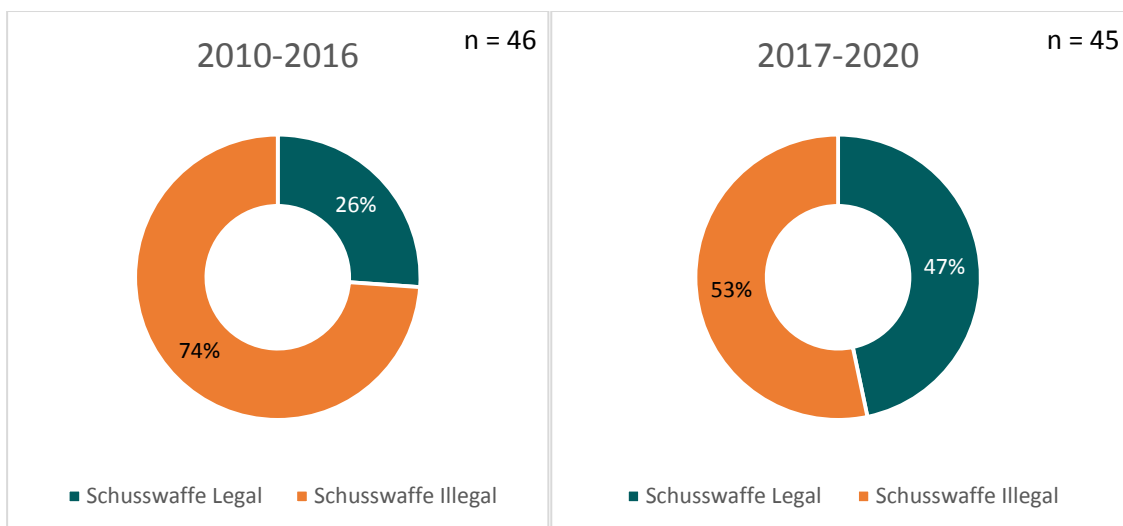
Der Einsatz einer **Schusswaffe** erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat tödlich endet, enorm: 57 der **92 Opfer** (62,6%) eines Angriffs mit Schusswaffengebrauch starben – ein Angriff mit einer Stichwaffe endete für 36,7 Prozent der Opfer tödlich. In Abbildung A 7 erfolgt eine Aufschlüsselung des Einsatzes legal besessener und illegal besessener Schusswaffen. Die Anführung von 91 anstatt von 92 Vorfällen beruht darauf, dass in einem Fall zwar eine Schusswaffe verwendet wurde, jedoch keine Angaben zur Legalität dieser Waffe gemacht wurden.

Abb. A 7: Tatwaffe: Einsatz von Schusswaffen (2010-2020) (DO)



Im Vergleich der beiden Zeiträume 2010 bis 2016 und 2017 bis 2020 wird deutlich, dass zunehmend **mehr legale Schusswaffen** bei (versuchten) Morden zum Einsatz kommen: Zwischen 2010 und 2016 war nur rund jede vierte verwendete Schusswaffe legal, in den letzten vier Jahren des Untersuchungszeitraums lag ihr Anteil hingegen bei 46,6 Prozent.

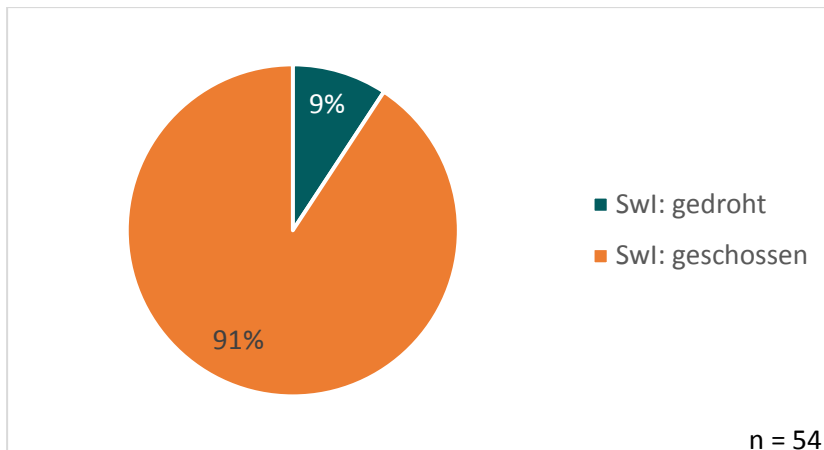
Abb. A 8: Tatwaffe: Einsatz legaler und illegaler Schusswaffen 2010-2016 und 2017-2020 (DO)



Von den 54 Tatverdächtigen, die eine illegale Schusswaffe (SwI) verwendeten, töteten 49 (90,7%) ihr Opfer mit dieser Waffe, die restlichen fünf (9,3%) bedrohten das Opfer damit.⁶

⁶ Die PKS teilt illegale Schusswaffen in zwei Kategorien ein: gedroht bzw. geschossen.

Abb. A 9: Tatwaffe: Einsatz illegaler Schusswaffen (DT)



Bezogen auf die Verteilung der angezeigten Fälle auf die Bundesländer wurden vor allem in Salzburg und Kärnten, aber auch in Oberösterreich überproportional häufig illegale Schusswaffen eingesetzt, in der Steiermark und vor allem in Tirol dagegen selten.

Tab. A 2: Tatwaffe: Verwendung illegaler Schusswaffen nach Bundesland (DT)

	Häufigkeit	Prozent
Wien	16	29,6
Niederösterreich	11	20,4
Oberösterreich	8	14,8
Salzburg	6	11,1
Kärnten	5	9,3
Steiermark	5	9,3
Vorarlberg	2	3,7
Tirol	1	1,8
Gesamt	54	100,0

2.5 Opfer

2.5.1 Alter

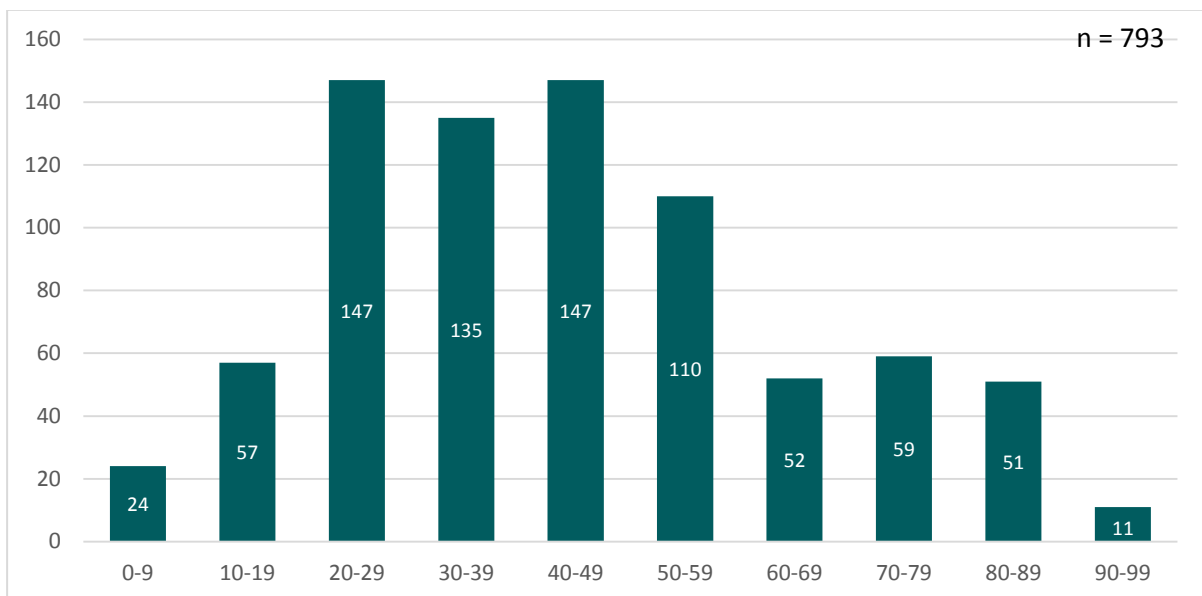
Das Alter der weiblichen Opfer bei den angezeigten Fällen liegt zwischen wenigen Wochen und 95 Jahren. Im Schnitt waren sie rund 44 Jahre alt. Eine tabellarische Auflistung sowie die nachstehende Grafik verdeutlichen, dass die Altersgruppen 20 bis 29 und 40 bis 49 Jahre am stärksten betroffen waren. Tendenziell nimmt die Anzahl der Opfer in den Gruppen älter als 50 bzw. jünger als 20 Jahre ab.

Tab. A 3: Opfer: Altersgruppe (DO)

	Häufigkeit	Prozent
bis 9	24	3,0
10 bis 19	57	7,2
20 bis 29	147	18,5
30 bis 39	135	17,0
40 bis 49	147	18,5
50 bis 59	110	13,9
60 bis 69	52	6,6
70 bis 79	59	7,4
80 bis 89	51	6,4
90 bis 99	11	1,4
Gesamt	793	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Abb. A 10: Opfer: Altersgruppe (DO)



Minderjährige Opfer

93 Prozent der Opfer waren volljährig, 7 Prozent waren jünger als 18 Jahre alt. Somit war bei jedem zehnten angezeigten Mord das Opfer minderjährig.

Tab. A 4: Opfer: Volljährigkeit (DO)

	Häufigkeit	Prozent
volljährig	736	92,8
minderjährig	57	7,2
Gesamt	793	100,0

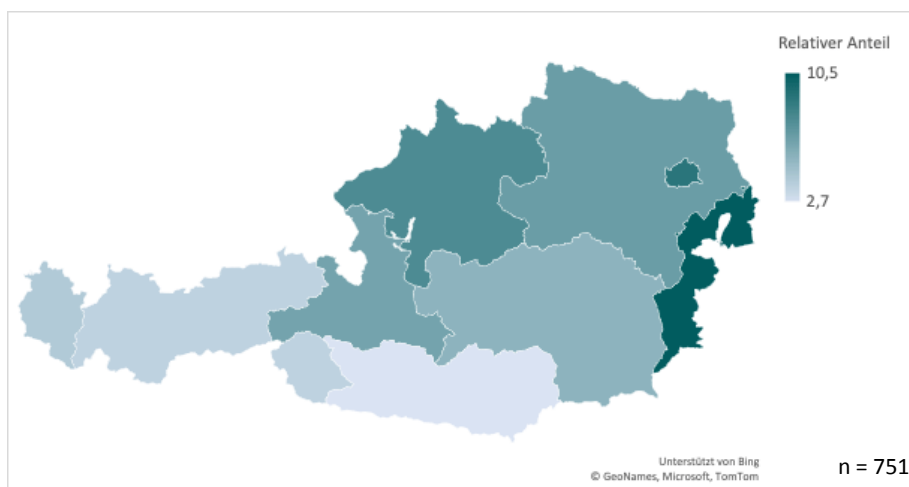
Im Burgenland war der Anteil an Fällen mit minderjährigen Opfern⁷ mit zwei Personen auf insgesamt 19 Opfer am höchsten, am niedrigsten war er in Kärnten, wo eines von 37 Opfern minderjährig (mj) war.

Tab. A 5: Opfer: Fälle mit minderjährigen Opfern nach Bundesland (DA)

	mj Opfer	kein mj Opfer	Gesamt
Wien	23	231	254
Niederösterreich	10	138	148
Oberösterreich	6	71	77
Steiermark	5	86	91
Salzburg	3	44	47
Tirol	2	52	54
Burgenland	2	17	19
Kärnten	1	36	37
Vorarlberg	1	23	24
Gesamt	53	698	751

Die Bundesländerergebnisse sind in Abbildung A 11 veranschaulicht.

Abb. A 11: Opfer: Österreichweiter Anteil der Fälle mit mind. einem minderjährigen Opfer (DA)

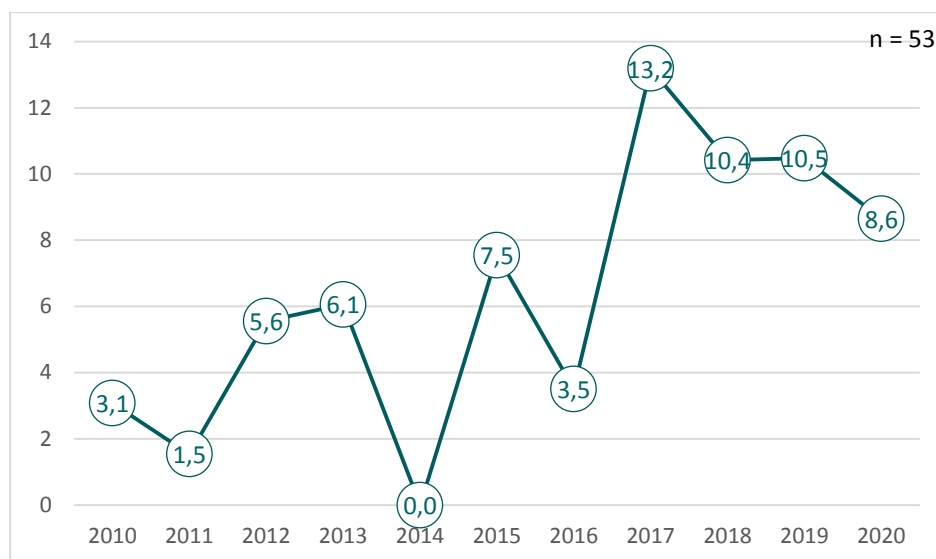


Betrachtet man den Anteil der Strafanzeigen zu minderjährigen Opfern über die Jahre hinweg, werden keine linearen Entwicklungen ersichtlich. In den Jahren von 2010 bis 2017 übersteigt er nie 7,5 Prozent, **2017 kommt es zu einem enormen Anstieg an Fällen mit Opfern unter 18 Jahren**, der Anteil an der Gesamtopferzahl beträgt 13,2 Prozent und liegt dabei fast doppelt so hoch wie der frühere

⁷ Hier wurde der Anteil an Fällen mit mindestens einem minderjährigen Opfer unter Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Fälle im jeweiligen Bundesland berechnet.

Maximalwert (2015). Auch in den folgenden beiden Jahren sinkt der Prozentsatz nicht unter 10 Prozent, erst 2020 geht der Anteil wieder deutlich zurück.

Abb. A 12: Opfer: Anteil minderjähriger Opfer (2010-2020) (DO)



Die 2017 zu beobachtenden auffallend hohen Opferzahlen korrelieren nur bedingt mit erhöhten Fallzahlen. Zum Teil ist der starke Anstieg dadurch erklärbar, dass ein:e Täter:in mehrere Personen tötete bzw. zu töten versuchte. Die Statistik legt nahe, dass es sich hierbei um familieninterne (versuchte) Morde an mehreren Kindern durch einen Elternteil handelte. Nähere Angaben zu diesen Vorfällen können nicht gemacht werden, da die diesbezüglichen Daten nicht in der PKS erfasst sind. Nichtsdestotrotz ist zu betonen, dass diese Familientaten das Phänomen nur zum Teil erklären. Eine nähere Untersuchung des hohen Anteils minderjähriger Opfer würde das Erfassen zusätzlicher Daten zum Verwandtschaftsverhältnis erfordern.

2.5.2 Nationalität

Bei den angezeigten Delikten waren **71,4 Prozent** der 793 Opfer **österreichische Staatsbürgerinnen**, die damit in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert waren. Etwa gleich viele Opfer stammen jeweils aus einem EU-Mitgliedstaat bzw. aus einem Drittstaat.

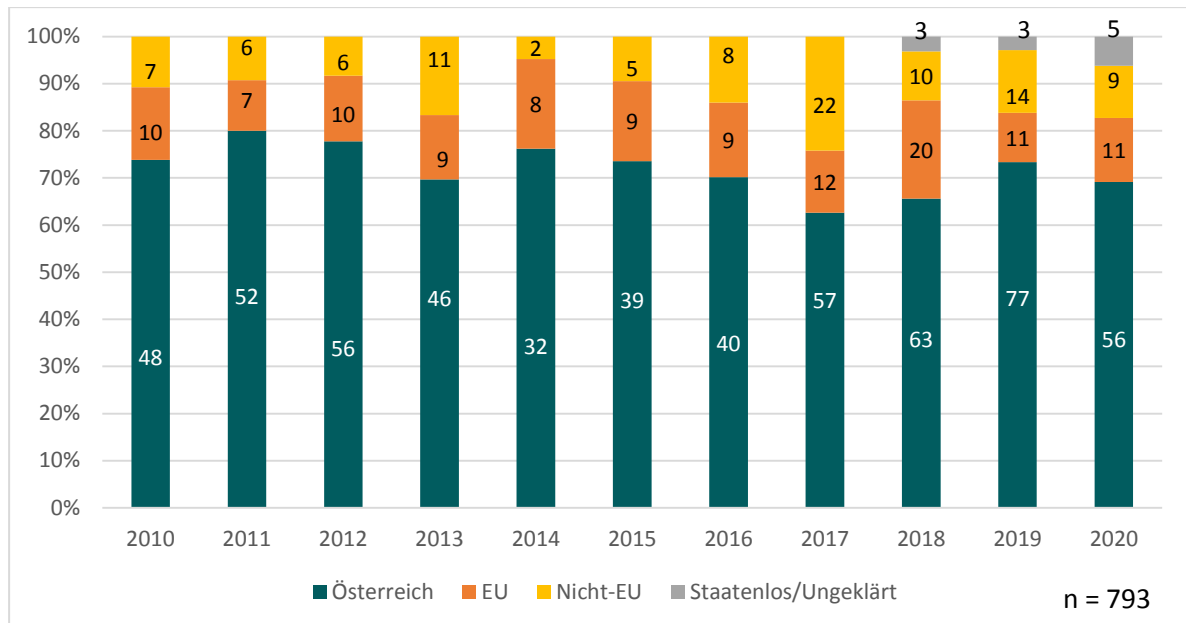
Tab. A 6: Opfer: Nationalität, gruppiert (DO)

	Häufigkeit	Prozent	Bevölkerungsanteil (%)
Österreich	566	71,4	86,9
EU-Mitgliedsstaaten	116	14,6	6,6
Drittstaaten	100	12,6	6,5
staatenlos/ ungeklärt	11	1,4	--
Gesamt	793	100,0	100,0

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

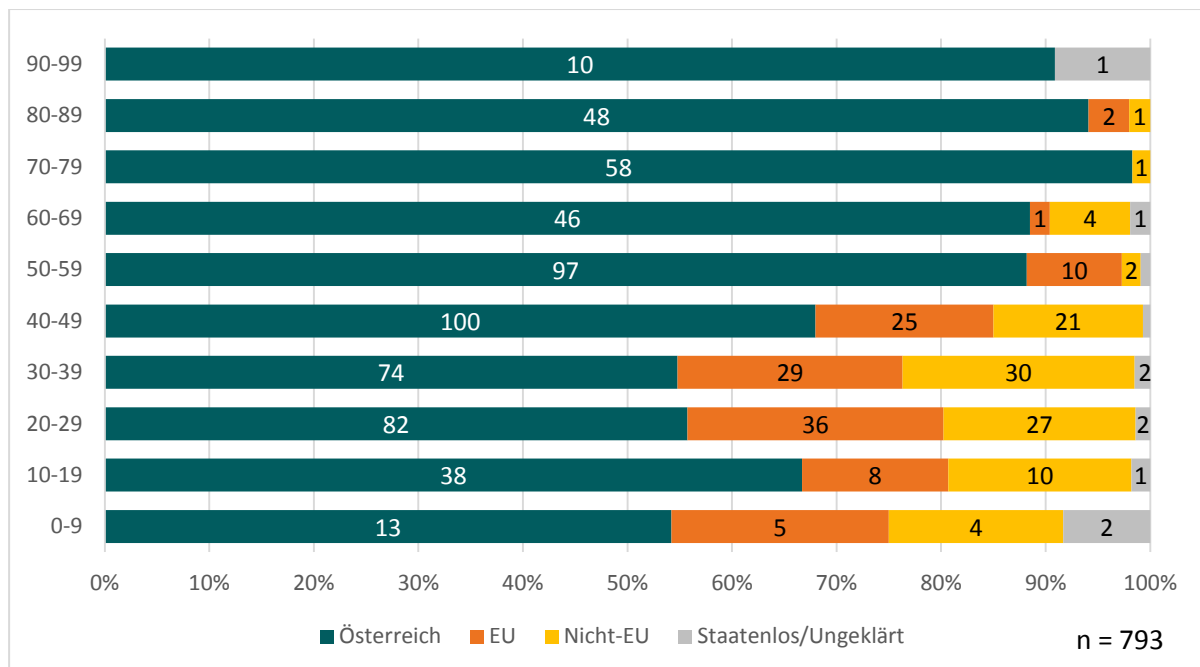
Der Anteil der Opfer mit fremder Staatsbürgerschaft schwankt über das Jahrzehnt hinweg. Am höchsten war er 2017 mit fast 40 Prozent, am niedrigsten 2011 mit gut 20 Prozent.

Abb. A 13: Opfer: Nationalität, gruppiert (2010-2020) (DO)



Der größte Anteil an Opfern mit österreichischer Staatsbürgerschaft findet sich bei den 70- bis 79-jährigen: Sie machen 98,3 Prozent dieser Altersgruppe aus. Den geringsten Anteil haben sie bei unter 9-Jährigen mit 54 Prozent.

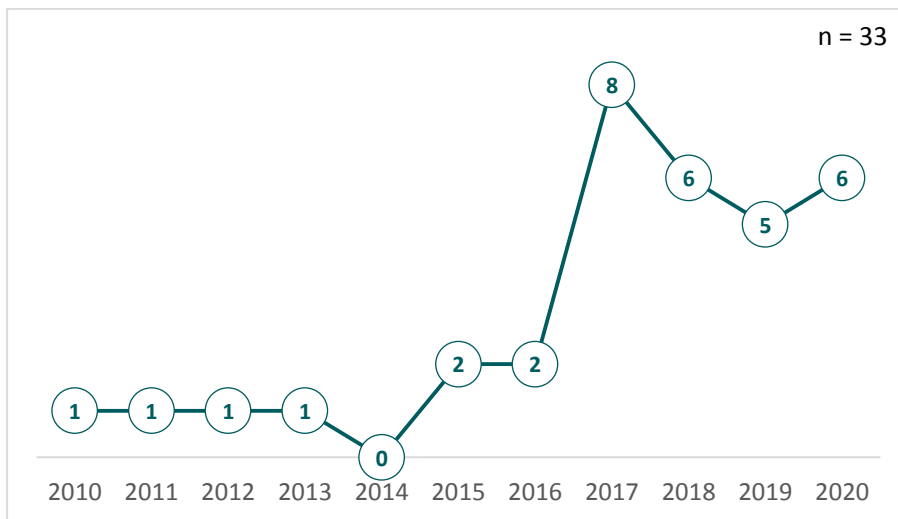
Abb. A 14: Opfer: Nationalität nach Altersgruppe (DO)



2.5.3 Exkurs: 33 Mädchen unter 14 Jahren

Die in der PKS erfassten Anzeigen von 2010 bis 2020 weisen **15 Mädchen** unter 14 Jahren als Opfer eines **Mordes** aus und **weitere 18 Mädchen** als Opfer eines **Mordversuchs**. Die meisten (versuchten) Mädchenmorde – nämlich acht – datieren aus dem Jahr 2017, danach ging ihre Anzahl wieder deutlich zurück, blieb aber immer über dem Niveau vor 2016. (Vgl. Kapitel 2.5.1)

Abb. A 15: Opfer unter 14 Jahren: Anzahl (DO)



Insgesamt wurden 31 Personen wegen eines (versuchten) Mordes an Mädchen angezeigt.⁸ Die soziodemographischen Merkmale der **Tatverdächtigen** unterscheiden sich in diesen 33 Fällen von jenen der Gesamtheit insbesondere hinsichtlich des Geschlechts: Eine knappe Mehrheit der Tatverdächtigen bei Mord(versuchen) an Mädchen ist **weiblich** (16 von 31), aber nur 9 Prozent der Tatverdächtigen bei Mord(versuchen) an Frauen (siehe Tab. A 10). Darüber hinaus wurden die Morde an den Mädchen häufiger vollendet als im gesamten Datensatz.

Tab. A 7: Opfer unter 14 Jahren: Mordversuch bzw. -vollendung nach Geschlecht des/der TV (D)

	versucht	vollendet	Gesamt
weiblich	7	9	16
männlich	9	6	15
Gesamt	16	15	31

Bei den Beziehungsverhältnissen zeigt sich wenig überraschend, dass die meisten Tatverdächtigen in einer **familiären Beziehung mit Hausgemeinschaft** mit den Mädchen lebten, wobei zu vermuten ist, dass es sich primär um die Eltern der Kinder handelte. Genaue Angaben zum Beziehungsverhältnis sind auf Basis der PKS-Daten nicht möglich.

⁸ Vier Personen wurden wegen (versuchten) Mordes an zwei Mädchen angezeigt, in zwei Fällen wurde ein Mädchen von zwei Personen getötet. Hierdurch ergibt sich eine von der absoluten Fallzahl von 33 abweichende Täter:innenanzahl.

Tab. A 8: Opfer unter 14 Jahren: Beziehung zu dem/der Tatverdächtigen⁹ (D)

	Häufigkeit
familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft	26
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft	3
Bekanntschftsverhältnis	1
Zufallsbekanntschft	1
keine	4
Gesamt	35

Bezüglich der Nationalität der Tatverdächtigen zeigen sich keine merklichen Unterschiede zum restlichen Datensatz. Bei rund zwei Drittel aller Tatverdächtigen handelt es sich um **Österreicher:innen**, und bei den Nicht-Österreicher:innen zeigen sich keine auffälligen Nationalitäten. Norwegen ist im selben Ausmaß repräsentiert wie Afghanistan, Japan und Nepal, Deutschland im selben Ausmaß wie Nigeria.

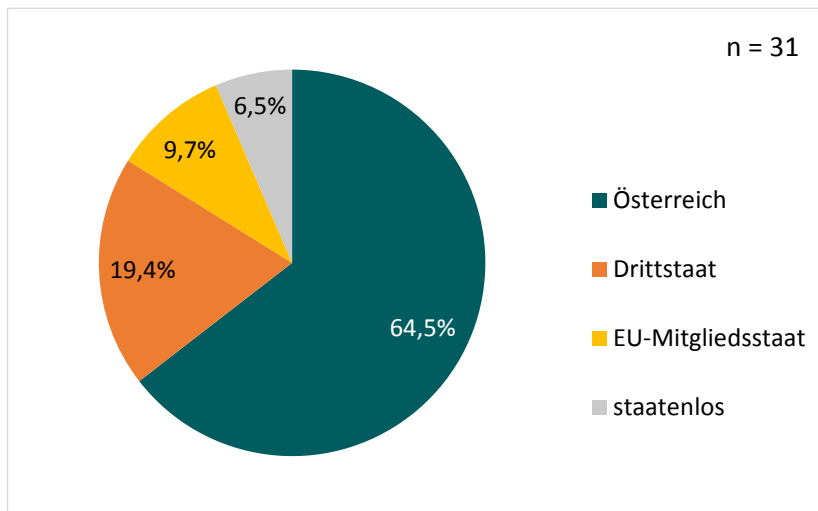
Tab. A 9: Opfer unter 14 Jahren: Nationalität des/der Tatverdächtigen (DT)

		Häufigkeit	Prozent
Österreich		20	64,5
Drittstaat	Afghanistan	1	3,2
	Japan	1	3,2
	Nepal	1	3,2
	Nigeria	2	6,4
	Norwegen	1	3,2
	EU-Mitgliedsstaat	Deutschland	2
	Polen	1	3,2
staatenlos		2	6,4
Gesamt		31	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

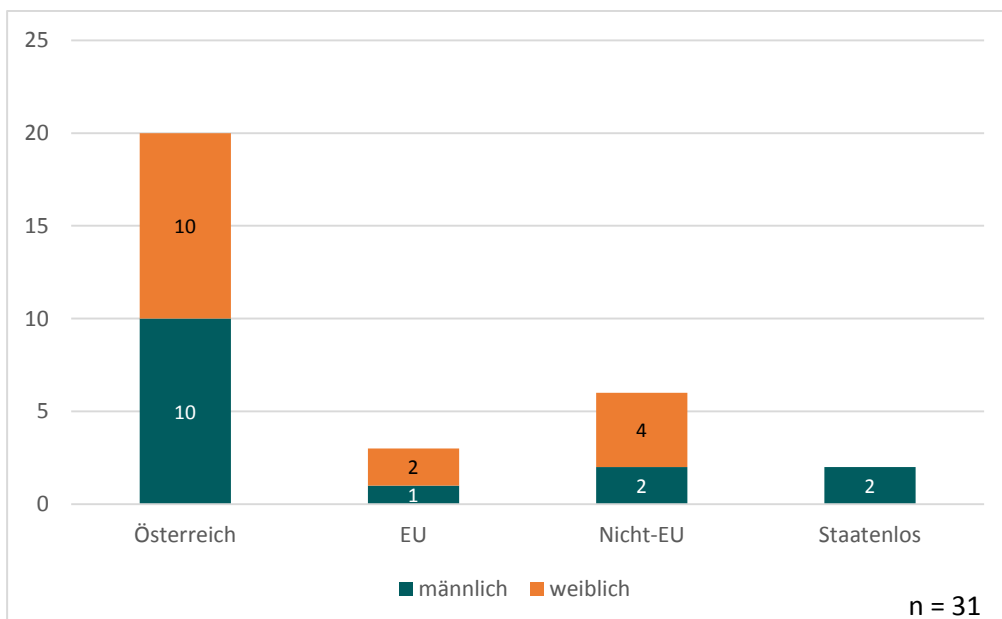
⁹ Bei der Untersuchung von Täter:innen-Opfer-Beziehungen wurde die Beziehung zwischen jedem:r Täter:in und jedem Opfer berücksichtigt. Anders als bei den vorangegangenen Aspekten wurden demnach Opfer, welche von zwei Täter:innen angegriffen/getötet wurden, doppelt gezählt und Täter:innen, welche zwei Opfer angriffen, ebenfalls in Hinblick auf ihre Beziehungen zu beiden Opfern miteingerechnet. Hieraus ergibt sich die von der Fallzahl abweichende Grundgesamtheit von 35.

Abb. A 16: Opfer unter 14 Jahren: Nationalität des/der Tatverdächtigen (DT)



Eine Kreuzung der Variablen Geschlecht und Nationalität zeigt, dass österreichische Männer und Frauen jeweils ein Drittel der Tatverdächtigen ausmachen. Unter den wegen (versuchten) Mordes an Mädchen angezeigten Personen aus Drittstaaten sind Frauen doppelt so häufig wie Männer vertreten.

Abb. A 17: Opfer unter 14 Jahren: Geschlecht des/der Tatverdächtigen nach Nationalität (DT)



2.6 Tatverdächtige

2.6.1 Geschlecht

In den 751 angezeigten Mord(versuchs)fällen gibt es 767 individuelle Tatverdächtige, die überwiegend männlich sind (87,1%). Lediglich **9 Prozent** der Tatverdächtigen waren **Frauen** (in 30 Fällen fehlen Angaben dazu).

Tab. A 10: Tatverdächtige: Geschlecht (DT)

	Häufigkeit	Prozent
männlich	668	87,1
weiblich	69	9,0
k.A.	30	3,9
Gesamt	767	100,0

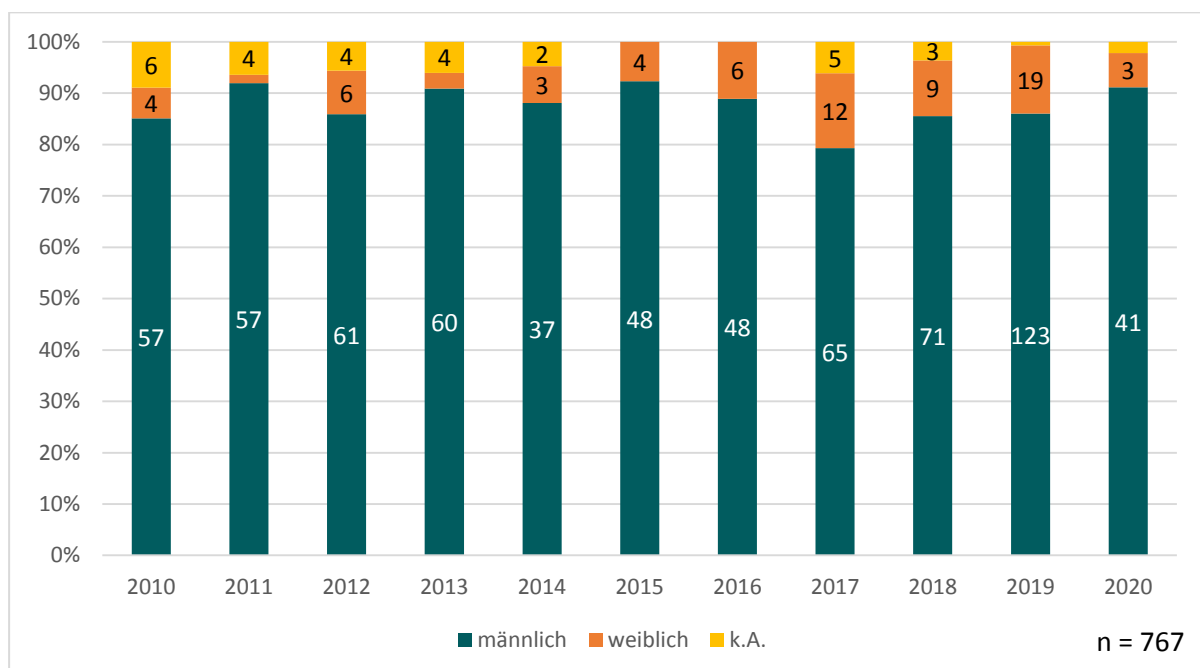
Eine Differenzierung nach dem Geschlecht der Täter:innen ergibt, dass bei Frauen die Tat etwas häufiger im Versuchsstadium blieb.

Tab. A 11: Tatverdächtige: Versuchte und vollendete Morde nach Geschlecht (DT)

	männlich		weiblich		k.A.	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
versucht	395	59,1	44	63,8	10	33,3
vollendet	273	40,9	25	36,2	20	66,7
Gesamt	668	100,0	69	100,0	30	100,0

Im Zeitverlauf sind Schwankungen beim **Frauenanteil** unter den Tatverdächtigen zu verzeichnen. Das Maximum lag bei 17,4 Prozent im Jahr 2017, das Minimum im Jahr 2011 mit einem Anteil von 1,6 Prozent.

Abb. A 18: Tatverdächtige: Anzahl weibliche Tatverdächtige (2010-2020) (DT)



Der Datensatz zeigt, dass der Anteil weiblicher Tatverdächtiger 2017 bis 2020 mit 11,4 Prozent fast um das Doppelte über dem der Vorjahre (6,4%) lag.

2.6.2 Alter

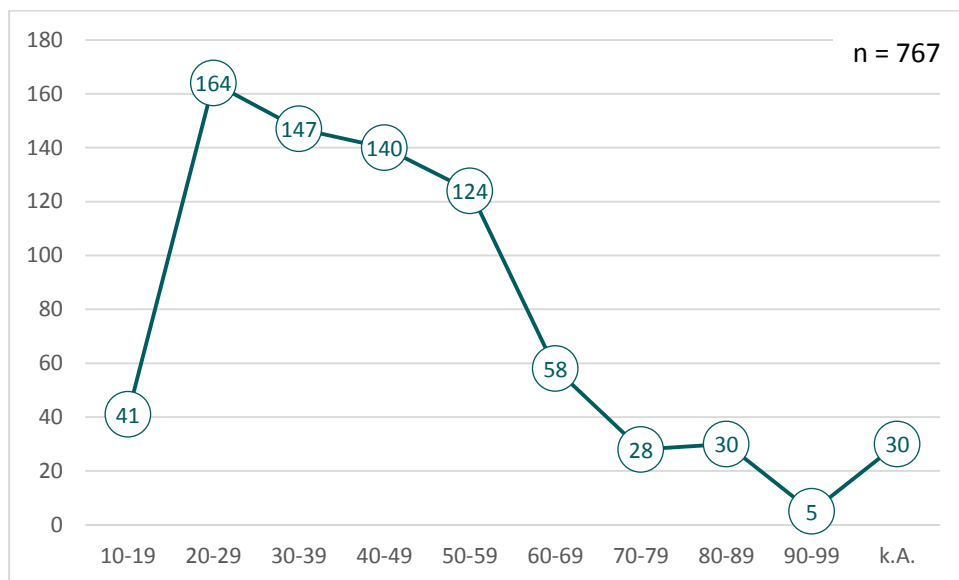
Beinahe 60 Prozent der angezeigten Tatverdächtigen sind zwischen 20 und 50 Jahre alt. Im Schnitt sind Tatverdächtige 43 Jahre alt, die jüngste tatverdächtige Person war zum Tatzeitpunkt 11 Jahre alt, die älteste war 95 Jahre alt.

Tab. A 12: Tatverdächtige: Altersgruppe (DT)

	Häufigkeit	Prozent
10 bis 19	41	5,3
20 bis 29	164	21,4
30 bis 39	147	19,2
40 bis 49	140	18,3
50 bis 59	124	16,2
60 bis 69	58	7,6
70 bis 79	28	3,7
80 bis 89	30	3,9
90 bis 99	5	0,7
k.A.	30	3,9
Gesamt	767	100,0*

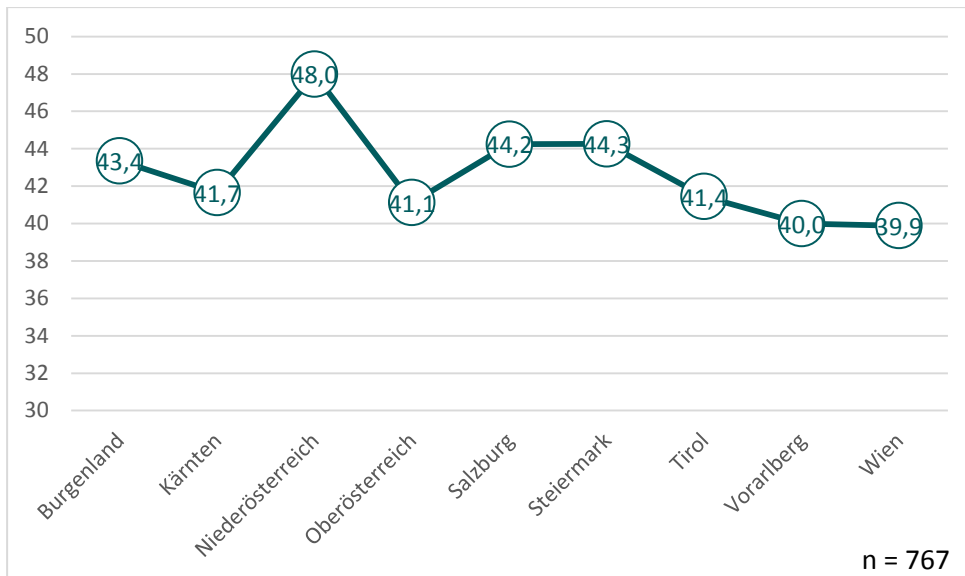
* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Abb. A 19: Tatverdächtige: Altersgruppe (DT)



Eine Untersuchung der Tatverdächtigen unter Berücksichtigung ihres Alters und des Bundeslandes als Tatort zeigt, dass das Durchschnittsalter in den Bundesländern leicht variiert.

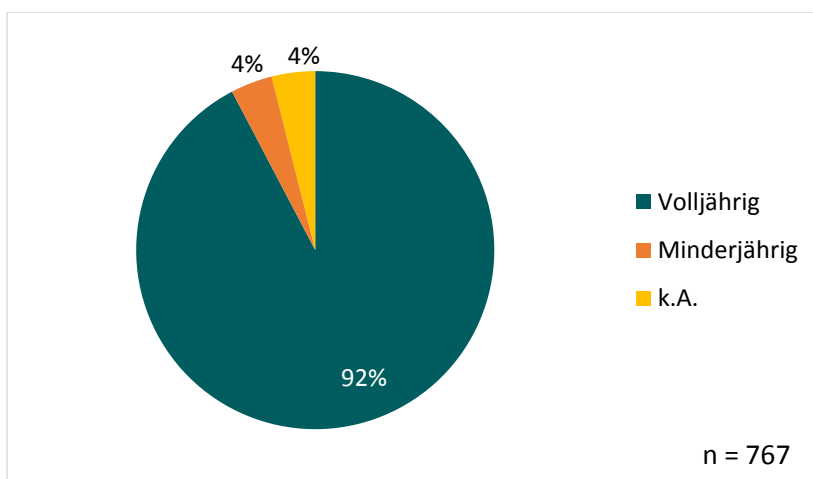
Abb. A 20: Tatverdächtige: Durchschnittsalter nach Bundesland (DT)



Das niedrigste Durchschnittsalter ist in Wien und Vorarlberg zu verzeichnen, wo die tatverdächtigen Personen in der Regel rund 40 Jahre alt sind. In Niederösterreich sind die durchschnittlichen Tatverdächtigen um beinahe 10 Jahre älter – der Mittelwert des Alters beträgt hier 48 Jahre.

Österreichweit lässt sich festhalten, dass **92,3 Prozent der Tatverdächtigen volljährig** sind, weitere 3,8 Prozent sind minderjährig (vgl. § 1 JGG: bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs). In 30 Fällen (3,9%) waren die tatverdächtigen Personen unbekannt, weswegen hier keine Aussage zu der Volljährigkeit gemacht werden kann.

Abb. A 21: Tatverdächtige: Volljährigkeit (DT)



2.6.3 Nationalität

Knapp zwei Drittel der Tatverdächtigen sind im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Ein weiteres Zehntel der Tatverdächtigen sind Staatsbürger:innen eines anderen EU-Mitgliedstaats. 18,3 Prozent sind Drittstaaten zugehörig, in 14 Fällen war die Nationalität des:r Tatverdächtigen entweder

ungeklärt oder die betroffene Person war staatenlos. Verglichen mit dem Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der österreichischen Bevölkerung sind insbesondere Drittstaatsangehörige unter den Tatverdächtigen deutlich überrepräsentiert.

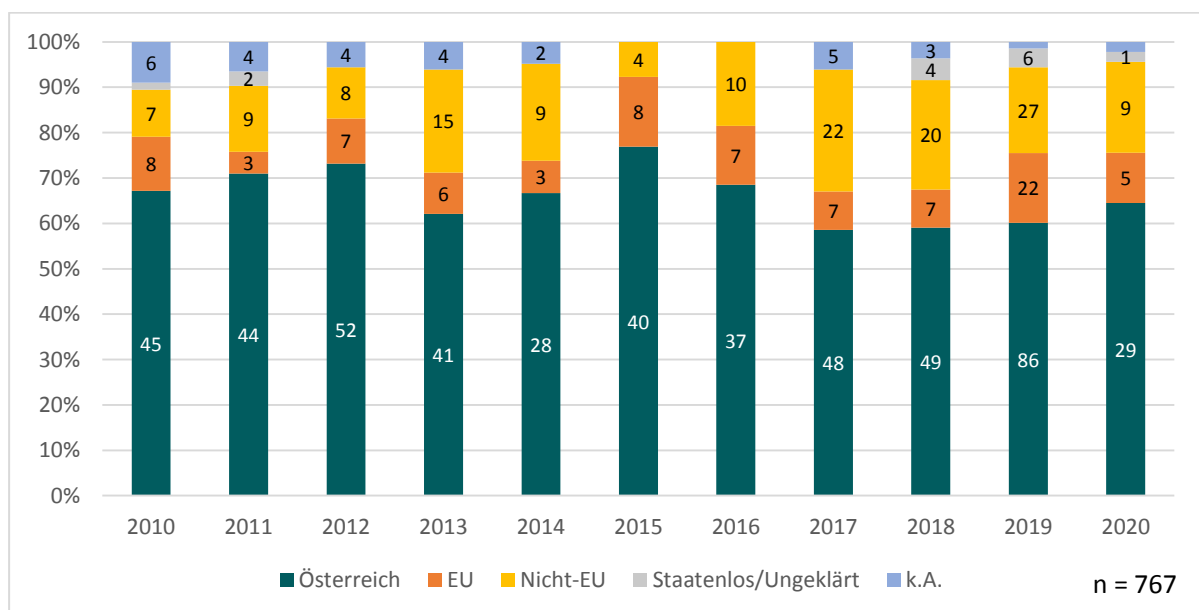
Tab. A 13: Tatverdächtige: Nationalität (DT)

	Häufigkeit	Prozent	Bevölkerungsanteil (%)*
Österreich	499	65,0	85,9
Drittstaaten	140	18,3	6,8
EU-Mitgliedsstaaten	83	10,8	7,3
staatenlos/ ungeklärt	14	1,8	--
k.A.	31	4,0	--
Gesamt	767	100,0	100,0

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

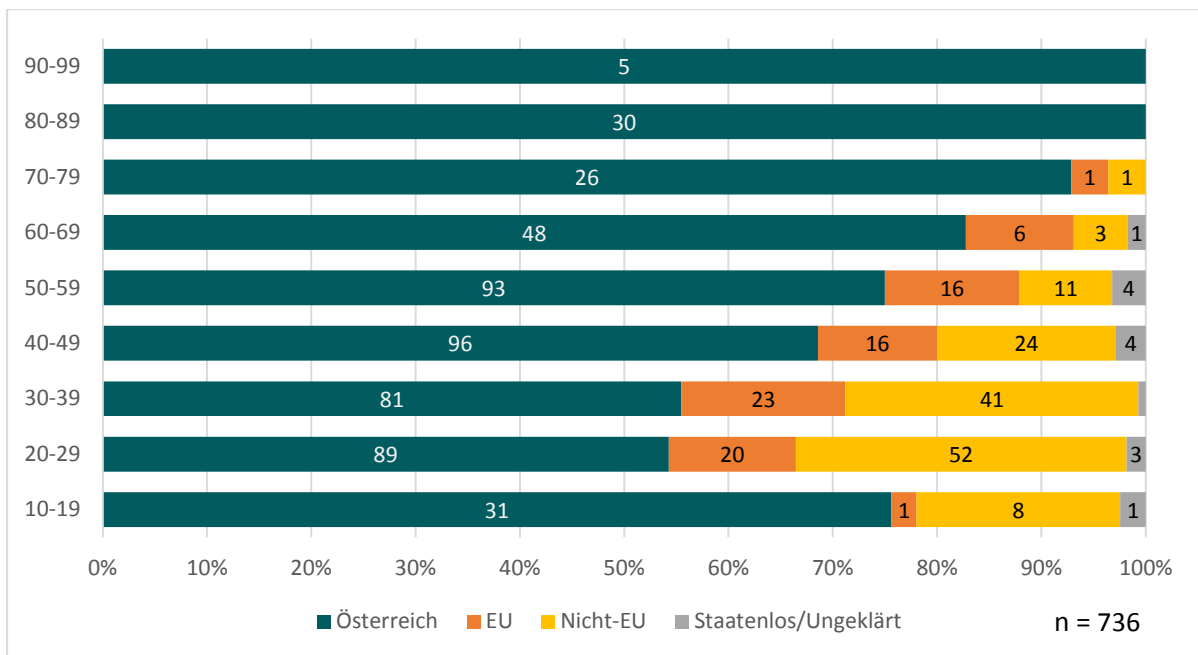
Ein Längsschnittvergleich der Nationalitäten über den Untersuchungszeitraum hinweg zeigt stark unterschiedliche Werte. 2015 war der höchste Anteil an österreichischen Tatverdächtigen zu verzeichnen (76,9 Prozent), 2017 mit 58,5 Prozent der niedrigste. Insgesamt gab es im Zeitraum 2017 bis 2020 weniger österreichische Tatverdächtige als im Zeitraum 2010 bis 2016.

Abb. A 22: Tatverdächtige: Nationalität (2010-2020) (DT)



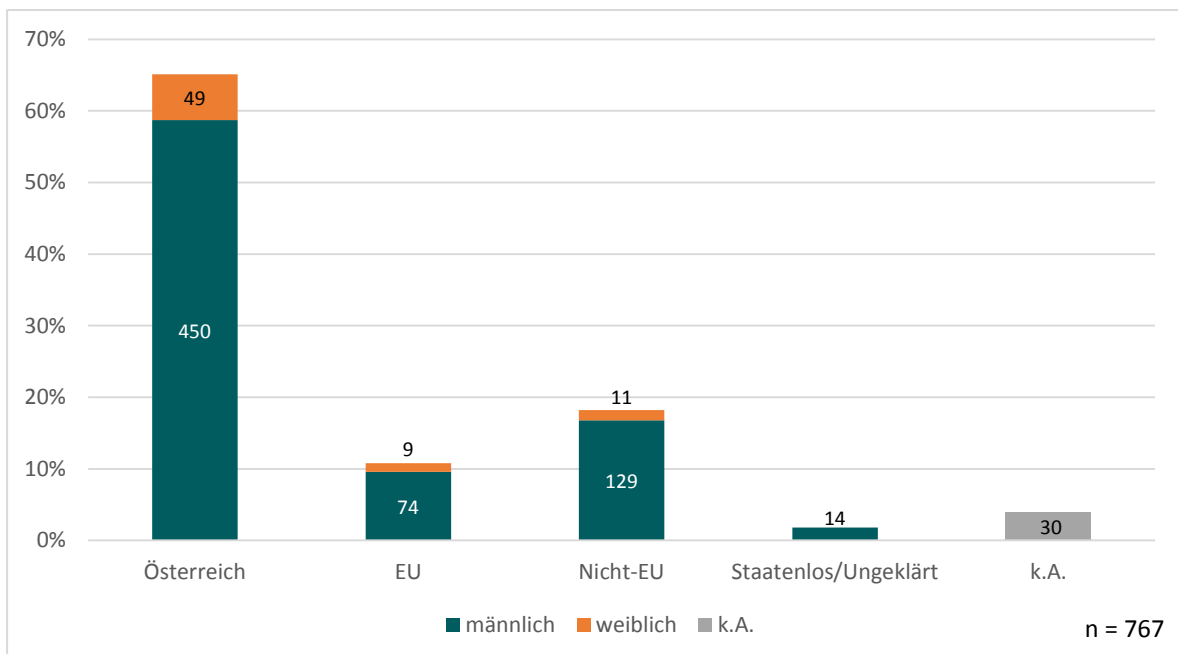
Betrachtet man neben der Nationalität auch die Altersgruppe, zeigt sich, dass der Anteil an österreichischen Tatverdächtigen ab der Volljährigkeit in jeder Altersgruppe stetig ansteigt. Die Gruppen der Tatverdächtigen, die älter als 80 Jahre sind, bestehen ausschließlich aus Österreicher:innen. In allen Altersgruppen sind mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen österreichische Staatsbürger:innen.

Abb. A 23: Tatverdächtige: Nationalität nach Altersgruppe (DT)



Eine Kreuzung der Variablen Nationalität und Geschlecht verdeutlicht, dass über die Hälfte der angezeigten Tatverdächtigen österreichische Männer sind (58,7%). Eine Dominanz männlicher Tatverdächtiger ist in allen Nationalitätengruppierungen sichtbar.

Abb. A 24: Tatverdächtige: Geschlecht nach Nationalität (DT)

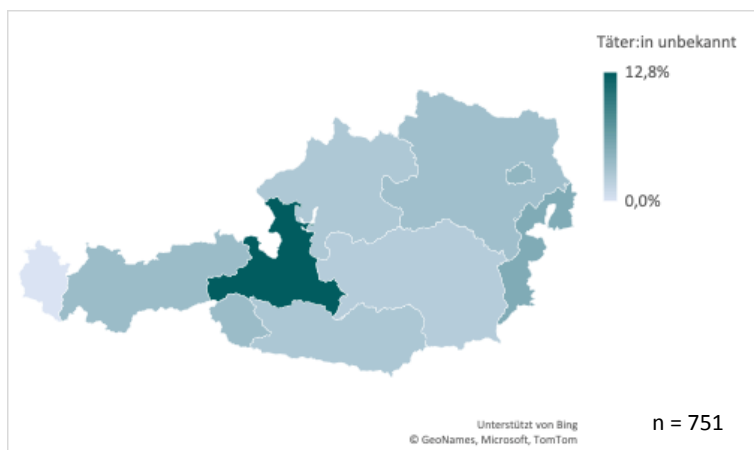


2.6.4 Unbekannte Tatverdächtige

In 30 der 751 Fälle (4%) ist die tatverdächtige Person unbekannt. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern zeigt, dass in Salzburg überdurchschnittlich viele Tatverdächtige (12,8%) unbekannt blieben:

Deren Anteil liegt um mehr als das Doppelte über demjenigen im Bundesland mit dem nächsthöheren Anteil, dem Burgenland (5,3%). Besonders wenige Fälle mit unbekanntem Tatverdächtigen gab es in der Steiermark (2,2%). In Vorarlberg konnten in allen 24 Fällen tatverdächtige Personen ausgemacht werden.

Abb. A 25: Tatverdächtige: Österreichweiter Anteil unbekannter Täter:innen (DA)



2.7 Beziehungsverhältnisse

2.7.1 Opfer-Täter-Beziehung

In 59 Prozent der angezeigten Fälle stehen Opfer und Tatverdächtige in einer familiären Beziehung zueinander. Diese familiäre Beziehung geht meist (75%) mit einer Hausgemeinschaft einher. In vielen Fällen es sich um Gewalt innerhalb einer Partnerschaft handelte, lässt sich anhand der PKS-Daten nicht feststellen.

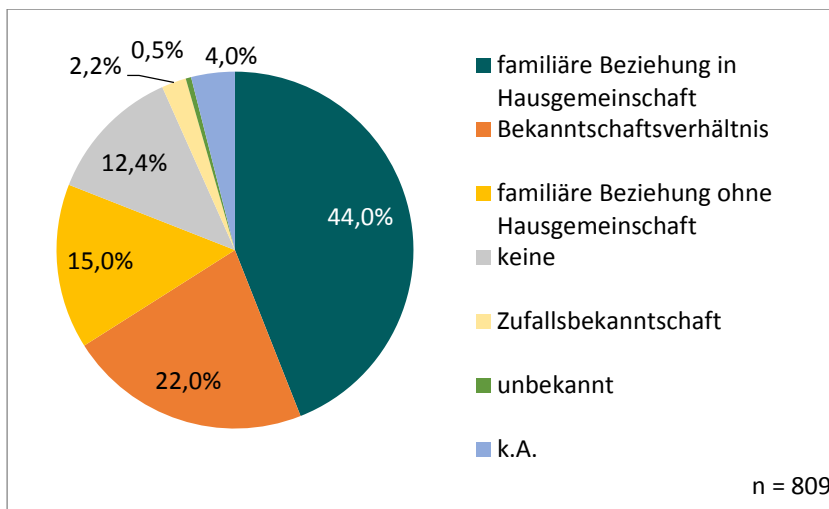
Tab. A 14: Beziehung Opfer – Tatverdächtige (D)

	Häufigkeit	Prozent
familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft	356	44,0
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft	121	15,0
Bekanntschftsverhältnis	178	22,0
Zufallsbekanntschft	18	2,2
keine	100	12,4
unbekannt	32	4,0
k.A.	4	0,5
Gesamt	809*	100,0**

* Hier sind alle Opfer und alle Täter einbezogen.

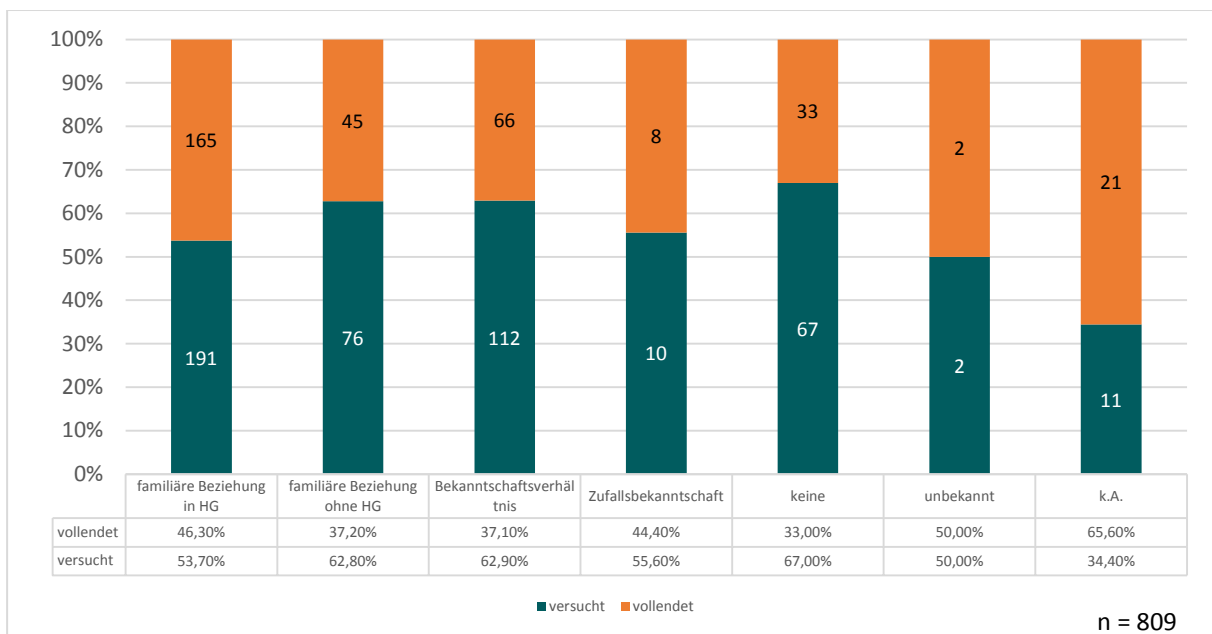
** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Abb. A 26: Beziehung Opfer – Tatverdächtige (D)



Ein **engeres Beziehungsverhältnis** geht tendenziell mit einem höheren Anteil an **vollendeten Morden** einher. Am höchsten ist dieser bei familiären Beziehungen in Hausgemeinschaften (46,3%). Lediglich in jenen Fällen, bei denen das Beziehungsverhältnis unbekannt war oder keine tatverdächtige Person ermittelt werden konnte, war der Anteil der vollendeten Morde mit 50 bzw. 65,6 Prozent noch höher. Am niedrigsten war er in jenen Fällen, in denen keine Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen bestand (33%).

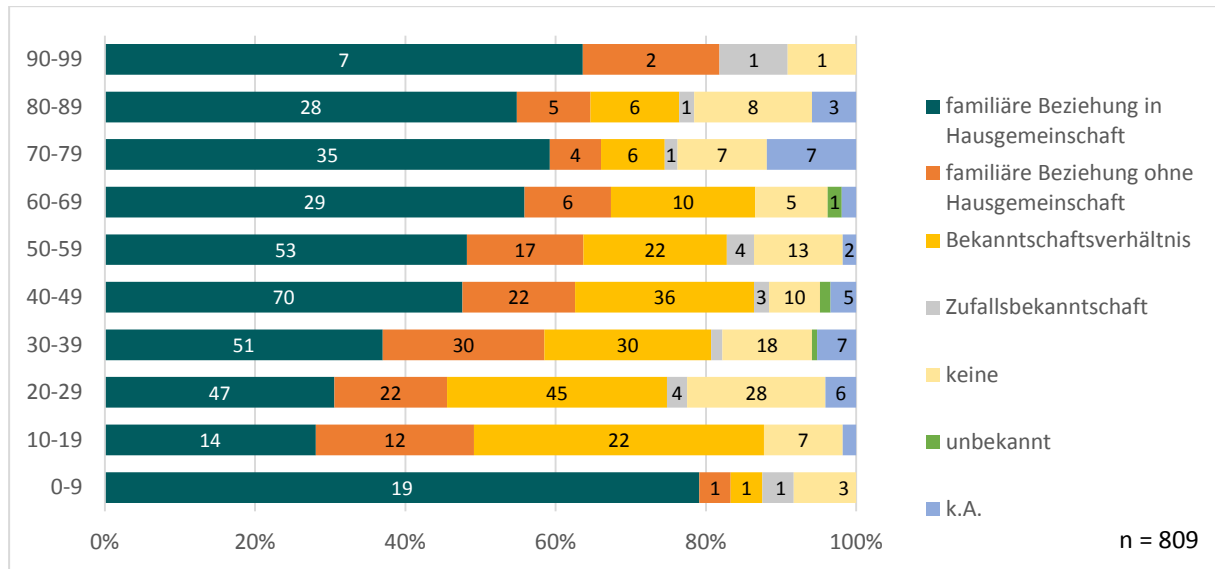
Abb. A 27: Beziehung Opfer – Tatverdächtige: Versuchte und vollendete Morde (D)



Vor allem Mädchen zwischen 0 und 9 Jahren sind laut Anzeigenstatistik Opfer von Morden oder Mordversuchen (79,2%) in familiären Beziehungen mit Hausgemeinschaft. Dagegen werden in der Gruppe der 10- bis 19-jährigen lediglich 28 Prozent der Mädchen und Frauen zu Opfern von mit ihnen zusammenlebenden Familienmitgliedern. Der Großteil der Personen in dieser Gruppe wird von Personen getötet oder angegriffen, zu denen sie in einem Bekanntschaftsverhältnis stehen. Bei Mäd-

chen zwischen 0 und 9 Jahren liegt der Anteil der Tatverdächtigen, die mit dem Opfer in einer familiären Beziehung stehen und gemeinsam leben, mit rund 80 Prozent besonders hoch, bei den 10- bis 19-Jährigen geht er auf 28 Prozent zurück und steigt dann beinahe linear an. Alte Frauen (90+) sind am häufigsten von Gewalttaten durch Zufallsbekanntschaften betroffen.

Abb. A 28: Beziehung Opfer – Tatverdächtige: Altersgruppe Opfer (D)

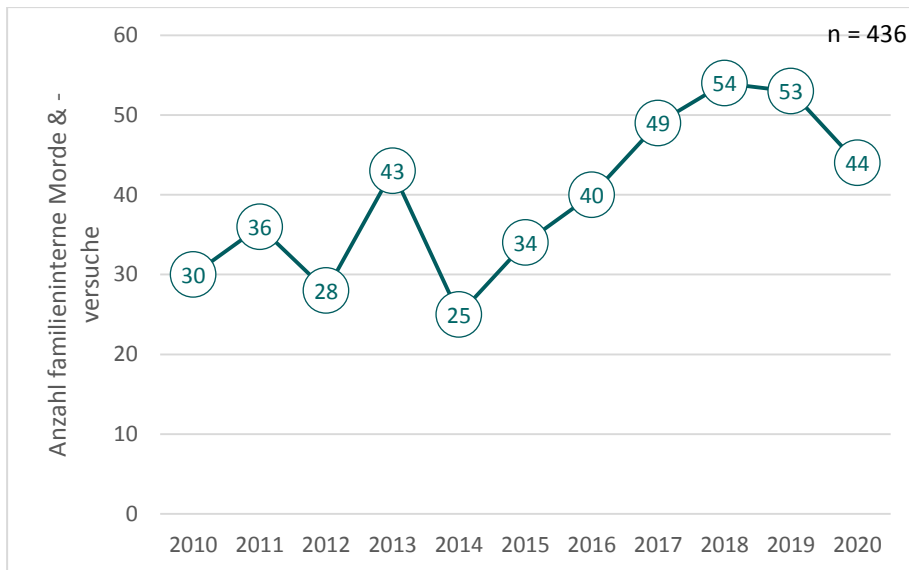


2.7.2 Morde in familiären Beziehungen

Laut PKS wurden insgesamt 436 volljährige weibliche Personen Opfer eines (versuchten) Mordes durch Tatverdächtige, die in familiärer Beziehung zu ihnen standen. Zum genauen Naheverhältnis können auf Basis der PKS-Daten keine Angaben gemacht werden, einzig eine Unterscheidung zwischen familiärer Beziehung in Hausgemeinschaft bzw. ohne Hausgemeinschaft ist möglich. In 72,5 Prozent dieser Fälle kam es zu einem Mord oder Mordversuch innerhalb einer familiären Hausgemeinschaft. 27,5 Prozent der Opfer lebten nicht in einer Hausgemeinschaft mit der tatverdächtigen Person. 192 der 436 Mordversuche endeten tödlich (44%), 244 Opfer überlebten den Angriff.

Eine longitudinale Untersuchung dieser Zahlen macht deutlich, dass von 2014 bis 2018 ein beinahe linearer Anstieg an Morden in Familienkonstellationen zu beobachten ist. Am seltensten kam es 2014 zu Morden und Mordversuchen durch Familienmitglieder, die meisten Opfer wurden im Jahr 2018 verzeichnet.

Abb. A 29: Familientaten: Anzahl (2010-2020) (DO)

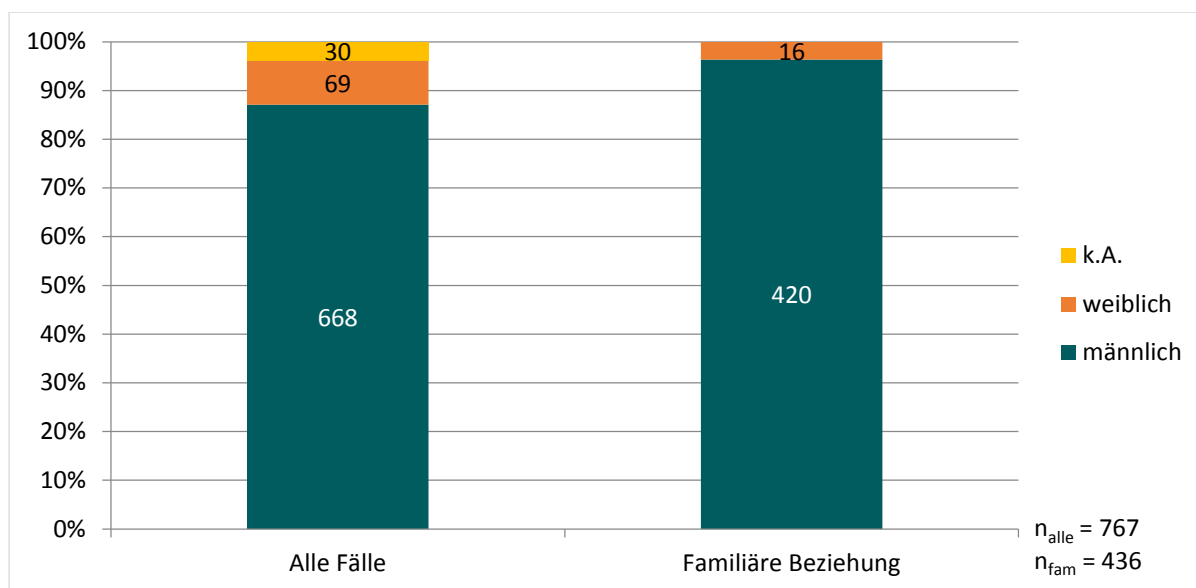


Eine Analyse der demografischen Daten zeigt, dass **96,3 Prozent** der angezeigten Morde und Mordversuche in Familienkonstellationen **von Männern** verübt wurden. Laut Anzeigenstatistik wurden lediglich 16 von 436 Frauen (3,7%) von Frauen ermordet bzw. wurden Opfer eines Mordversuchs. Der Anteil an männlichen Tatverdächtigen ist hierbei um beinahe 10 Prozentpunkte höher als in der allgemeinen Verteilung (87,1%), welche darüber hinaus auch andere Beziehungsverhältnisse berücksichtigt.

Tab. A 15: Familientaten: Geschlecht des/der Tatverdächtigen (DO)

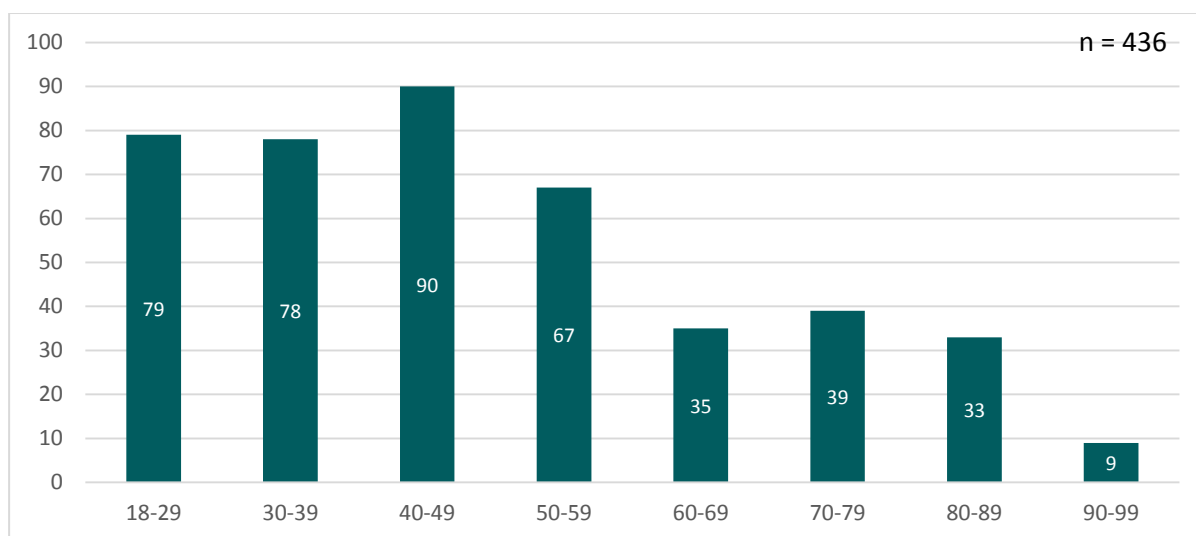
	Häufigkeit	Prozent
männlich	420	96,3
weiblich	16	3,7
Gesamt	436	100,0

Abb. A 30: Familientaten: Geschlecht der Tatverdächtigen im Vgl. zu allgemeinen Zahlen (DO)



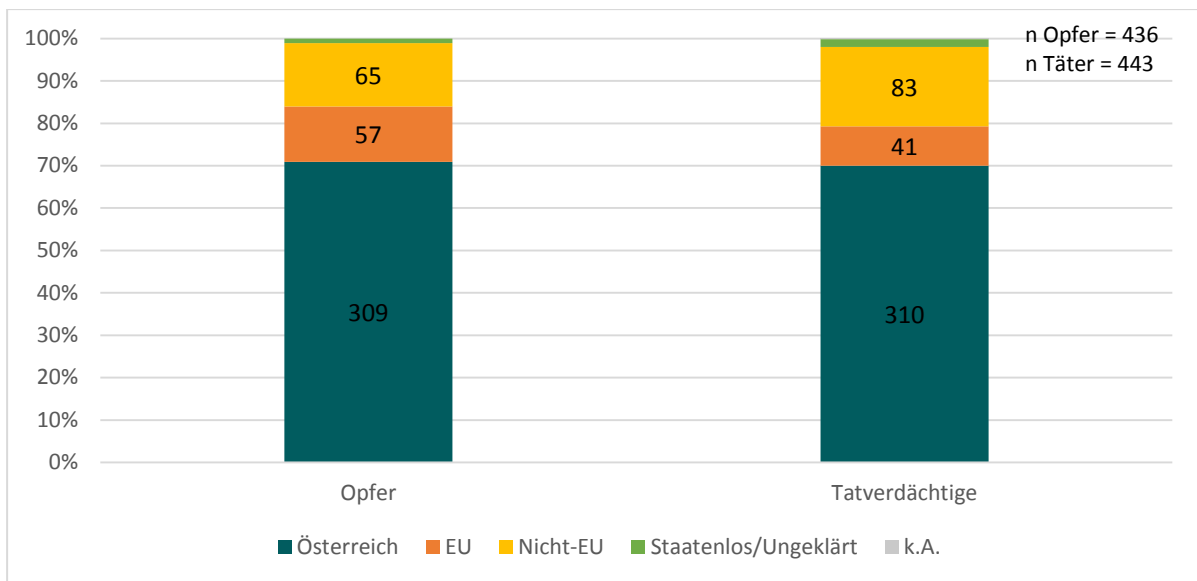
Altersbezogen lässt sich festhalten, dass über die Hälfte der Opfer von Familientaten (53,9%) zwischen 30 und 59 Jahre alt waren. Insbesondere ab dem Alter von 60 Jahren kommt es zu einem Abfall der Häufigkeit, mit der Frauen Opfer von Morden bzw. Mordversuchen werden.

Abb. A 31: Familientaten: Opfer nach Altersgruppe (DO)



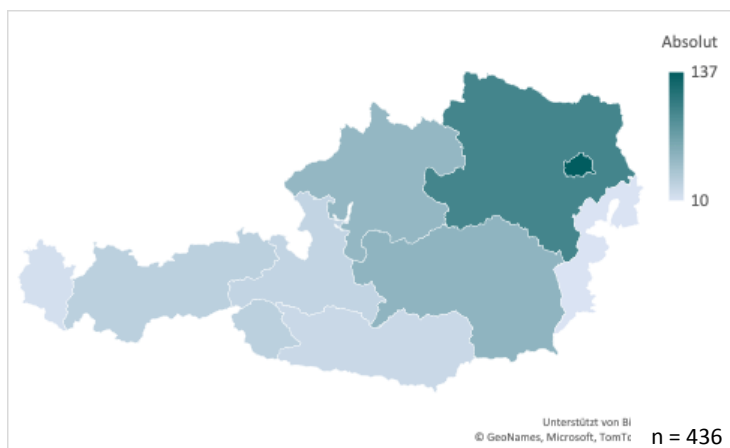
Bezogen auf die Nationalität finden familiäre Morde/Mordversuche meist zwischen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft statt (rund 70%). Rund 13 Prozent der **Opfer** kommen aus anderen EU-Staaten, etwa 15 Prozent gehören diversen Drittstaaten an. 5 Frauen waren staatenlos oder ihre Nationalität konnte nicht geklärt werden. Es zeigen sich hierbei leichte Unterschiede zur Nationalitätenverteilung der angezeigten **Tatverdächtigen**. 9,3 Prozent gehören einem EU-Staat an, weitere 18,7 Prozent der Tatverdächtigen kommen aus Drittstaaten. Auch hierbei gab es Einzelfälle, in denen Tatverdächtige staatenlos waren oder ihre Staatszugehörigkeit nicht geklärt werden konnte. In einem Fall fehlten Angaben zur Nationalität der tatverdächtigen Person.

Abb. A 32: Familientaten: Nationalität von Opfer und Tatverdächtigen beider Geschlechter (DO, DT)



Die österreichweite Verteilung von Opfern familieninterner Morde/Mordversuche entspricht in etwa der Verteilung aller erfassten Taten auf die einzelnen Bundesländer (siehe Tab. A 1). Die genauen Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. In Relation zur Bevölkerungsverteilung ist Wien deutlich und Niederösterreich leicht überrepräsentiert, Oberösterreich dagegen unterrepräsentiert.

Abb. A 33: Familientaten: Österreichweite Verteilung (DO)



Tab. A 16: Familientaten: Vorfälle nach Bundesland (DO)

	Häufigkeit	Prozent	Bevölkerungs- anteil (%)*
Wien	137	31,4	21,0
Niederösterreich	98	22,5	19,1
Steiermark	54	12,4	14,2
Oberösterreich	51	11,7	16,8
Tirol	28	6,4	8,5
Salzburg	24	5,5	6,3
Kärnten	20	4,6	6,5
Vorarlberg	14	3,2	4,4
Burgenland	10	2,3	3,4
Gesamt	436	100,0	100,0**

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

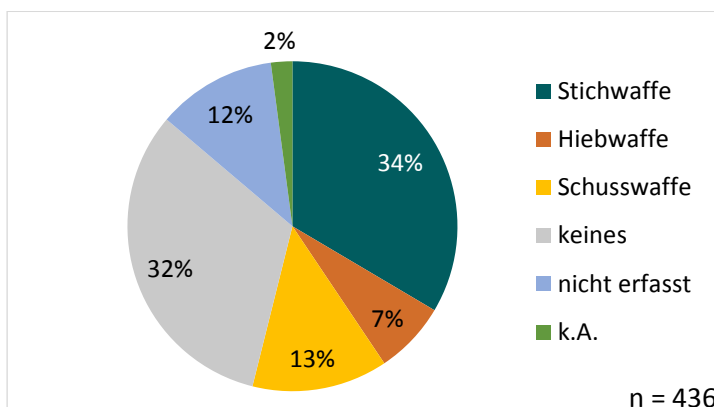
** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

In etwa einem Drittel der angezeigten Mordfälle im Familienkreis erfolgte der Mord/Mordversuch mit einer **Stichwaffe**. Beinahe ebenso häufig wurde kein Tatmittel benützt. Weitaus seltener ist die Verwendung einer Schuss- oder Hiebwaffe.

Tab. A 17: Familientaten: Tatwaffen (DO)

	Häufigkeit	Prozent
Stichwaffe	146	33,5
Hiebwaffe	31	7,1
Schusswaffe	58	13,3
keines	141	32,3
nicht erfasst	51	11,7
k.A.	9	2,1
Gesamt	436	100,0

Abb. A 34: Familientaten: Tatwaffen (DO)



3 Fazit

Für die quantitative Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden sämtliche zwischen **1. Januar 2010 und 31. Dezember 2020** erstatteten Strafanzeigen wegen Mordes sowie versuchten Mordes mit weiblichen Opfern berücksichtigt. Die korrekte Erfassung der Gesamtfallzahl sowie der Zahl der Opfer und der Tatverdächtigen erforderte die Erstellung von drei separaten Datensätzen auf Basis des originalen, zur Verfügung gestellten Datensatzes der PKS, die je nach Fragestellung zur Bearbeitung herangezogen wurden, dementsprechend variiert die Grundmenge der analysierten Daten.

Der zur Verfügung gestellte Auszug der PKS umfasst 809 Eintragungen mit 751 Fällen angezeigter Morde und Mordversuche. Insgesamt erfolgten **312 Morde** und **439 Mordversuche** mit **793 Opfern** und **767 Tatverdächtigen**.

Ein jahresbezogener Längsschnittvergleich der Fall- und Opferzahlen ergab, dass ein tendenzieller Anstieg der Fallzahlen bei den weiblichen Opfern in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums zu beobachten ist. In Hinblick auf eine monatliche Verteilung der Vorfälle lassen sich keine Trends feststellen. Die Annahme, dass es in den Urlaubsmonaten sowie in den Weihnachtsfeiertagen nicht nur generell vermehrt zu Gewalt, sondern auch zu mehr Morden/Mordversuchen komme, konnte für den Elfjahreszeitraum nicht nachgewiesen werden. Eine geografische Untersuchung der Fälle zeigte darüber hinaus, dass Wien überdurchschnittlich hohe Zahlen an angezeigten Frauenmorden verzeichnet, Oberösterreich dagegen einen unterdurchschnittlichen Wert.

Im Vergleich der beiden Zeiträume 2010 bis 2016 und 2017 bis 2020 nahm der Anteil der **legalen Schusswaffen** von 26 auf 47 Prozent zu. Der Einsatz einer Schusswaffe erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat tödlich endet, enorm: 63 Prozent der Opfer eines Angriffs mit Schusswaffengebrauch starben – ein Angriff mit Stichwaffe endete für 37 Prozent der Opfer tödlich.

Eine Untersuchung der demografischen Merkmale der Opfer ergab, dass bei den angezeigten Delikten der Großteil der betroffenen Mädchen und Frauen volljährig (93%) und in Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (70%) war. Damit waren Opfer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil wesentlich häufiger betroffen. Besonderes Augenmerk wurde im Zuge der Untersuchung auf Anzeigen betreffend die **Ermordung von Mädchen**, welche jünger als 14 Jahre waren, gelegt. Hierbei waren die Täter:innen meist Familienmitglieder, die in einer Hausgemeinschaft mit den Mädchen lebten (74,3%). Eine nähere Untersuchung der Beziehungsverhältnisse zwischen Tatverdächtigen und Opfer erlaubt die PKS nicht. Der Anteil an **weiblichen Tatverdächtigen** ist in Mordfällen mit sehr jungen Opfern wesentlich höher als in der Gesamtstatistik: Frauen machen hier über die Hälfte der Tatverdächtigen aus. Zwei Drittel der wegen (versuchten) Mordes an Mädchen angezeigten Personen sind Österreicher:innen.

In der Gesamterhebung sind knapp **9 von 10 Tatverdächtigen männlich**. Allerdings stieg der Anteil an weiblichen Tatverdächtigen ab 2017 im Vergleich zu den Vorjahren an. Das Maximum lag 2017 bei 17,4 Prozent, 2011 dagegen betrug der Frauenanteil nur 1,6 Prozent. Bei zwei Drittel der angezeigten

Personen handelte es sich um österreichische Staatsbürger:innen. In 30 der 751 Fälle ist die tatverdächtige Person unbekannt.

Ein weiterer Untersuchungsschwerpunkt lag auf (versuchten) Morden in **familiären Beziehungen**, die insgesamt 59 Prozent der angezeigten Fälle ausmachten. In diesem Zusammenhang gibt es eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an **männlichen Tatverdächtigen** (96,3%). Allgemein lässt sich festhalten, dass ein engeres Beziehungsverhältnis tendenziell mit einem höheren Anteil an vollendeten Morden einhergeht. Am höchsten ist dieser bei familiären Beziehungen in Hausgemeinschaften, wobei in den Jahren 2014 bis 2018 ein beinahe linearer Anstieg an familieninternen Opfern zu beobachten ist. Die am häufigsten verwendete Tatwaffe sind **Stichwaffen**, die bei einem Drittel der angezeigten Mord(versuchs)fälle im Familienkreis verwendet wurden, der Gebrauch von Schusswaffen war wesentlich seltener (rund 13%). In wie vielen Fällen es sich um Gewalt innerhalb einer Paarbeziehung handelte, lässt sich anhand der PKS-Daten nicht feststellen.

4 Tabellen

Tab. A 18: Fallauswertung: Anzeigen nach Monat und Jahr (DA)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Januar	4	3	5	7	5	7	9	5	6	6	8	65
Februar	4	5	11	3	4	1	4	4	7	10	7	60
März	8	5	4	4	5	5	6	12	5	6	8	68
April	8	9	8	3	4	4	4	5	5	9	8	67
Mai	9	3	4	5	4	4	4	14	9	13	7	76
Juni	6	1	5	4	1	5	2	7	9	7	7	54
Juli	4	5	8	7	2	3	3	9	7	7	4	59
August	4	7	7	6	6	3	4	7	8	9	5	66
September	5	2	3	2	2	6	2	3	1	10	4	40
Oktober	4	6	3	9	4	4	5	6	11	9	7	68
November	5	6	6	9	4	7	6	3	8	11	6	71
Dezember	3	10	7	7	1	3	5	7	5	4	5	57
Gesamt	64	62	71	66	42	52	54	82	81	101	76	751

Tab. A 19: Fallauswertung: Anzeigen nach Monat (DA)

	Häufigkeit	Prozent
Januar	65	8,7
Februar	60	8,0
März	68	9,1
April	67	8,9
Mai	76	10,1
Juni	54	7,2
Juli	59	7,9
August	66	8,8
September	40	5,3
Oktober	68	9,1
November	71	9,5
Dezember	57	7,6
Gesamt	751	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Tab. A 20: Fallauswertung: Anzeigen nach Jahr (DA)

	Häufigkeit	Prozent
2010	64	8,5
2011	62	8,3
2012	71	9,5
2013	66	8,8
2014	42	5,6
2015	52	6,9
2016	54	7,2
2017	82	10,9
2018	81	10,8
2019	101	13,4
2020	76	10,1
Gesamt	751	100,0

Tab. A 21: Fallauswertung: Vorfälle nach Bundesland (DA)

	Häufigkeit	Prozent
Wien	254	33,8
Niederösterreich	148	19,7
Steiermark	91	12,1
Oberösterreich	77	10,3
Tirol	54	7,2
Salzburg	47	6,3
Kärnten	37	4,9
Vorarlberg	24	3,2
Burgenland	19	2,5
Gesamt	751	100,0

Tab. A 22: Fallauswertung: Bekannte und unbekannte Tatverdächtige (DA)

	Häufigkeit	Prozent
bekannt	721	96,0
unbekannt	30	4,0
Gesamt	751	100,0

Tab. A 23: Fallauswertung: Minderjährige Opfer (DA)

	Häufigkeit	Prozent
Ja	53	7,1
Nein	698	92,9
Gesamt	751	100,0

Tab. A 24: Fallauswertung: Versuchte und vollendete Morde (DA)

	Häufigkeit	Prozent
versucht	439	58,5
vollendet	312	41,5
Gesamt	751	100,0

Tab. A 25: Fallauswertung: Bundesländerverteilung (2010-2020) (DA)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Burgenland	3	1	1	2	1	2	1	3	1	2	2	19
Kärnten	2	8	5	4	1	4	2	1	1	6	3	37
Niederösterreich	12	12	14	11	11	10	9	10	13	26	20	148
Oberösterreich	7	5	10	7	7	8	6	11	7	3	6	77
Salzburg	4	5	4	4	4	5	3	5	5	4	4	47
Steiermark	11	5	7	7	7	5	7	9	12	14	7	91
Tirol	3	5	7	6	4	1	5	7	6	7	3	54
Vorarlberg	1	3	4	1	-	2	2	5	1	2	3	24
Wien	21	18	19	24	7	15	19	31	35	37	28	254
Gesamt	64	62	71	66	42	52	54	82	81	101	76	751

Tab. A 26: Fallauswertung: Bekannte und unbekannte Tatverdächtige nach Bundesland (DA)

	Bekannt		Unbekannt		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Burgenland	18	94,7	1	5,3	19	100,0
Kärnten	36	97,3	1	2,7	37	100,0
Niederösterreich	143	96,6	5	3,4	148	100,0
Oberösterreich	75	97,4	2	2,6	77	100,0
Salzburg	41	87,2	6	12,8	47	100,0
Steiermark	89	97,8	2	2,2	91	100,0
Tirol	52	96,3	2	3,7	54	100,0
Vorarlberg	24	100,0	-	0,0	24	100,0
Wien	243	95,7	11	4,3	254	100,0
Gesamt	721	96,0	30	4,0	751	100,0

Tab. A 27: Fallauswertung: Volljährigkeit der Opfer nach Bundesland (DA)

	Minderjährig		Volljährig		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Wien	23	9,1	231	90,9	254	100,0
Niederösterreich	10	6,8	138	93,2	148	100,0
Oberösterreich	6	7,8	71	92,2	77	100,0
Steiermark	5	5,5	86	94,5	91	100,0
Salzburg	3	6,4	44	93,6	47	100,0
Burgenland	2	10,5	17	89,5	19	100,0
Tirol	2	3,7	52	96,3	54	100,0
Kärnten	1	2,7	36	97,3	37	100,0
Vorarlberg	1	4,2	23	95,8	24	100,0
Gesamt	53	7,1	698	92,9	751	100,0

Tab. A 28: Opfer: Anzahl (2010-2020) (DO)

	Häufigkeit	Prozent
2010	65	8,2
2011	65	8,2
2012	72	9,1
2013	66	8,3
2014	42	5,3
2015	53	6,7
2016	57	7,2
2017	91	11,5
2018	96	12,1
2019	105	13,2
2020	81	10,2
Gesamt	793	100,0

Tab. A 29: Opfer: Versuchte und vollendete Morde (DO)

	Häufigkeit	Prozent
versucht	459	57,9
vollendet	334	42,1
Gesamt	793	100,0

Tab. A 30: Opfer: Tatwaffe (DO)

	Häufigkeit	Prozent
Stichwaffe	266	33,5
Hiebwaffe	58	7,3
Schusswaffe illegal: geschossen	52	6,6
Schusswaffe legal: geschossen	27	3,4
Schusswaffe illegal: gedroht	6	0,8
Schusswaffe legal: gedroht	3	0,4
Schusswaffe legal: mitgeführt	3	0,4
Schusswaffe: unbekannt	1	0,1
IT-Medium*	1	0,1
keines	248	31,3
nicht erfasst	101	12,7
k.A.	27	3,4
Gesamt	793	100,0

*Im vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Datensatz ist bei einem Mordversuch „IT-Medium“ als Tatmittel eingetragen. Weitere Informationen dazu liegen nicht vor.

Tab. A 31: Opfer: Weibliche Opfer nach Volljährigkeit (2010-2020) (DO)

	Minderjährig		Volljährig		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
2010	2	3,1	63	96,9	65	100,0
2011	1	1,5	64	98,5	65	100,0
2012	4	5,6	68	94,4	72	100,0
2013	4	6,1	62	93,9	66	100,0
2014	-	-	42	100,0	42	100,0
2015	4	7,5	49	92,5	53	100,0
2016	2	3,5	55	96,5	57	100,0
2017	12	13,2	79	86,8	91	100,0
2018	10	10,4	86	89,6	96	100,0
2019	11	10,5	94	89,5	105	100,0
2020	7	8,6	74	91,4	81	100,0
Gesamt	57	7,2	736	92,8	793	100,0

Tab. A 32: Opfer: Nationalität nach Altersgruppe (DO)

	Österreich		EU-Mitgliedsstaat		Drittstaat		staatenlos/ ungeklärt		Gesamt	
	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent
0 bis 9	13	54,2	5	20,8	4	16,7	2	8,3	24	100,0
10 bis 19	38	66,7	8	14,0	10	17,5	1	1,8	57	100,0
20 bis 29	82	55,8	36	24,5	27	18,4	2	1,4	147	100,0
30 bis 39	74	54,8	29	21,5	30	22,2	2	1,5	135	100,0
40 bis 49	100	68,0	25	17,0	21	14,3	1	0,7	147	100,0
50 bis 59	97	88,2	10	9,1	2	1,8	1	0,9	110	100,0
60 bis 69	46	88,5	1	1,9	4	7,7	1	1,9	52	100,0
70 bis 79	58	98,3	-	-	1	1,7	-	-	59	100,0
80 bis 89	48	94,1	2	3,9	1	2,0	-	-	51	100,0
90 bis 99	10	90,9	-	-	-	-	1	9,1	11	100,0
Gesamt	566	71,4	116	14,6	100	12,6	11	1,4	793	100,0

Tab. A 33: Opfer: Beziehung zu Tatverdächtigen nach Altersgruppe (DO)

	familiäre Bez. in Hausge- meinschaft	familiäre Bez. ohne Hausge- meinschaft	Bekannt- schaftsver- hältnis	Zufallsbe- kanntschaft	keine	unbekannt	k.A.	Gesamt
0-9	19	1	1	1	2	-	-	24
	79,2%	4,2%	4,2%	4,2%	8,3%			100,0%
10-19	16	12	22	-	6	-	1	57
	28,1%	21,1%	38,6%		10,5%		1,8%	100,0%
20-29	45	22	43	4	27	-	6	147
	30,6%	15,0%	29,3%	2,7%	18,4%		4,1%	100,0%
30-39	50	29	30	2	16	1	7	135
	37,0%	21,5%	22,2%	1,5%	11,9%	0,7%	5,2%	100,0%
40-49	70	22	35	3	10	2	5	147
	47,6%	15,0%	23,8%	2,0%	6,8%	1,4%	3,4%	100,0%
50-59	53	17	21	4	13	-	2	110
	48,2%	15,5%	19,1%	3,6%	11,8%		1,8%	100,0%
60-69	29	6	10	0	5	1	1	52
	55,8%	11,5%	19,2%	0,0%	9,6%	1,9%	1,9%	100,0%
70-79	35	4	5	1	7	-	7	59
	59,3%	6,8%	8,5%	1,7%	11,9%		11,9%	100,0%
80-89	28	5	6	1	8	-	3	51
	54,9%	9,8%	11,8%	2,0%	15,7%		5,9%	100,0%
90-99	7	2	-	1	1	-	-	11
	63,6%	18,2%		9,1%	9,1%			100,0%
Gesamt	352	120	173	17	95	4	32	793
	44,4%	15,1%	21,8%	2,1%	12,0%	0,5%	4,0%	100,0%

Tab. A 34: Opfer: Tatwaffe nach Altersgruppe (DO)

	Hieb- waffe	IT- Medi- um	k.A.	keines	nicht erfasst	Stich- waffe	Sw: unbe- kannt	Sw illegal: gedroht	Sw illegal: geschos- sen	Sw legal: gedroht	Sw legal: mitge- führt	Sw legal: geschos- sen	Gesamt
0-9	-	-	1	14	2	7	-	-	-	-	-	-	24
			4,2%	58,3%	8,3%	29,2%							100,0%
10-19	5	-	-	22	2	23	-	1	2	1	-	1	57
	8,8%			38,6%	3,5%	40,4%		1,8%	3,5%	1,8%		1,8%	100,0%
20-29	8	-	6	38	30	55	-	3	3	1	-	3	147
	5,4%		4,1%	25,9%	20,4%	37,4%		2,0%	2,0%	0,7%		2,0%	100,0%
30-39	6	-	4	48	11	60	-	-	3	1	-	2	135
	4,4%		3,0%	35,6%	8,1%	44,4%			2,2%	0,7%		1,5%	100,0%
40-49	9	-	6	37	22	54	-	2	10	-	1	6	147
	6,1%		4,1%	25,2%	15,0%	36,7%		1,4%	6,8%		0,7%	4,1%	100,0%
50-59	11	1	2	38	14	31	-	-	9	-	-	4	110
	10,0%	0,9%	1,8%	34,5%	12,7%	28,2%			8,2%			3,6%	100,0%
60-69	5	-	3	19	2	13	-	-	8	-	1	1	52
	9,6%		5,8%	36,5%	3,8%	25,0%			15,4%		1,9%	1,9%	100,0%
70-79	6	-	4	11	9	15	1	-	8	-	-	5	59
	10,2%		6,8%	18,6%	15,3%	25,4%	1,7%		13,6%			8,5%	100,0%
80-89	7	-	1	16	8	8	-	-	6	-	1	4	51
	13,7%		2,0%	31,4%	15,7%	15,7%			11,8%		2,0%	7,8%	100,0%
90-99	1	-	-	5	1	-	-	-	3	-	-	1	11
	9,1%			45,5%	9,1%				27,3%			9,1%	100,0%
Gesamt	58	1	27	248	101	266	1	6	52	3	3	27	793
	7,3%	0,1%	3,4%	31,3%	12,7%	33,5%	0,1%	0,8%	6,6%	0,4%	0,4%	3,4%	100,0%

Tab. A 35: Opfer: Tatwaffe nach Beziehung zu Tatverdächtigen (DO)

	familiäre Bez. in Hausge- meinschaft	familiäre Bez. ohne Haus- gemeinschaft	Bekannt- schaftsver- hältnis	Zufallsbe- kanntschaft	keine	unbekannt	k.A.	Gesamt
Hiebwaffe	26	5	12	2	10	1	2	58
	7,4%	4,2%	6,9%	11,8%	10,5%	25,0%	6,3%	7,3%
IT-Medium	1	-	-	-	-	-	-	1
	0,3%							0,1%
k.A.	7	3	8	-	4	-	5	27
	2,0%	2,5%	4,6%		4,2%		15,6%	3,4%
keines	120	38	38	5	36	3	8	248
	34,1%	31,7%	22,0%	29,4%	37,9%	75,0%	25,0%	31,3%
nicht erfasst	44	11	27	2	12	-	5	101
	12,5%	9,2%	15,6%	11,8%	12,6%		15,6%	12,7%
Stichwaffe	107	51	65	8	24	-	11	266
	30,4%	42,5%	37,6%	47,1%	25,3%		34,4%	33,5%
SwL: gedroht	1	2	2	-	1	-	-	6
	0,3%	1,7%	1,2%		1,1%			0,8%
SwL:geschossen	28	6	15	-	2	-	1	52
	8,0%	5,0%	8,7%		2,1%		3,1%	6,6%
SwL: gedroht	-	3	-	-	-	-	-	3
		2,5%						0,4%
SwL:geschossen	16	1	5	-	5	-	-	27
	2,9%	0,8%	2,9%		5,3%			3,4%
SwL: mitgeführt	1	-	1	-	1	-	-	3
	0,3%		0,6%		1,1%			0,4%
Sw: unbekannt	1	-	-	-	-	-		
	0,3%							0,1%
Gesamt	352	120	173	17	95	4	32	793
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Tab. A 36: Opfer: Versuchter und vollendeter Mord nach Tatwaffe (DO)

		versucht	vollendet	Gesamt
Schusswaffe	Illegal: gedroht	6	-	6
		100,0%	-	100,0%
	Illegal: geschossen	14	38	52
		26,9%	73,1%	100,0%
	Legal: gedroht	3	-	3
		100,0%		100,0%
	Legal: geschossen	11	16	27
		40,7%	59,3%	100,0%
Legal: mitgeführt*	1	2	3	
	33,3%	66,7%	100,0%	
Unbekannt	-	1	1	
		100,0%	100,0%	
Stichwaffe		167	99	266
		62,8%	37,2%	100,0%
Hiebwaffe		27	31	58
		46,6%	53,4%	100,0%
IT-Medium		1	-	1
		100,0%		100,0%
keines		160	88	248
		64,5%	35,5%	100,0%
nicht erfasst		49	52	101
		48,5%	51,5%	100,0%
k.A.		20	7	27
		74,1%	25,9%	100,0%
Gesamt		459	334	793
		57,9%	42,1%	100,0%

*Eine Schusswaffe wurde mitgeführt, war aber nicht Tatwaffe.

Tab. A 37: Tatverdächtige: Volljährigkeit (DT)

	Häufigkeit	Prozent
volljährig	708	92,3
minderjährig	29	3,8
k.A.	30	3,9
Gesamt	767	100,0

Tab. A 38: Tatverdächtige: Verwendete Tatwaffe (DT)

	Häufigkeit	Prozent
Stichwaffe	252	32,9
Hiebwaffe	59	7,7
Schusswaffe illegal: gedroht	5	0,7
Schusswaffe illegal: geschossen	49	6,4
Schusswaffe legal: gedroht	2	0,3
Schusswaffe legal: geschossen	26	3,4
Schusswaffe legal: mitgeführt	3	0,4
Schusswaffe: unbekannt	1	0,1
IT-Medium	1	0,1
keines	241	31,4
nicht erfasst	101	13,2
k.A.	27	3,5
Gesamt	767	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100 Prozent.

Tab. A 39: Tatverdächtige: Verwendung illegaler Schusswaffen (DT)

	Häufigkeit	Prozent
Schusswaffe illegal: gedroht	5	9,3
Schusswaffe illegal: geschossen	49	90,7
Gesamt	54	100,0

Tab. A 40: Tatverdächtige: Nationalität nach Altersgruppe (DT)

	Österreich		EU-Mitgliedsstaat		Drittstaat		staatenlos/ ungeklärt/ k.A.		Gesamt	
	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent
10 bis 19	31	4,0	1	0,1	8	1,0	1	0,1	41	5,3
20 bis 29	89	11,6	20	2,6	52	6,8	3	0,4	164	21,4
30 bis 39	81	10,6	23	3,0	41	5,3	2	0,3	147	19,2
40 bis 49	96	12,5	16	2,1	24	3,1	4	0,5	140	18,3
50 bis 59	93	12,1	16	2,1	11	1,4	4	0,5	124	16,2
60 bis 69	48	6,3	6	0,8	3	0,4	1	0,1	58	7,6
70 bis 79	26	3,4	1	0,1	1	0,1	-		28	3,7
80 bis 89	30	3,9	-	-	-	-	-		30	3,9
90 bis 99	5	0,7	-	-	-	-	-		5	0,7
k.A.	-	-	-	-	-	-	30	3,9	30	3,9
Gesamt	499	65,0	83	10,8	140	18,3	45	5,9	767	100,0

Tab. A 41: Tatverdächtige: Vorfalort nach Altersgruppe (DT)

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Gesamt
10 bis 19	-	1	6	3	2	4	1	2	22	41
		0,1%	0,8%	0,4%	0,3%	0,5%	0,1%	0,3%	2,9%	5,3%
20 bis 29	6	9	14	21	7	16	17	7	67	164
	0,8%	1,2%	1,8%	2,7%	0,9%	2,1%	2,2%	0,9%	8,7%	21,4%
30 bis 39	4	10	26	15	10	20	10	6	46	147
	0,5%	1,3%	3,4%	2,0%	1,3%	2,6%	1,3%	0,8%	6,0%	19,2%
40 bis 49	2	6	37	14	9	17	7	3	45	140
	0,3%	0,8%	4,8%	1,8%	1,2%	2,2%	0,9%	0,4%	5,9%	18,3%
50 bis 59	2	8	32	13	3	17	13	1	35	124
	0,3%	1,0%	4,2%	1,7%	0,4%	2,2%	1,7%	0,1%	4,6%	16,2%
60 bis 69	6	1	10	3	6	6	3	3	20	58
	0,8%	0,1%	1,3%	0,4%	0,8%	0,8%	0,4%	0,4%	2,6%	7,5%
70 bis 79	-	2	9	2	2	4	2	2	5	28
		0,3%	1,2%	0,3%	0,3%	0,5%	0,3%	0,3%	0,7%	3,7%
80 bis 89	-	1	9	4	3	5	-	-	8	30
		0,1%	1,2%	0,5%	0,4%	0,7%			1,0%	3,9%
90 bis 99	-	-	2	-	-	-	1	-	2	5
			0,3%				0,1%		0,3%	0,7%
k.A.	1	1	5	2	6	2	2	-	11	30
	0,1%	0,1%	0,7%	0,3%	0,8%	0,3%	0,3%		1,4%	3,9%
Gesamt	21	39	150	77	48	91	56	24	261	767
	2,7%	5,1%	19,6%	10,0%	6,3%	11,9%	7,3%	3,1%	34,0%	100,0%

Tab. A 42: Tatverdächtige: Tatwaffe nach Altersgruppe (DT)

	Hieb waffe	IT-Medium	keines	nicht er- fasst	Stich waffe	Sw illegal: gedroht	Sw illegal: geschossen	Sw legal: gedroht	Sw legal: geschossen	Sw legal: mitgeführt	Sw: unbe- kannt	k.A.	Gesamt
10 bis 19	5	1	9	4	19	-	2	-	-	-	-	1	41
	0,7%	0,1%	1,2%	0,5%	2,5%		0,3%					0,1%	5,3%
20 bis 29	14	-	53	27	63	-	1	1	3	-	-	2	164
	1,8%		6,9%	3,5%	8,2%		0,1%	0,1%	0,4%			0,3%	21,4%
30 bis 39	5	-	47	18	63	2	4	-	2	-	-	6	147
	0,7%		6,1%	2,3%	8,2%	0,3%	0,5%		0,3%			0,8%	19,2%
40 bis 49	15	-	44	14	45	1	5	-	7	-	-	9	140
	2,0%		5,7%	1,8%	5,9%	0,1%	0,7%		0,9%			1,2%	18,3%
50 bis 59	10	-	46	16	30	2	11	1	3	2	-	3	124
	1,3%		6,0%	2,1%	3,9%	0,3%	1,4%	0,1%	0,4%	0,3%		0,4%	16,2%
60 bis 69	4	-	16	7	18	-	8	-	3	1	-	1	58
	0,5%		2,0%	0,9%	2,3%		1,0%		0,4%	0,1%		0,1%	7,5%
70 bis 79	1	-	8	6	3	-	6	-	3	-	1	-	28
	0,1%		1,0%	0,8%	0,4%		0,8%		0,4%		0,1%		3,7%
80 bis 89	3	-	8	4	1	-	10	-	4	-	-	-	30
	0,4%		1,0%	0,5%	0,1%		1,3%		0,5%				3,9%
90 bis 99	-	-	3	-	-	-	1	-	1	-	-	-	5
			0,4%				0,1%		0,1%				0,7%
k.A.	2	-	7	5	10	-	1	-	-	-	-	5	30
	0,3%		0,9%	0,7%	1,3%		0,1%					0,7%	3,9%
Gesamt	59	1	241	101	252	5	49	2	26	3	1	27	767
	7,7%	0,1%	31,4%	13,2%	32,9%	0,7%	6,4%	0,3%	3,4%	0,4%	0,1%	3,5%	100,0%

Tab. A 43: Tatverdächtige: Nationalität nach Vorfallort (DT)

	Österreich		EU-Mitgliedsstaat		Drittstaat		staatenlos/ ungeklärt/ k.A.		Gesamt	
	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent	Häufigk.	Prozent
Burgenland	18	85,7	1	4,8	1	4,8	1	4,8	21	100,0
Kärnten	32	82,1	3	7,7	3	7,7	1	2,6	39	100,0
NÖ	118	78,7	12	8,0	11	7,3	9	6,0	150	100,0
OÖ	53	68,8	8	10,4	13	16,9	3	3,9	77	100,0
Salzburg	27	56,3	8	16,7	7	14,6	6	12,5	48	100,0
Steiermark	72	79,1	8	8,8	9	9,9	2	2,2	91	100,0
Tirol	31	55,4	8	14,3	13	23,2	4	7,1	56	100,0
Vorarlberg	15	62,5	2	8,3	7	29,2	-	-	24	100,0
Wien	133	51,0	33	12,6	76	29,1	19	7,3	261	100,0
Gesamt	499	65,0	83	10,8	140	18,3	45	5,9	767	100,0

Tab. A 44: Tatverdächtige: Verwendung illegaler Schusswaffen nach Vorfallort (DT)

	gedroht		geschossen		Gesamt	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Wien	2	40,0	14	28,6	16	29,6
Niederösterreich	1	20,0	10	20,4	11	20,4
Oberösterreich	-	-	8	16,3	8	14,8
Salzburg	1	20,0	5	10,2	6	11,1
Kärnten	-	-	5	10,2	5	9,3
Steiermark	-	-	5	10,2	5	9,3
Vorarlberg	1	20,0	1	2,0	2	3,7
Tirol	-	-	1	2,0	1	1,8
Gesamt	5	100,0	49	100,0	54	100,0

Tab. A 45: Opfer unter 14 Jahren: Alter (DO)

	Häufigkeit	Prozent
unter 1	3	9,1
1	4	12,1
2	1	3,0
3	1	3,0
4	3	9,1
5	2	6,1
7	4	12,1
8	3	9,1
9	3	9,1
10	4	12,1
11	2	6,1
13	3	9,1
Gesamt	33	100,0

Tab. A 46: Opfer unter 14 Jahren (2010-2020) (DO)

	Häufigkeit	Prozent
2010	1	3,0
2011	1	3,0
2012	1	3,0
2013	1	3,0
2015	2	6,1
2016	2	6,1
2017	8	24,2
2018	6	18,2
2019	5	15,2
2020	6	18,2
Gesamt	33	100,0

Tab. A 47: Familientaten (2010-2020) (DO)

	Häufigkeit	Prozent
2010	30	6,9
2011	36	8,3
2012	28	6,4
2013	43	9,9
2014	25	5,7
2015	34	7,8
2016	40	9,2
2017	49	11,2
2018	54	12,4
2019	53	12,2
2020	44	10,1
Gesamt	436	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Tab. A 48: Familientaten: Opfer nach Altersgruppe (DO)

	Häufigkeit	Prozent
bis 9	1	0,2
10 bis 19	17	3,9
20 bis 29	67	15,4
30 bis 39	78	17,9
40 bis 49	90	20,6
50 bis 59	67	15,4
60 bis 69	35	8,0
70 bis 79	39	8,9
80 bis 89	33	7,6
90 bis 99	9	2,1
Gesamt	436	100,0

Tab. A 49: Familientaten: Nationalität Opfer (DO)

	Häufigkeit	Prozent
Österreich	309	70,9
Drittstaaten	65	14,9
EU-Mitgliedsstaaten	57	13,1
staatenlos/ ungeklärt	5	1,1
Gesamt	436	100,0

Tab. A 50: Familientaten: Beziehung Opfer – Tatverdächtige (DO)

	Häufigkeit	Prozent
familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft	316	72,5
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft	120	27,5
Gesamt	436	100,0

Tab. A 51: Familientaten: Tatwaffe (DO)

	Häufigkeit	Prozent
Stichwaffe	146	33,5
Schusswaffe illegal: geschossen	33	7,6
Hiebwaffe	31	7,1
Schusswaffe legal: geschossen	17	3,9
Schusswaffe illegal: gedroht	3	0,7
Schusswaffe legal: gedroht	3	0,7
Schusswaffe legal: mitgeführt	1	0,2
Schusswaffe: unbekannt	1	0,2
keines	141	32,3
nicht erfasst	51	11,7
k.A.	9	2,1
Gesamt	436	100,0

Tab. A 52: Familientaten: Opfer versuchten und vollendeten Mordes (DO)

	Häufigkeit	Prozent
versucht	244	56,0
vollendet	192	44,0
Gesamt	436	100,0

5 Vergleich europaweiter Daten zu Tötungsdelikten an Frauen

5.1 Eurostat-Daten

Besonders in den vergangenen Jahren rückte der Diskurs rund um Femizide und intime Partnergewalt verstärkt ins Zentrum gesellschaftlicher Debatten in Österreich. Viel Aufmerksamkeit erhielten hierbei auch die EU-weit erhobenen Eurostat-Daten, welche Österreich im Vergleich mit dem EU-Schnitt eine überdurchschnittlich hohe Rate von Tötungsdelikten an Frauen attestieren. Im Folgenden werden **Daten und Erhebungsmethoden von Eurostat** präsentiert, die den Veröffentlichungen der europäischen Behörde zugrundeliegen. Damit wird die Generierung von Informationen bei Eurostat sichtbar gemacht, die **Überprüfung der Validität der von den Mitgliedsstaaten eingemeldeten Daten ist aber nicht möglich**, ebenso wenig deren korrekte Verwendung durch Eurostat.

Eurostat bezieht sich hinsichtlich der erhobenen Daten auf die *International Classification for Statistical Purposes (ICCS)*¹⁰, die vom *United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)* erarbeitet wurde. Die unterschiedlichen Tötungsdelikte, die gemäß dem ICCS-Verständnis in Statistiken zu „Kriminalität und Strafverfolgung“ berücksichtigt werden, können der anschließenden Tabelle entnommen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen insbesondere den ICCS Code 0101.

Tab. A 53: ICCS Tötungsdelikte

0101	Intentional homicide <i>Unlawful death inflicted upon a person with the intent to cause death or serious injury.</i>
0102	Attempted intentional homicide <i>Attempt to inflict unlawful death upon a person with the intent to cause death or serious injury.</i>
0103	Non-intentional homicide <i>Unlawful death unintentionally inflicted upon a person by another person.</i>
0104	Assisting or instigating suicide <i>Unlawful acts intentionally facilitating or instigating the suicide of a person.</i>
0105	Euthanasia <i>Death of a person by another person, with or without the consent of the dying person, with the intention of painlessly putting to death, relieving intractable suffering or failing to prevent death from natural causes in cases of terminal illness or irreversible coma.</i>
0106	Illegal feticide <i>Unlawful death of a foetus intentionally procured or conducted by a person.</i>

Quelle: UNODC 2015

¹⁰ UNODC (2015): International Classification of Crime for Statistical Purposes (ICCS). Version 1.0. Abrufbar unter: <https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/statistics/iccs.html> (letzte Abfrage: 9.12.2022)

Die ICCS gibt einen grundlegenden Rahmen für die Erstellung von Statistiken in den Bereichen „Kriminalität und Strafverfolgung“ vor. Dennoch **sollten direkte Vergleiche zwischen unterschiedlichen Ländern vermieden werden**, weil sich „europäische Länder sehr stark bei der Ausgestaltung ihrer Strafrechtssysteme, der Art und Weise, wie sie ihre Rechtsbegriffe definieren und wie sie ihre Statistiken über Kriminalität und Strafjustiz vorlegen“¹¹, unterscheiden. Eurostat führt an, dass ein Vergleich insbesondere nicht empfohlen wird, weil die unterschiedlichen Rechtssysteme von vielen Faktoren beeinflusst werden, dazu zählen:

- „unterschiedliche Rechts- und Strafrechtssysteme
- unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Erfassung
- unterschiedliche statistische Zählweisen
- unterschiedliche Arten von Straftaten in den spezifischen Straftatbeständen
- unterschiedliche Melderaten
- unterschiedliche Organisation und Effizienz der Strafrechtssysteme“¹²

Jedes Land muss(te) für sich entscheiden, welche nationalen Delikte am besten unter die Definition der jeweiligen ICCS-Klassifikation fallen. Es ist vorstellbar, dass die Länder sehr unterschiedliche Delikte zu den ICCS-Klassifikationen einmelden.

Österreich meldet der Eurostat folgende StGB-Delikte als *Intentional Homicide* gemäß ICCS0101:

- §75, Mord (vollendet)
- §76, Totschlag (vollendet)
- §77, Tötung auf Verlangen (vollendet)
- §79, Tötung eines Kindes bei der Geburt (vollendet)
- §86, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (vollendet)

Von Seiten der Eurostat wird transparent gemacht, dass sich Zählweisen von Kriminalität zwischen unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten allgemein stark unterscheiden. Das betrifft beispielsweise den Zeitpunkt, an dem eine Straftat in die nationale Statistik aufgenommen wird (vor oder nach Ermittlungen) oder auch die Zählweise (Straftaten bzw. Tatverdächtige oder Opfer). Damit sind zwar Feststellungen hinsichtlich der Positionierung der Mitgliedsstaaten im EU-Vergleich möglich, aufgrund der unterschiedlichen Methodologien bei der Erstellung der Kriminalstatistiken rät Eurostat aber von einem direkten Vergleich einzelner Länder aus wissenschaftlicher Perspektive ab. Ein zusätzliches Problem besteht darin, dass Eurostat keine Informationen darüber öffentlich macht, welche EU-Länder welche Tatbestände als *Intentional Homicide* gemäß ICCS0101 einmelden. Somit ist unklar, welche Tatbestände des jeweiligen nationalen Strafrechts im Datensatz aufscheinen.

¹¹ [Vergleiche - Kriminalität und Strafverfolgung - Eurostat \(europa.eu\)](#)

¹² [Vergleiche - Kriminalität und Strafverfolgung - Eurostat \(europa.eu\)](#) Siehe auch European Commission – Eurostat: Crime and criminal justice (crim). Reference Metadata in Euro SDMX Metadata Structure. (ESMS). Ab-rufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/crim_esms.htm (letzte Abfrage: 3.1.2023)

In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein Eurostat-Datensatz von Interesse, auf dem im Weiteren näher eingegangen wird: Vorsätzliche Tötungen der betreffenden Person nach Geschlecht¹³.

Nachfolgend werden zu erkennende Trends im Jahresverlauf aufgezeigt. **Aufgrund der dargelegten Bedenken wird allerdings von einem eingehenden Vergleich Österreichs mit anderen EU-Ländern grundsätzlich Abstand genommen.** Dennoch werden die Durchschnittswerte der EU herangezogen, um einen ungefähren Anhaltspunkt für grobe allgemeine Trends im Laufe der Zeit zu geben.¹⁴ Für die Entwicklung der Situation in Österreich lassen sich hingegen fundiertere Aussagen treffen, da die Erfassung im Jahresverlauf konstant geblieben ist.

Der näher betrachtete Datensatz bezieht sich auf männliche und weibliche Opfer von vorsätzlichen vollendeten Tötungen nach der Definition der ICCS0101 (*Intentional Homicide*, siehe Tabelle A 53 oben). Es handelt sich um nationale Registerdaten der Polizei; das bedeutet, für Österreich bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) die Grundlage. Für die vorliegende Studie werden in diesem Abschnitt ausschließlich die Daten der „Opfer nach Geschlecht“ herangezogen. Zahlen für Österreich sind ab dem Kalenderjahr 2011 abrufbar, für die EU-28 erst ab 2015. Der ermittelte Quotient (siehe Tabelle A 54 und Abbildungen A 35, 36) besagt, wie viele weibliche und männliche Personen (sämtliche Altersgruppen) pro 100.000 Einwohner:innen in der EU bzw. in Österreich Opfer von vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten waren.

5.2 Daten 2015-2020

Bei einer **Gegenüberstellung der österreichischen und der EU-Daten** (siehe Tabelle A 54) wird ersichtlich, dass insgesamt die Kriminalitätsbelastung der österreichischen Bevölkerung durch Tötungsdelikte im Jahresverlauf niedrig ist (mit Ausnahme des Jahres 2018).¹⁵ Auch der österreichische Durchschnittswert der Jahre 2015 bis 2020 (0,75) liegt unter dem EU-Wert (0,95).

Eine Analyse der Kriminalitätsbelastung der Geschlechter bei Tötungsdelikten innerhalb der EU (siehe Tabelle A 54) ergibt, dass die Quotienten zwar im Zeitraum 2015 bis 2020 Schwankungen unterliegen, die Gesamtbelastung sowohl für Männer und Buben als auch für Frauen und Mädchen im Zeitraum 2015 bis 2020 allerdings gefallen ist (Frauen und Mädchen: 0,75 auf 0,66; Männer und Buben: 1,33 auf 1,17). In der EU liegt der Durchschnittswert in dieser Periode bei 0,69 für Frauen und Mädchen und bei 1,22 für Männer und Buben.

Die Kriminalitätsbelastung der Männer und Buben in Zusammenhang mit **Tötungsdelikten** ist in **Österreich** verglichen mit dem EU-Durchschnitt besonders niedrig; der österreichische Wert liegt in

¹³ Eurostat (2022): Vorsätzliche Tötungen und Sexualstraftaten der betreffenden Person nach Rechtsstellung und Geschlecht – Anzahl und Quote für die jeweilige Geschlechtsgruppe. Datencode: CRIM_HOM_SOFF. Online:

https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/CRIM_HOM_SOFF/default/table?lang=de&category=crim.crim_hom [13.3.2023]

¹⁴ [Vergleiche - Kriminalität und Strafverfolgung - Eurostat \(europa.eu\)](#)

¹⁵ Nur im Jahr 2018 lag der österreichische Wert über dem EU-Schnitt.

jedem Jahr (2015-2020) unter dem EU-Wert. Der österreichische Wert für Frauen und Mädchen hingegen liegt in den Jahren 2015 und 2016 unter dem EU-Wert, in den darauffolgenden Jahren aber über den EU-Quotienten.

Dabei ist anzumerken, dass die Grundgesamtheit in absoluten Zahlen klein ist, wodurch sich bereits leichte Veränderungen in breiten Schwankungen des Quotienten (d.h.: der relativen Zahlen) bemerkbar machen.

5.3 Daten Österreich 2011-2020

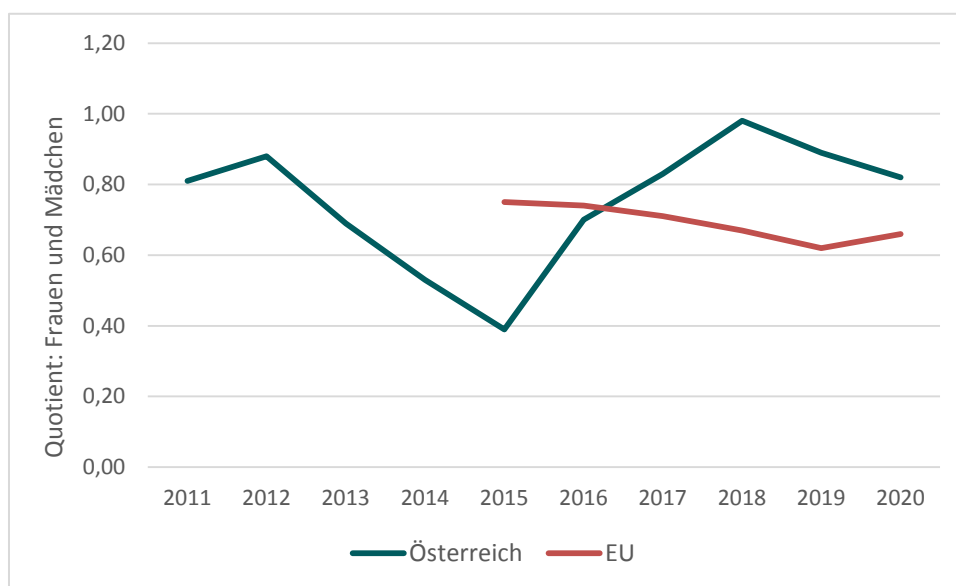
Für Österreich liegen Daten ab dem Jahr 2011 vor. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden in Österreich relativ weniger Frauen und Mädchen (0,75) als Männer und Buben (0,78) getötet (siehe Tabelle A 54). Im 10-Jahres Vergleich unterliegen die Daten sowohl der Frauen und Mädchen als auch der Männer und Buben Schwankungen.

Auffällig ist, dass die Kriminalitätsbelastung durch Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner:innen in Österreich für Frauen und Mädchen im Zeitraum von 2016 bis 2020 durchgehend höher als für Männer und Buben ist. Es wurden in diesem Zeitraum auch absolut gesehen mehr Frauen und Mädchen als Männer und Buben in Österreich Opfer von Tötungsdelikten.

Tab. A 54: Kriminalitätsbelastung Frauen und Männer: Vorsätzliche Tötungen nach ICCS0101

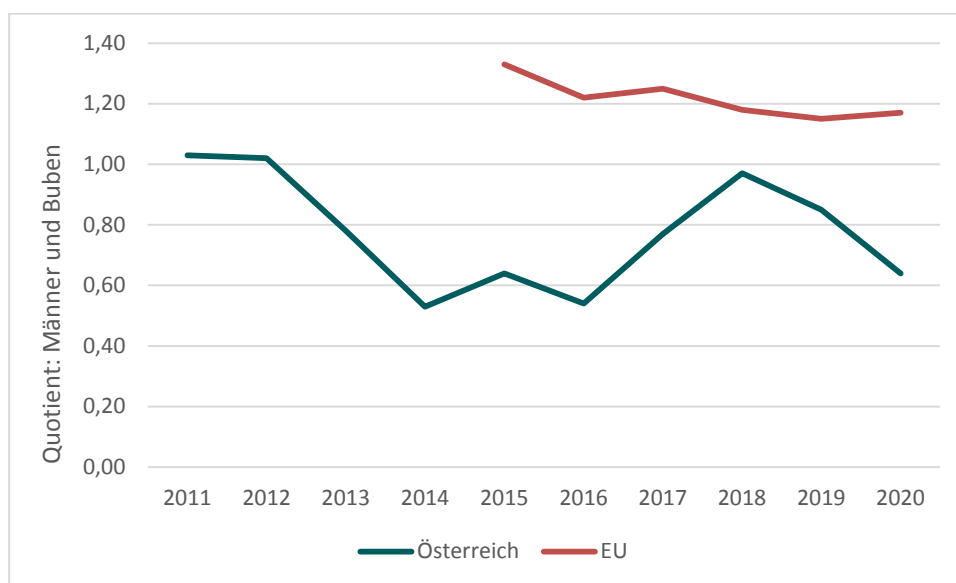
Jahr	Frauen		Männer		Gesamt	
	Österreich	EU	Österreich	EU	Österreich	EU
2011	0,81	-	1,03	-	0,92	-
2012	0,88	-	1,02	-	0,95	-
2013	0,69	-	0,78	-	0,73	-
2014	0,53	-	0,53	-	0,53	-
2015	0,39	0,75	0,64	1,33	0,51	1,03
2016	0,70	0,74	0,54	1,22	0,62	0,98
2017	0,83	0,71	0,77	1,25	0,80	0,98
2018	0,98	0,67	0,97	1,18	0,97	0,92
2019	0,89	0,62	0,85	1,15	0,87	0,89
2020	0,82	0,66	0,64	1,17	0,73	0,91
<i>Durchschnitt 2011-2020</i>	<i>0,75</i>	<i>-</i>	<i>0,78</i>	<i>-</i>	<i>0,76</i>	
<i>Durchschnitt 2015-2020</i>	<i>0,77</i>	<i>0,69</i>	<i>0,74</i>	<i>1,22</i>	<i>0,75</i>	<i>0,95</i>

Abb. A 35: Kriminalitätsbelastung Frauen: Vorsätzliche Tötungen¹⁶



Quelle: Eurostat, eigene Darstellung

Abb. A 36: Kriminalitätsbelastung Männer: Vorsätzliche Tötungen¹⁷



Quelle: Eurostat, eigene Darstellung

Zusammenfassend ist es unter Verwendung der ICCS zwar möglich, eine Zieldefinition für die EU-Mitgliedsstaaten vorzulegen, jedoch bestehen relevante **Unterschiede bei der Erstellung der nationalen Statistiken** sowie den **Einmeldungen zu den ICCS-Kategorien** zwischen den Mitgliedsstaaten. Direkte Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten sind daher zu vermeiden. Selbst beim Ableiten von Trends sollten die Unterschiede in der Datenerfassung bedacht werden.

¹⁶ Zahlen für EU ab 2015 verfügbar.

¹⁷ Zahlen für EU ab 2015 verfügbar.

Ein Vergleich zwischen den Geschlechtern innerhalb eines Landes ist aber aus wissenschaftlicher Sicht – unter der Voraussetzung, dass es zu keinen Veränderungen der Meldung der Delikte im Jahresverlauf gekommen ist – möglich.

Österreich ist im Vergleich zum EU-Durchschnitt dadurch auffällig, dass die Kriminalitätsbelastung durch vorsätzliche vollendete Tötungsdelikte von Männern und Buben deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt, jene der Frauen und Mädchen aber darüber. Während in der EU die Anzahl der Tötungsdelikten an Frauen und Mädchen gemessen an der Bevölkerung sinkt, steigt diese in Österreich. Dies kann durchaus als Warnsignal gesehen werden. Jedoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Anzahl der Tötungsdelikte pro Jahr in Österreich insgesamt niedrig ist, wodurch sich stärkere Schwankungen ergeben als im EU-Schnitt, für den eine größere Grundgesamtheit zur Verfügung steht. Umso relevanter ist es, die Kriminalitätsbelastung von Frauen und Mädchen in Österreich im weiteren Zeitverlauf aufmerksam zu verfolgen.

TEIL B
Justizakten 2016 bis 2020

B Justizakten 2016 bis 2020

1	Einleitung.....	64
1.1	Frauenmorde und Femizide	65
1.2	Methode	66
1.2.1	Drei Datensätze	68
2	Datenauswertung Frauenmorde	70
2.1	Soziodemografische Daten der Opfer	72
2.1.1	Beziehungsverhältnis.....	72
2.1.2	Alter	72
2.1.3	Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen	73
2.1.4	Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen	74
2.1.5	Wohnsituation	74
2.1.6	Nationalität.....	75
2.2	Soziodemografische Daten der Täter:innen.....	76
2.2.1	Beziehungsverhältnis.....	76
2.2.2	Alter	76
2.2.3	Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen	77
2.2.4	Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen	78
2.2.5	Wohnsituation.....	79
2.2.6	Nationalität.....	79
2.3	Tathandlung.....	80
2.3.1	Tatort.....	80
2.3.2	Tathandlung.....	81
2.3.3	Hochrisikoindikatoren	82
2.4	Justizelle Erledigung	82
2.4.1	Ermittlungsverfahren	82
2.4.2	Hauptverfahren	83
2.5	Fallvignetten.....	84
2.5.1	Täter	84
2.5.2	Täterinnen	85
3	Datenauswertung Femizide.....	90
3.1	Soziodemografische Daten der Opfer	91
3.1.1	Beziehungsverhältnis.....	91
3.1.2	Alter	91
3.1.3	Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen	92
3.1.4	Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen	93

3.1.5	Wohnsituation.....	93
3.1.6	Nationalität.....	94
3.2	Soziodemografische Daten der Täter.....	95
3.2.1	Alter.....	95
3.2.2	Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen.....	95
3.2.3	Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen	96
3.2.4	Wohnsituation.....	97
3.2.5	Nationalität.....	97
3.3	Tathandlung.....	99
3.3.1	Tatort.....	99
3.3.2	Tathandlung.....	99
3.3.3	Hochrisikoindikatoren.....	101
3.4	Partnerschaftsmorde.....	103
3.4.1	Trennung/Trennungsabsicht.....	103
3.4.2	Gewaltgeschichte.....	103
3.4.3	Unterstützungseinrichtungen.....	104
3.5	Suizide und Suizidversuche.....	104
3.6	Justizielle Erledigung.....	105
3.6.1	Ermittlungsverfahren.....	105
3.6.2	Hauptverfahren.....	106
3.7	Fallvignetten.....	107
3.7.1	Femizide durch (Ex-)Partner und Verwandte.....	107
3.7.2	Femizide durch Freunde und Bekannte.....	115
4	Analyse der Justizdaten.....	117
4.1	Gesamtauswertung.....	117
4.1.1	Soziodemografische Daten der Opfer.....	117
4.1.2	Soziodemografische Daten der Täter:innen.....	118
4.1.3	Tathandlung.....	119
4.1.4	Justizielle Erledigung.....	119
4.2	Femizide.....	120
4.2.1	Soziodemografische Daten der Opfer.....	120
4.2.2	Soziodemografische Daten der Täter.....	121
4.2.3	Tathandlung.....	122
4.2.4	Partnerschaftsmorde.....	123
4.2.5	Justizielle Erledigung.....	123
4.3	Beziehungsmorde 2008 bis 2010 – Ähnlichkeiten und Unterschiede.....	124

5	Tätertypologie	127
5.1	Einleitung.....	127
5.2	Methodisches Vorgehen	132
5.3	Typus I: Jahrelange IPV-Vorgeschichte.....	132
5.3.1	Ankerbeispiele	132
5.4	Typus II: Gewalt des Täters gegen alle Frauen in seinem Leben.....	134
5.4.1	Ankerbeispiele	134
5.4.2	Sonderthema: Stellvertretende Rache	135
5.5	Typus III: Gewalt gegen die gesamte Familie bzw. das soziale Umfeld/Dritte.....	136
5.5.1	Ankerbeispiele	137
5.6	Typus IV: Keine IPV-Vorgeschichte.....	139
5.6.1	Ankerbeispiele	139
5.6.2	Subtypus: Femizide im hohen Alter (>65 Jahre).....	140
5.7	Typus V: Dysfunktionale Familie	141
5.7.1	Ankerbeispiele	141
5.7.2	Sonderthema: Pflege überforderter Täter als spezifischer Risikofaktor.....	142
5.7.3	Sonderthema: Minderjährige Täter	143
5.8	Sonderthema: Psychische Krankheit tausalösend – § 21 StGB.....	144
5.8.1	Ankerbeispiele	145
6	Fazit und Empfehlungen.....	148
6.1	Policy-Empfehlungen.....	151
6.1.1	Policy-Empfehlungen im Bereich der Politik	151
6.1.2	Policy-Empfehlungen im Bereich Polizei und Justiz sowie weiteren Stakeholder-Gruppen	152
6.1.3	Policy-Empfehlungen im Bereich (psychosoziale) Gesundheit	153
6.1.4	Policy-Empfehlungen mit Fokus auf Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt	154
6.1.5	Policy-Empfehlungen im Bereich Forschung und Datenanalyse/-verarbeitung	155
	Literaturverzeichnis.....	156

Abbildungsverzeichnis

Abb. B 1: Frauenmorde 2016 bis 2020.....	71
Abb. B 2: Femizide 2016 bis 2020	90

Tabellenverzeichnis

Tab. B 1: Verteilung der zur Verfügung gestellten Aktenzeichen nach Landesgerichtssprengel	66
Tab. B 2: Verteilung der ausgewerteten Akten nach OLG-/OStA-Sprengel (DF)	70
Tab. B 3: Qualifizierung der Morde als Femizide (DO).....	71
Tab. B 4: Opfer-Täter-Beziehung (DO, n=137)	72
Tab. B 5: Alter der Opfer (DO, n=137) und Altersgruppen der weiblichen Bevölkerung.....	73
Tab. B 6: Erwerbstätigkeit der Opfer (DO, n=137)	73
Tab. B 7: Einkommen der Opfer (DO, n=137)	73
Tab. B 8: Körperliche und/oder psychische Erkrankungen der Opfer (Mehrfachantworten, n=42)	74
Tab. B 9: Wohnsituation der Opfer (DO, n=137).....	74
Tab. B 10: Nationalität der Opfer, gruppiert (DO, n=137)	75
Tab. B 11: Opfer-Täter-Beziehung nach Geschlecht des:der Täter:in (DT, n=122).....	76
Tab. B 12: Alter der Täter (DT, n=113) und Altersgruppen der männlichen Bevölkerung.....	77
Tab. B 13: Höchste abgeschlossene Bildung der Täter:innen (n=124)	77
Tab. B 14: Erwerbstätigkeit der Täter:innen (n=124)	77
Tab. B 15: Einkommen d. Täter:innen (DT, n=124).....	78
Tab. B 16: Erkrankungen der Täter:innen (Mehrfachantworten, n=83).....	78
Tab. B 17: Wohnsituation der Täter:innen (DT, n=124).....	79
Tab. B 18: Nationalität der Täter:innen, gruppiert (DT, n=124)	80
Tab. B 19: Migrationshintergrund der Täter, gruppiert (DT, n=124)	80
Tab. B 20: Tatorte (DO, n=137)	81
Tab. B 21: Gewalthandlungen (Mehrfachnennungen, n=137)	81
Tab. B 22: Hochrisikoindikatoren Täter:innen betreffend (Mehrfachnennungen, n=113)	82
Tab. B 23: Tatmotiv der Angeklagten (n=85)	83
Tab. B 24: Aktenanfall nach OLG-/OStA-Sprengel (DF, n=92).....	90
Tab. B 25: Opfer-Täter-Beziehung (DO, n=100)	91
Tab. B 26: Alter der Opfer (DO, n=100).....	92
Tab. B 27: Erwerbstätigkeit der Opfer (DO, n=100)	92
Tab. B 28: Einkommen der Opfer (DO, n=100)	92
Tab. B 29: Erkrankungen der Opfer (Mehrfachantworten, n=33)	93
Tab. B 30: Wohnsituation der Opfer (DO, n=100)	93
Tab. B 31: Nationalität der Femizid-Opfer, gruppiert (DO, n=100).....	94
Tab. B 32: Alter der Täter (DT, n=93) und Altersgruppen der männlichen Bevölkerung.....	95
Tab. B 33: Höchste abgeschlossene Bildung der Täter (DT, n=93)	95
Tab. B 34: Erwerbstätigkeit der Täter (DT, n=93)	96
Tab. B 35: Einkommen der Täter (DT, n=93).....	96
Tab. B 36: Erkrankungen der Täter (Mehrfachantworten, DT, n=63).....	96
Tab. B 37: Wohnsituation der Täter (DT, n=93)	97
Tab. B 38: Nationalität der Femizid-Täter, gruppiert (DT, n=93)	98
Tab. B 39: Migrationshintergrund der Täter, gruppiert (DT, n=124)	98
Tab. B 40: Nationalität Femizid-Opfer nach Staatsbürgerschaft des Täters (DO, n=78*)	99
Tab. B 41: Tatorte (DO, n=100)	99
Tab. B 42: Gewalthandlungen (Mehrfachnennungen, n=100)	100
Tab. B 43: Alltagsgegenstände als Waffe	100

Tab. B 44: Substanzmissbrauch bei der Tat (Opfer: DO, n=100, Täter: DT, n=93).....	101
Tab. B 45: Hochrisikoindikatoren den Täter betreffend (Mehrfachnennungen, n=87).....	101
Tab. B 46: Tatzeug:innen.....	102
Tab. B 47: Meldung der Gewalttat (n=100)	102
Tab. B 48: Trennungsabsicht (n=74)	103
Tab. B 49: Frühere Gewalt durch den Mörder gegen das Opfer bei Beziehungsmord (n=74)	103
Tab. B 50: Kontakt mit Unterstützungseinrichtungen (n=74).....	104
Tab. B 51: Opfer-Täter-Beziehung und Selbstmorde/Selbstmordversuche der Täter (DT, n=93).....	104
Tab. B 52: Alter der Opfer und Selbstmorde/Selbstmordversuche der Täter (DT, n=93)	105
Tab. B 53: Tatmotiv der Angeklagten (n=61)	106
Tab. B 54: Gerichtsentscheidung	107

1 Einleitung

Die hier vorgelegte „Untersuchung Frauenmorde“ (Teil B) bezieht sich ausschließlich auf vollendete Morde (Strafanzeigen wegen § 75 StGB), deren Opfer Mädchen und Frauen waren, unabhängig vom Geschlecht des:der Täter:in. Untersuchungsgegenstand waren die Gerichtsakten sämtlicher Verfahren, die zwischen 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2020 eingeleitet wurden, damit sind auch mehrere Gerichtsentscheidungen inkludiert, die erst 2021 ergingen.

Die Verfahren wurden abgeschlossen mit

- Verurteilungen wegen Mordes (und teilweise mit einer Einweisung nach § 21 Abs. 2 StGB¹⁸)
- Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen nach § 21 Abs. 1 StGB wegen Zurechnungsunfähigkeit,
- Verfahrenseinstellungen, vor allem wegen des Selbstmords des:der Täter:in, und
- Verurteilungen wegen Totschlags nach einer Anklage wegen Mordes.

Die erste österreichische Untersuchung zu Frauenmorden in Österreich führte das Institut für Konfliktforschung 2011 durch: „**High-Risk Victims**“. **Tötungsdelikte in Beziehungen: Verurteilungen 2008-2010** (Haller, 2012). Die von der damaligen Frauenministerin in Auftrag gegebene Studie analysierte Morde und Mordversuche in Partnerschaften anhand von Gerichtsakten aus den Jahren 2008 bis 2010. Österreichweit wurden in diesem Zeitraum von drei Jahren insgesamt 21 Männer wegen (versuchten) Mordes und sieben aufgrund (versuchten) Totschlags verurteilt, 18 Frauen starben. Dagegen wurden 2020 17 Frauen von einem aktuellen oder früheren Partner ermordet.¹⁹

Eine weitere Studie: **Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde** des Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES)/Universität Wien (Haider et al., 2019) deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 25. Januar 2019 ab und befasst sich mit versuchten und vollendeten Morden, mit einem Schwerpunkt auf weibliche Opfer. Die Untersuchung wurde vom Bundesministerium für Inne-

¹⁸ § 21 StGB Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

(1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

¹⁹ Einen Überblick über Frauenmorde liefert seit 2019 der Verein AÖF. Dessen laufend aktualisierte jährliche Auflistungen von Frauenmorden, begangen durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder sowie durch Personen mit einem Naheverhältnis zum Opfer, basieren auf Medienmeldungen und weichen kaum von den Zahlen, welche dieser Studie zugrundeliegen, ab: In den beiden Jahren 2019 und 2020 berichteten Medien jeweils über 22 Frauenmorde durch diesen Täterkreis, 2021 über 30 und bis zum 17. Oktober 2022 über 27 Opfer. <https://www.aeof.at/index.php/femizide-in-oesterreich> (letzte Abfrage: 27.10.2022). Eine weitere AÖF-Statistik weist mutmaßliche Mordversuche bzw. schwere Gewalt durch denselben Personenkreis ebenfalls seit 2019 aus.

res/Bundeskriminalamt als Reaktion auf eine Häufung von Morden zu Jahresende 2018/Jahresbeginn 2019 in Auftrag gegeben und fokussierte – anders als die Studie von Haller (2012) und die hier vorgelegte – nicht auf Verurteilungen, sondern auf Anzeigen wegen des Verdachts auf (versuchten) Mord.

1.1 Frauenmorde und Femizide

In einem ersten Schritt bezieht sich die Aktenanalyse auf sämtliche im Untersuchungszeitraum erfassten **137 vollendeten Frauenmorde**. 74 dieser Morde, also rund 54 Prozent, erfolgten durch den aktuellen oder einen früheren Partner des Opfers, ein weiterer durch eine Partnerin.

Beziehungsmorde wurden bereits vor rund dreißig Jahren als **Femizide**²⁰ definiert und die Bezeichnung ist seit längerem in der internationalen (und zunehmend auch in der österreichischen) politischen und wissenschaftlichen Diskussion etabliert.²¹ Kriterium der Abgrenzung zwischen Femiziden und Frauenmorden ist – sehr verkürzt formuliert – die Frage des Geschlechtsbezugs: Bei Femiziden handelt es sich um „*the misogynist killing of women by men*“ (Radford, 1992, 3). Im vom European Institute for Gender Equality EIGE erstellten **Gender Equality Glossary & Thesaurus**²² schließt die Definition des Begriffs Femizid an diejenige von Radford (1992) an: „*killing of women and girls because of their gender*“²³. Mittlerweile wurde der Begriff des Femizids von EIGE dahingehend präzisiert, dass darunter sämtliche Tötungsdelikte durch einen aktuellen oder früheren männlichen Intimpartner fallen, nicht aber Tötungsdelikte durch eine (Ex-)Intimpartnerin. Weitere exemplarische Fälle von Femizid sind etwa die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder Tötungen im Namen der „Ehre“, aber auch Fötizide oder Tötungen in Zusammenhang mit der Mitgift (EIGE 2021). Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die für eine Qualifizierung als Femizid erforderliche Kontextualisierung nicht immer möglich ist.

Der zweite Auswertungsschritt umfasst die Aktenanalyse zu **100 getöteten Mädchen und Frauen**, deren Ermordung²⁴ als geschlechtsspezifische und geschlechtsbezogene Gewalt und damit als **Femizid** einzustufen ist – darunter 26 Beziehungsmorde. Diese Fokussierung auf Femizide ist deshalb von hoher Relevanz, weil sie Voraussetzung dafür ist, ein spezifisches Phänomen wahrnehmen zu können

²⁰ Der Begriff wurde bereits beim 1976 in Brüssel abgehaltenen „International Tribunal on Crimes against Women“ (so genannt in Anlehnung an Bertrand Russels Tribunal gegen Kriegsverbrechen im Vietnamkrieg) verwendet. Neben Themen wie Gewalt in Paarbeziehungen, die erstmals als gesellschaftliches und nicht als häusliches Problem diskutiert wurde, stand „femicide“, verstanden als die Ermordung einer Frau durch einen Mann aufgrund ihres Geschlecht, auf der Agenda.

²¹ Grundlegende Kritik am Begriff Femizid bezieht sich auf Probleme der Operationalisierbarkeit, Pro-Argumente zur Verwendung des Begriffs siehe Haider (2022), Contra-Argumente Beclin (2022). Vgl. Grzyb (2018, 28).

²² <https://eige.europa.eu/thesaurus/overview> (ohne Jahr) (letzte Abfrage: 2.11.2022).

²³ Dieselbe Definition verwendet die „Vienna Declaration on Femicide“ der UNO (2013): https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf (letzte Abfrage: 14.4.2023).

²⁴ Untersucht wurden ausschließlich Anklagen wegen Mordes nach § 75 StGB; weitere Strafrechtsdelikte, die unter die EIGE-Definition fallen könnten, wurden nicht berücksichtigt.

und im Bereich der Prävention adäquat darauf zu reagieren. EIGE weist darauf hin, dass es in der EU-27 keine juristische Definition von Femizid gibt, einige Mitgliedstaaten aber bei Tötungsdelikten erschwerende Umstände eingeführt haben, um Femizide besser erkennen zu können, darunter etwa Hass, Verachtung oder Feindseligkeit gegenüber einer Person aufgrund ihres Geschlechts.²⁵

1.2 Methode

1.2.1 Aktenzugang und -auswahl

Das Bundesministerium für Justiz stellte die Aktenzahlen derjenigen **Strafverfahren** zur Verfügung, die von Jahresbeginn 2016 bis zum Jahresende 2020 wegen vollendeten **Frauenmorden bzw. Morden an unmündigen Minderjährigen** eingeleitet worden waren. Das BM für Justiz hatte ein Erhebungsblatt an sämtliche Staatsanwaltschaften mit dem Ersuchen ausgesandt, Basisinformationen für alle Verfahren zu vollendeten Tathandlungen nach § 75 StGB, begangen von männlichen oder weiblichen Täter:innen, einzutragen. Insgesamt wurden Erhebungsblätter zu 139 Verfahren retourniert, von denen sieben vom BM für Justiz als „Grenzfälle – allenfalls aber für die Studie relevante Verfahren“ bezeichnet wurden.

Die Dokumentationen wurden dem Institut für Konfliktforschung zur Verfügung gestellt und schließlich für 138 Akten die Einsichtnahme bewilligt. In einen Akt, welcher den Terroranschlag 2020 betraf, wurde keine Einsichtnahme gewährt.

Tab. B 1: Verteilung der zur Verfügung gestellten Aktenzeichen nach Landesgerichtssprengel

		Gericht	Staatsanwaltschaft
Wien	Wien	22	15
	Korneuburg	8	2
	St. Pölten	3	4
	Wr. Neustadt	9	1
	Krems	1	-
	Eisenstadt	3	1
Linz	Linz	3	6
	Ried/ Innkreis	-	-
	Steyr	3	2
	Wels	1	3
	Salzburg	3	4
Graz	Graz	9	4
	Klagenfurt	6	3
	Leoben	6	1

²⁵ <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/femicide> (letzte Abfrage: 14.4.2023).

Innsbruck	Innsbruck	6	2
	Feldkirch	5	2
Gesamt		88	50

Einige Verfahren waren wegen Mordverdachts eingeleitet worden, wegen fehlender Beweise für Fremdverschulden wurde dieser Verdacht aber nicht erhärtet und das Verfahren eingestellt. Das betraf neben dem Großteil der „Grenzfälle“ einige weitere, die deshalb in der Studie nicht berücksichtigt wurden. Außerdem konnten vereinzelt Akten nicht im Untersuchungszeitraum zur Verfügung gestellt werden, weil Rechtsmittelverfahren anhängig waren oder im Fall von Einweisungen in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen der Akt im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung benötigt wurde. Somit wurden 16 der insgesamt 138 Verfahren schließlich ausgeschieden.

In die Untersuchung einbezogen wurden schließlich **122 Akten: 124 Täter:innen** – 113 Männer und neun Frauen, zwei Täter:innen blieben unbekannt – **ermordeten 137 Mädchen und Frauen**. In fast siebzig Prozent dieser 122 Verfahren wurde Anklage erhoben, damit überwiegen Gerichtsakten deutlich (85, 69,7%). Ausschließlich Akten der Staatsanwaltschaft (37) konnten im Fall von Verfahrenseinstellungen einbezogen werden, die insbesondere wegen des Selbstmords eines:r Täter:in erfolgten, vereinzelt aber auch, weil Täter:innen nicht ermittelt oder ausgeforscht werden konnten.

Um frühere Gewalttaten des:der Täter:in gegen das Opfer und damit Warnzeichen für Hochrisikofälle zu erheben, war beabsichtigt, gegebenenfalls Akten von Straf- ebenso wie von Zivilverfahren (etwa Scheidungen und Sorgereverfahren) in die Untersuchung einzubeziehen. Da die relevanten Aktenstücke üblicherweise in Kopie dem Strafakt beilagen, wurden nur vereinzelt zusätzliche Strafakten angefordert. Ergänzende Akten von Zivilverfahren bzw. der Kinder- und Jugendhilfe wurden nicht herangezogen: Es waren nur vier Sorgereverfahren anhängig und in den Aktenkopien fanden sich keine Informationen zu einer bekanntgewordenen Gewaltgeschichte.

Das Vorhaben, mögliche Gewaltgeschichten durch eine PAD-Abfrage des Bundeskriminalamtes zu erheben, war nicht realisierbar, da laut Auskunft des Bundeskriminalamtes das PAD aus datenschutzrechtlichen Gründen „nicht für statistische Zwecke, Erkenntnisfragen usw. verwendet werden“ dürfe.²⁶

Für die quantitative Auswertung der Informationen aus den Gerichtsakten wurde ein Untersuchungsbogen erstellt, der Items einerseits aus den Erhebungsblättern des BM für Justiz und andererseits aus früheren Studien des Instituts für Konfliktforschung übernahm. Die erhobenen Daten wurden mit SPSS²⁷ ausgewertet. Die qualitative Auswertung erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse.

Die Analyse der Justizakten gliedert sich in sechs Kapitel. Nach dieser Einleitung (Kapitel 1) werden in Kapitel 2 Auswertungen der **122 Akten** präsentiert, die sich auf die **137 weiblichen Opfer** beziehen,

²⁶ Email des Bundeskriminalamtes vom 23.8.2022

²⁷ Das Statistical Package for the Social Sciences (SPSS) ist im Bereich der Sozialwissenschaft das dominierende Tool für statistische Analysen.

welche von 124 Männern bzw. Frauen getötet wurden. In Kapitel 3 erfolgt eine Eingrenzung auf die **92 Akten zu Femiziden an 100 Frauen und Mädchen**, begangen durch **93 Männer**. Daran schließt in Kapitel 4 eine Analyse der Justizdaten an. Kapitel 5 erarbeitet eine Tätertypologie und nimmt eine Identifikation von fünf Tätergruppen vor. Im Schlusskapitel folgen eine Zusammenschau der Ergebnisse sowie Empfehlungen für Maßnahmen zu Verringerung von Männergewalt an Frauen.

1.2.2 Drei Datensätze

Im Erhebungszeitraum 2016 bis 2020 wurden insgesamt 137 weibliche Mordopfer für die qualitative und quantitative Auswertung berücksichtigt. 124 Täter:innen waren für die Morde verantwortlich. Die unterschiedliche Anzahl von Opfern und Täter:innen ergibt sich dadurch, dass in manchen Fällen ein:e Täter:in mehrere Frauen ermordete; in anderen Fällen wiederum töteten mehrere Täter:innen gemeinsam ein Opfer. Daher fand die Auswertung anhand von insgesamt drei unterschiedlichen SPSS-Datensätzen mit unterschiedlichen Grundgesamtheiten (N) statt.

Der erste Datensatz ist **opferzentriert (DO, n=137)**. Er wurde für die meisten Fragestellungen herangezogen, weil hierin alle 137 Frauen und Mädchen repräsentiert sind. In jenen Fällen, in denen auf ein Opfer mehrere Täter:innen kommen, wurde ausschließlich ein:e dieser Täter:innen, der oder die als Haupttäter:in identifiziert wurde, in den Datensatz aufgenommen, um eine Mehrfachnennung der Opfer zu verhindern. Täter:innen, die mehrere Frauen ermordet haben, sind in diesem Datensatz mehrmals enthalten.

Der zweite Datensatz ist **täter:innenzentriert (DT, n=124)**, hier sind alle 124 Verdächtigen genau einmal enthalten. Daraus ergibt sich in weiterer Folge, dass manche Opfer (wenn nämlich ein:e Täter:in mehrere Frauen getötet hat) nicht repräsentiert sind. Der täter:innenzentrierte Datensatz wurde ausschließlich für Fragestellungen herangezogen, die sich auf die Verdächtigen beziehen, wie zum Beispiel die jeweiligen Risikofaktoren oder das Gerichtsurteil.

Ein dritter, **fallzentrierter Datensatz (DF, n=122)** beinhaltet jeden bearbeiteten Akt genau einmal, das bedeutet, hier sind weder alle Opfer noch alle Täter:innen enthalten. Dieser wurde nur für wenige Fragestellungen herangezogen, zum Beispiel bei der Anzahl der Fälle (nicht der Opfer) nach Behörde.

Informationen zu Täter:innen und Opfern zu kreuzen, geht in jedem Fall damit einher, dass entweder zwei Täter:innen (im opferzentrierten Datensatz DO) oder 15 Opfer (im täterzentrierten Datensatz DT) nicht repräsentiert werden. Tabellen dazu können auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen. Beispielsweise hat ein Täter seine Ehefrau und seine Geliebte am selben Tag getötet; beide Fälle sind als Morde innerhalb der Beziehung/Ehe eingetragen. Dieser Fall ist einmal im fallzentrierten Datensatz (DF, n=122, mit einem Opfer) enthalten, einmal im täter:innenzentrierten Datensatz (DT, n=124, mit einem Opfer) und zweimal im opferzentrierten Datensatz (DO, n=137, mit beiden Opfern). In Tabellen, die sich auf die Beziehung zwischen Opfern und Täter:innen beziehen, findet sich

aus opferzentrierter Perspektive ein Beziehungsmord mehr als aus täter:innenzentrierter Perspektive.

Für die Erstellung von Kreuztabellen wurde im Einzelfall entschieden, welcher Datensatz dafür am besten geeignet ist.

2 Datenauswertung Frauenmorde

In diesem und im nächsten Kapitel werden die Ergebnisse der Aktenauswertung präsentiert, daran anschließend erfolgt in einem gesonderten Kapitel eine Analyse der Daten.

122 Akten standen für die Auswertung der Daten zu Frauenmorden zur Verfügung, wobei zwei Strafverfahren gegen jeweils zwei Täter:innen geführt wurden und bei 14 Strafverfahren jeweils mehrere getötete Opfer umfasst waren. Diese Auswertung bezieht sich daher auf **124 Täter:innen** – 113 Männer und neun Frauen, zwei Täter:innen blieben unbekannt – und auf **137 ermordete Mädchen und Frauen**.

Jedes zweite Verfahren war im OLG-/OStA-Sprengel Wien anhängig, der damit deutlich überrepräsentiert war. Innsbruck und vor allem Linz waren dagegen stark unterrepräsentiert. Gegen mehr als zwei Drittel der Täter:innen wurde Anklage erhoben (85, 69,7%) und damit konnten in diesen Fällen Gerichtsakten für die Untersuchung ausgewertet werden. Von den Verfahren gegen die übrigen 39 Personen wurden 35 durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, insbesondere nach dem Selbstmord von Täter:innen, und jeweils zwei Verfahrensabbruchungen erfolgten, weil Täter ins Ausland geflüchtet waren bzw. es sich um unbekannte Täter:innen handelte.

Tab. B 2: Verteilung der ausgewerteten Akten nach OLG-/OStA-Sprengel (DF)

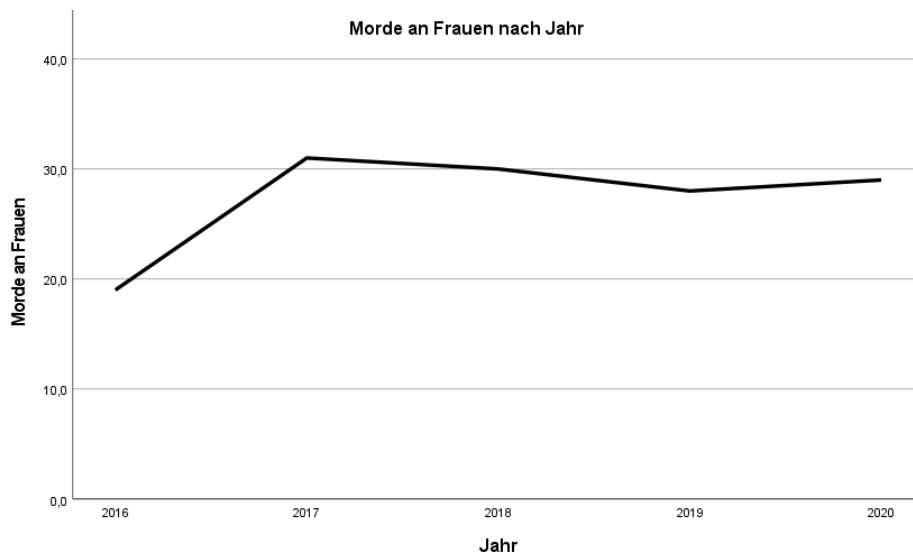
	Häufigkeit	Prozent	Anteil Gesamtbevölkerung in %*
Wien	63	51,6	43,5
Graz	28	23,0	20,7
Linz	20	16,4	23,1
Innsbruck	11	9,0	12,9
Gesamt	122	100,0	100,0**

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Während 2016 19 Mädchen und Frauen getötet worden sind, stieg diese Zahl im Jahr 2017 auf 31 und blieb 2018 mit 30 Morden fast unverändert. Nach diesen Maximalwerten gingen die Morde wieder leicht auf 28 (2019) bzw. 29 (2020) zurück.

Abb. B 1: Frauenmorde 2016 bis 2020 (DO)



Bei der **Mehrheit** der untersuchten Frauenmorde handelte es sich um **Femizide** (siehe dazu Kapitel 3). Die insgesamt zehn von Frauen begangenen Morde wurden in dieser Studie nicht als Femizid definiert, ebenso wenig wie 16 Morde ohne jeglichen Beziehungskontext und ohne geschlechtsspezifische Motive.²⁸ Bei knapp jedem zwölften Opfer war eine Beurteilung, ob es sich um einen Femizid handelte, nicht möglich, weil es an detaillierten Informationen dazu mangelte.

Tab. B 3: Qualifizierung der Morde als Femizide (DO)

	Häufigkeit	Prozent
Ja	100	73,0
Nein	26	19,0
Unklar	11	8,0
Gesamt	137	100,0

Vielfach waren Täter nicht nur wegen Mordes angeklagt, sondern auch wegen anderer Delikte, in erster Linie wegen (schwerer) Körperverletzung (§§ 83, 84 StGB), gefährlicher Drohung (§ 107 StGB), (schwerer) Nötigung (§§ 105, 106 StGB), verschiedener Eigentumsdelikte (§§ 127ff StGB), aber auch wegen Störung der Totenruhe (§ 190 StGB) und Tierquälerei (§ 222 StGB), seltener wegen Sexualdelikten (§§ 201, 202 StGB), fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und Übertretungen des Waffengesetzes, und vereinzelt etwa wegen beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) oder Raubes (§ 142 StGB).

Ob das Opfer in einer Stadt oder in einer ländlichen Region lebte, zeigt keine statistisch auffälligen Ergebnisse. Erhoben wurde, ob es sich beim Wohnort um eine Landes- oder Bezirkshauptstadt – also

²⁸ Dazu zählen unter anderem ein Mord in Verbindung mit schwerem Raub durch einen Obdachlosen, ein Mord durch einen drogenabhängigen Täter sowie die Ermordung seiner pflegebedürftigen Eltern durch einen Täter, der als Motiv dafür Überforderung angab.

tendenziell eine etwas größere Stadt – handelte, was auf gut jedes dritte Opfer (51, 37,2%) zutraf.²⁹ Bei den Täter:innen lag dieser Wert etwas höher (51, 41,1%).

2.1 Soziodemografische Daten der Opfer

2.1.1 Beziehungsverhältnis

Im Zeitraum 2016 bis 2020 erfolgten **75 Morde durch einen aktuellen oder früheren Partner**, also 54 Prozent der 137 Frauenmorde. Zu einem weiteren Mord kam es in einer lesbischen Beziehung. Jede vierte Frau wurde von einem:einer Verwandten getötet.³⁰ Dreimal kannte das Opfer den männlichen Täter nicht, und das verbleibende knappe Fünftel der Täter:innen waren Bekannte oder Freunde der Opfer.

Tab. B 4: Opfer-Täter-Beziehung (DO, n=137)

	Häufigkeit	Prozent
Beziehung oder Ehe	58	42,3
Ex-Beziehung	17	12,4
Verwandtschaft	35	25,5
Bekanntschaft	9	6,6
Gute Bekanntschaft/ Freundschaft	8	5,8
24h-Bekanntschaft	5	3,6
keine	3	2,2
k.A./ unklar	2	1,5
Gesamt	137	100,0

2.1.2 Alter

Die beiden jüngsten Opfer waren noch kein Jahr alt, das älteste war 92. Mehr als ein Viertel der Ermordeten waren **70 Jahre** und älter, die beiden nächstgroßen Altersgruppen bilden mit deutlichem Abstand **die 50- bis 59-Jährigen** und **30- bis 39-Jährigen**, die leicht überproportional vertreten sind. Rund zwölf Prozent der Opfer sind Kinder bzw. Jugendliche.

²⁹ Rund 30 Prozent der Österreicher:innen leben in einer der Landeshauptstädte.

³⁰ Unter den ermordeten Verwandten waren neun Mütter, vier Schwestern, 15-mal eigene sowie eine Stieftochter, je zwei Enkelinnen und Cousins sowie eine Schwägerin und eine Schwiegertochter.

Tab. B 5: Alter der Opfer (DO, n=137) und Altersgruppen der weiblichen Bevölkerung

	Häufigkeit	Prozent	Österr. Bevölkerung, Frauen* (%)
unter 14	10	7,3	13,8
14 bis 17	6	4,4	14 bis 19: 5,1
18 bis 29	15	10,9	20 bis 29: 12,4
30 bis 39	21	15,3	13,0
40 bis 49	14	10,2	14,7
50 bis 59	24	17,5	14,5
60 bis 69	9	6,6	11,1
über 70	37	27,0	15,5
k.A.	1	0,7	--
Gesamt	137	100,0**	100,0**

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

2.1.3 Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen

Ein Bildungsabschluss ist nur bei jedem vierten Opfer bekannt. 15 (10,9%) waren minderjährig und gingen noch zur Schule, acht (5,8%) hatten eine Lehre oder Fachschule abgeschlossen, fünf (3,6%) die Sekundarstufe I, drei (2,2%) die Sekundarstufe II und vier (2,9%) ein Studium. Informationen zur Erwerbstätigkeit der Opfer liegen dagegen mehrheitlich vor: Die größte Gruppe, nämlich ein Drittel, waren Früh- oder Alterspensionistinnen, die zweitgrößte – mit einem Viertelanteil – waren Angestellte. Analog zur Altersverteilung bezogen die meisten Mordopfer eine Pension, nämlich fast ein Drittel, aber fast gleich viele ein eigenes Einkommen. Deutlich kleiner war die Anzahl der Personen, die von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bzw. vom Gehalt des Täters lebten. Minderjährige Opfer waren mehrheitlich nicht erwerbstätig und verfügten über kein eigenes Einkommen.

Tab. B 6: Erwerbstätigkeit der Opfer (DO, n=137)

	Häufigkeit	Prozent
in Ausbildung	5	3,6
angestellt	33	24,1
selbständig	4	2,9
arbeitslos	6	4,4
Hausfrau	10	7,3
Früh- oder Alterspension	45	32,8
minderjähriges Opfer	13	9,5
k.A./ unklar	21	15,3
Gesamt	137	100,0*

Tab. B 7: Einkommen der Opfer (DO, n=137)

	Häufigkeit	Prozent
eigenes Einkommen	41	29,9
Pension	45	32,8
Arbeitslosengeld/ Sozialhilfe	9	6,6
Einkommen des:der Täter:in	8	5,8
Transferzahlungen	1	0,7
minderjähriges Opfer	15	10,9
Sonstiges/ k.A./ unklar	18	13,1
Gesamt	137	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

2.1.4 Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen

42 Opfer hatten zum Tatzeitpunkt zumindest eine körperliche und/oder psychische Erkrankung oder eine Suchtproblematik. Körperliche Probleme hingen in erster Linie mit dem höheren Alter zusammen: Mehr als die Hälfte dieser 42 Opfer (54,8%) war körperlich eingeschränkt, gut jede dritte (35,7%) litt an einer körperlichen und jede siebte (14,3%) an einer psychischen Erkrankung.

Die folgende Tabelle enthält auch Daten zu **Suchtkrankheiten**. Als alkohol- bzw. drogensüchtig werden hier Personen bezeichnet, deren Suchterkrankung ärztlich festgestellt wurde. Fanden sich im Akt Hinweise auf Suchtkrankheiten, die aber nicht ärztlich bestätigt waren, wird von problematischem Konsum oder „Problemen“ gesprochen. Probleme mit Alkohol spielten bei rund jedem vierten der 42 Opfer eine Rolle; Alkohol- und Drogensucht waren etwa halb so häufig.

Tab. B 8: Körperliche und/oder psychische Erkrankungen der Opfer (Mehrfachantworten, n=42)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
körperliche Erkrankung	15	35,7
körperliche Behinderung	6	14,3
körperliche Einschränkung aufgrund von Alter	23	54,8
psychische Erkrankung	6	14,3
Lernschwierigkeiten	2	4,8
Demenz	8	19,0
Probleme mit Alkohol	11	26,2
Alkoholsucht	6	14,3
Probleme mit illegalen Drogen	3	7,1
Drogensucht	5	11,9
Gesamt	85	202,4

2.1.5 Wohnsituation

Die Opfer lebten mehrheitlich mit dem späteren Täter zusammen.

Tab. B 9: Wohnsituation der Opfer (DO, n=137)

	Häufigkeit	Prozent
allein	13	9,5
mit Täter	81	59,1
mit Partner:in (nicht Täter)	12	8,8
mit Verwandten	21	13,1
(Schutz)Einrichtung	1	0,7
obdachlos	1	0,7
Sonstiges (Ausland, Asylwohnheim, Altersheim)	3	4,4
k.A./ unklar	5	3,7
Gesamt	137	100,0

Rund jedes vierte Opfer (38, 27,7%) lebte mit **Kindern im gemeinsamen Haushalt**: 21-mal waren dies gemeinsame Kinder mit dem Täter, neunmal Kinder des Opfers und achtmal Kinder des Täters.

2.1.6 Nationalität

Fast drei Viertel der 137 Mordopfer waren **Österreicherinnen** (102, 74,5%). 15 der 102 Mordopfer mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten **Migrationshintergrund** (10,9% aller Ermordeten bzw. 14,7% der Opfer mit österreichischer Staatsbürgerschaft).³¹ In der vorliegenden Studie werden als Personen mit Migrationshintergrund jene Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfasst, die entweder selbst im Ausland geboren wurden (1. Generation) oder Personen, von denen zumindest ein Elternteil im Ausland geboren wurde (2. Generation).³² 32 Opfer waren **Ausländerinnen** (23,4%). Davon stammten 12 Opfer (8,8%) aus anderen EU-Mitgliedstaaten³³ und 20 Opfer (14,6%) aus Drittstaaten³⁴. Bei 3 Mordopfern fanden sich keine Angaben zur Staatsbürgerschaft im Akt.

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen an der österreichischen Wohnbevölkerung 16,7 Prozent.³⁵ Gemessen an diesem Wert sind die ausländischen Opfer mit einem Anteil von 23,4 Prozent überrepräsentiert (6,7 Prozentpunkte).

Tab. B 10: Nationalität der Opfer, gruppiert (DO, n=137)

	Häufigkeit	Prozent
Österreich	102	74,5
<i>davon Migrantinnen</i>	15	10,9
Ausland	32	23,4
<i>davon EU-Mitgliedsstaaten</i>	12	8,8
<i>davon Drittstaaten</i>	20	14,6
k.A.	3	2,2
Gesamt	137	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

³¹ Die (Familien der) Migrantinnen unter den Mordopfern stammten aus der Türkei (sechs), jugoslawischen Nachfolgestaaten (vier), Indien (zwei), sowie je einmal aus Italien, der Ukraine und dem Irak.

³² 2020 stellten rund 2,14 Millionen Personen mit Migrationshintergrund rund 24,4 Prozent der Bevölkerung (ÖIF, 2021, 22). Dabei definiert der ÖIF Personen mit Migrationshintergrund als Personen - *unabhängig von deren Staatsbürgerschaft* -, die entweder selbst oder deren *beide Elternteile* im Ausland geboren wurden (ebd.). Im Gegensatz zur Definition des ÖIF werden in vorliegender Studie als Personen mit Migrationshintergrund nur *österreichische Staatsbürger:innen* erfasst, die entweder selbst oder bei denen *zumindest ein Elternteil* im Ausland geboren wurde. Der Bevölkerungsanteil der österreichischen Staatsbürger:innen mit Migrationshintergrund wird von Statistik Austria nicht erhoben.

³³ Deutschland (1), Kroatien (1), Rumänien (3), Slowenien (2), Spanien (1), Ungarn (4).

³⁴ Afghanistan (3), Honduras (2), Mazedonien (2), Nepal (2), Philippinen (1), Serbien (6), Syrien (2), Türkei (1), USA (1).

³⁵ <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit/-geburtsland> (letzte Abfrage: 15.11.2022)

2.2 Soziodemografische Daten der Täter:innen

2.2.1 Beziehungsverhältnis

Die **137 Morde** an Mädchen und Frauen wurden durch **124 Täter:innen** begangen: **113 Männer** und **neun Frauen** (7,3%), zweimal konnten die Täter:innen nicht ermittelt werden. Fast zwei Drittel der Männer töteten ihre aktuelle oder eine frühere Partnerin und rund jeder sechste eine Verwandte bzw. eine Bekannte/Freundin.

Eine der Frauen ermordete ihre Partnerin und vier andere ihre Kinder, drei weitere Morde (einer davon mit zwei Täterinnen) erfolgten im Kontext Bekanntschaft (siehe dazu 2.5.2 Fallvignetten).

Tab. B 11: Opfer-Täter-Beziehung nach Geschlecht des:der Täter:in (DT, n=122)

	Täterin		Täter	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Beziehung oder Ehe	1	11,1	55	48,7
Ex-Beziehung	--	--	17	15,0
Verwandtschaft	4	44,4	20	17,7
Bekanntschaft	--	--	7	6,2
gute Bekanntschaft/ Freundschaft	4	44,4	6	5,3
24h-Bekanntschaft			5	4,4
keine	--	--	3	2,7
Gesamt	9	100,0*	113	100,0

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

2.2.2 Alter

Die **30- bis 39-jährigen** Männer bilden mit einem knappen Viertelanteil die am stärksten vertretene Altersgruppe, während ihr Bevölkerungsanteil nur rund 14 Prozent ausmacht. Ebenfalls überrepräsentiert sind die 50- bis 59-jährigen und die über 70-jährigen Männer, unterrepräsentiert dagegen die jüngsten bis zum Alter von 18 Jahren. Die Größe der anderen Altersgruppen entspricht annähernd ihrem Bevölkerungsanteil. Der jüngste Täter war 14 Jahre alt³⁶, der älteste 92.

Setzt man das Alter der Täter:innen mit demjenigen der Opfer in Beziehung, töteten 16 Männer, die älter als 70 Jahre waren, Frauen aus derselben Altersgruppe – 15-mal handelte es sich dabei um Paare. Eine über 80-jährige Frau tötete eine gleichaltrige Mitbewohnerin im Altersheim. Eine ähnlich

³⁶ Er tötete seine Mutter mit Messerstichen. In den Jahren zuvor hatte es mehrfach anonyme Anzeigen gegen die Mutter wegen Vernachlässigung und wenige Monate zuvor eine Gefährdungsmeldung der Schulleiterin an die Kinder- und Jugendhilfe gegeben (Fall 78).

starke Häufung zeigt sich bei den 30- bis 39-Jährigen mit 14 Morden. Zweimal waren sowohl Opfer als auch Täter jünger als 18.³⁷

Tab. B 12: Alter der Täter (DT, n=113) und Altersgruppen der männlichen Bevölkerung

	Häufigkeit	Prozent	Österr. Bevölkerung, Männer* (%)
unter 18	4	3,5	0 bis 19: 20,9
18 bis 29	17	15,0	20 bis 29: 13,4
30 bis 39	26	23,0	13,7
40 bis 49	14	12,4	15,4
50 bis 59	23	20,4	15,0
60 bis 69	13	11,5	10,6
über 70	16	14,2	11,2
Gesamt	113	100,0	100,0

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

2.2.3 Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen

Für gut drei Viertel der Täter:innen liegen Informationen über ihren höchsten **Bildungsabschluss** vor. Der größte Teil hat eine Lehre oder eine Fachschule absolviert, einzelne ein Studium. Jeder vierte hat nur eine Volksschule oder eine Unterstufe besucht.

Tab. B 13: Höchste abgeschlossene Bildung der Täter:innen (n=124)

	Häufigkeit	Prozent
in Ausbildung	2	1,6
Primarstufe	9	7,3
Sekundarstufe I	22	17,7
Sekundarstufe II	14	11,3
Lehre/Fachschule	41	33,1
Studium	8	6,5
k.A./ unklar	28	22,6
Gesamt	124	100,0

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Ein Drittel der Täter:innen war angestellt berufstätig, die nächstgroße Gruppe war arbeitslos und an dritter Stelle folgen Personen, die eine (Früh- oder Alters-)Pension bezogen – fast jede:r zweite war

³⁷ Ein 17-jähriger erstach seine 16-jährige Freundin. Sie waren seit einigen Monaten ein Paar, der Bursche war fallweise gewalttätig und kontrollierte seine Freundin, Tatmotiv war Eifersucht (Fall 122). Ein 16-Jähriger erstach ein siebenjähriges Mädchen, das in der Nachbarwohnung lebte. Gutachten attestierte ihm Schizophrenie (Fall 18).

also arbeitslos oder pensioniert. Dementsprechend bezieht die größte Gruppe ein eigenes Gehalt und eine gleichgroße Gruppe lebt von Pensionszahlungen bzw. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe.

Tab. B 14: Erwerbstätigkeit der Täter:innen (n=124) **Tab. B 15:** Einkommen d. Täter:innen (DT, n=124)

	Häufigkeit	Prozent
in Ausbildung	4	3,2
angestellt	42	33,9
selbständig	8	6,5
arbeitslos	34	27,4
Früh- oder Alterspension	27	21,8
minderjähriger Täter	1	0,8
Sonstiges*	3	2,4
k.A./ unklar	5	4,0
Gesamt	124	100,0

	Häufigkeit	Prozent
eigenes Einkommen	51	41,1
Pension	27	21,8
Arbeitslosengeld/ Sozialhilfe	24	19,4
Einkommen des Opfers	3	2,4
minderjähriger Täter	1	0,8
Sonstiges/ k.A./ unklar	18	14,5
Gesamt	124	100,0

* eine Frau in Elternkarenz, ein Asylwerber und ein anerkannter Flüchtling

2.2.4 Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen

83 Täter:innen (66,9%) litten zum Tatzeitpunkt an mindestens einer körperlichen Krankheit/ Behinderung oder einem Suchtproblem. Anders als bei den Opfern spielten körperliche Einschränkungen nur eine geringe Rolle. Bei beinahe **zwei Drittel** (63,9%) aller 83 Täter:innen, die entweder an einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung litten, wurde jedoch eine **psychische Krankheit** attestiert. Bei jedem:r Dritten waren eine oder mehrere Suchtkrankheiten ärztlich festgestellt worden (36,1%), Hinweise auf problematischen Konsum von Alkohol- und/oder Medikamenten fanden sich bei jedem:r Vierten in der Gruppe mit körperlicher/psychischer Problematik.

Tab. B 16: Erkrankungen der Täter:innen (Mehrfachantworten, n=83)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
körperliche Erkrankung	18	21,7
körperliche Einschränkung aufgrund von Alter	13	15,7
psychische Erkrankung	53	63,9
Lernschwierigkeiten	3	3,6
Probleme mit legalen Drogen (Alkohol und/oder Medikamente)	23	27,7
Probleme mit illegalen Drogen	15	18,1
Alkoholabhängigkeit	8	9,6
Drogenabhängigkeit	7	8,4
Medikamentenabhängigkeit	3	3,6
mehrere Suchterkrankungen	12	14,5
Gesamt	155	186,7

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

2.2.5 Wohnsituation

Die Mehrzahl der Täter:innen wohnte mit ihrem späteren Opfer zusammen. Im Übrigen lebten mehr Täter:innen als Opfer alleine.

Tab. B 17: Wohnsituation der Täter:innen (DT, n=124)

	Häufigkeit	Prozent
allein	14	11,3
mit Opfer	72	58,1
mit Partner:in (nicht Opfer)	12	9,7
mit Verwandten	12	9,7
obdachlos	7	5,6
in einer WG	1	0,8
Sonstiges (Asylwohnheim, Studentenwohnheim, Pension)	3	2,4
k.A./ unklar	3	2,4
Gesamt	124	100,0

2.2.6 Nationalität

Bei **fast drei Viertel** der Täter:innen (90, 72,6%) handelte es sich um **Österreicher:innen**. 19 der 90 Täter:innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten Migrationshintergrund³⁸ (15,3% aller Täter:innen; 21,1% der Täter:innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft).³⁹ 31 Täter:innen waren **Ausländer:innen** (25%): Acht (6,5%) stammten aus anderen EU-Mitgliedstaaten⁴⁰, 21 (16,9%) aus Drittstaaten, und zwei Täter:innen (1,6%) waren staatenlos. Unter den Ausländer:innen waren fast dreimal so viele Täter:innen Angehörige eines Drittstaats⁴¹ oder Staatenlose wie Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates.

Bei drei Täter:innen fanden sich keine Angaben zur Staatsbürgerschaft im Akt.

2020 waren 16,7 Prozent der österreichischen Wohnbevölkerung ausländische Staatsangehörige⁴², Ausländer:innen sind mit einem Anteil von 25 Prozent demzufolge unter den Täter:innen deutlich überrepräsentiert (8,3 Prozentpunkte).

³⁸ Siehe Fußnote 41.

³⁹ Die Geburtsländer der Migrant:innen waren je zweimal Rumänien und Indien sowie je einmal Bosnien, Serbien, Kosovo, Tschechien, Polen, Ukraine, Türkei und Tschetschenien. Die Elterngeneration war aus der Türkei (5) und Serbien zugewandert.

⁴⁰ Deutschland (2), Kroatien (1), Rumänien (1), Slowakei (1), Spanien (1), Ungarn (2).

⁴¹ Afghanistan (3), Armenien (1), Bosnien (2), Gambia (1), Honduras (1), Irak (1), Kenia (1), Kosovo (1), Mazedonien (2), Nepal (1), Philippinen (1), Serbien (3), Syrien (2), Tunesien (1).

⁴² <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit/-geburtsland> (letzte Abfrage: 15.11.2022)

Tab. B 18: Nationalität der Täter:innen, gruppiert (DT, n=124)

	Häufigkeit	Prozent
Österreich	90	72,6
<i>davon Migrant:innen</i>	<i>19</i>	<i>15,3</i>
Ausland	31	25,0
<i>davon EU-Mitgliedsstaaten</i>	<i>8</i>	<i>6,5</i>
<i>davon Drittstaaten</i>	<i>21</i>	<i>16,9</i>
<i>davon staatenlos</i>	<i>2</i>	<i>1,6</i>
k.A.	3	2,4
Gesamt	124	100,0

Im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2020 hatten 40,3 Prozent der Täter:innen Migrationshintergrund. Für 2020 weist Statistik Austria unter Anwendung einer etwas enger gefassten Definition des Migrationshintergrunds den Anteil der österreichischen Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund mit 24,4 Prozent aus (2,14 Millionen Personen).⁴³ Auch wenn das Ausmaß der Überrepräsentanz nicht genau angegeben werden kann, lässt sich festhalten, dass Täter:innen mit Migrationshintergrund deutlich überrepräsentiert sind.

Tab. B 19: Migrationshintergrund der Täter, gruppiert (DT, n=124)

	Häufigkeit	Prozent
Täter ohne Migrationshintergrund	71	57,3
Täter mit Migrationshintergrund ⁴⁴	50	40,3
<i>davon mit österreichischer Staatsbürgerschaft</i>	<i>19</i>	<i>15,3</i>
<i>davon mit ausländischer Staatsbürgerschaft</i>	<i>31</i>	<i>25,0</i>
k.A.	3	2,4
Gesamt	124	100,0

2.3 Tathandlung

2.3.1 Tatort

Die Häufigkeit von Wohnungen, insbesondere gemeinsamer Wohnungen, als **Tatort** verweist auf den hohen Anteil von Beziehungstaten und Morden im Familienkreis. Nur 16 Morde wurden im öffentlichen Raum oder in Geschäftslokalen begangen, das sind rund zwölf Prozent aller Fälle.

⁴³ Siehe ÖIF (2021, 22), unter Verwendung der Daten von Statistik Austria. Statistik Austria definiert Personen mit Migrationshintergrund als Personen – unabhängig von deren Staatsbürgerschaft –, die entweder selbst oder deren beide Elternteile im Ausland geboren wurden.

Tab. B 20: Tatorte (DO, n=137)

	Häufigkeit	Prozent
gemeinsame Wohnung	74	54,0
Wohnung des Opfers	30	21,9
Wohnung des Täters	5	3,6
Wohnumgebung	5	3,6
öffentlicher Raum	13	9,5
Geschäftsraum	3	2,2
Sonstiges	6	4,4
k.A.	1	0,7
Gesamt	137	100,0

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

2.3.2 Tathandlung

Die häufigsten Tötungsmethoden waren Erstechen und Erwürgen, und jeder vierte Mörder erschoss sein Opfer. Nicht alle Morde wurden mit einer einzigen Tathandlung durchgeführt.

Tab. B 21: Gewalthandlungen (Mehrfachnennungen, n=137)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
Stechen	50	37,3
Würgen	40	29,9
Schießen	32	23,9
mit Gegenstand Schlagen	20	14,9
Schlagen	16	11,9
Ersticken	14	10,4
Treten	9	6,7
Ertränken	5	3,7
Verbrennen	4	3,0
Vergewaltigung	3	2,2
Freiheitsberaubung	1	0,7
Gesamt	194	144,6

44-mal wurden **Waffen** im engeren Sinn verwendet: 33 Schusswaffen, zehn Stichwaffen und eine Hiebwaaffe. Berücksichtigt man die Verwendung von Alltagsgegenständen als Waffe, waren Messer das häufigste Mordinstrument, nämlich 36-mal. In Einzelfällen erfolgten Morde etwa durch einen absichtlich herbeigeführten Autounfall⁴⁵, durch Erhängen, Pfählen oder durch einen Stromschlag.

⁴⁵ Autounfälle wurden mehrfach absichtlich herbeigeführt. Siehe etwa Fall 69 in der Tätertypologie, bei dem zunächst ein Unfall festgestellt wurde, erst Aussagen der Tochter des Paares machten klar, dass es sich um Mord und Selbstmord handelte.

2.3.3 Hochrisikoindikatoren

Bei 113 Täter:innen (91,1% der Gesamtheit) konnten im Zuge der Aktenanalyse Hochrisikoindikatoren⁴⁶ identifiziert werden, wobei **psychische Erkrankungen** 53-mal und damit am häufigsten relevant waren – nämlich bei fast jeder zweiten Person, bei der sich Hinweise auf ein erhöhtes Risiko fanden. An zweiter Stelle stehen einschneidende biografische Erfahrungen (zum Beispiel der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, Pensionierung u.ä.) mit 34 Nennungen und damit Relevanz für fast jede:n dritte:n Täter:in mit Hochrisikomerkmale.

Tab. B 22: Hochrisikoindikatoren Täter:innen betreffend (Mehrfachnennungen, n=113)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
Psychische Erkrankung	53	46,9
Biografische Erfahrung	34	30,1
Partnergewalt: körp./sex.	30	26,5
Partnergewalt: psychisch	29	25,7
Waffenbesitz	25	22,1
Patriarchales Denken	22	19,5
Morddrohung	19	16,8
Ökonomische Abhängigkeit	17	15,0
Selbstmorddrohung	16	14,2
Substanzenabusus	13	11,5
Körperverletzung an Dritten	6	5,3
Gewalt in der Kindheit	5	4,4
Sexuelle Gewalt gegen Dritte	2	1,8
Tierquälerei	2	1,8
Gesamt	275	243,4

Fünf spätere Opfer hatten Unterstützung von Seiten einer Opferschutzeinrichtung in Anspruch genommen: zwei Frauen bei einer Interventionsstelle/einem Gewaltschutzzentrum, zwei in einem Frauenhaus und ein Mädchen in einem Krisenzentrum.

2.4 Justizelle Erledigung

2.4.1 Ermittlungsverfahren

121-mal erfolgte die niederschriftliche Einvernahme von Zeug:innen, nur in einem Fall nicht. Für 25 der 137 Morde gab es Augenzeug:innen (18,2%). In neun Verfahren führte nicht nur die Polizei, sondern auch die zuständige Staatsanwältin/der Staatsanwalt die Einvernahme von Zeug:innen durch.

⁴⁶ Die Zusammenstellung der verwendeten Hochrisikoindikatoren folgt weitgehend WAVE (2012, 89-95).

106-mal (77,4%) standen Fingerabdrücke oder DNA-Spuren zur Verfügung, schriftliche Beweise wie Social Media Kommunikation in 78 Fällen (56,9%).

35 Verfahren wurden eingestellt: eines nach § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde der Zurechnungsunfähigkeit der Täterin nach § 11 StGB, die übrigen wegen des **Selbstmords** der Täter:innen. Insgesamt 34 der 124 Täter:innen (27,4%) begingen Selbstmord, darunter eine Frau. Weitere 17 Männer unternahmen einen Selbstmordversuch.

Jeweils zwei Verfahren wurden abgebrochen, weil die Täter ins Ausland geflohen waren bzw. gegen unbekannte Täter:innen geführt wurden.

2.4.2 Hauptverfahren

Gegen 85 Täter:innen wurde Anklage erhoben, wobei eines der Verfahren gegen zwei Männer und ein weiteres gegen zwei Frauen geführt wurde.

Motivlage

74 Täter:innen (87,1%) nannten bei ihrer gerichtlichen Einvernahme ein Tatmotiv, der Großteil von ihnen explizit, bzw. spielten bei neun (10,6%) von ihnen psychische Erkrankungen eine Rolle. Das wichtigste Motiv, das jede:n fünfte:n zur Tat veranlasste, war Eifersucht in der Partnerschaft, deutlich seltener waren eine erfolgte oder angekündigte Trennung. Die Tatmotive sind dominiert vom Kontext Partnerschaft und Familie, genannt wurde aber auch je einmal Nachbarschaftsstreit und Ruhestörung.

Tab. B 23: Tatmotiv der Angeklagten (n=85)

	Häufigkeit	Prozent
Eifersucht in der Partnerschaft	18	21,2
Trennung	11	12,9
Psychische Erkrankung	9	10,6
ökonomische Gründe, finanzielle Probleme	9	10,6
Obsorgeverfahren, Drohung Kontakt zu Kindern zu verunmöglichen	3	3,5
Notwehr, Selbstverteidigung	2	2,4
Drogen, Alkohol und Wut, Hass	2	2,4
Suizidabsicht, Mitnahme der Kinder	1	1,2
Misshandlungen in der Kindheit	1	1,2
Pflegebedürftigkeit des Opfers	1	1,2
Ehrenmord	1	1,2
Nachbarschaftsstreit	1	1,2
Ruhestörung	1	1,2
Mitleid	1	1,2
Sonstiges	5	5,9

k.A.	19	22,4
Gesamt	85	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Urteil

Es erfolgten **65 Verurteilungen wegen Mordes**, eine davon zusätzlich wegen Totschlags⁴⁷ zum Nachteil eines zweiten Opfers, sowie **drei wegen Totschlags**. 19 Täter:innen wurden zugleich mit dem Ausspruch der Strafe wegen einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades nach § 21 Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen, und bei 17 Täter:innen – einem Fünftel der Angeklagten – erfolgte eine Einweisung nach § 21 Abs.1 StGB, weil sie zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht zurechnungsfähig waren.

22 Täter wurden zusätzlich wegen weiterer Delikte verurteilt. Dazu zählen zwei Mordversuche und zwei Schwangerschaftsabbrüche ohne Einwilligung der Schwangeren, aber auch mehrfach gefährliche Drohung, Übertretungen des Waffengesetzes und Störungen der Totenruhe.

Von den 65 wegen Mordes bzw. wegen Mordes und Totschlags zu einer Haftstrafe verurteilten Täter:innen wurden 30 in erster Instanz zu lebenslanger Haft verurteilt. In 35 Mordfällen war die Strafe zeitlich befristet und betrug mindestens 3,5 (für einen 14-jährigen Täter) bis maximal 20 Jahre. Die Strafen für Totschlag betrug einmal fünf und zweimal sieben Jahre.

In 47 Fällen (55,3%) erhob der Täter ein Rechtsmittel, in zwölf davon auch die Staatsanwaltschaft und in fünf weiteren Verfahren ausschließlich die Staatsanwaltschaft. Nach den in zweiter Instanz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gab es insgesamt 27 lebenslange Freiheitsstrafen. Von den auf eine bestimmte Zeit verhängten Freiheitsstrafen wurden im Rechtsmittelverfahren sechs verkürzt und fünf erhöht.

2.5 Fallvignetten

Bei den folgenden Falldarstellungen handelt es sich um Zusammenfassungen der Justizakten.

2.5.1 Täter

Die drei ausgewählten Fallbeispiele verdeutlichen die Unterschiedlichkeit der nicht als Femizid klassifizierten Frauenmorde.

Fall 79

Eine 81-jährige Frau wurde tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Der 61-jährige Mörder, ein Angestellter mit hohem Bildungsniveau in einer Leitungsfunktion, hatte sie mit einem gefüllten Geldsocken

⁴⁷ Totschlag § 76 StGB: Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

erschlagen und anschließend mit einer Frischhaltefolie erstickt. Täter und Opfer kannten sich seit vielen Jahren, weil er ihr Erspartes in der Höhe von rund 700.000 Euro verwaltete. Mit riskanten Finanzgeschäften hatte er ihr Geld verloren und hoffte auf ihren baldigen altersbedingten Tod. Als die Frau aber auf einen genaueren Einblick in die Finanzen bestand, drohte die berufliche Reputation des Täters in Verruf zu geraten. Er plante den Mord mehrere Monate lang. Im Anschluss an die Tat versuchte er, sich selbst umzubringen, indem er vor einen LKW sprang. Als er aus dem künstlichen Tiefschlaf erwachte, legte er ein Geständnis ab und wurde zu 16 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Fall 109

Ein 38-jähriger slowenischer Staatsbürger fuhr mit suizidaler Absicht auf der Gegenfahrbahn und verursachte einen Autounfall, bei dem eine Frau ums Leben kam und ihr Sohn, der sich ebenfalls im Auto befand, schwer verletzt wurde. Der Täter selbst überlebte. Als Patient im Krankenhaus betonte er wiederholt, dass er der König sei: „Die Spieler wissen alles. (...) Die Spieler haben gesagt, morgen ist es vorbei, es muss jemand sterben.“ Er war davon überzeugt, sich in einem Spiel zu befinden, das nur durch einen suizidalen Autounfall beendet werden könne. Das psychiatrische Gutachten stellte eine manische schizoaffektive Störung fest, zum Tatzeitpunkt habe eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung vorgelegen, Diskretions- und Dispositionsfähigkeit seien aufgehoben gewesen. Der Täter war verheiratet und hatte zwei Kinder, er war in Slowenien wohnhaft, arbeitete aber auch in Österreich und Deutschland. Wegen Zurechnungsunfähigkeit erfolgte eine Einweisung nach § 21 Abs.1 StGB.

Fall 113

Ein 41-jähriger gebürtiger Österreicher erschlug einen Mann und eine Frau mit einer Eisenstange. Beide Opfer waren bereits über 70 Jahre alt; sie starben an den Verletzungen. Ein Nachbar in der ländlichen Wohnstraße beobachtete vom Balkon aus, wie der Täter mit der Eisenstange mehrmals auf die Köpfe der Opfer einschlug, und benachrichtigte die Polizei. Der Mörder ließ sich widerstandslos festnehmen und legte ein volles Geständnis ab. Das Motiv hinter der Tat waren jahrelange Nachbarschaftsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Versetzen einer Gartenhütte und der Abholzung eines Baumes. Das psychiatrische Gutachten stellte keine Auffälligkeiten fest. Das Gericht verurteilte den Täter zu sieben Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags, weil „die Tötung in einem Zustand allgemein begreiflicher heftiger Gemütsbewegung stattfand.“ Sowohl Täter als auch Staatsanwaltschaft legten Berufung ein; der Berufung der Staatsanwaltschaft wurde stattgegeben und die Strafe auf neun Jahre erhöht.

2.5.2 Täterinnen

Zwischen 2016 und 2020 ermordete eine einzige Frau ihre Partnerin. Von den anderen acht Täterinnen töteten vier ihre Kinder bzw. in einem Fall auch andere Familienmitglieder, und vier weitere ermordeten Personen, mit denen sie in einem losen Bekanntschaftsverhältnis standen.

Eine Täterin beging Selbstmord, und bei sieben der acht anderen stellte das psychiatrische Gutachten Persönlichkeitsstörungen und teilweise sogar schwere psychische Erkrankungen fest.

Fall 10: Beziehungsmord⁴⁸

Eine 30-jährige ermordete ihre gleichaltrige Partnerin und verständigte dann die Polizei. In ihrer Erstaussage gab sie an, ihre Freundin habe sich mit einem Gürtel gewürgt, und als sie versucht habe, den Gürtel zu lockern, habe sie ihn unabsichtlich zugezogen. Kurze Zeit später legte sie ein Geständnis ab.

Eine Bekannte der Täterin und einer ihrer Freunde erklärten, die Täterin sei immer schwierig gewesen, streitlustig und besitzergreifend. Vor kurzem habe das Paar gemeinsam Urlaub gemacht und die Täterin habe Anzeichen von Paranoia gezeigt. Sie suchte jeden Tag mehrere Ärzt:innen auf, obwohl sie überzeugt war, diese und die Pharmaindustrie wollten sie töten. Sie habe ihre Freundin gebeten, diese solle sie „psychisch fertig machen“, damit sie in die Psychiatrie eingewiesen werde, wo ihr „endlich geholfen [werde]“.

Die psychiatrische Diagnose lautete auf paranoide Schizophrenie. In den Wochen vor der Tat sei es zur „fulminante[n] Entwicklung einer schweren Geisteskrankheit“ gekommen und zum Tatzeitpunkt habe eine akute Psychose vorgelegen. Im Gutachten wurde außerdem hervorgehoben, dass die Eltern der Täterin schwer alkoholkrank gewesen seien und sie deshalb vorübergehend in einem Krisenzentrum wohnte.

Sie wurde bei fehlender Zurechnungsfähigkeit und festgestellter geistiger und seelischer Abartigkeit höheren Grades gemäß § 21 Abs.1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen.

Fall 56: Opfer: Baby

Die Täterin ermordete ihre vier Monate alte Tochter durch mehrere Messerstiche in Kopf und Gesicht und versuchte dann, Selbstmord zu begehen.

Sechs Wochen nach der Geburt ihrer Tochter, als diese krank war, hatte die Täterin das Gefühl, völlig überfordert zu sein, und erinnerte sich in der Einvernahme: „Mit war das Ganze einfach zu viel. Ich wollte nicht mehr leben.“ Die Diagnose lautete auf postpartale Depression mit psychotischen Symptomen. Sie wurde drei Wochen lang stationär aufgenommen und nahm ein Neuroleptikum ein, bis sie erfuhr, dass das in der Stillzeit schädlich wirken könne, und es absetzte, weil sie Angst hatte, es könne ihrer Tochter schaden. Sie fühlte sich sehr alleine, weil ihr Mann beruflich bedingt wenig Zuhause war, konnte sich ihm aber nicht anvertrauen, weil sie sich „wie eingemauert“ fühlte.

Das Verfahren wurde gemäß § 190 Z.1 StPO eingestellt, weil das psychiatrische Gutachten Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB) zum Tatzeitpunkt feststellte. Die schwere Depression sei nicht als höhergradige geistige und seelische Abartigkeit zu bewerten, es bestehe kein hohes Risiko, dass die Täterin in Zukunft andere gefährden werde.

⁴⁸ Dieses Verfahren wurde nicht als Femizid klassifiziert, weil darunter ausschließlich Morde durch männliche Täter subsumiert wurden (vgl. EIGE 2021, 15).

Fall 133: Opfer: achtjährige Tochter

Die Täterin tötete ihre Tochter durch das gewaltsame Untertauchen in der Badewanne. Sie war überzeugt, das Mädchen sei schwer krank, und als diese badete, habe ihr eine innere Stimme gesagt, alles sei sinnlos, es gebe für sie und ihre Tochter keine Zukunft. Mit dem Ertränken wollte sie ihre Tochter erlösen. Danach unternahm sie einen Selbstmordversuch.

Die Täterin war berufstätig und Alleinerzieherin; ihre Arbeitsstelle verlor sie im Zuge der Covid-Pandemie. Im psychiatrischen Gutachten ist festgehalten, dass sie 2018 stationär in eine psychiatrische Klinikabteilung aufgenommen wurde, weil sie im Rahmen einer schweren Depression suizidal war, und dabei wurde die Gefahr eines erweiterten Suizids mit der Tochter thematisiert. Nach dem Klinikaufenthalt wurde sie weiter ambulant behandelt und sie begann eine Psychotherapie. Sie habe nach außen hin gut funktioniert und sei nicht weiter aufgefallen. Als ihre Tochter im Sommer 2019 nach einem längeren Besuch bei den Großeltern zurückkam, war sie überzeugt, das Mädchen sei schwer krank, und suchte laufend mit ihr Ärzt:innen auf; nach Ausbruch der Covid-Pandemie habe sie eine weitere Ansteckung mit dem neuen Erreger befürchtet. Sie habe diese Sorgen niemandem anvertraut. Das Gutachten stellte eine „anhaltend wahnhafte Störung, überlagert von einer wiederkehrenden depressiven Erkrankung“, mit einer ungünstigen Prognose fest. Der Mord sei in einem Zustand erfolgt, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruhe.

Als Zeug:innen einvernommene Familienmitglieder, frühere Partner und Freund:innen wussten von den psychischen Problemen der Täterin, hätten aber nie gedacht, dass sie ihrer Tochter etwas antun könne, sie habe das Mädchen sehr geliebt.

Wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit wurde die Täterin in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen (§ 21 Abs.1 StGB). Nach 14 Monaten wurde sie mit einer Probezeit von zehn Jahren mit zahlreichen Weisungen (u.a. vollbetreutes Wohnen, regelmäßige medizinische Kontrollen und Psychotherapie) bedingt entlassen.

Fall 135: Opfer: drei minderjährige Kinder

Die 31-jährige Mutter erstickte ihre beiden Töchter (drei und neun Jahre alt) und ihren Sohn, nachdem ihr Mann am Vortag gedroht hatte, ihr im Fall der beabsichtigten Scheidung die Kinder wegzunehmen und sie selbst zurück in ihr Heimatland Nepal zu schicken. Sie informierte die Polizei über ihre Tat, auch, dass sie versucht habe, Selbstmord zu begehen, und bat die Polizei: „Bitte bringt mich um, ich will mit meinen Kindern gehen“.

Die Täterin hatte in Nepal studiert und kam vor neun Jahren nach Österreich, um ihren Mann gegen ihren Willen in einer arrangierten Ehe zu heiraten. Sie wurde rasch schwanger, wollte das Kind aber nicht, sondern hätte lieber weiter studiert.

Der Ehemann gab zu Protokoll, seine Frau sei seit der letzten Geburt mit den Kindern überfordert gewesen, habe aber abgelehnt, einen Arzt/eine Ärztin zu konsultieren. Seine ältere Tochter habe ihm erzählt, sie sei von der Mutter geschlagen worden, ihn selbst habe sie am Unterleib gekratzt. Diese

Verletzungen werden durch Dokumente aus dem Krankenhaus bestätigt. Gegen den Ehemann war allerdings einige Wochen zuvor ein polizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt worden. Laut Akt habe es zwischen der Täterin und deren Mann ca. ein- bis zweimal jährlich wechselseitig körperliche Gewalt gegeben.

Das psychiatrische Gutachten erachtete die Mörderin zum Tatzeitpunkt als zurechnungsfähig, sah aber die Voraussetzungen für eine Anstaltseinweisung nach § 21 Abs.2 StGB als erfüllt an. Das Gericht verhängte eine lebenslange Freiheitsstrafe, allerdings ohne Einweisung. Der daraufhin von der Täterin eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde wurde stattgegeben, das Urteil in einer neuerlichen Verhandlung bestätigt und die Täterin außerdem nach § 21 Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen.

Fall 73: Opfer: Kinder und andere Verwandte

Die Täterin, Mitte dreißig, beging Selbstmord, nachdem sie ihre Tochter und ihre beiden Söhne (alle in Alter von sieben bis zehn Jahre), ihre Mutter und ihren Bruder mit Kopfschüssen getötet hatte. Sie benutzte eine legale Schusswaffe, die ihre Mutter in den 1980er Jahren nach dem Tod ihres Ehemannes gekauft hatte. (Die Mutter äußerte damals Selbstmordabsichten und wollte ihre kleinen Kinder ebenfalls töten.)

Der geschiedene Mann der Täterin und Vater der Kinder erzählte, seine Exfrau habe eine sehr enge Beziehung zu ihrer Mutter gehabt, die beiden seien beste Freundinnen gewesen. In der Familie sei es nie zu Gewalt gekommen, man habe harmonisch zusammengelebt. Er selbst leide an einem hochgradigen Borderline-Syndrom und habe nach der Scheidung auf ein Kontaktrecht verzichtet.

Fall 57: Opfer: Zimmerkollegin

Eine 88-Jährige erschlug ihre bettlägerige Zimmerkollegin im Pflegeheim durch mehrere Schläge auf den Kopf mit einer Glasflasche, weil sie sich von ihr gestört fühlte. Der Polizei gegenüber betonte sie, sie habe die Bett Nachbarin töten wollen. Eine Pflegerin sagte aus, die Täterin habe sich durch das laute Schreien der anderen, mit der sie seit zwei Jahre wohnte, gestört gefühlt, sich aber geweigert, in ein anderes Zimmer zu ziehen.

Die Täterin litt an Demenz mit paranoiden Zügen, laut Gutachten seien die Voraussetzungen für eine Einweisung nach § 21 Abs.1 StGB gegeben. Das Gericht folgte dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen.

Fall 51: Opfer: Bekannte

Da der Lebensgefährte der Täterin für das Opfer eine Zeit lang Erledigungen übernahm, lernten sich die beiden Frauen kennen. Die Täterin tötete die Pensionistin durch rund dreißig Schläge mit einem schweren Hammer auf den Hinterkopf und nahm den Tresor aus der Wohnung mit. Die Leiche wurde nach mehreren Tagen gefunden, nachdem Bekannte erfolglos versucht hatten, die Pensionistin telefonisch zu erreichen. Auf der Suche nach dem Mörder verdächtigte die Polizei zunächst den Nachbarn, erst durch DNA-Abgleichungen konnte die Täterin ausfindig gemacht werden.

Die Mörderin war Anfang 40 und wegen schweren Raubes vorbestraft (2009): Sie hatte beim Raubüberfall auf eine Postfiliale eine Angestellte gezielt in den Brustbereich gestochen und damit lebensgefährlich verletzt. Damals wie bei der aktuellen Tat gab sie als Begründung finanzielle Not an. Vor der aktuellen Tat lebte sie von einer geringfügigen Anstellung und Kinderbetreuungsgeld für ihre Kinder im Alter von 18 Monaten und 14 Jahren.

Das Gericht verurteilte sie wegen Mordes und Raubes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Den von ihr erhobenen Rechtsmitteln wurde nicht Folge gegeben.

Fall 99: Opfer: Bekannte

An der Ermordung einer 72-jährigen Pensionistin durch Erwürgen waren eine Bestimmungsgängerin (T 1) und eine Beitragstäterin (T 2), beide Mitte 40, beteiligt. Eine Frau, die sich als Wunderheilerin bezeichnete, beauftragte eine zweite mit dem Mord, weil von dem Opfer eine „schlechte Energie“ ausgehe. Das Opfer bewegte sich seit mehreren Jahren im sektenartigen Personenkreis um T 1, ließ ihr immer wieder Geld zukommen und setzte sie rund ein Jahr vor dem Mord als Universalerbin ein. Aktuelle Tagebucheinträge zufolge plante sie aber, den Kontakt zu T 1 abubrechen. T 1 und ihr Ehemann waren mehrfach wegen Vermögensdelikten, vor allem wegen schweren Betrugs, vorbestraft.

Im Zuge der Ermittlungen wurde deutlich, dass T 1 immer wieder gezielt nach leicht beeinflussbaren Personen suchte, vor allem kranken und alleinstehenden Frauen, um diese zu Diebstahl und schwerem Betrug anzustiften. Bei T 2 handelte es sich um eine von ihr manipulierte Frau, der sie den Mord befahl, weil sie sonst ihre gesamte Familie verlieren würde. Sie erklärte T 2, wie sie beim Erwürgen vorgehen müsse, und beauftragte sie außerdem, den Schmuck des Opfers zu stehlen.

Mordmotiv für T 1 waren hohe Schulden aufgrund ihrer Spielsucht. Sie verantwortete sich bei Gericht dahingehend, zeitweise nicht zu wissen, was sie tue, weil sie „von oben“ beeinflusst werde. T 2 nahm die „Vorhersagen“ von T 1 ernst und hatte Angst um das Leben ihrer Tochter. Sie erklärte, nicht schuldig zu sein, weil T 1 sie zu den Handlungen gezwungen habe: T 1 habe ihre Hand auf ihre Brust gelegt und ihre „Lebensenergie weggesaugt“, sie habe den Mord dann in einem Trancezustand begangen.

Das psychiatrische Gutachten zu T 1 stellte eine depressive Anpassungsstörung sowie eine schwerwiegende kombinierte Persönlichkeitsstörung mit „narzisstischen, histrionischen⁴⁹, dissozialen und emotional instabilen Anteilen“ fest. Zum Tatzeitpunkt habe aber keine schwere Psychose vorgelegen, das Handeln der Täterin sei logisch geordnet, kalkuliert und berechnet gewesen. Dieselben Einweisungsvoraussetzungen würden für T 2 vorliegen. Sie leide an einer zwanghaften sowie einer dependenten Persönlichkeitsstörung und zeige weder Reue noch Selbstreflexion.

Beide Täterinnen wurden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, die Bestimmungsgängerin zudem nach § 21 Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen.

⁴⁹ Persönlichkeitsstörung mit dramatisch-theatralischem, manipulativem und extravertiertem Verhalten.

3 Datenauswertung Femizide

Der Definition des „Gender Equality Glossary & Thesaurus“ des European Institute for Gender Equality (EIGE) folgend (siehe Kapitel 1.1), wurden 92 der insgesamt 122 analysierten Akten als Femizide klassifiziert: **93 Täter ermordeten 100 Mädchen und Frauen.** (Beispiele siehe Kapitel 3.7)

Die Hälfte der Verfahren war im OLG-/OStA-Sprengel Wien anhängig, jeweils rund ein Fünftel in Graz bzw. Linz, die wenigsten im Sprengel Innsbruck. Zu rund zwei Drittel handelte es sich um Gerichtsverfahren (60; 65,2%), das restliche Drittel wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, v.a. wegen des Selbstmords von Tätern (siehe Kapitel 3.5).

Tab. B 24: Aktenanfall nach OLG-/OStA-Sprengel (DF, n=92)

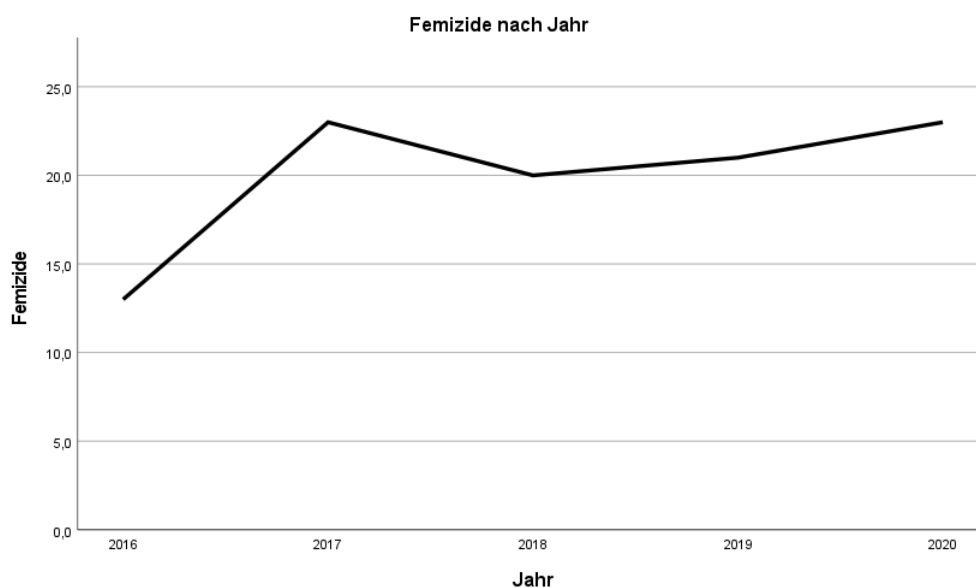
	Häufigkeit	Prozent	Anteil Gesamtbevölkerung in %*
Wien	46	50,0	43,5
Graz	21	22,8	20,7
Linz	17	18,5	23,1
Innsbruck	8	8,7	12,9
Gesamt	92	100,0	100,0**

*Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Die meisten Femizide erfolgten in den Jahren 2017 und 2020, in denen jeweils 23 Mädchen und Frauen (23%) durch den (Ex-)Partner oder aus geschlechtsspezifischen Gründen getötet wurden. In den anderen Jahren lag die Zahl der Femizide zwischen 13 (2016) und 21 (2019).

Abb. B 2: Femizide 2016 bis 2020 (DO)



51 Tätern, also rund jedem zweiten, wurde nicht nur ein Mord angelastet, sondern auch andere Delikte, in erster Linie (schwere) Körperverletzung, gefährliche Drohung, (schwere) Nötigung, Eigen-

tumsdelikte oder Tierquälerei, seltener etwa eine Übertretung des Waffengesetzes oder eine Störung der Totenruhe.

Analog zu den Frauenmorden insgesamt lebten die Opfer von Femiziden seltener im städtischen Bereich (38, 38%) als im ländlichen. Bei den Tätern findet sich häufiger als bei den Opfern ein städtischer Wohnort, nämlich bei 44 Prozent, was verglichen mit den Frauenmorden insgesamt eine leichte Verschiebung hin zur Stadt bedeutet.

3.1 Soziodemografische Daten der Opfer

3.1.1 Beziehungsverhältnis

Bei **74 Prozent** der Femizide handelt es sich um **Partnerschaftsmorde**, vor allem durch den aktuellen Partner, deutlich seltener durch einen früheren Partner; Verwandte sind ähnlich häufig wie Ex-Partner Täter. Bekannte, Freund:innen oder Kurzzeitbekanntschaften spielen kaum eine Rolle. Die 19 Morde durch Verwandte wurden überwiegend an Müttern begangen (zwölf; 63,2%), seltener an Schwestern (drei). (Bei den restlichen vier Fällen fehlen Angaben dazu.)

Tab. B 25: Opfer-Täter-Beziehung (DO, n=100)

	Häufigkeit	Prozent
Beziehung oder Ehe	57	57,0
Ex-Beziehung	17	17,0
Verwandtschaft	19	19,0
gute Bekanntschaft/ Freundschaft	4	4,0
24h-Bekanntschaft	2	2,0
keine ⁵⁰	1	1,0
Gesamt	100	100,0

3.1.2 Alter

Die jüngsten Opfer waren vier, sieben und elf Jahre alt und wurden von ihrem Vater gleichzeitig mit ihrer Mutter ermordet. Das älteste Opfer war 92 Jahre alt. Am stärksten vertreten sind **über 70-Jährige** mit einem Anteil von 22 Prozent, gefolgt von **30- bis 39-Jährigen**, die 20 Prozent der Opfer ausmachen. Zwischen den übrigen Alterskohorten bestehen keine großen Unterschiede, mit einem Ausreißer bei den sehr schwach vertretenen 60- bis 69-Jährigen. Eine weitere relativ kleine Gruppe bilden die unter 18-Jährigen.

⁵⁰ Kein Bekanntschaftsverhältnis bestand bei der „stellvertretenden Rache“ eines wegen seiner schlechten Arbeitsleistung gekündigten Mitarbeiters, der die Frau seines Dienstgebers töten wollte, damit dieser leiden sollte (Fall 84). Die Qualifizierung als Femizid erfolgte, weil der Täter die Frau als „Ersatzobjekt“ benutzte. Er erstach schließlich aufgrund einer Verwechslung auf offener Straße eine fremde Frau, die an den Verletzungen verstarb, und wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Tab. B 26: Alter der Opfer (DO, n=100) und Altersgruppen der weiblichen Bevölkerung

	Häufigkeit	Prozent	Österr. Bevölkerung, Frauen* (%)
unter 14	3	3,0	13,8
14 bis 17	4	4,0	14 bis 19: 5,1
18 bis 29	14	14,0	20 bis 29: 12,4
30 bis 39	20	20,0	13,0
40 bis 49	13	13,0	14,7
50 bis 59	17	17,0	14,5
60 bis 69	6	6,0	11,1
über 70	22	22,0	15,5
k.A.	1	1,0	--
Gesamt	100	100,0	100,0**

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

3.1.3 Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen

Bildungsdaten fehlen weitgehend, unter den restlichen zwanzig Prozent sind Abschlüsse von Sekundarstufe I bis Universität vertreten. Die **Erwerbstätigkeit** der Opfer betreffend liegen mehr Informationen vor, die größte Gruppe bilden Angestellte, gefolgt von Frauen in Früh- oder Alterspension. Analog dazu verfügen fast zwei Drittel über ein eigenes Gehalt oder beziehen eine (Früh-/Alters-)Pension.

Tab. B 27: Erwerbstätigkeit der Opfer (DO, n=100) **Tab. B 28:** Einkommen der Opfer (DO, n=100)

	Häufigkeit	Prozent
in Ausbildung	5	5,0
angestellt	30	30,0
selbständig	3	3,0
arbeitslos	5	5,0
Hausfrau	10	10,0
Früh- oder Alterspension	27	27,0
minderjähriges Opfer	4	4,0
k.A./ unklar	16	16,0
Gesamt	100	100,0

	Häufigkeit	Prozent
eigenes Einkommen	37	37,0
Pension	27	27,0
Einkommen des Täters	9	9,0
Arbeitslosengeld/ Sozialhilfe	7	7,0
Transferzahlungen	1	1,0
minderjähriges Opfer	6	6,0
Sonstiges/ k.A./ unklar	13	13,0
Gesamt	100	100,0

3.1.4 Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen

Bei **33 Opfern**, also jedem dritten, waren im Gerichtsakt Erkrankungen oder Suchtproblematiken vermerkt. So wie in der Gesamtgruppe haben die häufigsten Erkrankungen mit höherem Alter zu tun, was jedes zweite der 33 Opfer (51,1%) betraf. Jedes fünfte Opfer (21,2%) war dement. Analog zur Gesamtgruppe finden sich in den Akten Hinweise auf einen problematischen Alkoholkonsum häufig (9 Opfer, 27,3%), diagnostizierte Alkohol- bzw. Drogensucht deutlich seltener (5 bzw. 4 Opfer).

Tab. B 29: Erkrankungen der Opfer (Mehrfachantworten, n=33)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
körperliche Erkrankung	11	33,3
körperliche Behinderung	5	15,2
körperliche Einschränkung aufgrund von Alter	17	51,5
psychische Erkrankung	5	15,2
Lernschwierigkeiten	2	6,1
Demenz	7	21,2
Probleme mit Alkohol	9	27,3
Alkoholsucht	5	15,2
Probleme mit Drogen	2	6,1
Drogensucht	4	12,1
Gesamt	67	203,2

3.1.5 Wohnsituation

Zwei von drei Opfern lebten in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem späteren Mörder, unter ihnen waren drei Mädchen unter 14 Jahren und zwanzig über 70-Jährige. 15 Opfer – darunter Frauen mit ihren Kindern und sechs minderjährige Opfer – lebten mit Verwandten.

Tab. B 30: Wohnsituation der Opfer (DO, n=100)

	Häufigkeit	Prozent
mit Täter	67	67,0
mit Verwandten	15	15,0
allein	6	6,0
mit Partner:in (nicht Täter)	4	4,0
Krisenzentrum	1	1,0
obdachlos	1	1,0
Sonstiges (Ausland, Asylwohnheim, Altersheim)	3	3,0
k.A./ unklar	3	3,0
Gesamt	100	100,0

Unter den hundert Mordopfern waren 65 Frauen, die nicht mit Kindern im Haushalt lebten, sowie 32, die mit Kindern lebten. Dabei handelte es sich 21-mal um gemeinsame Kinder mit dem Täter, um neun Kinder des Opfers sowie zwei des Täters.

3.1.6 Nationalität

Opfer von Femiziden waren vor allem **Österreicherinnen** (71, 71%), 15 der 71 Opfer mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten **Migrationshintergrund**⁵¹ (15% aller Femizid-Opfer bzw. 21,1% der Opfer mit österreichischer Staatsbürgerschaft).⁵² Damit lag der Anteil der österreichischen Opfer mit Migrationshintergrund bei den Femiziden höher als bei den Frauenmorden (4,1 Prozentpunkte).

27 Femizid-Opfer waren **Ausländerinnen** (27,0%), von denen es sich bei 10 Frauen (10,0%) um Staatsbürgerinnen anderer EU-Länder und bei 17 (17,0%) um Angehörige eines Drittstaats handelte.⁵³ In Bezug auf den 16,7%-igen Ausländer:innenanteil an der Wohnbevölkerung im Jahr 2020 waren Ausländerinnen unter den Opfern stark, nämlich um 10,3 Prozentpunkte, überrepräsentiert.

Bei 2 Femizid-Opfern fanden sich keine Angaben zur Staatsbürgerschaft im Akt.

Mit Ausnahme eines 14-jährigen Mädchens aus Afghanistan – dem Opfer des einzigen Ehrenmordes⁵⁴ im Untersuchungszeitraum – waren alle ausländischen Opfer Erwachsene (bis zum Alter von 69 Jahren).

Tab. B 31: Nationalität der Femizid-Opfer, gruppiert (DO, n=100)

	Häufigkeit	Prozent
Österreich	71	71,0
<i>davon Migrantinnen</i>	<i>15</i>	<i>15,0</i>
Ausland	27	27,0
<i>davon EU-Mitgliedsstaaten</i>	<i>10</i>	<i>10,0</i>
<i>davon Drittstaaten</i>	<i>17</i>	<i>17,0</i>
k.A.	2	2,0
Gesamt	100	100,0

⁵¹ Siehe Fußnote 41.

⁵² Die (Familien der) Migrantinnen unter den Mordopfern stammten aus der Türkei (sechs), jugoslawischen Nachfolgestaaten (vier), Indien (zwei), sowie je einmal aus Italien, der Ukraine bzw. Irak.

⁵³ Afghanistan (2), Honduras (2), Mazedonien (2), Philippinen (1), Serbien (6), Syrien (2), Türkei (1), USA (1).

⁵⁴ Die Qualifizierung als Ehrenmord erfolgte aufgrund der Aussage des Täters („Ich habe eine Straftat begangen, ich habe sie wegen der Kultur begangen.“) und des Gerichtsurteils („aufgrund dieser archaischen, frauenfeindlichen und gesellschaftlich untragbaren, sohin im besonderen Maße verwerflichen Motivlage“, „... generalpräventiv ein deutliches Zeichen zu setzen war, dass es in diesem Land keine Toleranz gegenüber importierter Intoleranz aus anderen Kulturen gibt“).

3.2 Soziodemografische Daten der Täter

3.2.1 Alter

Bei den Tätern sind die **30- bis 39-Jährigen** die größte Altersgruppe, gefolgt von den 50- bis 59-Jährigen, womit beide Altersgruppen überrepräsentiert sind. Die beiden jüngsten Täter waren 17 Jahre alt, der älteste 92.

Tab. B 32: Alter der Täter (DT, n=93) und Altersgruppen der männlichen Bevölkerung

	Häufigkeit	Prozent	Österr. Bevölkerung, Männer* (%)
unter 18	2	2,2	0 bis 19: 20,9
18 bis 29	14	15,1	20 bis 29: 13,4
30 bis 39	22	23,7	13,7
40 bis 49	11	11,8	15,4
50 bis 59	18	19,4	15,0
60 bis 69	11	11,8	10,6
über 70	15	16,1	11,2
Gesamt	93	100,0**	100,0**

* Statistik Austria STATcube, Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2010-2020, eigene Berechnungen

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

15-mal töteten über 70-jährige Männer gleichaltrige Frauen, und 14-mal fand sich diese Konstellation bei den 30- bis 39-Jährigen. Bei einem Mord waren sowohl Opfer als auch Täter jünger als 18.

3.2.2 Bildung – Erwerbstätigkeit – Einkommen

Angaben zum **Bildungsstatus** liegen für knapp drei Viertel der Täter vor. Von diesen 68 Personen hat ein Viertel die Schule längstens bis zum Abschluss der Unterstufe besucht, jeder dritte Täter hat eine Lehre oder Fachschule absolviert.

Tab. B 33: Höchste abgeschlossene Bildung der Täter (DT, n=93)

	Häufigkeit	Prozent
Primarstufe	8	8,6
Sekundarstufe I	16	17,2
Sekundarstufe II	7	7,5
Lehre/Fachschule	32	34,4
Studium	5	5,4
k.A./ unklar	25	26,9
Gesamt	93	100,0

Die Datenlage zur **Berufstätigkeit** ist besser. Die größte Gruppe ist diejenige der Angestellten, insgesamt waren 44,1 Prozent berufstätig. Auffallend ist außerdem der sehr hohe Anteil an arbeitslosen und (früh-)pensionierten Männern, jeder zweite fällt in eine dieser beiden Kategorien. Unter Sonstiges wurden ein Asylwerber, ein Praktikant und ein Mann in Väterkarenz erfasst. Entsprechend den Daten zur Berufstätigkeit leben 44,1 Prozent von ihrem eigenen Einkommen und fast gleich viele – 42 Prozent – entweder von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bzw. von ihrer Pension.

Tab. B 34: Erwerbstätigkeit der Täter (DT, n=93)

	Häufigkeit	Prozent
angestellt	34	36,6
selbständig	7	7,5
arbeitslos	24	25,8
Früh- oder Alterspension	22	23,7
Sonstiges	3	3,2
k.A./ unklar	3	3,2
Gesamt	93	100,0*

Tab. B 35: Einkommen der Täter (DT, n=93)

	Häufigkeit	Prozent
eigenes Einkommen	41	44,1
Pension	22	23,7
Arbeitslosengeld/ Sozialhilfe	17	18,3
Einkommen des Opfers	2	2,2
Sonstiges/ k.A./ unklar	11	11,8
Gesamt	93	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

3.2.3 Körperliche und/oder psychische Erkrankungen und sonstige Beeinträchtigungen

Bei **63 Tätern** zeigen sich Auffälligkeiten. Während bei den Opfern gesundheitliche Einschränkungen vor allem altersbedingt waren (17 Nennungen), spielen bei den Tätern **psychische Erkrankungen** bei weitem die größte Rolle (37 Nennungen), fast 60 Prozent der 63 kranken oder beeinträchtigten Täter sind davon betroffen. Probleme mit Alkohol und/oder Medikamenten waren bei fast einem Drittel der Personen, die an einer körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigung litten, im Akt vermerkt und ein problematischer Konsum von illegalen Drogen bei einem Fünftel. Eine oder mehrere Suchterkrankungen wurden einem Drittel ärztlich attestiert.

Tab. B 36: Erkrankungen der Täter (Mehrfachantworten, DT, n=63)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
körperliche Erkrankung	15	23,8
körperliche Einschränkung aufgrund von Alter	11	17,5
psychische Erkrankung	37	58,7
Lernschwierigkeiten	2	3,2
Probleme mit legalen Drogen (Alkohol und/oder Medikamente)	20	31,7
Probleme mit illegalen Drogen	12	19,0

Abhängigkeit von Alkohol	8	12,7
Abhängigkeit von Drogen	4	6,3
Abhängigkeit von Medikamenten	1	1,6
Mehrere Suchterkrankungen	8	12,7
Gesamt	118	187,2

3.2.4 Wohnsituation

Analog zur Wohnsituation der Opfer lebten zwei Drittel der Täter mit ihrem späteren Opfer zusammen (66,7%), rund jeder achte lebte alleine.

Tab. B 37: Wohnsituation der Täter (DT, n=93)

	Häufigkeit	Prozent
mit Opfer	62	66,7
allein	12	12,9
mit Verwandten	7	7,5
obdachlos	5	5,4
mit Partner:in (nicht Opfer)	3	3,3
in einer WG	1	1,1
Sonstiges	2	2,2
k.A./ unklar	1	1,1
Gesamt	93	100,0

3.2.5 Nationalität

Fast drei Viertel der Femizid-Täter waren **Österreicher** (67, 72%), wobei 14 der 67 Männer **Migrationshintergrund**⁵⁵ hatten (15,1% aller Femizid-Täter bzw. 20,9% der Täter mit österreichischer Staatsbürgerschaft)⁵⁶; in einem Akt blieb der Migrationshintergrund unklar. Diese Anteile decken sich mit der Verteilung bei den Frauenmorden insgesamt.

Unter den 25 **Ausländern** (25, 27%) waren 5 (5,4%) Staatsangehörige von EU-Ländern⁵⁷, 18 (19,4%) Drittstaatsangehörige⁵⁸ sowie 2 (2,25%) Staatenlose. Damit gibt es auch bei den Femizid-Tätern kaum Abweichungen gegenüber der Verteilung bei den Frauenmorden insgesamt.

Bei einem Täter fehlen Angaben zur Staatsbürgerschaft.

⁵⁵ Siehe Fußnote 41.

⁵⁶ Acht Täter wurden im Ausland geboren (Rumänien, Serbien, Tschechien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Türkei und zweimal Indien) und bei sechs waren deren Eltern bzw. ein Elternteil zugewandert (einmal aus Serbien, viermal aus der Türkei und einmal fehlen Angaben dazu).

⁵⁷ Deutschland (1), Kroatien (1), Rumänien (1), Slowakei (1), Spanien (1).

⁵⁸ Afghanistan (3), Armenien (1), Bosnien (1), Gambia (1), Honduras (1), Irak (1), Kenia (1), Kosovo (1), Mazedonien (1), Philippinen (1), Serbien (3), Syrien (2).

In Relation zum 16,7%-igen Ausländer:innenanteil an der Wohnbevölkerung im Jahr 2020 waren Ausländer mit einem Anteil von 27 Prozent an den Tätern deutlich, nämlich um 10,3 Prozentpunkte, überrepräsentiert.

Tab. B 38: Nationalität der Femizid-Täter, gruppiert (DT, n=93)

	Häufigkeit	Prozent
Österreich	67	72,0
<i>davon Migranten</i>	14	15,1
Ausland	25	27,0
<i>davon EU-Mitgliedsstaaten</i>	5	5,4
<i>davon Drittstaaten</i>	18	19,4
<i>davon staatenlos</i>	2	2,2
k.A.	1	1,1
Gesamt	93	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Im Untersuchungszeitraum 2016 bis 2020 hatten 42,1 Prozent der Femizid-Täter Migrationshintergrund. Wie bereits ausgeführt (Kapitel 2.2.6) weist Statistik Austria für 2020 unter Anwendung einer etwas enger gefassten Definition des Migrationshintergrunds den Anteil der österreichischen Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund mit 24,4 Prozent aus (2,14 Millionen Personen).⁵⁹ Täter mit Migrationshintergrund sind demnach stark überrepräsentiert, sogar etwas mehr als bei den Frauenmorden insgesamt.

Tab. B 39: Migrationshintergrund der Täter, gruppiert (DT, n=124)

	Häufigkeit	Prozent
Täter ohne Migrationshintergrund	71	57,3
Täter mit Migrationshintergrund	50	40,3
<i>davon mit österreichischer Staatsbürgerschaft</i>	19	15,3
<i>davon mit ausländischer Staatsbürgerschaft</i>	31	25,0
k.A.	3	2,4
Gesamt	124	100,0

64 Österreicherinnen wurden von Österreichern ermordet, und sieben von Ausländern. In 19 Fällen waren sowohl der Täter als auch das Opfer Ausländer:innen.

⁵⁹ Siehe ÖIF (2021, 22), unter Verwendung der Daten von Statistik Austria. Statistik Austria definiert Personen mit Migrationshintergrund als Personen – unabhängig von deren Staatsbürgerschaft –, die entweder selbst oder deren beide Elternteile im Ausland geboren wurden.

Opfer von EU-Bürgern wurden fast gleich viele Österreicherinnen (zwei) wie EU-Angehörige (drei), wogegen Drittstaatsangehörige überwiegend Drittstaatsangehörige (zwölf) töteten.

Tab. B 40: Nationalität Femizid-Opfer nach Staatsbürgerschaft des Täters (DO, n=78*)

	Täter Österreicher		Täter nicht Österreicher	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Österreich	64	87,5	7	26,9
EU/ Drittstaaten	8	12,5	19	73,1
Gesamt	72	100,0	26	100,0

*Auswertung bezogen auf die 98 Opfer, deren Nationalität bekannt ist.

3.3 Tathandlung

3.3.1 Tatort

Tatort war in den meisten Fällen die gemeinsame **Wohnung** von Opfer und Täter bzw. ihre oder seine Wohnung – davon sind 79 Prozent aller Tatorte umfasst. Es handelt sich dabei nicht nur bei (früheren) Partnern um den häufigsten Tatort, sondern auch bei der Ermordung von Verwandten. Die zehn Morde im öffentlichen Raum verteilten sich ebenfalls auf (Ex-)Partnerschaften und Verwandtschaft (je dreimal Kinder, Eltern bzw. Geschwister); in einem Fall bestand keine Beziehung zwischen Opfer und Täter.

Tab. B 41: Tatorte (DO, n=100)

	Häufigkeit	Prozent
gemeinsame Wohnung	60	60,0
Wohnung des Opfers	16	16,0
Wohnung des Täters	3	3,0
Wohnumgebung	2	2,0
öffentlicher Raum	10	10,0
Geschäftsraum	2	2,0
Sonstiges/ k.A.	7	7,0
Gesamt	100	100,0

3.3.2 Tathandlung

Nicht alle Täter setzten eine einzige Tathandlung, teilweise wurden mehrere ausgeübt. In den meisten Fällen wurde das Opfer erstochen, etwas seltener erwürgt. Auffällig ist der hohe Anteil von Ermordungen durch Schusswaffen: Bei jedem vierten Mord erschoss der Täter sein Opfer.

Tab. B 42: Gewalthandlungen (Mehrfachnennungen, n=100)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
Stechen	39	40,2
Würgen	31	32,0
Schießen	25	25,8
Schlagen	13	13,4
Mit Gegenstand Schlagen/Werfen	12	12,4
Treten	7	7,2
Ersticken	6	6,2
Ertränken	3	3,1
Vergewaltigung	2	2,1
Freiheitsberaubung	1	1,0
Verbrennen	1	1,0
Gesamt	140	144,4

34-mal wurden **Waffen** im engeren Sinn verwendet: 25 Schusswaffen, acht Stichwaffen und eine Hiebwaffe. Berücksichtigt man die Verwendung von Alltagsgegenständen als Waffe, waren Messer das häufigste Mordinstrument, nämlich 36-mal.

Tab. B 43: Alltagsgegenstände als Waffe

	Häufigkeit
Küchenmesser	22
Messer, unspezifiziert	9
Stanleymesser, Taschenmesser	3
Stromkabel	3
(Bademantel-)Gürtel	2
Eisenstange	2
Messer und Axt bzw. Hammer	2
Auto	1
Haarschere	1
Hängegurt	1
Hundeleine	1
Hocker	1
Holzstück	1
Kasten	1
Plastiksack	1
Polster	1
Schal	1
Gesamt	53

3.3.3 Hochrisikoindikatoren

Eine Beeinträchtigung durch Substanzmissbrauch zum Tatzeitpunkt spielte bei den Opfern eine geringere Rolle als bei den Tätern, bildete aber auch bei diesen die Ausnahme. Am häufigsten war bei Opfern ebenso wie bei Tätern **Alkoholabusus** (11,0 bzw. 22,6%).

Tab. B 44: Substanzmissbrauch bei der Tat (Opfer: DO, n=100, Täter: DT, n=93)

	Opfer			Täter		
	Alkohol	Drogen	Medi- kamente	Alkohol	Drogen	Medi- kamente
nein	86	91	89	64	78	83
durch Test bestätigt	8	1	3	12	5	3
von der Polizei vermutet	3	2	2	9	4	1
k.A./fehlt	3	6	6	8	6	6
Gesamt	100	100	100	93	93	93

Die Femizidakten wurden dahingehend analysiert, ob es im Vorfeld der Gewalttat Hinweise auf eine mögliche **Hochrisikosituation** gegeben hatte.⁶⁰ Tatsächlich fanden sich solche bei 87 der 93 Täter (93,5%). Am häufigsten wurden mit 36 Nennungen **psychische Erkrankungen** des Täters identifiziert, die **bei über vierzig Prozent der Täter** eine Rolle spielten. Mit deutlichem Abstand folgten die Ausübung von körperlicher und/oder sexueller Gewalt (30 Täter) bzw. psychischer Gewalt (29) an einer (Ex-)Partnerin sowie einschneidende biografische Erfahrungen (26) wie Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, Pensionierung u.ä. Ebenfalls häufig, nämlich bei einem Viertel der Täter, zeigte sich eine patriarchale Denkweise (22).⁶¹ Waffenbesitz, Mord- aber auch Selbstmorddrohungen wurden bei rund jedem fünften Täter als Hochrisikoindikatoren erkannt.

Tab. B 45: Hochrisikoindikatoren den Täter betreffend (Mehrfachnennungen, n=87)

	Häufigkeit	Prozent der Fälle
Psychische Erkrankung	36	41,4
Partnergewalt: körp./sex.	30	34,5
Partnergewalt: psychisch	29	33,3
Biografische Erfahrung	26	29,9
Patriarchales Denken	22	25,3
Waffenbesitz	20	23,0
Morddrohung	18	20,7
Selbstmorddrohung	15	17,2
Ökonomische Abhängigkeit	11	12,6

⁶⁰ Die Zusammenstellung der verwendeten Hochrisikoindikatoren folgte weitgehend WAVE (2012, 89-95).

⁶¹ Eine patriarchale Denkweise wurde konstatiert, wenn der Täter Aussagen traf wie: Meine Frau gehört mir oder Ich erlaube nicht, dass meine Frau ... u.ä. oder wenn er ihr zum Beispiel verbot, das Haus ohne ihn zu verlassen oder Freund:innen zu treffen.

Substanzenabusus (Alkohol, Medikamente, Drogen)	11	12,6
Gewalt in der Kindheit	4	4,6
Körperverletzung an Dritten	3	3,4
Sexuelle Gewalt gegen Dritte	2	2,3
Tierquälerei	2	2,3
Gesamt	229	263,2

Für die Ermordung von 23 Personen gab es **Augenzeug:innen**, in Einzelfällen mehrere. Darunter befanden sich in erster Linie unbeteiligte Dritte, aber auch Kinder des Opfers bzw. des Paares, andere Familienmitglieder oder Nachbar:innen.

Tab. B 46: Tatzeug:innen

	Häufigkeit	Prozent
unbeteiligte Dritte	12	41,4
Nachbar:in/Beraterin	6	20,7
Familienmitglied	5	17,2
gemeinsames Kind	5	17,2
Kind des Opfers	1	3,4
Gesamt	29	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Der **Notruf** oder die Information der Polizei erfolgte relativ am häufigsten durch den Täter, etwas seltener durch Familienmitglieder (andere als Kinder von Opfer und/oder Täter) sowie durch Nachbar:innen. „Andere Personen“ waren zum Beispiel ein Taxifahrer, eine Flüchtlingsberaterin, ein Arbeitgeber und Mitarbeiter:innen der Rettung, der Feuerwehr, der ÖBB oder eines Schlüsseldienstes.

Tab. B 47: Meldung der Gewalttat (n=100)

	Häufigkeit	Prozent
Täter	20	20,0
andere Familienmitglieder	17	17,0
Nachbar:in	17	17,0
Kinder	10	10,0
Spital / Gesundheitsdienst	4	4,0
Opfer	3	3,0
Freund:in / Bekannte	3	3,0
andere soziale Dienste	1	1,0
andere Person	23	23,0
k.A.	2	2,0
Gesamt	100	100,0

3.4 Partnerschaftsmorde

3.4.1 Trennung/Trennungsabsicht

Bei den 74 Morden durch (Ex-)Partner⁶² wurde geprüft, ob sich in den Akten Anzeichen für eine aktuell vom Opfer vollzogene oder angestrebte Trennung fanden. In einem Drittel der Akten wurde dies explizit bestätigt, in weiteren 20 Prozent war eine längere Trennungshistorie dokumentiert, aber kein rezenter Vorfall. Nur in rund 40 Prozent der Akten gab es keine entsprechenden Hinweise.

Tab. B 48: Trennungsabsicht (n=74)

	Häufigkeit	Prozent
Trennungsabsicht als Anlass für Tat	23	31,1
ja, Trennungshistorie	15	20,3
nein	29	39,2
k.A./ unklar	7	9,5
Gesamt	74	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

3.4.2 Gewaltgeschichte

Bekanntgeworden waren frühere Gewalttaten des Mörders gegen das Opfer insbesondere bei den 74 erfassten Partnerschaftsmorden: Bei 21 Frauen war Gewalt aktenkundig⁶³ und fast gleich viele hatten sich Freund:innen oder Familienmitgliedern anvertraut.⁶⁴

Tab. B 49: Frühere Gewalt durch den Mörder gegen das Opfer bei Beziehungsmord (n=74)

	Häufigkeit	Prozent
ja, im Akt vermerkt	21	28,4
aus Erzählungen von Zeug:innen	19	25,7
nein	32	43,2
k.A.	2	2,7
Gesamt	74	100,0

Jedes vierte Opfer (19, 25,7%) hatte den gewalttätigen Partner bereits im Vorfeld angezeigt (nicht ausschließlich wegen eines Delikts gegen Leib und Leben). Sieben (9,5%) der 21 Täter, bei denen Partnergewalt aktenkundig war, waren bereits einmal wegen **Gewalt gegen die Partnerin**, die sie schließlich töteten, verurteilt worden: fünf von ihnen wegen Körperverletzung und je einer wegen

⁶² Ex-Partnerschaften wurden mit einbezogen, weil die Trennung mehrfach unmittelbarer Tatanlass war. Der Mord in einer lesbischen Beziehung wurde der Definition von Femizid entsprechend nicht berücksichtigt.

⁶³ In vier Partnerschaften waren Sorgerechtsverfahren geführt worden, in keinem davon gab es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt.

⁶⁴ Bei den übrigen 26 Femiziden war zweimal frühere Gewalt gegen das Opfer aktenkundig.

Nötigung, Stalking bzw. fortgesetzter Gewaltausübung und gefährlicher Drohung (§§ 83, 105, 107, 107a, 107b StGB). In keinem Fall hatte ein Tatausgleich in Zusammenhang mit Gewalt gegen die Partnerin stattgefunden. Deutlich häufiger als Vorstrafen wegen Partnergewalt waren Vorstrafen wegen **Gewalt gegen dritte Personen**, dreizehn Täter (17,6%) waren deswegen verurteilt worden.

Bei 16 der 74 Partnerschaften (21,6%) war den Justizakten zufolge die Polizei bereits nach dem **Gewaltschutzgesetz** eingeschritten. In fünf Fällen kam es zu mehrfachen Betretungsverboten, in deren Folge die späteren Mordopfer eine einstweilige Verfügung (31,3%) beantragten. In einem Akt ist eine so bezeichnete Streitschlichtung vermerkt.

In 44 der 74 Akten zu Partnerschaftsmorden fanden sich Informationen zu einem **Waffenbesitz** des Täters: 13 von ihnen hatten einen Waffenschein (18,1%) und für acht bestand ein Waffenverbot; bei den übrigen 23 war vermerkt, sie besäßen keine Waffen.

3.4.3 Unterstützungseinrichtungen

Nur vier der späteren Opfer von Partnerschaftsmorden hatten laut Justizakten Beratung oder Schutz vor der vom Partner ausgeübten Gewalt durch eine Einrichtung in Anspruch genommen: zwei durch ein Gewaltschutzzentrum/eine Interventionsstelle und zwei durch ein Frauenhaus. Jeweils einer der Kontakte mit einem GSZ/einer IST bzw. einem Frauenhaus hatte in den sechs Monaten vor dem Mord stattgefunden, bei den beiden anderen lag der Kontakt maximal drei Jahre zurück.

Tab. B 50: Kontakt mit Unterstützungseinrichtungen (n=74)

	Häufigkeit	Prozent
GSZ/ IST	2	2,7
Frauenhaus	2	2,7
nein	66	89,2
k.A./unklar	4	5,4
Gesamt	74	100,0

3.5 Suizide und Suizidversuche

Jeder dritte Femizid-Täter (31, 33,7%) beging Selbstmord und weitere elf (12,0%) unternahmen einen Selbstmordversuch. Beides erfolgte nicht nur nach der Ermordung von (ehemaligen) Partnerinnen gehäuft, nämlich nach rund jedem zweiten Mord, sondern gleich häufig nach der Ermordung von Verwandten, allerdings bei wesentlich niedrigeren absoluten Zahlen.

Tab. B 51: Opfer-Täter-Beziehung und Selbstmorde/Selbstmordversuche der Täter (DT, n=93)

	Täter	Selbstmord	Selbstmord- versuch	Summe (vers.) Selbstmorde
Beziehung oder Ehe	55	24	3	27
Ex-Beziehung	17	4	4	8

Verwandtschaft	13	2*	4**	6
gute Bekanntschaft/ Freundschaft	5	1	--	1
24 h-Bekanntschaft	2	--	--	-
keine	1	--	--	-
Gesamt	93	31	11	42

*Täter waren ein Sohn bzw. ein Bruder.

**Täter waren in drei Fällen der Sohn und einmal der Schwiegervater des Opfers.

War das **Opfer älter als 70 Jahre**, begingen 15 von 21 Tätern (71,4%) Selbstmord, weitere drei Männer (14,3%) versuchten erfolglos einen Suizid. Eine derartige Konzentration gibt es auch in der (wesentlich kleineren) nächstjüngeren Altersgruppe der 60- bis 69-jährigen Opfer.

Tab. B 52: Alter der Opfer und Selbstmorde/Selbstmordversuche der Täter (DT, n=93)

	ja	nein	Gesamt
14 bis 17	-	4	4
18 bis 29	2	12	14
30 bis 39	6	12	18
40 bis 49	4	9	13
50 bis 59	6	10	16
60 bis 69	5	1	6
über 70	18	3	21
k.A.	1	-	1
Gesamt	42	51	93

Bei fünf alten Paaren, bei denen der Mann zunächst seine Partnerin und dann sich selbst tötete, hinterließ der Täter oder das Paar einen Abschiedsbrief bzw. sagten Verwandte aus, die beiden hätten die Entscheidung zu sterben gemeinsam getroffen.

3.6 Justizielle Erledigung

3.6.1 Ermittlungsverfahren

92 der insgesamt 122 analysierten Akten wurden als Femizide klassifiziert: **93 Täter ermordeten 100 Mädchen und Frauen.**

Das wichtigste **Beweismittel** waren Zeug:innen, für rund ein Viertel der Morde (23 Personen) gab es **Augenzeug:innen**. Insgesamt wurden bei 91 der 92 Verfahren Zeug:innen befragt. In sieben Verfahren nahm nicht nur die Polizei, sondern auch die zuständige Staatsanwältin/der Staatsanwalt die Einvernahme von Zeug:innen vor. Ebenfalls sehr häufig wurden Fingerabdrücke oder DNA-Spuren überprüft (84,8%), etwas seltener schriftliche Beweise wie Social Media-Kommunikationen oder Tagebucheintragen (64,1%).

Alle Mordopfer wurden obduziert. In 81 Fällen (88,0%) ordnete die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung beim Täter an, und 52 Täter (55,9%) wurden psychologisch und/oder psychiatrisch begutachtet. Bei 41 Tätern erfolgte keine Begutachtung, teilweise, weil sie vor dem Beginn der Ermittlungen Selbstmord begangen hatten, offenkundig erfolgt aber in manchen Bundesländern nach einem Mord nicht regelmäßig eine Begutachtung.

Die Staatsanwaltschaft stellte **31 Verfahren** wegen **Suizids** ein, wobei zwei Täter erst während des Hauptverfahrens Selbstmord begingen. Ein weiteres Verfahren wurde nach der Flucht des Täters ins Ausland abgebrochen.

Zu einer Anklage kam es in 60 Verfahren (65,2%), eines davon wurde gegen zwei Täter geführt.

3.6.2 Hauptverfahren

35 (57,4%) der **61 Täter** legten ein Geständnis ab, zwölf (19,7%) ein Teilgeständnis und 14 (23,0%) leugneten ihre Tat.

Motivlage

Von den 61 Angeklagten äußerten sich 56 (91,8%) vor Gericht zu ihrem **Tatmotiv** bzw. stand bei fünf von ihnen (8,2%) eine psychische Erkrankung hinter der Tat. Eifersucht oder eine erfolgte/ angekündigte Trennung sind bei fast jedem zweiten Täter Tatmotiv (47,5%).

Tab. B 53: Tatmotiv der Angeklagten (n=61)

	Häufigkeit	Prozent
Eifersucht in der Beziehung	18	29,5
Trennung	11	18,0
ökonomische Gründe, finanzielle Probleme	6	9,8
Psychische Erkrankung	5	8,2
Notwehr, Selbstverteidigung	2	3,3
Drogen, Alkohol und Wut, Hass	2	3,3
Obsorgeverfahren, Drohung Kontakt zu Kindern zu verunmöglichen	2	3,3
Suizidabsicht: Mitnahme der Kinder	1	1,6
Pflegebedürftigkeit des Opfers	1	1,6
Ehrenmord	1	1,6
Sonstiges	7	11,5
k.A.	5	8,2
Gesamt	61	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Urteil

49 Femizid-Täter wurden wegen Mordes verurteilt, 13 von ihnen außerdem wegen einer „geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ nach § 21 Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen. Weitere elf Täter wurden bei fehlender Zurechnungsfähigkeit und auf Basis einer Gefährlichkeitseinschätzung nach § 21 Abs.1 StGB eingewiesen. Eine Verurteilung erfolgte wegen Totschlags.

Tab. B 54: Gerichtsentscheidung

	Häufigkeit	Prozent
§ 75 StGB	49	80,3
§ 76 StGB	1	1,6
§ 21 Abs.1 StGB	11	18,0
Gesamt	61	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

22 Täter wurden zusätzlich wegen **weiterer Delikte** verurteilt. Dazu zählen zwei Mordversuche und zwei Schwangerschaftsabbrüche ohne Einwilligung der Schwangeren, aber auch mehrfach gefährliche Drohung, Übertretungen des Waffengesetzes und Störungen der Totenruhe.

Bei 24 der 49 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter wurde diese in erster Instanz **lebenslange** festgesetzt. In 25 Mordfällen war die Strafe zeitlich befristet und betrug mindestens sieben bis maximal zwanzig Jahre.

Fast jeder zweite verurteilte Straftäter (29, 46,8%) brachte eine **Strafberufung** ein, siebenmal (11,3%) beriefen Täter und Staatsanwaltschaft und dreimal (4,8%) ausschließlich die Staatsanwaltschaft. In der Folge wurden zwei zeitlich begrenzte Strafen in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt und sechs lebenslange Strafen in zeitlich begrenzte. Von den rechtskräftigen Strafen waren schließlich 20 lebenslang.

3.7 Fallvignetten

3.7.1 Femizide durch (Ex-)Partner und Verwandte

Die erste Falldarstellung betrifft den „Ehrenmord“ eines afghanischen Burschen an seiner Schwester. Daran schließen die Fallvignetten zu den drei Fällen von Cybergewalt an, die in dieser Untersuchung identifiziert werden konnten. Auswahlkriterium für die danach folgenden Skizzen war die Verdeutlichung, wie häufig Täter schon im Vorfeld der Tat durch (zum Teil bereits diagnostizierte) Persönlichkeitsstörungen oder psychische Krankheiten auffällig werden. Sechs Akten beziehen sich auf mehrfachen Mord: Bei vier Opfern handelte es sich um die Ehefrau des Täters und ein weiteres Familienmitglied, einmal um die Ehefrau und die Geliebte des Mörders sowie einmal um die Stiefmutter und den Vater. Der siebte Mörder tötete seine Cousine, deren Halbschwester überlebte den Angriff.

Fall 6: „Ehrenmord“

Der Täter war mit seiner Familie als Flüchtling nach Österreich gekommen, der sunnitischen Familie wurde Asyl gewährt. Das Alter des jungen Mannes wurde im Strafverfahren im Zuge einer Altersfeststellung auf 17 bis 18 Jahre geschätzt. Der Bursche erstach seine 14-jährige Schwester – sie erlitt 28 Schnitt- und Stichverletzungen – im Innenhof eines Wohnhauses, wo er auf sie gewartet hatte, und gab als Grund dafür an, sie habe die Eltern „immer wieder zum Weinen gebracht“. Als er mit ihr ein klärendes Gespräch führen wollte, habe sie ihn grundlos gestoßen und damit gezeigt, dass sie keinen Respekt vor ihm habe – daher habe er auch ihr gegenüber keinen Respekt mehr gehabt. Nach der Tat stellte er sich der Polizei und erklärte, es sei gut, dass seine Schwester tot sei, weil sie die Ehre der Familie beschmutzt habe. Dem Polizeibericht zufolge zeigte er „keine Anzeichen von Reue; augenscheinlich stolz auf seine Tat“.

Einige Wochen vor der Tat wandte sich das Mädchen an die Kinder- und Jugendhilfe und berichtete, sie solle in Afghanistan verheiratet werden, und weil sie sich dagegen wehrte, habe ihr Vater sie geschlagen, gefesselt und in der Wohnung eingesperrt. Die Kinder- und Jugendhilfe vermittelte eine Aufnahme in ein Krisenzentrum für eine Gefährdungsabklärung, das Mädchen kehrte aber eine Woche später nach Hause zurück, und wiederum zwei Monate später kam sie in das Krisenzentrum zurück. Aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers bestand kein Zweifel daran, „dass sie in ihrem familiären Umfeld sowohl psychischer, als auch physischer Gewalt ausgesetzt war, und dass sie große Angst hat.“ Das Mädchen wollte aber keine Strafanzeige erstatten.

Das Gericht bewertete die besondere Brutalität der Tat als Erschwerungsgrund und dass der Täter „die Tat aus besonders verwerflichen Beweggründen begangen“ habe. „Trotz gewichtiger Minderungsgründe war daher schon alleinig aufgrund dieser archaischen, frauenfeindlichen und gesellschaftlich untragbaren, sohin im besonderen Maße verwerflichen Motivlage mit einer anderen Strafe als der gesetzlichen Höchststrafe das Auslangen nicht zu finden.“

Fall 7: Cybergewalt 1

Die Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter war seit längerem gewaltvoll und von extremer Eifersucht geprägt. Laut eigenen Angaben überwachte der Täter seine Frau – so erwarb er beispielsweise bei *Amazon* einen Kugelschreiber mit Aufnahmefunktion, den er in einer Jacke seiner Frau versteckte. Mittels eines alten Handys des Opfers konnte er außerdem per Handyortung zu jedem Zeitpunkt feststellen, wo sich seine Frau aufhielt. Als diese den Kugelschreiber fand und ihren Mann damit konfrontierte, kam es zum Streit. Dieser eskalierte zunehmend, sie forderte ihren Mann auf, die Wohnung zu verlassen, woraufhin dieser sie als Hure beschimpfte. Schließlich griff er zu einem Holzstück, einem Lattenrostteil, prügelte zunächst auf das Opfer ein und erwürgte sie dann. Im Anschluss stellte er sich freiwillig der Polizei. Im Zuge der Vernehmungen gab er an, das Opfer habe ihn betrogen, entsprechende Beweise lagen nicht vor. Zeuginnen aus dem Umfeld des Opfers gaben an, dass Streitereien im Jahr 2019 merkbar zunahmen, als das Opfer nach einer Kinderpause wieder begann, einer Arbeit nachzugehen. Eine Freundin des Opfers erzählte weiters von einem Autounfall, bei

welchem das Opfer schwere Verletzungen davontrug – sie vermutete, es habe diesen Autounfall nicht gegeben, sondern vielmehr habe der Täter das Opfer schwer misshandelt. Die Freundin berichtete außerdem, dass der Täter dem Opfer untersagt habe, ihre Freundschaften weiter zu führen. Gegen den Täter war bereits 2014 ein Betretungsverbot ausgesprochen worden. Das aufgrund der Anzeige wegen fortgesetzter Gewaltausübung eingeleitete Strafverfahren wurde im Februar 2015 wieder eingestellt. Beim psychiatrischen Gutachten zeigte sich der Täter psychiatrisch unauffällig, allerdings hatte er laut eigenen Angaben einen problematischen Alkoholkonsum: Im Monat trank er rund drei Liter Wodka. Das Urteil lautete auf 20 Jahre Freiheitsstrafe. Als Milderungsgründe wurden der bis zur Tat ordentliche Lebenswandel des Angeklagten sowie die Tatsache, dass er sich unmittelbar nach der Tat stellte, gewertet.

Fall 63: Cybergewalt 2

Im Februar 2020 verständigte der Bruder des Opfers die Polizei – diese werde von ihrem Exfreund bedroht. Als die Polizei am Tatort ankam, lag das Opfer bereits erschossen in ihrer Wohnung. Die Frau hatte sich Anfang Februar vom Täter getrennt, weil ihr dieser vortäuschte, Darmkrebs zu haben. Schon seit längerem hatte er sie kontrolliert, abgehört und gestalkt. Das Opfer vermutete nach der Trennung, dass der Täter sie über von ihm im Haus angebrachte Kameras (*Amazon-Alexa*) beobachtete. Mitte Februar meldete der Bewegungsmelder einen Einbrecher, wobei für das spätere Opfer klar war, es könne es sich nur um den Täter handeln, der sich über das Zahlenschlosses Zugang verschaffte. Am Tattag kontaktiert das Opfer ihren Bruder mit der Bitte, die Polizei zu rufen, da ihr Exfreund mit einer Waffe im Haus war. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen zeigte sich, dass der Täter auch in früheren Beziehungen seine Freundinnen überwachte. So berichtet eine Exfreundin, der Täter habe ihr ein Handy ins Auto gelegt, um sie belauschen zu können. Eine andere sagte aus, er habe eine Kamera im Schlafzimmer installiert, um zu überprüfen, ob sie mit ihrem früheren Freund schlief. Neben der von ihm ausgeübten psychischen Gewalt war der Mann auch physisch gewalttätig. Er hatte eine Waffenbesitzkarte und auf ihn waren zwei Schusswaffen gemeldet. Der Täter wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Fall 76: Cybergewalt 3

Wenngleich die gemeinsamen Kinder sowie die Schwester des Opfers die Beziehung des Ehepaars als harmonisch und gewaltfrei beschrieben, zeichnete sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens ein anderes Bild. Der durch Eifersucht geprägte Täter war davon überzeugt, seine Frau habe eine Affäre mit einem Arbeitskollegen. Um dies zu beweisen, brachte er einen GPS-Tracker im Motorraum ihres Autos an, um ihre Bewegungen zu verfolgen. Besagten Arbeitskollegen musste das Opfer auf Verlangen ihres Ehemanns auf facebook blockieren, obwohl sich die beiden niemals außerhalb der Arbeit getroffen hatten. Auch führte der Täter immer das Bargeld, das sich im Haus befand, mit sich, um das Opfer daran zu hindern, ihn heimlich damit zu verlassen. Die Schwester des Opfers berichtete davon, dass sie und ihre Schwester einmal für den Täter bestimmte Pakete öffneten – in einem befand sich ein GPS-Sensor und im anderen Kameras. Der Täter hatte weiters Zugriff auf den facebook-Account sowie den E-Mail Account des Opfers, um sie zu überwachen und ihre Nachrichten zu lesen. Als eine

Auseinandersetzung eskalierte, erstach der Mann seine Frau mit einem Klappmesser. Er beging in der Untersuchungshaft Selbstmord.

Fall 28: Opfer: Ehefrau und Tochter

Da der Täter im Anschluss an die Ermordung seiner Ehefrau und seiner elfjährigen Tochter Selbstmord beging, gibt es kaum Informationen zur Beziehungsgeschichte. Er erwürgte seine Frau, nachdem er sie verprügelt und ihr dabei mehrere Rippen gebrochen hatte, und fügte ihr schließlich Stich- und Schnittverletzungen am Kopf sowie im Hals und Brustbereich zu. Die gemeinsame Tochter erdrosselte er. Danach sprang er aus einem Dachgeschossfenster.

Das Ehepaar war seit 2002 verheiratet, der Täter war unauffällig, er hatte keine Vorstrafen. Die Exekutive vermutete eine spontane, nicht geplante Tat. Der Bruder des Täters sagte aus, diesem sei es seelisch und psychisch nicht gut gegangen, möglicherweise habe er unter Depressionen gelitten. Er habe sich in den vergangenen Jahren von der Familie distanziert und unter Stimmungsschwankungen zwischen depressiv und streitsüchtig gelitten. Der Bruder wusste, dass sich das Ehepaar öfters gestritten habe, aber nicht warum; seines Wissens habe keine Alkohol- und Suchtproblematik bestanden. Der Arbeitgeber des Täters gab bei der Polizei zu Protokoll, dieser sei im November und Dezember 2017 wegen anhaltender psychischer Probleme nicht arbeitsfähig gewesen. Für den Mordzeitpunkt war ein Gespräch mit dem Arbeitgeber vereinbart.

Fall 39: Opfer: Ehefrau und Mutter

Der 58-Jährige erwürgte seine Frau (64 Jahre) und seine Mutter (91 Jahre), meldete die Morde bei der Polizei und tötete danach sich selbst, indem er sich von einem Aussichtsturm stürzte.

Beide Frauen waren pflegebedürftig und bis 2020 kümmerte sich der Täter abwechselnd mit einem Pfleger aus Rumänien um sie. Wegen des Covid-Lockdowns war er dann alleine für die Pflege zuständig. Das Ehepaar hatte zwei gemeinsame erwachsene Kinder. Der Sohn gab an, der Vater habe sich wegen psychischer Probleme in ärztlicher Behandlung befunden. So sei er beispielsweise überzeugt gewesen, die Regierung habe die Pandemie zum Zweck einer Massenvernichtung geplant, oder dass sich Flöhe im Haus befänden, die alle umbringen würden. Kurz vor der Tat hatte ihm sein Vater ein Email geschickt:

„Ich hatte vor 2 oder drei Jahren gesagt, dass ich den Haushalt weiter führen werde, solange Annerl da ist. Und habe völlig versagt (...) Es gibt keine Chance mehr. Wenn ich uns drei hier töte, zerbricht Dir alles. ... Eine Anzeige gegen mich kannst Du machen, wegen Nicht-Meldung einer infektiösen Erkrankung/Parasiten. Und wegen der Attacke gegen Dich, dem Mordversuch an Dir. ... Es wird auch nicht helfen, Dich vor dem Hass der Umgebung zu schützen. ... Das Haus ist verloren, und alles andere auch. Keinesfalls ohne Schutzausrüstung herkommen.“

Fall 45: Opfer: Ehefrau und Töchter

Der Täter erschlug seine Frau mit einem Hammer und stach mit einem Messer im Brust- und Rückenbereich auf sie ein, die beiden Töchter, vier und sieben Jahre alt, erstach er. Danach beging er

Selbstmord, indem er sich das Messer in die Brust stieß und sich aus dem Fenster stürzte. Nachbar:innen verständigten die Polizei.

Der Täter ist in Österreich geboren, seine Eltern stammen aus der Türkei. Seine Ehefrau war in der Türkei geboren, sie hatte keine Familie in Österreich und konnte nur gebrochen Deutsch sprechen, Zeug:innen nahmen sie als sehr still und zurückhaltend wahr.

Mehrere Zeug:innen, v.a. Nachbar:innen, erzählten, die Ehe sei bis Sommer 2017 gewaltfrei gewesen. Sie beschrieben die Beziehung als liebevoll und den Täter als fürsorglichen Vater. Er sei aber gleichzeitig sehr eifersüchtig und kontrollierend gewesen und habe seiner Frau im August 2017 eine Affäre unterstellt. Als er sie schlug und dabei verletzte, verhängte die Polizei ein Betretungsverbot gegen ihn und in der Folge beantragte die Ehefrau eine einstweilige Verfügung mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten. Bei der Bewilligung der einstweiligen Verfügung stellte das Gericht fest:

„Streitigkeiten habe es oft gegeben, unter anderem wegen seiner Eifersucht, aber Gewalt sei nie im Spiel gewesen. Der Antragsgegner habe die Kinder oft angeschrien und ihnen einen Klaps auf das Hinterteil gegeben. Die Antragstellerin habe die Kinder vor ihm geschützt, weil sie immer anwesend gewesen sei, woraufhin sie vom Antragsgegner immer angeschrien worden sei. (...) Die Antragstellerin habe geäußert, dass ihr sein Verhalten nicht recht sei. Daraufhin habe der Antragsgegner begonnen, die Antragstellerin anzuschreien und zu beschimpfen und habe gesagt, dass sie nur ihn lieben und ihm gehorchen müsse. Er habe ihr mehrere Male mit der flachen Hand ins Gesicht und auf die Arme geschlagen, sodass die Antragstellerin ein blaues Auge davongetragen habe. Im Anschluss habe er sie eingesperrt, indem er die Wohnungstüre abgesperrt und den Schlüssel stecken gelassen und gesagt habe, dass er sie immer einsperren würde, bis sie ihm gehorche. (...) Am Morgen habe der Antragsgegner verlangt, dass die Antragstellerin ihm sage, dass sie ihn liebe und sie habe ihn umarmen müssen. Der Antragsgegner habe gemerkt, dass die Antragstellerin dies auf Befehl und aufgrund des Vorfalls vom Abend zuvor nicht sehr herzlich mache und habe sich darüber aufgeregt. Er habe ihr mit der Hand ins Gesicht geschlagen, sodass sie ein blaues Auge davongetragen habe. (...) Der Antragsgegner habe auch damit gedroht, sich selbst umzubringen und habe angekündigt, die Antragstellerin werde ihn nicht lebend verlassen können.“

Wegen der einstweiligen Verfügung zog der Täter zu seinen Eltern, nahm aber immer wieder Kontakt zu seiner Frau auf, bis er sie und die Töchter fünf Wochen nach der Verhängung des Betretungsverbots tötete.

Der Täter war bereits vor den Morden psychiatrisch auffällig gewesen, er hielt sich für verflucht, nachdem er eines Tages ein gefaltetes Blatt des Korans in seinem Bett gefunden hatte. Zu einer Nachbarin habe er gesagt, er müsse seine ältere Tochter umbringen, weil diese vom Teufel besessen sei.

Fall 48: Opfer: Stiefmutter und Vater

Der Täter war mit seiner Ehefrau und seinem minderjährigen Sohn zu Besuch bei Vater und Stiefmutter, die er in einer psychotischen Episode mit einem Küchenmesser erstach. Er attackiert auch seine Frau, die schwer verletzt überlebte.⁶⁵ Gewalt in der Familie war vorher nie Thema.

Der Täter war mit der Diagnose einer bipolaren affektiven Störung ab 2001 mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung und wurde schließlich 2009 wegen gefährlicher Drohungen gegen mehrere Personen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. 2013 wurde er mit mehreren Auflagen, wie zum Beispiel regelmäßigen Kontrolluntersuchungen, auf Bewährung entlassen; die Diagnose lautete auf paranoide Schizophrenie. Rund ein Monat vor den Morden war er das letzte Mal zur Kontrolle im Krankenhaus gewesen, es habe keine Auffälligkeiten gegeben.

Schon vor dem Familienbesuch hatte er Angstzustände und Schlafstörungen und befürchtete, dass ihn seine Eltern in eine psychiatrische Klinik einweisen lassen wollten. Ein Grund, warum er nicht dorthin zurückwollte, war seine Angst vor der Mafia, die ihn dort verfolge. Aus verschiedenen Bemerkungen der Familienmitglieder schloss er, dass er abgeholt werden solle.

Im Verfahren bestätigten andere Familienmitglieder seine wahnhafte Angst vor der Mafia. Er sei aber nie aggressiv geworden, sondern habe lediglich wirr gesprochen. Es habe nie Probleme mit seiner Frau oder anderen Familienmitgliedern gegeben.

Der Täter wurde nach § 75 StGB verurteilt und nach § 21 Abs.1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen.

Fall 105: Opfer: Ehefrau und Geliebte

Der Täter erschlug seine Ehefrau mit einem Schlagring, fuhr mit dem Auto zur Wohnung seiner mutmaßlichen Geliebten und erschoss sie. Anschließend floh er mit dem Auto nach Italien, wurde im Zuge einer Personenfahndung gefunden und erschoss sich selbst.

Zwei Monate vor der Tat verhängte die Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz der Ehefrau, gleichzeitig wurde eine Anzeige wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung erstattet. Da die Ehefrau keine einstweilige Verfügung beantragte, zog er wieder Zuhause ein. Bereits mehrere Jahre zuvor wurden bei ihm nach einem früheren Polizeieinsatz aufgrund von Beziehungsgewalt mehrere Faustfeuer- und Langwaffen konfisziert und ein Waffenverbot verhängt. Er besaß aber weitere Waffen. Laut Aussage seiner Schwägerin habe die Ehefrau die Polizei auf den Waffenschrank aufmerksam gemacht, der aber nicht durchsucht wurde. Nach den Morden wurden zur Tatwaffe gehörende Patronen, eine Pistole, zwei Stichwaffen mit nationalsozialistischen Symbolen und ein stählerner Schlagring gefunden.

Als die Stieftochter des Täters ihm vorwarf, ihre Mutter ermordet zu haben, antwortete dieser: „Ja, und die andere auch“, was die Stieftochter mit dem Handy aufnahm. Ihrer Aussage zufolge habe der

⁶⁵ Wegen des massiven Angriffs auf die Ehefrau wurde der Fall als Femizid klassifiziert, auch wenn die Ehefrau überlebte.

Täter seit mindestens einem Jahr ein Verhältnis mit dem zweiten Opfer gehabt, ein mögliches Mordmotiv sah sie darin, dass ihn beide Frauen wahrscheinlich verlassen wollten. Mit Mord habe er mehrfach gedroht:

„Er hat immer wieder gesagt, dass er zumindest eine Waffe habe, mit der er uns alle erschießen werde. Mit dem hat er zuletzt vor ca. zwei Monaten gedroht. Er sagte, er werde Amok laufen und werde Leute mitnehmen. Das werde dann alles in der Zeitung stehen.“

Fall 108: Opfer: Ehefrau und Schwägerin

Der Täter wartete im Gebüsch der Wohnanlage auf seine Ehefrau und als sich diese gemeinsam mit ihrer Schwester näherte, erstach er beide mit seinem Klappmesser, das er immer mit sich führte. Seine Ehefrau trat er außerdem mehrfach gegen Kopf und Hals. Unbeteiligte Personen versuchten ihn aufzuhalten, woraufhin er sie mit Faustschlägen verletzte.

Die Ehefrau hatte die Scheidung eingereicht und war drei Wochen vor der Tat mit den drei gemeinsamen Kindern ausgezogen. Schon als die beiden 2004 heirateten, war der Mann dreifach wegen Körperverletzung vorbestraft. 2009 wurde er nochmals verurteilt.

Dem Vater der Ehefrau zufolge habe er diese immer wieder bedroht und körperlich misshandelt. Dabei habe er ihr drei Rippen und zweimal die Nase gebrochen und sie am Kopf schwer verletzt. Grund dafür sei seine Eifersucht. Die Enkelkinder hatten den Großeltern erzählt, der Vater habe mehrfach damit gedroht, alle umzubringen, wenn jemand zur Polizei gehe. Die Ehefrau hatte ihren Mann nie angezeigt, sie wollte ihn aber vor zwei Jahren verlassen und sei in ein Frauenhaus gezogen, dann aber wieder zurückgekommen. Kurz vor dem Mord habe sie sich an die Polizei gewandt und sei aufgefordert worden vorbeizukommen. Der Schwager des Mörders sagte ebenfalls aus, dass die Ehefrau geschlagen wurde.

Der Täter ist Serbe und ist als Jugendlicher wegen des Kriegs als Asylwerber nach Österreich geflüchtet. Er wuchs mit Gewalt auf und wurde sowohl vom Vater als auch vom Lehrer geschlagen – in seiner Aussage betonte er, dies jedoch „keinesfalls als Gewalt bezeichnen“ zu wollen, es sei „normal“ gewesen. Er selbst habe seine Kinder „gelegentlich, jedoch nur sehr leicht“ geschlagen. Er habe dafür einen „Kindergürtel“ benützt, weil er ihnen „mit dem Schlagen mit der flachen Hand mehr Schmerzen zugefügt“ hätte.

Er arbeitete als Bauarbeiter, war aber seit fast einem Jahr wegen gesundheitlicher Probleme im Krankenstand und danach arbeitslos.

In seiner Aussage meinte er, seine Frau mache den Eindruck, dass es ihr nach der Trennung deutlich besser gehe, sie habe einen „glücklicheren und gelösteren Eindruck gemacht“, nur ihm sei es jeden Tag schlechter und schlechter gegangen. Vor der Tat habe er Kokain und Alkohol konsumiert, obwohl er generell weder Alkohol oder Drogen verwende. Allerdings wurde im Blut kein Alkohol nachgewiesen, sondern nur Kokainabbauprodukte ohne psychoaktive Wirkung. Die beiden psychologischen bzw. psychiatrischen Gutachten diagnostizierten eine Persönlichkeitsstruktur mit narzisstischen, dissozialen und emotional-instabilen Anteilen und stellten hohe Gefährlichkeit sowie ein erhöhtes Rück-

fallrisiko fest. Beide empfahlen die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs.2 StGB). Die psychiatrische Untersuchung beschrieb seine Stimmungslage als voller Selbstmitleid ohne tatsächliches Reue und konstatierte, der Täter habe sich „mittels der Tathandlung in die Lage versetzt [gesehen], seine Macht über andere zu demonstrieren und seine Männlichkeit wiederherzustellen“.

Das Gericht verurteilte ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und folgte der Empfehlung der Gutachten für eine Einweisung. Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung waren nicht erfolgreich.

Fall 116: Opfer: Cousine und Halbschwester

Der 29-jährige Honduraner, der als Jugendlicher mit seinen Eltern nach Europa migriert war, ermordete seine Cousine, als sie einen Freund kennenlernte: Er war in die Cousine verliebt und eifersüchtig. Er beging den Mord im Haus ihrer Halbschwester und deren Ehemann, bei denen er auf Weihnachtsbesuch war, und wollte seine Gastgeberin ebenfalls töten. Die Frau wurde dabei schwer verletzt und überlebte, weil der Ehemann ihn überwältigen konnte.

Der Täter unternahm einen Suizidversuch, als er von der Beziehung erfuhr, bekam aber Angst und der Versuch misslang. Daraufhin beschloss er, seine Verwandte zu töten. Er überwältigte sie, als sie schlief, und brachte sie – ein Messer an ihren Hals gedrückt – in den Keller. Nachdem er sie vergewaltigt hatte, wollte er zunächst neuerlich Selbstmord begehen, beschloss aber stattdessen, seine Cousine zu töten. Er würgte und erstach sie. Anschließend lockte er die Halbschwester in den Keller, würgte sie und schlug ihren Kopf mehrfach gegen den Boden, bis sie bewusstlos war. Als ihr Mann in den Keller kam, wollte er diesen mit einem Küchenbeil erschlagen, was dieser aber verhinderte.

Vor Gericht erklärte der Täter, es habe ihn traurig gemacht zu erfahren, dass seine Cousine einen Freund hatte, und er habe sich dadurch betrogen gefühlt. Daher wollte er sie töten; der Mordversuch an der Halbschwester sei eine spontane Entscheidung gewesen. Mittlerweile taten ihm die Morde leid.

Die Schwester des Täters sagte aus, ihr Bruder sei mit der Cousine eng befreundet gewesen. Er sei immer ruhig und freundlich gewesen, nie auffällig oder gewalttätig. Vor längerem sei bei ihm eine Depression diagnostiziert worden, er habe diese Diagnose aber nicht akzeptiert und auch nach einem Selbstmordversuch eine medikamentöse Behandlung abgelehnt. Außerdem leide er seit seiner Kindheit an einem Asperger-Syndrom.

Das psychiatrische Gutachten stellte eine narzisstische Persönlichkeitsstörung fest: Wenn ihn etwas zum Beispiel kränke, verlasse er die Situation, wenn das aber nicht möglich sei, reagiere er mit Zerstörung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werde er bei neuerlichen Frustrationen dieses gewalttätige Muster beibehalten, daher sei eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu empfehlen.

Er wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß § 21 Abs.2 StGB eingewiesen.

3.7.2 Femizide durch Freunde und Bekannte

Vier Frauen wurden von Männern ermordet, die sie schon seit längerem kannten und mit denen sie teilweise befreundet waren, und zwei weitere Frauen von Kurzzeitbekanntschäften.

Fall 14

Opfer und Täter waren befreundet, die Studentin hatte dem Obdachlosen ein Zimmer in ihrer Wohnung überlassen. Als sie tot aufgefunden wurde – halb entkleidet und erstickt –, verdächtigte ihr Freund den Mitbewohner, der im Zuge einer Fahndung mit einem europäischen Haftbefehl in der Schweiz verhaftet wurde. Der Täter erklärte, mit dem Opfer gelegentlich Sex gehabt zu haben, im Austausch gegen Drogen, was ihr Freund aber bestritt. Nach anfänglich leugnender Verantwortung legte der Täter schließlich ein Geständnis ab und gab an, es habe sich um eine Eifersuchtstat gehandelt. Seiner Berufung gegen das Urteil – lebenslange Freiheitsstrafe – wurde nicht Folge gegeben.

Fall 34

Der Bruder ihres früheren Lebensgefährten verbrachte auch nach der Trennung viel Zeit mit der 30-Jährigen, bevor er sie mit einem Kopfschuss tötete und Selbstmord beging. Im Akt fand sich die Vermutung, er habe sich in sie verliebt und sei zurückgewiesen worden.

Fall 64

Der Täter, Anfang 40, informierte die Polizei, dass seine Nachbarin, eine 16-jährige Schülerin, tot sei: Sie habe sich mit Medikamenten umbringen wollen, er habe ihr dafür Tabletten besorgt, aber dann habe er „nachhelfen“ müssen. Er fesselte ihre Hände und Füße mit Kabelbindern, klebte ihr den Mund zu und erwürgte sie.

Er war in sie verliebt und wünschte sich eine Beziehung, sie war aber mit jemand anderem zusammen. Im Strafverfahren wurde bekannt, dass der Täter sehr eifersüchtig gewesen sei und die junge Frau gestalkt hatte. Bekannte von ihm sagten aus, er habe immer Schwierigkeiten mit Frauen gehabt und ausschließlich sexuelle Beziehungen mit Sexarbeiterinnen gehabt. Aktenkundig waren zwei Vorstrafen, die ebenfalls in Zusammenhang mit Frauen standen. Die psychiatrische Diagnose lautete auf eine kombinierte Persönlichkeitsstörung. Die zunächst lebenslange Freiheitsstrafe wurde im Berufungsverfahren auf 18 Jahre verkürzt.

Fall 132

Das Opfer handelte mit Drogen und die beiden jungen Männer, die sie mit drei Schüssen töteten, waren Kunden, die ihr Geld schuldeten. Sie erklärten, das Opfer habe sie bedroht. Mit dem älteren der beiden hatte das Opfer vor längerer Zeit eine Beziehung, auf ihrem Handy fanden sich zahlreiche Nachrichten des Täters mit dem Tenor „du gehörst mir, du wirst mich nicht los“.

Der jüngere der beiden Täter ist vom älteren stark abhängig und hat Angst vor ihm, beide weisen eine schwere kombinierte Persönlichkeitsstörung auf und beide besitzen mehrere umgebaute Waffen. Beide wurden nicht nur wegen Mordes verurteilt, sondern auch nach dem Verbots- und dem

Waffengesetz (zehn bzw. 12 Jahre Freiheitsstrafe), und gemäß § 21 Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen.

Fall 5

Ein Pensionist ermordete eine Sexarbeiterin, zerstückelte ihre Leiche und versenkte die Teile im Neusiedler See. Er hatte fünf einschlägige Vorstrafen wegen Vergewaltigung, versuchten Totschlags und Freiheitsentziehung, war zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt und in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen worden, aus welcher er erst vor kurzem bedingt entlassen worden war. Anlass für die massive Gewalttat sei die Beschimpfung mit „Schlappi, Weichei“ gewesen. Er wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Fall 16

Der Täter zertrümmerte seinem Opfer nachts auf der Straße mit einer Eisenstange den Kopf. Einige Stunden früher am selben Tag hatten die beiden miteinander gesprochen, Zeug:innen vermuteten, es habe sich um einen Streit gehandelt. Ein Tatzeuge informierte die Polizei und der Täter wurde umgehend festgenommen. Er war bereits mehrfach straffällig geworden und unter anderem wegen Körperverletzung verurteilt. Der Mann war amtsbekannt, litt an paranoider Schizophrenie und war bereits mehrfach durch sei aggressives Verhalten Frauen gegenüber aufgefallen. Er wurde gemäß § 21 Abs.1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen.

4 Analyse der Justizdaten

Für die Analyse der Justizakten standen **122 Akten** zur Verfügung: **124 Täter:innen** – 113 Männer und neun Frauen, zweimal blieb der:die Täter:in unbekannt – **ermordeten 137 Mädchen und Frauen**. Ausgewertet wurden größtenteils Gerichtsakten (85, 69,7%), nämlich dann, wenn Anklage erhoben wurde. Nach Verfahrenseinstellungen konnten ausschließlich Akten der Staatsanwaltschaft herangezogen werden, was vor allem dann der Fall war, wenn ein:e Täter:in Selbstmord beging, vereinzelt auch, wenn Täter:innen nicht ermittelt oder ausgeforscht werden konnten.

Die Aktenanalyse verfolgt zwei Zugänge. Auf eine quantitative Untersuchung der **Gesamtheit der Frauen- und Mädchenmorde** im Erhebungszeitraum folgt eine gesonderte Auswertung der als **Femizide** eingestuften Morde. Die Femizide betreffenden Akten sind zudem Untersuchungsgegenstand einer qualitativen Analyse mit einem Schwerpunkt auf Tätertypologien.

Die dieser Studie zugrunde gelegte Definition von Femiziden folgt derjenigen des European Institute für Gender Equality (EIGE) in dessen Gender Equality Glossary & Thesaurus⁶⁶. Demnach sind Femizide, neben der Ermordung von Frauen durch einen aktuellen oder früheren Intimpartner, alle geschlechtsspezifischen und geschlechtsbezogenen Tötungen von Frauen durch Männer (siehe Kapitel 1.1).

4.1 Gesamtauswertung

Grundlage sind die erwähnten **122 Verfahren**, die gegen 113 Männer und neun Frauen geführt wurden (zwei Täter:innen blieben unbekannt). Die **Opfer sind 137 Mädchen und Frauen**. Bei der Verteilung der Verfahren im Bundesgebiet ist Wien deutlich überrepräsentiert, Innsbruck und vor allem Linz stark unterrepräsentiert.

2016 wurden 19 Mädchen und Frauen getötet und in den beiden Folgejahren stieg diese Zahl auf 31 bzw. 30. Nach diesem Maximalwert gingen die Morde wieder leicht auf 28 (2019) bzw. 29 (2020) zurück.

4.1.1 Soziodemografische Daten der Opfer

Im Zeitraum 2016 bis 2020 erfolgten **75 Morde durch einen aktuellen oder früheren Partner**, also 54 Prozent der 137 Frauenmorde. Ein weiterer Mord erfolgte in einer lesbischen Beziehung. Ein Viertel der Täter:innen waren Verwandte. Das heißt, insgesamt wurden 80,2 Prozent aller Frauenmorde durch (Ex-)Partner:innen und Verwandte begangen. Das restliche Fünftel setzte sich aus Bekannten und Freund:innen zusammen, und in drei Fällen kannte das Opfer den männlichen Täter nicht.

Die beiden jüngsten Opfer waren noch kein Jahr alt, das älteste war 92. Mehr als ein Viertel der Ermordeten waren **70 Jahre** und älter, die beiden nächstgroßen Altersgruppen bilden mit deutlichem

⁶⁶ <https://eige.europa.eu/thesaurus/overview> (letzte Abfrage: 2.11.2022)

Abstand **die 50- bis 59-Jährigen** und **30- bis 39-Jährigen**. Rund zwölf Prozent der Opfer waren Kinder bzw. Jugendliche.

Informationen zum höchsten Bildungsabschluss der Opfer sind den Akten nur selten zu entnehmen und daher wenig aussagekräftig; häufiger liegen Daten zu Erwerbstätigkeit und Einkommen vor. Ein Drittel waren Früh- oder Alterspensionistinnen, die zweitgrößte Gruppe bildeten Angestellte mit einem Viertelanteil. Analog zur Altersverteilung bezogen die meisten Mordopfer eine Pension (32,8%); fast gleich viele verfügten über ein eigenes Einkommen. Nur einzelne Frauen bezogen Sozialleistungen oder lebten vom Einkommen des Täters.

Bei 42 Frauen (30,7% aller Opfer) waren im Justizakt Krankheiten oder eine Suchtproblematik vermerkt. Gut die Hälfte dieser Personen war aufgrund ihres Alters körperlich eingeschränkt und jedes fünfte Opfer dement; etwa jede siebte Frau (rund 14%) litt an einer psychischen Erkrankung. Bei jedem vierten (26,2%) der 42 Opfer gab es im Akt Hinweise auf einen problematischen Alkoholkonsum, ärztlich attestierte Alkohol- und Drogensucht waren etwa halb so häufig.

Fast 60 Prozent der Opfer wohnten mit ihrem späteren Mörder zusammen, 13 Prozent mit Verwandten, und rund jede zehnte Frau lebte alleine. Gut jedes vierte Opfer (27,7%) lebte mit Kindern im gemeinsamen Haushalt, meist waren dies gemeinsame Kinder mit dem Täter.

Fast drei Viertel der Mordopfer waren **Österreicherinnen** (74,5%), 15 von ihnen hatten Migrationshintergrund (10,9% aller Ermordeten). Bei rund neun Prozent handelte es sich um Staatsbürger:innen anderer EU-Länder und bei 14 Prozent um Angehörige von Drittstaaten.

4.1.2 Soziodemografische Daten der Täter:innen

Die 137 Morde wurden durch **124 Täter:innen** begangen: 113 Männer (91,2%) und neun Frauen (7,3%), zweimal blieb der:die Täter:in unbekannt. Zwei Drittel der Männer töteten ihre aktuelle oder eine frühere Partnerin und rund jeder sechste eine Verwandte bzw. eine Bekannte/Freundin. Eine der Frauen ermordete ihre Partnerin und vier andere ihre Kinder, drei weitere Morde (einer davon mit zwei Täterinnen) erfolgten im Kontext Bekanntschaft.

Der jüngste Täter – er erstach seine Mutter – war 14 Jahre alt, der älteste war 92. **30- bis 39-jährige** Männer sind unter den Tätern stark überrepräsentiert: Sie haben einen Bevölkerungsanteil von rund 14 Prozent, machten aber fast ein Viertel der Täter aus. **50- bis 59-jährige** Männer sind ebenfalls überrepräsentiert, aber in geringerem Ausmaß. 16 Täter waren älter als 70 Jahre, das entspricht annähernd ihrem Bevölkerungsanteil von zwölf Prozent.

Die Bildungsabschlüsse der Täter:innen sind weitgehend bekannt. Am stärksten vertreten sind – mit einem Drittelanteil – Personen, die eine Lehre oder eine Fachschule absolviert hatten. Ebenfalls jede:r dritte befand sich in einem Anstellungsverhältnis, die nächstgroßen Gruppen waren Arbeitslose (27,4%) bzw. bezogen eine (Früh- oder Alters-)Pension (21,8%). Mit dem Beschäftigungsstatus kor-

respondiert der Einkommensbezug: Die größte Gruppe bezog ein Gehalt oder einen Lohn (41,1%) und jeweils rund ein Fünftel lebte von Pensionszahlungen bzw. Sozialleistungen.

Erkrankungen oder Beeinträchtigungen waren bei 83 Täter:innen (66,9%) im Akt angemerkt. Überwiegend handelt es sich dabei um ärztlich attestierte **psychische Erkrankungen**, an denen 53 Täter:innen litten. „Auffälligkeiten“ waren daher bei fast zwei Drittel aller Personen feststellbar. Bei jedem:r Dritten wurden eine oder mehrere Suchtkrankheiten ärztlich festgestellt (36,1%), Hinweise auf problematischen Konsum von Alkohol- und/oder Medikamenten fanden sich bei jedem:r Vierten. Vergleiche mit den Opfern zeigten rund doppelt so viele Täter:innen mit körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen, wobei insbesondere die Zahl der Personen, die an einer psychischen Erkrankung bzw. an einer Suchterkrankung litten, bei den Täter:innen wesentlich höher lag.

Fast drei Viertel der Täter:innen (90, 72,6%) waren **Österreicher:innen**, 19 von ihnen hatten Migrationshintergrund (15,3% aller Täter:innen). Acht Täter:innen waren EU-Staatsangehörige (6,5%) und 23 Drittstaatsangehörige oder staatenlos (18,5%). Damit waren Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft überrepräsentiert.

4.1.3 Tathandlung

Der häufigste Tatort sind Wohnungen, insbesondere die gemeinsame Wohnung von Opfer und Täter. Nur 16 Morde, also rund zwölf Prozent, wurden im öffentlichen Raum oder in Geschäftslokalen begangen.

Die häufigsten Tötungsmethoden waren Erstechen und Erwürgen, und jeder vierte Mörder erschoss sein Opfer. Mordwaffe war in 44 Fällen eine Waffe im engeren Sinn: 33 Schusswaffen, zehn Stichwaffen und eine Hiebwaffe. Da aber auch Alltagsgegenstände als Waffe genutzt wurden, waren insgesamt Messer das häufigste Mordinstrument.

Hinweise auf **Hochrisikoindikatoren** fanden sich bei 113 Täter:innen (91,1% der Gesamtheit). Bei fast jedem:jeder zweiten von ihnen spielten **psychische Erkrankungen** eine Rolle, bei fast jedem:jeder dritten biografische Erfahrungen wie der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, Pensionierung u.ä.

4.1.4 Justizielle Erledigung

35 der 124 Verfahren wurden **eingestellt**: eines nach § 190 Z 1 StPO aus dem Grunde der Zurechnungsunfähigkeit der Täterin nach § 11 StGB, die übrigen wegen des **Selbstmords** der Täter:innen. Insgesamt 34 Täter:innen (27,4%) begingen Selbstmord, darunter eine Frau. Weitere 17 Männer unternahmen einen Selbstmordversuch.

Zwei Verfahren wurden abgebrochen, weil die Täter ins Ausland geflohen waren, und zwei wurden gegen unbekannte Täter:innen geführt.

Gegen 85 Täter:innen wurde Anklage erhoben, wobei ein Verfahren gegen zwei Männer und eines gegen zwei Frauen geführt wurde.

Die Mehrheit der Täter:innen (87,1%) nannte ein Tatmotiv – für ein Drittel waren Eifersucht/Trennung Auslöser für die Tat. Bei rund zehn Prozent der Täter:innen war eine psychische Erkrankung Hintergrund für die Begehung eines Mordes.

Es erfolgten **65 Verurteilungen wegen Mordes** (einer der Täter wurde zusätzlich wegen Totschlags⁶⁷ zum Nachteil eines zweiten Opfers verurteilt), sowie **drei wegen Totschlags**. 19 Täter:innen wurden zugleich mit dem Ausspruch der Strafe wegen einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades nach § 21 Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen, und bei 17 Täter:innen – jedem:r fünften – erfolgte eine Einweisung nach § 21 Abs.1 StGB, weil sie zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht zurechnungsfähig waren.

4.2 Femizide

100 der 137 **Morde** – also rund drei Viertel – waren Femizide. Gegenstand dieser Analyse sind Daten von **91 Strafverfahren** gegen **93 Täter**, die 100 Mädchen und Frauen ermordet hatten. Die insgesamt sieben von Frauen begangenen Morde wurden in dieser Studie nicht als Femizid definiert.⁶⁸

Da Femizide unter den Frauenmorden dominieren, differieren die Auswertungsergebnisse nur wenig von denen des gesamten Datensatzes.

4.2.1 Soziodemografische Daten der Opfer

Von den 100 Frauen wurde **gut die Hälfte (57,0%) von ihrem Partner getötet** und weitere 17 Prozent durch einen früheren Partner. 19 Morde durch Verwandte wurden überwiegend an Müttern begangen (zwölf), seltener an Schwestern (drei). (Bei den restlichen vier Fällen fehlen Angaben dazu.) Bekannte, Freund:innen oder Kurzzeitbekanntschaften spielten kaum eine Rolle.

Die am stärksten vertretene Altersgruppe sind **über 70-Jährige**, deren Anteil hier höher ist als im gesamten Datensatz, weil die Tötung von Frauen im höheren Alter fast ausschließlich als Partnerschaftsdelikt erfolgte. 30- bis 39-Jährige stellen mit einem Fünftelanteil die zweitgrößte Altersgruppe. Sieben Opfer waren Kinder bzw. Jugendliche.

Bildungsdaten liegen kaum vor. Bezogen auf die Berufstätigkeit bildeten Angestellte die größte Gruppe (30,0%), gefolgt von Frauen in Früh- oder Alterspension (27,0%). Analog dazu verfügten fast zwei Drittel über ein eigenes Gehalt (37,0%) oder bezogen eine (Früh-/Alters-)Pension (27,0%). Neun

⁶⁷ Totschlag § 76 StGB: Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

⁶⁸ Bei 26 Morden (19,0%) fehlten jeglicher Beziehungskontext sowie geschlechtsspezifische Motive, und bei knapp jedem zwölften Opfer (8,0%) war eine Zuordnung wegen fehlender Informationen nicht möglich.

der selbsterhaltungsfähigen Erwachsenen, also nur ein kleiner Teil, waren vom Einkommen ihres Mannes abhängig und damit besonders vulnerabel.

Bei 33 Opfern gab es im Akt Hinweise auf Erkrankungen oder Suchtproblematiken, wobei altersbedingte gesundheitliche Einschränkungen bei jeder zweiten von ihnen feststellbar waren. Jede Fünfte war dement. Wie in der Gesamtgruppe waren Probleme mit Alkohol häufig in den Akten erwähnt (27,3% der 33 Opfer), eine diagnostizierte Alkohol- oder Drogenabhängigkeit war deutlich seltener.

Zwei von drei Opfern (67,0%) lebten in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem späteren Mörder, unter ihnen waren drei Mädchen unter 14 Jahren und zwanzig über 70-Jährige. 15 Opfer – darunter Frauen mit ihren Kindern und sechs Minderjährige – lebten mit Verwandten.

Opfer von Femiziden wurden vor allem **Österreicherinnen** (71%), von denen 15 (15,0%) einen Migrationshintergrund hatten. Der Anteil der Opfer mit Migrationshintergrund lag damit leicht über demjenigen bei den Femiziden. Ausländerinnen hatten mehrheitlich die Staatsbürgerschaft eines Drittstaats (17 Personen), seltener diejenige eines EU-Mitgliedsstaates (zehn Personen). Der Gesamtgruppe entsprechend sind auch bei Femiziden Ausländerinnen überrepräsentiert.

4.2.2 Soziodemografische Daten der Täter

Auch bei den Tätern bilden die **30- bis 39-Jährigen** (22 der 93 Männer) die größte Altersgruppe und sind damit deutlich überrepräsentiert. Auffällig ist der hohe Anteil der Partnerschaftsmorde in hohem Alter (15,0%), bei denen in fast allen Fällen ein Selbstmord(versuch) folgte. Bei fünf dieser Mord-Selbstmord-Fälle hinterließ der Täter oder das Paar einen Abschiedsbrief bzw. sagten Verwandte aus, das Paar habe die Entscheidung zu sterben gemeinsam getroffen.

Der höchste Bildungsabschluss ist bei rund drei Viertel der Täter bekannt: Von diesen 68 Personen hat fast die Hälfte eine Lehre/Fachschule absolviert und knapp ein Viertel die Schule mit der Sekundarstufe I abgeschlossen. Angaben zur Berufstätigkeit gibt es fast durchgehend: Gut ein Drittel war angestellt (36,6%), aber **jeweils ca. ein Viertel** der Täter war **arbeitslos oder (früh-)pensioniert**. Dementsprechend lebten rund 44 Prozent von ihrem eigenen Einkommen und fast gleich viele – 39 Prozent – entweder von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bzw. von ihrer Pension.

Körperliche Einschränkungen oder Suchtkrankheiten waren bei 63 Tätern im Akt vermerkt. Dabei spielten **psychische Erkrankungen** bei weitem die größte Rolle (37 Nennungen – 58,7% dieser 63 Täter). Psychische Krankheiten waren damit insgesamt etwas seltener als bei den Täter:innen der Frauenmorde. Bei 20 Männern (31,7%) fanden sich Hinweise auf den Missbrauch von Alkohol und/oder Medikamenten und bei zwölf (19,0%) auf den Missbrauch von illegalen Drogen. Jeweils acht Männern (12,7%) wurde Alkohol- bzw. Drogensucht ärztlich attestiert. Verglichen mit den Täter:innen der Frauenmorde waren Probleme mit legalen Drogen etwas seltener, mit illegalen Drogen aber etwa gleich häufig. Eine ärztlich attestierte Abhängigkeit von Alkohol bzw. Drogen fand sich bei den Femizid-Tätern häufiger.

67 Täter waren Österreicher (72,0%), 14 von ihnen hatten Migrationshintergrund (15,1% aller Täter). Bei den 25 Ausländern (27,0%) handelt es sich um Drittstaatsangehörige (18)⁶⁹, Staatsangehörige von EU-Ländern (5)⁷⁰ und zwei Staatenlose; einmal fehlt die Angabe der Staatsbürgerschaft. Verglichen mit der Gesamtgruppe der Täter:innen aller Frauenmorde sind die Anteile der Personen mit Migrationshintergrund ebenso wie der Ausländer nahezu unverändert (siehe Tabellen B 18 und B 28).

4.2.3 Tathandlung

Die Morde fanden – wie bei Partnerschaftsdelikten und Begehungen im Familien-/Verwandtenkreis zu erwarten – überwiegend in der gemeinsamen Wohnung von Opfer und Täter bzw. in ihrer oder seiner Wohnung statt. 16 Morde, also rund zwölf Prozent, wurden im öffentlichen Raum oder in Geschäftslokalen begangen.

Nicht alle Täter setzten eine einzige Tathandlung, teilweise wurden mehrere ausgeübt. Darunter finden sich Fälle von Overkilling, also Tötungsdelikte, bei denen dem Opfer über die Tötungshandlung hinausgehend deutlich mehr tödliche Verletzungen zugefügt werden.⁷¹ Wenn das Opfer erstochen wurde – wobei es sich um die häufigste Tötungsart, meistens unter Benutzung eines Küchenmessers, handelte –, erfolgte vielfach ein solches Overkilling. Jeder vierte Täter erschoss sein Opfer. Insgesamt wurden 34-mal **Waffen** im engeren Sinn verwendet, nämlich 25 Schusswaffen, acht Stichwaffen und eine Hiebwaffe.

Zum Zeitpunkt des Mordes waren 12,9 Prozent der Täter (und acht Prozent der Opfer) alkoholisiert, vereinzelt wurde außerdem Drogen- oder Medikamentenmissbrauch ärztlich bestätigt.

Hinweise auf eine **Hochrisikogefährdung** fanden sich bei 87 der 93 Täter (93,5%). Es handelte sich dabei am häufigsten um **psychische Erkrankungen** (36 Nennungen, 41,4%). Mit deutlichem Abstand folgten die Ausübung von körperlicher und/oder sexueller Gewalt (30, 34,5%) bzw. psychischer Gewalt (29, 33,3%) gegen die (Ex-)Partnerin. Die geringe Zahl der Hinweise auf Partnergewalt in den Akten deckt sich damit, dass bei den untersuchten Femiziden Partnergewalt nur selten amtsbekannt war (siehe 4.2.4). Als weiterer Hochrisikoindikator wurden einschneidende biografische Erfahrungen (26, 29,9%) wie Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, Pensionierung u.ä. identifiziert. Ebenfalls häufig, nämlich bei einem Viertel der Täter, zeigte sich eine patriarchale Denkweise (22, 25,3%). Waffenbesitz, Mord- aber auch Selbstmorddrohungen wurden bei rund jedem fünften Täter als Hochrisikoindikatoren erkannt.

⁶⁹ Afghanistan (3), Armenien (1), Bosnien (1), Gambia (1), Honduras (1), Irak (1), Kenia (1), Kosovo (1), Mazedonien (1), Philippinen (1), Serbien (3), Syrien (2).

⁷⁰ Deutschland (1), Kroatien (1), Rumänien (1), Slowakei (1), Spanien (1).

⁷¹ Overkilling findet, wenn es von einer Einzelperson begangen wird, meist in einer familiären oder romantischen Beziehung statt (Tavone et al, 2022).

Für die Ermordung von 23 Personen gab es Augenzeug:innen, in Einzelfällen mehrere. Der Notruf oder die Information der Polizei erfolgte relativ am häufigsten durch den Täter, etwas seltener durch Familienmitglieder (andere als Kinder von Opfer und/oder Täter) sowie durch Nachbar:innen.

4.2.4 Partnerschaftsmorde

Trennung/Trennungsabsicht

Bei jedem dritten der 74 Morde (23, 31,1%) durch (Ex-)Partner⁷² war im Akt eine aktuelle Trennung oder Trennungsabsicht bestätigt, bei weiteren 15 (20,3%) war eine längere Trennungshistorie dokumentiert, aber kein rezenter Vorfall. Bei 29 Paaren (39,2%) fanden sich keine Hinweise auf eine Trennung. Siebenmal fehlten entsprechende Informationen im Akt.

Gewaltgeschichte

Bekanntgeworden waren frühere Gewalttaten des Mörders gegen das Opfer insbesondere bei den 74 erfassten Partnerschaftsmorden: Bei 21 Frauen war Gewalt aktenkundig (28,4%) und fast gleich viele (25,7%) hatten sich Freund:innen oder Familienmitgliedern anvertraut. Jedes vierte Opfer (19, 25,7%) hatte den Partner bereits vor dem Mord angezeigt.⁷³ Sieben (9,5%) der 21 Täter, bei denen Partnergewalt aktenkundig war, waren bereits einmal wegen Gewalt gegen die Partnerin verurteilt worden: fünf wegen Körperverletzung und je einer wegen Nötigung, Stalking bzw. fortgesetzter Gewaltausübung und gefährlicher Drohung. 13 Täter (17,6%) hatten Vorstrafen wegen Gewalt gegen dritte Personen.

Bei 16 der 74 Partnerschaften (21,6%) war den Justizakten zufolge die Polizei bereits nach dem Gewaltschutzgesetz eingeschritten, bei fünf Paaren mehrfach.

Unterstützungseinrichtungen

Nur vier der späteren Opfer von Partnerschaftsmorden hatten vor der Gewalttat die Unterstützung einer Opferschutzeinrichtung in Anspruch genommen: jeweils zwei von einem Gewaltschutzzentrum/einer Interventionsstelle bzw. einem Frauenhaus. Jeweils einer der Kontakte mit einem GSZ/einer IST bzw. einem Frauenhaus hatte in den sechs Monaten vor dem Mord stattgefunden, bei den beiden anderen lag der Kontakt maximal drei Jahre zurück.

4.2.5 Justizielle Erledigung

Augenzeug:innen (23 Personen) beobachteten rund ein Viertel der Morde. 52 der 93 Täter (55,9%) wurden psychologisch und/oder psychiatrisch begutachtet; bei 41 Tätern erfolgte keine Begutachtung, meist deshalb, weil der Täter Selbstmord begangen hatte: Insgesamt verübten **31 Täter Suizid** und weitere elf unternahmen einen Selbstmordversuch. Selbstmorde erfolgten nicht nur nach der

⁷² Ex-Beziehungen wurden mit einbezogen, weil die Trennung mehrfach unmittelbarer Tatanlass war.

⁷³ Anzeigen erstattet wurden auch von fünf weiteren Femizid-Opfern (insgesamt 24 von 100). Bei sämtlichen Frauenmorden hatten 26 (19,0%) spätere Opfer den Täter angezeigt.

Ermordung einer (Ex-)Partnerin, sondern auch nach der Tötung von Verwandten; die Selbstmordrate war besonders hoch, wenn das Opfer älter als 70 Jahre war.

Die Staatsanwaltschaft stellte 31 Verfahren wegen Suizids ein, und ein Verfahren wurde nach der Flucht des Täters ins Ausland abgebrochen. Zu einer **Anklage kam es in 60 Verfahren** (65,2%), von denen eines gegen zwei Täter geführt wurde.

Fast alle 56 Angeklagten (91,8) äußerten sich vor Gericht zu ihrem Tatmotiv bzw. hatten fünf von ihnen (8,2%) eine psychische Krankheit, die für die Tatbegehung eine Rolle spielte. Für fast die Hälfte der Morde war Eifersucht oder eine erfolgte/angekündigte Trennung Tatmotiv.

49 Täter wurden **wegen Mordes verurteilt** (13 außerdem in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen) und weitere elf Einweisungen erfolgten ohne einen Ausspruch über die Strafe. Eine Verurteilung erfolgte wegen Totschlags.

4.3 Beziehungsmorde 2008 bis 2010 – Ähnlichkeiten und Unterschiede

Vergleicht man die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zu Femiziden mit denjenigen der Studie „High-Risk Victims. Tötungsdelikte in Beziehungen: Verurteilungen 2008-2010“ (Haller, 2012) bestätigt sich eine Vielzahl der damals getroffenen Feststellungen, obwohl die Zahl der Partnerschaftsmorde am Ende der 2000er-Jahre deutlich unter derjenigen lag, die in Österreich seit Mitte der 2010er-Jahre jährlich zu verzeichnen ist. Allerdings können Daten aus den beiden Studien nicht immer direkt verglichen werden, weil sich die damalige Untersuchung einerseits ausschließlich mit Partnerschaftstaten befasste und andererseits nicht nur Mordakten einbeziehen konnte (18), sondern auch solche zu Mordversuchen (21).⁷⁴ An den damals analysierten 39 Gewalttaten aus drei Jahren starben 18 Frauen.

Trotz der deutlich größeren Datenmenge, welche für die Jahre 2016 bis 2020 zur Verfügung stand, sind manche Strukturmerkmale unverändert. Das betrifft etwa **soziodemografische Merkmale**. Der Großteil der Opfer ist, ebenso wie derjenige der Täter, zwischen 30 und 39 Jahre alt, womit diese Altersgruppe gegenüber der Bevölkerung nach wie vor deutlich überrepräsentiert ist. (2008 bis 2010 waren nur zwei Opfer und zwei Täter älter als 80 Jahre.) In beiden Studien machen (Früh-)Pensionisten circa ein Viertel der Täter aus, der Anteil der arbeitslosen Täter ist von einem guten Drittel auf ein Viertel zurückgegangen. Der Anteil der autochthonen Österreicher an den Tätern blieb unverändert und betrug im Zeitraum 2016 bis 2020 57,0 Prozent, 2008 bis 2010 belief er sich auf

⁷⁴ Bei dieser Totalerhebung wurden sämtliche Verurteilungen zwischen 2008 und 2010 berücksichtigt, bei denen entweder von der Polizei wegen (versuchten) Mordes oder (versuchten) Totschlags Anzeige erstattet worden war oder bei denen die Staatsanwaltschaft einer der beiden Delikte angeklagt hatte. Ein Täter beging vor der Anklageerhebung Selbstmord. 23 Täter wurden wegen (versuchten) Mordes verurteilt und fünf nach § 21 Abs.1 StGB in eine Anstalt eingewiesen. Sieben Urteile lauteten auf (versuchten) Totschlag, zwei auf schwere Körperverletzung und eine auf gefährliche Drohung, nachdem sich die Opferzeugin der Aussage erschlagen hatte.

56,4 Prozent. Bei den Opfern erhöhte sich der Anteil der autochthonen Österreicherinnen von 48,7 auf 56,0 Prozent.

Unterschiede zeigen sich bei der **Gewalt(vor)geschichte**. Ende der 2000er-Jahre war bei gut jeder zweiten Beziehung (22 von 39, 56,4%) längerdauernde Gewalt aktenkundig geworden, bei der aktuellen Studie dagegen nur bei 21 von 74 Beziehungen (28,4%). Auch die Tatwaffen veränderten sich. Zwar blieben Messer die am häufigsten verwendeten Waffen, aber Ende der 2000er-Jahre wurden nur drei von 39 Frauen erschossen, mittlerweile jedes vierte Opfer.

Bereits in der früheren Untersuchung war auffällig, dass die Gewaltopfer das institutionelle **Unterstützungssystem** im Vorfeld der Tat kaum nützten. In sechs Beziehungen hatte die Polizei vor dem Gewaltverbrechen ein Betretungsverbot ausgesprochen (27,3%), bei drei dieser Paare war jeweils auch eine Streitschlichtung durchgeführt worden. Zwei Frauen hatten nach dem Betretungsverbot eine einstweilige Verfügung beantragt, die jeweils auch bewilligt wurde. Acht der 22 schon früher mit Gewalt konfrontierten Opfer (36,4%) hatten vor dem Mord Kontakt mit einem Gewaltschutzzentrum bzw. einer Interventionsstelle, keines der Opfer hatte ein Frauenhaus aufgesucht.

Bei der aktuellen Untersuchung waren in 16 der 74 Partnerschaften (21,6%) Einschreitungen nach dem Gewaltschutzgesetz dokumentiert, dieser Wert liegt leicht unter demjenigen der Vorgängerstudie.⁷⁵ Bei fünf Paaren erfolgten mehrfach Betretungsverbote, in deren Folge das spätere Opfer eine einstweilige Verfügung beantragte. Einstweilige Verfügungen wurden also nach rund jedem dritten Betretungsverbot (31,3%) beantragt, was sich mit dem Ergebnis der früheren Studie deckt. Jedes vierte Opfer (19, 25,7%) in der aktuellen Untersuchung hatte den Partner bereits früher angezeigt und sieben Täter waren wegen Gewalt gegen die Partnerin verurteilt worden: fünf wegen Körperverletzung und je einer wegen Nötigung, Stalking bzw. fortgesetzter Gewaltausübung und gefährlicher Drohung. Nur vier der späteren Opfer hatten Beratung oder Schutz vor der erlebten Gewalt durch eine Einrichtung in Anspruch genommen: jeweils zwei durch ein Gewaltschutzzentrum/eine Interventionsstelle bzw. durch ein Frauenhaus.

Die Vorgängerstudie identifizierte verschiedene Faktoren für ein **erhöhtes Risiko**, Opfer eines Partnermordes zu werden, darunter einen Trennungswunsch der Frau oder Eifersucht des Mannes, aber auch ökonomische Abhängigkeit des arbeitslosen oder (früh-)pensionierten Partners von seiner Partnerin. (Zu ergänzen wäre hier ein empfundener Prestigeverlust in dieser Konstellation.) Eifersucht und Trennung finden sich auch in dieser Studie als die meistgenannten Tatmotive, sie erreichen gemeinsam einen Drittelanteil. Bei rund zehn Prozent der Täter:innen war eine psychische Erkrankung Hintergrund für die Begehung eines Mordes.

⁷⁵ In der Untersuchung von Haider et al. (2019), die ausschließlich angezeigte Mordfälle analysierte, unter denen sich 18 Beziehungstaten befanden, waren acht dieser Männer mit einem Betretungsverbot belegt worden, drei von ihnen zweimal (ebd., 21f.). Bei diesem vergleichsweise hohen Wert mag es sich um eine Verzerrung durch die Fokussierung auf Strafanzeigen statt Gerichtsakten oder durch das sehr kleine Sample handeln. Möglicherweise spielt auch eine Rolle, dass Haider das polizeiliche Protokollierungs-Anzeige-Dokumentationssystem (PAD) nutzen konnte, was für die vorliegende Studie nicht bewilligt wurde.

Psychische Erkrankungen wurden in der aktuellen Untersuchung als der häufigste Hochrisikoindikator bei über vierzig Prozent der Täter (36 Personen) identifiziert. Schließlich erfolgte bei 24 von 61 Tätern (39,3%) die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen, bei elf von ihnen wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit. Bei den zwischen 2008 und 2010 erfolgten Verurteilungen wurde sieben von 39 Tätern (18,0%) eine „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ nach § 21 StGB attestiert: Fünf waren zur Tatzeit nicht zurechnungsfähig, zwei waren zurechnungsfähig.

Als letzte Unterschiedlichkeit sei hier auf den hohen Anteil an Tätern, die nach dem Mord **Selbstmord** begingen oder begehen wollten, verwiesen. Bei den aktuell untersuchten Femiziden töteten 72 Männer ihre (Ex-)Partnerin und 28 (38,9%) von ihnen begingen anschließend Selbstmord, sieben weitere (9,7%) unternahmen einen Suizidversuch. Bei der älteren Studie tötete ein Mann sich selbst und sechs hatten nach Begehung des Mordes ihren Selbstmord geplant – das heißt, nur bei 15,4 Prozent der Täter war Selbstmord ein Thema.

5 Tätertypologie

5.1 Einleitung

In den letzten zwei Jahrzehnten haben Studien zum Thema Femizide stetig zugenommen. Dabei werden Forschungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Fokussen gesetzt. Einen thematischen Studienschwerpunkt stellt die Identifikation jener Risikofaktoren dar, die einen möglichen Femizid vorhersagen. Mehrere Studien fokussieren weiters auf die Identifikation unterschiedlicher Tätertypen von Femiziden (Dawson & Piscitelli, 2021; Dixon et al., 2008; Elisha et al., 2010; zitiert nach Santos-Hermoso et al., 2022). Prämisse für die Erstellung von Tätertypologien ist die Existenz distinktiver Charakteristika, welche eine statistisch signifikante Unterscheidung zwischen Tätern ermöglichen. Die Notwendigkeit derartiger Forschung ergibt sich hierbei auf mehreren Ebenen: Aus einer präventiven Perspektive haben Tätertypologien das Potential, bestehende Risikofaktoren richtig einzuordnen, potentielle tödliche Gewalt gegen Frauen vorherzusagen und damit die Wahrscheinlichkeit der Durchführung von Femiziden zu reduzieren. Auf der Ebene der Intervention, insbesondere die Täterarbeit betreffend, ermöglichen vorhandene Tätertypologien die gezielte, individuell passende Therapie bzw. Gefängnisprogramme oder Männerarbeit (Santos-Hermoso, 2022).

Eine in der einschlägigen Forschung vielbeachtete Typologie ist jene von Holtzworth-Munroe & Stuart (1994), in welcher fünfzehn Typen von in der Ehe gewaltausübenden Männern untersucht werden. Dabei wurden drei relevante Dimensionen identifiziert, anhand derer Täter, die gegen ihre Ehefrauen gewalttätig sind, unterschieden werden können:

1. die Schwere physischer und damit verbundener Gewalt
2. die Generalität der ausgeübten Gewalt, also ob Gewalt beispielsweise allein in der Familie ausgeübt wird oder auch außerhalb der Familie, ob Vorstrafen vorliegen und dergleichen
3. die Psychopathologie des Täters oder Persönlichkeitsstörungen.

Aus diesen Dimensionen lassen sich laut Holtzworth-Munroe & Stuart drei Tätertypen konstruieren, auf die nachfolgend eingegangen wird:

1. nur gewalttätig innerhalb der Familie (engl. *family only*),
2. dysphorisch/Borderline und
3. generell gewalttätig/antisozial.

Die erste Gruppe, jene Täter, die ausschließlich **innerhalb der Familie gewalttätig** sind, übt im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen am wenigsten schwere Gewalt in der Beziehung aus und es ist am wenigsten wahrscheinlich, dass sie zu psychischer sowie sexualisierter Gewalt greift. Die von dieser Gruppe angewandte Gewalt beschränkt sich vordergründig auf Familienmitglieder, dementsprechend haben diese Männer keine Vorstrafen o.ä. wegen Gewalt gegen Dritte außerhalb der Familie. Ebenfalls gering ausgeprägt sind das Vorhandensein psychischer Auffälligkeiten (Psychopathologie) sowie von Persönlichkeitsstörungen. Die Größe dieser Gruppe wird von den Forschenden auf bis zu 50 Prozent der Täter geschätzt (Holtzworth-Munroe & Stuart, 1994). Laut Dixon et al. kann davon

ausgegangen werden, dass die Gewalt in dieser Gruppe weniger wahrscheinlich als bei den beiden nachfolgenden in einem Femizid mündet, da ein erhöhtes Risiko von Femiziden mit einem Ansteigen der Frequenz sowie der Schwere von Gewalt verbunden wird, was in dieser Gruppe tendenziell nicht zu erwarten ist (Dixon et al., 2008).

Die zweite Gruppe der **dysphorischen bzw. Borderline-Täter** übt moderate bis schwere Gewalt gegen die Partnerin aus. Dies inkludiert auch psychische wie sexualisierte Gewalt. Bei dieser Gruppe konzentriert sich die angewandte Gewalt ebenfalls hauptsächlich auf den familiären Zusammenhang, allerdings kann es auch zu Gewalt außerhalb der Familie kommen. Diese Männer sind am stärksten dysphorisch, psychisch belastet und emotional instabil. Weiters können sie Borderline- oder schizoide (engl. *schizoidal*) Persönlichkeitsstrukturen sowie übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsum aufweisen. Die Größe dieser Gruppe wird auf ungefähr 25 Prozent geschätzt.

Die dritte Gruppe der **generell gewalttätigen bzw. antisozialen Täter** ist ebenfalls durch moderate bis schwere Gewalt zu charakterisieren, wiederum vor dem Hintergrund von auftretender psychischer wie auch sexualisierter Gewalt. Hier findet darüber hinaus am häufigsten außerfamiliäre Gewalt statt und dementsprechend haben die Täter die meisten einschlägigen Vorstrafen. Weiters ist diese Gruppe durch problematischen Substanzkonsum (Alkohol und Drogen) gekennzeichnet. Dieser Männertypus weist außerdem tendenziell häufiger antisoziale Persönlichkeitsstörungen oder Psychopathien auf. Ebenso wie bei der zweiten Gruppe wird der Anteil dieser Gruppe an den Tätern auf 25 Prozent geschätzt.

Die nachfolgende Tabelle aus der beschriebenen Studie bietet einen differenzierten Überblick über die zentralen Charakteristika der drei beschriebenen Tätertypen (Holtzworth-Munroe & Stuart, 1994).

Table 2
Proposed Subtypes of Male Batterers: How They Differ on the Descriptive Dimensions

Dimension	Family-only batterer	Dysphoric/borderline batterer	Generally violent/antisocial batterer
Severity of marital violence	Low	Moderate-high	Moderate-high
Psychological and sexual abuse	Low	Moderate-high	Moderate-high
Generality of violence			
Extrafamilial violence	Low	Low-moderate	High
Criminal behavior, legal involvement	Low	Low-moderate	High
Psychopathology/personality disorder			
Personality disorder	None or passive/dependent	Borderline or schizoidal	Antisocial/psychopathy
Alcohol/drug abuse	Low-moderate	Moderate	High
Depression	Low-moderate	High	Low
Anger	Moderate	High	Moderate

In einer späteren Studie reduzieren Holtzworth-Munroe & Stuart (2004) die drei Dimensionen auf lediglich zwei: erstens, Antisozialität (engl. *antisociality (violence)*) und zweitens, Borderline Persönlichkeits-Relevanz (engl. *borderline personality-relevant measures (psychopathology)*) (Santos-Hermoso et al., 2022).

Während sich die Mehrzahl der Tätertypologien allgemein auf Männer fokussiert, welche Gewalt gegenüber (Ex-)Ehefrauen/Partnerinnen anwenden, gibt es auch Studien, welche konkret Typologien

für **Femizide** formuliert haben (vgl. Santos-Hermoso, 2022). Ein Beispiel hierfür ist die Studie von Dixon et al. (2008). Basierend auf der bereits skizzierten Tätertypologie von Holtzworth-Munroe & Stuart (1994) haben Dixon et al. (2008) ein Klassifikationssystem mit einem Sample von 90 Männern erstellt, die aufgrund von Femiziden in Großbritannien inhaftiert waren. Dabei konnten sie basierend auf einem Zwei-Dimensionen-Modell (Kriminalität und Psychopathologie) drei Subgruppen bilden:

1. geringe Kriminalität/geringe Psychopathologie (15%), vergleichbar mit Holtzworth-Munroe & Stuart's (1994) „nur Familie“-Typus
2. moderate bis hohe Kriminalität/hohe Psychopathologie (36%), vergleichbar mit dem „dysphorisch/borderline-Typ“
3. hohe Kriminalität/geringe bis moderate Psychopathologie (49%), vergleichbar mit dem „generell gewalttätigen/antisozialen Typ“.

Täter der ersten Gruppe weisen keine IPV (*Intimate Partner Violence*)-Geschichte mit dem Opfer oder früheren Partnerinnen auf, und sofern Verurteilungen vorliegen, wurden diese erst im Erwachsenenalter verhängt, wobei die Dauer der Freiheitsstrafen 24 Monate oder weniger umfasst. Männer dieser Gruppe weisen weiters keine psychischen Krankheiten auf. Hohe Psychopathologie in der zweiten Gruppe äußert sich beispielsweise durch eine Geschichte depressiven oder suizidalen Verhaltens, Suizidversuche nach dem Femizid und ein hohes Ausmaß an Wut, welche sich in der Brutalität des verübten Femizids äußert (engl. *overkill*). Darüber hinaus weisen Männer dieser Kategorie ein hohes Ausmaß an Abhängigkeit und Beschäftigung mit der Partnerin auf sowie ein dysfunktionales Konfliktverhalten. Charakteristisch ist weiter das Begehen von Straftaten im nicht-nüchternen Zustand, sprich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Die dritte Gruppe weist mehrere Verurteilungen auf, von denen die ersten bereits in der Jugend erfolgten. Die Männer dieser Kategorie sind vielfach arbeitslos und üben Gewalt auch außerhalb der Familie aus. Schließlich zeichnet diese Gruppe eine gering ausgeprägte Psychopathologie aus, charakteristisch ist hier beispielsweise Drogenabusus.

Eine zweite Klassifikation von Männern, die Femizide ausüben, geht auf Dawson & Piscitelli (2021) zurück. Mit einem Sample von 183 kanadischen Tätern wurde auf der Basis von zehn Risikofaktoren zunächst wieder ein Zwei-Dimensionen-Modell gebildet, mit der ersten Dimension „Gewalt“ und der zweiten „Depression“. „Gewalt“ umfasst die Faktoren einer Gewaltvorschichte von IPV, Morddrohung, Isolation des Opfers, Eskalation der Gewalt, zwanghaften Verhaltensweisen, Trennung und Angst des Opfers vor dem Täter. „Depression“ umfasst die Faktoren Depression, frühere Drohungen mit Suizid oder -versuchen sowie Arbeitslosigkeit des Täters. Basierend auf diesen Dimensionen wurden in einem weiteren Schritt Clusteranalysen durchgeführt, welche die folgenden drei Typen ergaben: Erstens, nicht-depressiv/nicht-gewalttätig (34%), zweitens depressiv/gewalttätig (34%), drittens nicht-depressiv/gewalttätig (32%) (Santos-Hermoso et al., 2022).

Santos-Hermoso et al. (2022) haben in einer größeren Studie basierend auf sieben Risikofaktoren für Femizide eine Tätertypologie für Spanien erstellt. Angereichert wurden die quantitativ gesammelten Daten über Männer, die Femizide begangen hatten, mit Interviews, die mit Menschen aus dem Umfeld der Opfer sowie mit den Tätern selbst, sofern diese keinen Suizid begangen hatten, geführt wur-

den. Spencer & Smith (2018) haben eine Meta-Analyse von insgesamt 17 Studien durchgeführt, in welcher sie folgende relevante Risikofaktoren für Partnerschaftsmorde (*Intimate Partner Homicide*) identifizierten:

1. Zugang zu Schusswaffen
2. Frühere Bedrohung des Opfers mit einer Waffe
3. Früheres Würgen des Opfers
4. Drohungen, dem Opfer Gewalt anzutun
5. Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
6. Kontrollverhalten
7. Gewalt gegen das Opfer während der Schwangerschaft
8. Belästigung des Opfers
9. Eifersucht
10. Substanzmissbrauch
11. Niedrigeres Bildungsniveau als Mittelschule/Pflichtschule
12. Junges Alter des Täters
13. Aggressionsprobleme
14. Geschichte psychischer Probleme

Matias et al. (2020) ergänzten außerdem noch folgende Risikofaktoren:

1. Selbstmordgedanken
2. Affektive Störungen/Stimmungsstörungen

In ihrer Studie nehmen Santos-Hermoso et al. (2022) folgende elf **Risikofaktoren** auf, die einen signifikanten Zusammenhang mit **tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt** zeigten:

1. Suiziddrohungen des Täters
2. Rasende Eifersucht oder Verdacht des Fremdgehens in den letzten sechs Monaten
3. Kontrollverhalten in den letzten sechs Monaten
4. Vorhandensein von Problemen im Leben des Täters (Stichwort: Stress) in den letzten sechs Monaten
5. Finanzielle oder arbeitsbezogene Probleme des Täters in den letzten sechs Monaten
6. Vergangene Verletzungen von Weisungen/Auflagen eines Urteils
7. Frühere physische oder sexualisierte Aggressionen
8. Vorhandensein einer psychischen Krankheit
9. Vorhandensein von Suizidgedanken oder -versuchen
10. Vorhandensein jeder Art von Behinderung, psychischer Krankheit oder Suchtkrankheit bzw. -missbrauch beim Opfer
11. Geschichte geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt in der Familie des Opfers

Folgende Risikofaktoren wurden zunächst in der Studie von Santos-Hermoso et al. (2022) berücksichtigt: Vorhandensein einer Form von Gewalt; arbeitsbezogene Probleme des Täters; Opfer beendet die Beziehung; Belästigung (Stalking); psychische Krankheit des Täters; Eskalation der Aggressionen; Suizidgedanken des Täters; Morddrohungen; physisch kontrollierende Verhaltensweisen; das Opfer denkt, dass der Täter sie töten könnte. Nach Durchführung multipler Korrespondenzanalysen wurden drei Risikofaktoren von der weiteren statistischen Auswertung ausgeschlossen, da sie keine signifikante Korrelation zu den anderen erfassten Faktoren aufwiesen: arbeitsbezogene Probleme des Täters; Opfer beendet die Beziehung; Opfer denkt, dass der Täter sie töten könnte. Mit den sieben übrigen Faktoren wurde ein Zwei-Dimensionen Modell gebildet, welches rund 52% der Varianz erklärt. Die erste Dimension haben die Forschenden „Gewalt“ (33,2% der Varianz; Vorhandensein einer Form von Gewalt, Eskalation der Aggressionen, Morddrohungen, physisch kontrollierende Verhaltensweisen, Belästigung) genannt, die zweite „Instabilität/Psychopathologie“ (18,7% der Varianz, psychische Krankheit des Täters, Suizidgedanken des Täters). Mit den im Anschluss berechneten Indizes der beiden Dimensionen wurde eine zweistufige Clusteranalyse durchgeführt – diese hat vier Gruppen ergeben: erstens, normalisiert (geringe Gewalt/geringe Psychopathologie; engl. *normalised*), zweitens gewalttätig (hohe Gewalt/geringe Psychopathologie; engl. *violent*), drittens pathologisch (hohe Pathologie/geringe Gewalt; engl. *pathological*), viertens pathologisch gewalttätig (hohe Gewalt/hohe Psychopathologie; engl. *pathologically violent*). Die Gruppe der **„normalisierten“ Täter** ist im Schnitt 43,6 Jahre alt, kommt aus geordneten Herkunftsfamilien und hat ein hohes Bildungsniveau. Sie ist tendenziell emotional stabil, konsumiert Alkohol, hat keine Vorstrafen und auch keine dokumentierte IPV-Geschichte. Männer in dieser Gruppe nehmen Hilfe bzw. Behandlungsangebote meist an, begehen keinen Suizid nach der Tat und weisen einen vermeidenden Bindungsstil (engl. *avoidant attachment style*) auf. Die Gruppe der **„gewalttätigen“ Täter** ist im Schnitt 45,1 Jahre alt, ist tendenziell psychotizistisch, konsumiert keinen Alkohol und weist sowohl Vorstrafen als auch eine dokumentierte IPV-Geschichte auf. Zum Tatzeitpunkt sind die Täter in keiner Beziehung mit dem Opfer (geschieden, getrennt). Männer dieser Gruppe haben einen ängstlich-unsicheren Bindungsstil (engl. *anxious-insecure attachment style*). Die **„pathologischen“ Täter** sind durchschnittlich 51 Jahre alt, kommen aus geordneten Familienverhältnissen und haben eine schwache Tendenz zum Psychotizismus, konsumieren keinen Alkohol, haben keine Vorstrafen und auch keine dokumentierte IPV-Vorgeschichte. Zum Tatzeitpunkt sind diese Männer in einer aufrechten Beziehung zum Opfer, nach dem Femizid versuchen sie Suizid zu begehen. In Beziehungen zeigen sie einen sicheren Bindungsstil. Die **„pathologisch gewalttätige“ Gruppe** zeichnet sich durch ein Durchschnittsalter von 46,1 Jahren, eine dysfunktionale Herkunftsfamilie und ein niedriges Bildungsniveau aus. Von der Persönlichkeitsstruktur her sind diese Täter tendenziell als emotional instabil (hoher Neurotizismus) und psychotizistisch zu charakterisieren. Diese Männer konsumieren Alkohol, haben oftmals Vorstrafen sowie dokumentierte IPV-Taten. Sie lehnen Hilfe ab, ihr Bindungsverhalten ist ängstlich-unsicher (engl. *anxious-insecure attachment style*) (Santos-Hermoso et al., 2022).

5.2 Methodisches Vorgehen

Die meisten Typologien oder Klassifikationen von Männern, die Femizide begehen, werden mit quantitativen Ansätzen gewonnen. In der vorliegenden Studie wurde ein qualitativer Ansatz gewählt. Neben dem Codebook, welches für alle Gerichtsakten ausgefüllt wurde, wurde auch eine Fallbeschreibung für jeden Mordfall protokolliert. Für die Erstellung der Tätertypologie wurden lediglich jene Fälle berücksichtigt, welche als Femizid klassifiziert wurden. Insgesamt waren das **92 Fälle mit 93 Tätern**. Das qualitative Material wurde im Vier-Augen-Prinzip mehrfach gesichtet und die hieraus induktiv gewonnenen Typen in mehreren Schleifen überarbeitet, bis **72 (78%)** der 92 Fälle einem Typus zugeordnet werden konnten. Jene Fälle, die keinem der derart gebildeten Typen zugeordnet werden konnten, sowie diejenigen, in denen der Täter unmittelbar nach der Tat Suizid beging und daher zu wenig Informationen vorlagen, um eine Typenzuordnung vornehmen zu können, wurden ausgeschlossen – dies betrifft 20 Fälle (22%). Insgesamt wurden fünf Typen gebildet:

- I. Jahrelange IPV-Vorgeschichte
- II. Täter übt Gewalt gegen alle Frauen in seinem Leben aus
- III. Täter übt Gewalt gegen die gesamte Familie bzw. das soziale Umfeld/Dritte aus
- IV. Keine IPV-Vorgeschichte
- V. Dysfunktionale Familie

Diesen Typen konnten insgesamt 78⁷⁶ Prozent aller 92 Femizidfälle zugeordnet werden. Im Folgenden werden die fünf Typen jeweils vorgestellt und mit Ankerbeispielen empirisch veranschaulicht. Zuletzt wird auf jene Täter eingegangen, die nach § 21 Abs.1 bzw. Abs.2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen eingewiesen wurden. Bei Typus I-IV stehen Femizide an (Ex-)Partnerinnen/Ehefrauen im Vordergrund, bei Typus V Femizide an Verwandten, meist an den Müttern.

5.3 Typus I: Jahrelange IPV-Vorgeschichte

Dieser Typus umfasst im vorliegenden Datensatz die meisten Femizidfälle und ist durch eine jahrelange Vorgeschichte an unterschiedlichen Gewaltformen gegen die (Ex-)Partnerin charakterisierbar, oftmals insbesondere physische, psychische und sexualisierte Gewalt. Dieser Tätertyp ist auch in der Forschungsliteratur als „klassischer“ bzw. häufigster Typus beschrieben. Insgesamt konnten diesem Typus 23 Femizidfälle zugeordnet werden, was **25 Prozent** (23 von 92) dieser Fälle ausmacht.

5.3.1 Ankerbeispiele

Beispiel 1 (Fall 111): Der 29-jährige Täter und das 25-jährige Opfer waren 2015 in Afghanistan eine zwischen den Familien arrangierte Ehe eingegangen und flüchteten 2016 nach Österreich, wo ihre Tochter zur Welt kam. Die Familie lebte in verschiedenen Flüchtlingsunterkünften, zuletzt in einer

⁷⁶ Prozentzahlen sind auf-/abgerundet.

von der Caritas betreuten Einrichtung in der Steiermark. Im August 2019 besuchten sie die in Wien lebende Schwester des Mannes, die gerade ein Kind bekommen hatte. Der Täter vermutete da bereits eine Beziehung zwischen seiner Frau und dem Mann seiner Schwester und reagierte darauf eifersüchtig und aggressiv. Ende Jänner 2020 kündigte das Opfer im Zuge eines Streits an, sich trennen zu wollen, woraufhin er sie schlug, bis sie zu Boden stürzte. In der Folge verbrachte sie die Nacht mit der Tochter bei der Nachbarin. Nach dieser Gewalteskalation telefonierte das Opfer mit ihrem Vater in Afghanistan und informierte diesen, so dass beide Familien von der Gewalt erfuhren, was dem Täter nicht recht war.

Beim nächsten Besuch der Caritas-Betreuerin vertraute sich das Opfer dieser an und die beiden Frauen wollten zur Polizei gehen. Die dreijährige Tochter war zum Tatzeitpunkt im Kindergarten. Das Opfer ging kurz in die Küche, wo sich auch der Täter aufhielt, dieser griff zu einem Messer und ermordete sie mit 28 Stichen. Beim Eintreffen der Polizei war sie bereits tot. Laut Aussagen des Täters bekam er zum Tatzeitpunkt einen Anruf vom Vater des Opfers, der ihm mitteilte, er sei im Haus des Täters in Afghanistan und werde dessen Mutter und Schwester umbringen. Außerdem werde seine Tochter dafür sorgen, dass er Österreich verlassen müsse. Angeblich hörte er durch das Telefon Hilfeschreie seiner Mutter und Schwester und ging daraufhin mit dem Messer auf das Opfer los. Im Zuge der Gerichtsverhandlung gab der Täter zu, seine Frau bereits früher geschlagen zu haben.

Beispiel 2 (Fall 63): Februar 2020, Hartberg-Fürstenfeld. Ein 34-jähriger autochthoner Österreicher brach in die Wohnung seiner Exfreundin ein und erschoss sie. Rund drei Wochen vor der Tat hatte sich das Opfer vom Täter getrennt, der Grund dafür war insbesondere, dass der Täter behauptete, er leide an Darmkrebs, obwohl dies nicht zutraf. Während und nach der Beziehung übte er vor allem psychische, aber auch physische Gewalt gegen das Opfer aus. In den Wochen vor der Tat hatte die Frau Angst vor ihrem Expartner. Sie vertraute sich ihrem Bruder an und äußerte den Verdacht, dass der Täter sie möglicherweise durch die von ihm angebrachten Kameras im Haus („Amazon-Alexa“) beobachte. Zudem vermutete sie, dass er sich ohne ihre Zustimmung Zugang zu ihrem Haus verschaffe, wenn sie nicht daheim war. Am Tag der Tat schrieb das Opfer eine Nachricht an den Bruder: „Hilf mir, er ist hier.“ Zwei Minuten später: „Ruf sofort die Polizei, er hat mich.“ Der Bruder machte sich sofort auf den Weg zum Haus seiner Schwester und verständigte die Polizei. Während des weiteren Verlaufs war er durchgehend telefonisch mit dem Notruf verbunden, daher gibt es eine Audioaufzeichnung der Tat. Als er bei seiner Schwester ankam, rief sie ihm zu: „Pass auf, er hat eine Waffe!“ Der Täter erschoss seine Expartnerin und wollte im Anschluss ihren Bruder erschießen, was durch das Eintreffen der Polizei verhindert werden konnte. Der Täter zeigte sich teilständig: Zwar leugnete er die Tat nicht, beschönigte sie jedoch. Einige seiner Angaben waren nicht mit den Ermittlungsergebnissen vereinbar, wie etwa, dass das Opfer eine Waffe in der Hand und er große Angst gehabt habe. Die Tatwaffe war auf den Täter gemeldet. Dieser hatte einen Waffenschein und besaß zwei legale Schusswaffen. Vor der Tat meldete er die Tatwaffe als gestohlen.

Im Zuge der Ermittlung wurden zwei Exfreundinnen des Täters befragt, die von Kontrollverhalten und extremer Eifersucht berichteten. Eine Zeugin erzählte beispielsweise, dass er ein Handy in ihrem Au-

to versteckte, um sie belauschen zu können. Im Schlafzimmer einer anderen Exfreundin brachte er eine versteckte Kamera an, um zu überprüfen, ob sie eine Affäre hatte. Deren Aussage vor Gericht: „Die psychische Gewalt war an der Tagesordnung. Es war aber auch physische Gewalt. (...) Wenn ich am Boden gelegen bin und geflüchtet bin vor ihm, hat er mich getreten. (...) Die psychische Gewalt war für mich aber noch viel schlimmer.“

Beim psychiatrischen Gutachten wurden narzisstisch akzentuierte Persönlichkeitszüge (ICD-10: Z73.1) festgestellt, das Vollbild einer Persönlichkeitsstörung wurde jedoch nicht erreicht. Emotional zeigte sich der Täter stabiler als die Durchschnittsbevölkerung, es gab keinen Hinweis auf wahnhaftes oder psychotisches Erleben. Die Diskretionsfähigkeit des Täters war gegeben, demnach waren die Kriterien für §§ 11 und 21 StGB nicht erfüllt.

5.4 Typus II: Gewalt des Täters gegen alle Frauen in seinem Leben

Dieser Typus beschreibt jene Männer, die nicht nur gegenüber dem Femizid-Opfer (tödliche) Gewalt ausgeübt haben, sondern sich generell gewalttätig gegenüber mehreren oder gar allen Frauen in ihrem Leben zeigen. Diesem Typus wurden 10 Fälle – **11 Prozent** – zugeordnet.

5.4.1 Ankerbeispiele

Beispiel 1 (Fall 44): In einer Novembernacht 2020 kam es zu insgesamt drei Polizeieinsätzen in einer Wohnung in Feldkirch. Dennoch gelang es nicht, einen Mann daran zu hindern, seine Partnerin zu töten und seine Exfreundin schwer zu verletzen. Die Situation war insgesamt verstrickt: Der Täter war mit dem Opfer erst seit sechs Wochen in einer Beziehung, kannte sie aber schon seit rund zehn Jahren und wohnte seit seiner letzten Trennung (rund drei Monate vor der Tat) bei ihr. Beide waren amtsbekannt; innerhalb dieser drei Monate gab es mehrere Polizeieinsätze, sowohl den Mann als auch die Frau betreffend, häufig in Zusammenhang mit Alkoholkonsum und (gegenseitiger) Körperverletzung. Zudem hatte der Täter während der sechswöchigen Beziehung mit dem Opfer eine Affäre mit seiner Exfreundin. In der Tatnacht hielt sich der Täter in der Wohnung seiner Exfreundin auf. Seine aktuelle Freundin kam in diese Wohnung, um ihn mit seiner Untreue zu konfrontieren. Zwischen den dreien entstand ein lauter Streit; alle drei waren zudem betrunken. Die Freundin des Täters rief schließlich die Polizei (laut Polizeibericht „aus Trotz“) und gab an, sie sei von ihrem Partner geschlagen worden. Beim Eintreffen der Beamten sagte sie aus, dass es sich um ein Missverständnis handle, daher zogen diese wieder ab. Wütend darüber, dass sie die Polizei gerufen hatte, schlug der Täter auf seine Partnerin ein. (Bezeugt durch seine Exfreundin.) Der zweite Polizeieinsatz erfolgte nach einem Anruf der Nachbarn wegen Ruhestörung. Am Weg zur Wohnung fanden die Beamten die Partnerin des Täters noch lebend im Stiegenhaus. Sie gingen von einer Alkoholintoxikation aus, führten eine Wiederbelebung durch und alarmierten die Rettung. Während der Stabilisierung der Frau vernahmen die Beamten Hilfeschreie aus der Wohnung. Sie klopfen an die Tür, der Täter öffnete diese mit Verzögerung. „Die Wohnung befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem recht unordentlichen

Zustand, wies aber auf kein offensichtliches Kampfgeschehen odgl. hin, weshalb die Beamten die Wohnung wieder verließen, zumal es zu diesem Zeitpunkt noch keine Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gab.“ Eine knappe Stunde später wurde die Polizei ein drittes Mal an den Tatort gerufen, diesmal vom Täter selbst. Er gab an, eine Geisel zu haben. Beim Eintreffen der Beamten bedrohte er seine Exfreundin mit einem Klappmesser im Kopfbereich. Schließlich gelang es, den Täter festzunehmen. Seine Partnerin verstarb im Krankenhaus; seine Expartnerin trug schwere Verletzungen von den Misshandlungen davon, die ihr der Täter zwischen dem ersten und dem dritten Polizeieinsatz an diesem Abend zugefügt hatte. In der Vernehmung gab seine Exfreundin an, dass er sie in der Vergangenheit ebenfalls misshandelt habe. Rund drei Monate vor der Tat war ein Betretungsverbot gegen ihn ausgesprochen worden.

Beispiel 2 (Fall 105): Juni 2020, Wernberg. Ein Mann (gebürtiger Österreicher) erschlug seine Ehefrau mit einem Schlagring und erschoss etwas später eine weitere Frau, mit der er vermutlich eine Affäre hatte, aus einem Auto heraus. Im Anschluss an die zweite Tat floh er nach Italien, wurde aber im Rahmen einer internationalen Fahndung gestellt. Bei der Festnahme erschoss er sich selbst, daher erfolgte eine Verfahrenseinstellung ex lege wegen Todes des Verdächtigen. Zwei Monate vor dem Mord zeigte die Ehefrau den Täter wegen gefährlicher Drohung und Körperverletzung an. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot wurde ausgesprochen. Eine knappe Woche vor der Tat erhielt er die Schlüssel zum gemeinsamen Haus zurück und wurde erneut gegenüber seiner Frau gewalttätig. Wiederum kam es zu einem Betretungs- und Annäherungsverbot. Am Tag der Tat kontaktierte seine Frau eine Freundin und erzählte ihr von erneuten Drohungen. Diese Freundin fuhr zu ihr, fand aber das Opfer bereits tot auf. Nach den beiden Morden führte der Täter ein Telefonat mit der Tochter seiner ermordeten Frau bzw. seiner Stieftochter. Als sie ihn damit konfrontierte, dass er ihre Mutter getötet habe, sagte dieser: „Ja, und die andere auch.“ Von diesem Geständnis existiert eine Audioaufzeichnung. In der Befragung gab die Tochter an: *„Er hat immer wieder gesagt, dass er zumindest eine Waffe habe, mit der er uns alle erschießen werde.“* Im Rahmen eines Polizeieinsatzes aufgrund eines gewalttätigen Beziehungstreits war dem Täter zwar der Waffenschein entzogen worden, er hatte aber nach wie vor einen Waffenschrank mit illegalen Waffen, darunter nicht nur die Tatwaffe und Patronen, sondern auch eine Pistole, zwei Stichwaffen mit nationalsozialistischen Symbolen und ein stählerner Schlagring. Laut der Schwester der verstorbenen Ehefrau habe diese die Beamten bei einem Polizeieinsatz im April desselben Jahres auf diesen Waffenschrank hingewiesen, dieser wurde aber trotzdem nicht durchsucht.

5.4.2 Sonderthema: Stellvertretende Rache

Wenngleich in unserem Datensatz lediglich ein einziger Fall diesem Sonderthema zuordenbar ist, scheint es zum Zwecke der Prävention und Bewusstseinsbildung dennoch notwendig, ihn sichtbar zu machen. Zentral ist auch in diesem Femizid die gekränkte Männlichkeit, so dass der Täter zur Wiederherstellung der eigenen Männlichkeit die Frau eines anderen Mannes ermordet. Zugleich ist hier

ein generelles frauenhassendes Motiv zu vermuten, weswegen der Fall dem Typus II als Sonderthema zugeordnet wurde.

Beispiel (Fall 84): August 2019, Neunkirchen. Ein 38-jähriger rumänischer Staatsbürger erstach eine 83-Jährige auf offener Straße. Zuvor arbeitete der Täter zwei Tage lang in einem Reitstall, wurde jedoch aufgrund schlechter Arbeitsleistung nicht in das Team aufgenommen. Aus Wut darüber plante er, sich an seinem früheren Vorgesetzten durch die Ermordung von dessen Ehefrau zu rächen. Das Motiv der Tat ist stellvertretende Rache: Um der Zielperson zu schaden, verletzt der Täter Personen in deren unmittelbarem sozialen Umfeld. Da zumeist Frauen und Kinder dieser Denkweise zu Opfern fallen, sind Morde mit dem Motiv der stellvertretenden Rache als Femizide zu betrachten. In diesem konkreten Fall erstach der Täter auf offener Straße eine andere Frau, die er mit der Frau seines ehemaligen Vorgesetzten verwechselt hatte.

Zuvor hatte der Täter bereits eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren wegen Mordes in Rumänien abgesessen. Details dazu sind nicht bekannt, weil diese nicht in übersetzter Form dem Akt beiliegen. Nach seiner Entlassung zog der Täter 2017 in eine Einrichtung für Obdachlose. Nach der Tat behauptete er, dass er nicht erneut gemordet hätte, wenn er als Haftentlassener in Rumänien angemessene Unterstützung und eine Wohnung erhalten hätte. Wie viel Glauben dem geschenkt werden kann, ist unklar; jedenfalls ist bekannt, dass er bereits vor seinem ersten Mord in einem Kinderheim untergebracht war und somit sein Leben in unterschiedlichen sozialstaatlichen Einrichtungen verbrachte.

Im psychiatrischen Gutachten wurde eine Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und dissozialen Anteilen (ICD-10: F61) diagnostiziert, sowie eine leichte Intelligenzminderung mit deutlicher Verhaltensstörung (F70.1). Zurechnungsfähigkeit während der Tathandlung war gegeben. Vor Gericht war der Täter geständig, wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und nach § 21 Abs. 2 StGB untergebracht. Das Tatsachengeständnis entfiel als Milderungsgrund, weil der Täter nicht reumütig war. Er erachtete eine lebenslange Freiheitsstrafe als „zu hart, weil es sich ja nur um eine Verwechslung gehandelt hat“.

5.5 Typus III: Gewalt gegen die gesamte Familie bzw. das soziale Umfeld/Dritte

In diese Gruppe fallen jene Täter, die sich zum einen gewalttätig gegenüber ihrer gesamten Familie, unabhängig vom Geschlecht der Kinder beispielsweise, zeigen und zum anderen auch über die Familie hinaus gewalttätig auftreten. Letzteres ist beispielsweise durch frühere Verurteilungen wegen Körperverletzung gegen Dritte der Fall. Insgesamt wurden diesem Typus 15 Fälle, also **16 Prozent**, zugeordnet, wovon in zehn Fällen (11%) Täter Gewalt gegenüber der gesamten Familie ausübten und vier Täter (5%) auch über die Familie hinaus gewalttätig waren.

5.5.1 Ankerbeispiele

Beispiel 1 (Fall 97): Mitte Dezember 2016 tötete ein Mann seine Exfreundin durch Schläge mit einer Eisenstange sowie zahlreichen Tritten gegen den Körper, nachdem er ihr vor ihrem Haus aufgelauert hatte und es zum Streit gekommen war. Die beiden waren knapp acht Jahre ein Paar, im letzten Jahr ihrer Beziehung begann der Täter einen problematischen Alkoholkonsum zu entwickeln und zeigte sich im alkoholisierten Zustand auch sehr bedrohlich. Der Mann ging aus gesundheitlichen Gründen in Frühpension, aus diesem Grund war Geld ein immer häufigeres Streitthema. Anfang 2016 beendete das Opfer die Beziehung schließlich, der Täter wusste angeblich nicht, warum. Er akzeptierte die Trennung nicht und versuchte wiederholt, den Kontakt zur Exfreundin zu halten. Als er über Facebook von ihrer neuen Beziehung erfuhr, begann er die Frau mit Anrufen und Nachrichten zu verfolgen und beschimpfte sie als Hure. Weiters versuchte er mehrmals den Sohn und die Tochter des Opfers zu kontaktieren und terrorisierte diese – die Tochter bezeichnete er ebenfalls als Hure. Schließlich blockierte das Opfer den Mann und erstattete Anfang Dezember Anzeige wegen beharrlicher Verfolgung, da sie Angst vor ihm hatte. Dem psychiatrischen Gutachten ist zu entnehmen, dass beim Täter keine psychische Erkrankung vorliegt. Attestiert werden Hinweise auf narzisstische Persönlichkeitszüge mit Anspruchsdenken in Bezug auf eine bevorzugte Behandlung und Bewunderung, eine vermehrte Kränkbarkeit bei Zurücksetzungen sowie ein Mangel an Einfühlungsvermögen.

Beispiel 2 (Fall 124): Nach mehrjähriger Gewaltbetroffenheit und extremer Eifersucht seitens des Täters trennte sich dessen Partnerin und zeigte ihn an – unter anderem hatte er mit folgenden Worten gedroht, sie zu töten: „Wenn ich dich nicht bekomme, kriegt dich auch kein anderer.“ Ihr Expartner eskalierte die Situation mit einem Suizidversuch. Zuvor drohte er jedes Mal mit Suizid, wenn das Opfer ihn verlassen wollte. Als er vom neuen Partner des späteren Opfers erfuhr, begann er sie zu stalken, um herauszufinden, wer ihr „Neuer“ sei. Ein Monat vor der ausstehenden Gerichtsverhandlung entwendete der Täter schließlich der Tochter den Wohnungsschlüssel, betrat die leere Wohnung des Opfers und wartete, bis sie nach Hause kam – dann erstach er sie. Eigentlich wollte er ihren neuen Freund auch ermorden, dieser war zu diesem Zeitpunkt aber nicht anwesend. Direkt nach der Tat beging er wieder einen Suizidversuch. Motiv laut Täter: „Rasende Eifersucht!“. Noch aus dem Krankenhaus rief er die gemeinsamen Kinder an, beschimpfte sie und setzte sie psychisch unter Druck. Der Mann war auch gegenüber den Kindern in der Vergangenheit gewalttätig und übte in ihrer Anwesenheit gegen das Opfer Gewalt aus. Der Täter war seit Jahren polizeilich aktenkundig, unter anderem wegen Eigentums- und Betrugsdelikten sowie Körperverletzung. Im Zuge des psychiatrischen Gutachtens wurde ihm eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert.

Beispiel 3 (Fall 7): Mit den Worten, er habe seine Frau in der gemeinsamen Wohnung mit einem Stück Holz erschlagen und wisse nicht, ob diese noch lebe, meldete sich der Täter selbst auf der Polizeistation. Zuvor hatte er noch die gemeinsamen Kinder beim Kindergarten bzw. der Schule abgeholt. Die spätere Obduktion zeigte, dass die Todesursache Ersticken war, vermutet wird, dass der Täter die Frau nach Zufügen der Kopfverletzung erwürgte. Das Motiv: Eifersucht. Das Opfer hatte laut Täter eine Affäre, die dieser vermeintlich aufdeckte – die Ermittlungen ergaben keinerlei Beweis für die

angebliche Affäre. Im Zuge der Ermittlung fiel die starke Eifersucht des Täters auf. Dieser gab zu, das Opfer überwacht zu haben – etwa mit einem Kugelschreiber mit Aufnahmefunktion, welchen er problemlos über Amazon erworben habe. Er versteckte diesen in der Jacke seiner Frau. Außerdem konnte er per Handyortung mittels eines alten Handys des Opfers überwachen, wo sich seine Frau befand. Als die Ehefrau den Kugelschreiber entdeckte, konfrontierte sie den Mann und forderte ihn auf, die Wohnung zu verlassen. Dieser beschimpfte sie und nannte sie eine Hure. Das Umfeld des Opfers beschrieb den Täter als sehr dominant ihr gegenüber. Eine Freundin berichtete, dass die Streitereien in der Beziehung ab 2019 schlimmer wurden – nämlich ab dem Zeitpunkt, als die Ehefrau wieder einer Erwerbsarbeit nachging. Schließlich verbat ihr der Täter den Kontakt zu dieser Freundin. Das Opfer hatte ihr auch von einem angeblichen Autounfall erzählt, bei welchem sie schwere Verletzungen davongetragen habe – die Freundin vermutete, dass es vielmehr ihr Mann war, der ihr diese Verletzungen zugefügt hatte. Eine andere Freundin sagte aus, dass der Täter bereits eifersüchtig war, wenn das Opfer alleine spazieren gehen wollte. Insgesamt zeigte das Opfer den Täter dreimal bei der Polizei an, zog die Anzeigen aber jedes Mal wieder zurück. Gegenüber der Polizei gab sie an, dass sie Angst davor habe, ihn zu verlassen. Gegen den Täter wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Betretungsverbote ausgesprochen. Auch gegenüber den Kindern war der Mann gewalttätig und schlug sie regelmäßig mit Alltagsgegenständen. Obwohl Familienmitglieder sowie Freundinnen des Opfers wiederholt sichtbare Verletzungen an ihr bemerkten, deckte sie den Täter meist bzw. kehrte immer wieder zu ihm zurück.

Thema Komplizenschaft

In einigen Fällen wusste das familiäre Umfeld nicht nur von vorherrschender Gewalt des Täters gegen das Opfer – meist die (Ex-)Partnerin/Ehefrau, sondern trug aktiv dazu bei, dass die Gewaltbeziehung fortbestand. Wenngleich sich in unserem Datensatz lediglich ein solcher Fall findet, ist ein Wissen um derartige (Familien-)Dynamiken wichtig, um im Zuge der Polizeiarbeit auch in diese Richtung zu ermitteln, zu dokumentieren und frühzeitig zu intervenieren. Nachfolgend wird ein Ankerbeispiel vorgestellt:

Beispiel (Fall 69): Juli 2019, Graz-Umgebung. Eine Frau und ihr Mann saßen in ihrem Auto auf einem Bahnübergang und wurden von einem Zug überfahren. Was auf den ersten Blick wie ein tragischer Unfall wirkte, stellte sich unter Berücksichtigung der Hintergrundgeschichte zwischen dem Ehepaar als vorsätzlicher Mord und Suizid heraus. Zwei Tage vor der Tat erstattete die Frau Anzeige gegen den Täter, in welcher sie extreme Formen von häuslicher Gewalt detailreich beschrieb. Anders als in den meisten bearbeiteten Fällen liegt hier eine Aussage des späteren Opfers vor, die nicht nur wesentliche Erkenntnisse für die vorliegende Studie beitrug, sondern auch ermittelnde Beamte dazu bewog, den Fall trotz des Todes des Täters näher zu prüfen. Aus der Aussage des Opfers ging hervor, dass der Täter extrem eifersüchtig war. Er zwang sie, alle sozialen Kontakte – auch zu Frauen – abzubauen. Außerdem schlug er sie vor seinen Freunden und misshandelte sie auch auf andere Weisen. Einmal lag sie in einem Lokal am Boden und er trat auf sie ein. Dafür gab es mehrere Zeugen, aber niemand schritt ein, weil sie Angst vor seiner Reaktion hatten. In der Vergangenheit steckte er ihr

gegen ihren Willen seine Faust in den Mund, verprügelte und trat sie. Auch gegenüber seiner eigenen Mutter übte er Gewalt aus. Trotzdem schützte ihn diese konsequent und drohte ihrer Schwiegertochter mit Selbstmord, sollte die Schwiegertochter jemals zur Polizei gehen und Anzeige gegen ihren Sohn erstatten. Aus der gewaltvollen Ehe gingen drei Kinder hervor, die zum Tatzeitpunkt zwei, sechs und zwölf Jahre alt waren. Auch diese wurden von ihrem Vater körperlich misshandelt, selbst das zweijährige Kleinkind. Schließlich zeigte die Frau ihren Mann an, es kam zu einem Betretungsverbot. Aus Rache vergewaltigte er sie. Zusätzlich nahm er die Reisepässe der Kinder an sich, damit seine Frau nicht mit den Kindern fliehen konnte. Rund eine Stunde vor dem vermeintlichen Zuganglück führte der Täter ein Telefonat mit seiner 12-jährigen Tochter, in dem er ihr sagte, dass er ihre Mutter jetzt umbringen werde. Aufgrund des Todes des Täters wurde der Fall ex lege eingestellt.

5.6 Typus IV: Keine IPV-Vorgeschichte

Dem vierten Typus wurden all jene Fälle zugeordnet, bei denen im Straftat keine IPV-Vorgeschichte seitens der Täter gegenüber dem Opfer aufschien. Kritisch anzumerken ist, dass vorhandene geschlechtsspezifische Gewalt nicht gänzlich auszuschließen ist, nur weil diese im Akt nicht aufscheint. Da wir aber nicht mehr Informationen haben, als im Zuge der Ermittlungen sowie des Gerichtsverfahrens erhoben wurden, wird in weiterer Folge davon ausgegangen, dass es keine Gewaltvorgeschichte gab. Weiter erschwerend ist eine Typenzuordnung jener Fälle, in denen keine Vorgeschichte dokumentiert bzw. rekonstruierbar ist und der Täter nach dem Femizid Suizid begeht. Diese Fälle werden daher in der Typenbildung nicht näher berücksichtigt, da zum Zweck der Verallgemeinerung nicht ausreichend Informationen vorliegen. Gesamt wurden diesem Typus 16 Fälle – **17 Prozent** – zugeordnet, von diesen wiederum 11 (12%) dem Subtypus „Femizide im hohen Alter“ (>65 Jahre).

5.6.1 Ankerbeispiele

Beispiel 1 (Fall 120): Ein 58-jähriger Mann erschoss im Oktober 2017 mit einer legal besessenen Schusswaffe seine 60-jährige Frau und beging anschließend Suizid. Aus seinen mehrfach hinterlassenen Abschiedsbriefen lässt sich kein exaktes Motiv ableiten – er beschrieb sich in den Briefen als einen Versager, der im Arbeitskontext gescheitert sei, und da er seine Frau liebe und ihr die aus seinem Scheitern resultierende Schande ersparen wolle, nahm er „sie mit auf diese letzte Reise“. Seine Frau wusste nichts von seiner Verzweiflung. Ermittlungen zeigten, dass diese auch der Familie bzw. dem einzigen Freund des Täters nicht bekannt waren. Es ist anzunehmen, dass der Täter unter einer Depression oder Burnout litt.

Beispiel 2 (Fall 128): Im Februar 2016 tötete ein 58-jähriger Mann seine 55-jährige Frau, indem er ihr mehrmals ins Gesicht schlug, ihr etwas Weiches ins Gesicht drückte und anschließend mit einem Messer eine Schnittverletzung am Hals zufügte, worauf die Frau verblutete. Der Täter schrieb daraufhin seinen Kindern eine Nachricht, sie mögen ihm verzeihen, wünschte ihnen alles Gute und beging Suizid, indem er sich mehrmals mit einem Messer in Hals und Brust stach. Als tatauflösend

wird die Depression des Mannes gesehen. Dieser unternahm bereits im Oktober 2015 einen Suizidversuch und fragte im Zuge dessen seine Frau, ob sie nicht „mitgehen möchte“. Anschließend war der Täter für zehn Tage stationär in der Psychiatrie, eine fachärztliche Behandlung nach seiner Entlassung lehnte er ab.

5.6.2 Subtypus: Femizide im hohen Alter (>65 Jahre)

„Killings of this type reflect the fact that we are frequently reliant on the perpetrator’s narrative to determine what happened when a woman was killed. These killings may have been preceded by years of abuse, but this can be completely overlooked in criminal proceedings when the perpetrator claims that the killing was carried out in response to the woman’s ,suffering’.“ (Brennan et al., 2017, 25)

Femizide im höheren Alter werden in der Forschungsliteratur zunehmend als eigene Femizid-Kategorie verstanden.⁷⁷ Eine Schwierigkeit in der Vergleichbarkeit von Studienergebnissen liegt in der unterschiedlichen Alterseingrenzung. In der vorliegenden Studie werden in diesem Typus jene Fälle berücksichtigt, in welchen der Täter 65 Jahre oder älter ist, seine Frau (meist laut Täter) in Absprache mit ihr ermordet und im Anschluss Suizid begeht. In englischsprachigen Forschung werden diese Femizide auch als ‚mercy killing‘, ‚suicide pact‘ oder ‚homicide-suicide‘ bezeichnet – insbesondere die ersten beiden Termini werden in der vorliegenden Studie kritisch gesehen, da sie den Blick auf die auch in diesen Fällen vorliegende geschlechtsspezifische Form tödlicher Gewalt gegen Frauen verschleiern. Eine klare Einordnung dieser Fälle wird typischerweise durch die spärlich vorhandene Informations- und Datenlage erheblich erschwert: In der Regel bleibt unklar, inwieweit das Opfer der Ermordung tatsächlich zugestimmt hat, ebenso wie die Frage, ob/inwieweit es eine Vorgeschichte von IPV gab. Dennoch ist hervorzuheben, dass selbst im Falle keiner IPV-Vorgeschichte und der Zustimmung des Opfers zur Tat der geschlechtsspezifische Faktor zu betonen ist, nach welchem Männer diejenigen sind, welche den Mord begehen und nicht Frauen – es kommt demnach wie in den anderen Tätertypen wiederum Männlichkeit eine zentrale Bedeutung zu.

Ankerbeispiele

Beispiel 1 (Fall 112): In den Morgenstunden des Oktober 2020 fand die im Haushalt lebende 24-Stunden-Pfleglerin die Leichen des 70-jährigen Opfers sowie des 80-jährigen Täters. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Täter zuerst seine bettlägerige pflegebedürftige Frau im Bett erstickte und sich anschließend selbst tötete, indem er sein Genick in einer Holzspaltmaschine abdrückte. Er hinterließ einen Abschiedsbrief, in welchem er die gemeinsame Absicht von seiner Frau und sich selbst erklärte, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Das Opfer war seit 28 Jahren an Demenz und Parkinson erkrankt, der Täter hatte seit einiger Zeit Weichteilrheuma sowie zusätzlich eine Lungenentzündung erlitten. Geplant war, dass die Frau in ein Pflegeheim kommen sollte. Die

⁷⁷ Vgl. bspw. https://agendaforhumanity.org/sites/default/files/Femicide-Volume-VIII-Abuse-and-Femicide-of-the-Older-Woman_0.pdf (letzte Abfrage: 30.1.23)

Kinder des Ehepaars hatten den Eindruck, dass der Femizid und anschließende Suizid zwischen ihrer Mutter und ihrem Vater besprochen war.

Beispiel 2 (Fall 129): Im Oktober 2018 erschoss ein 84-jähriger Mann zuerst seine Ehefrau und anschließend sich selbst. Beide Schusswaffen waren nicht registriert. Der Täter litt an fortgeschrittenem Prostatakrebs, das Opfer an Alzheimer im letzten Stadium – sie war bettlägerig, war außerdem an Epilepsie erkrankt und auf 24-Stunden-Betreuung angewiesen. Die Nichte des Ehepaars sprach den intensiven Pflegebedarf des Opfers sowie die sture Persönlichkeit des Täters an, welcher sich weigerte, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ihr gegenüber habe der Mann wiederholt geäußert, er würde seine Frau nicht zurücklassen und entscheide selbst, wann er gehe – er hatte wohl die Einschätzung, dass die beiden aufgrund ihrer Krankheiten bald sterben würden.

Beispiel 3 (Fall 24): Im Februar 2017 erschoss ein 74-Jähriger seine 70-jährige Lebensgefährtin und dann sich selbst. Langjährige Freundinnen des Opfers gaben an, dass sie eine Zustimmung zum gemeinsamen Suizid für ausgeschlossen hielten. Zwar litten beide lange Zeit ihres Lebens an Depressionen, die Freundin war aber an einem guten Punkt in ihrem Leben und machte Pläne für die Zukunft, sie war lebensbejahend und beschloss, ein Universitätsstudium weiterzuführen. Zudem wurde nur von ihrem Partner ein Abschiedsbrief hinterlassen, in welchem er schrieb: *„Für den Rest unseres Lebens haben wir nur Schmerz und Probleme zu erwarten. Ich kann Dich nicht alleine zurücklassen! [...] Unsere Herzen sind im Tod vereint!!“*

5.7 Typus V: Dysfunktionale Familie

Diesem Typus wurden jene Fälle zugeordnet, in denen die Täter-Opfer-Beziehung eine familiäre und keine partnerschaftliche ist/war. Betroffen sind hier in erster Linie Sohn-Mutter Beziehungen, in welchen Söhne an ihren Müttern Femizid begehen. Dieser Typus umfasst gesamt 8 Fälle – **9 Prozent**.

5.7.1 Ankerbeispiele

Beispiel 1 (Fall 37): Im Juli 2020 erstach ein 55-Jähriger seine 80-jährige Mutter. Anschließend unternahm der Sohn einen Suizidversuch. Gefasst wurde der Täter, nachdem sein Bruder Nachbarn gebeten hatte, Nachschau zu halten, woraufhin diese die Polizei riefen. Der Täter beschrieb in den Einvernahmen eine schwierige Kindheit, in welcher die Mutter immer wieder plötzliche Aggressionsausbrüche hatte, welche mitunter auch mit physischer Gewalt einhergingen. In seiner Wahrnehmung sekierete ihn die Mutter jahrzehntelang. Seit die beiden seit einigen Monaten wieder zusammen lebten, kam es gehäuft zu Konflikten, in welchem das Opfer laut Täter sehr untergriffig und gemein wurde und ihrem Sohn unter anderem vorwarf, er liege dem Staat auf der Tasche und sei ein Nichtsnutz. Der Täter entwickelte bereits sehr früh einen problematischen Alkoholkonsum und war seit Jahren alkoholkrank – auch dies ein häufiger Streitpunkt. Er machte zwei Entzüge, wurde aber immer wieder rückfällig. Zum Tatzeitpunkt war er arbeitslos, nachdem ihm aufgrund alkoholisierten Fahrens während der Arbeit sein Führerschein abgenommen worden war, damit hatte er auch berufliche Per-

spektiven verloren. Hieraus ergab sich wiederum verstärkter Alkoholkonsum, soziale Isolation und eine Verschlechterung der ohnehin belasteten Mutter-Sohn-Beziehung. Darüber hinaus war der Mann Anfang 2020 wegen sexueller Belästigung und versuchter Nötigung verurteilt worden.

Beispiel 2 (Fall 101): Im März 2019 kam der 21-jährige Täter nach einer Feier betrunken nach Hause. Seine Mutter, bei der er lebte, bezeichnete ihn als Nichtsnutz, es kam zum Streit. Thema war sein Alkoholkonsum in Verbindung mit seiner Arbeitslosigkeit – ein häufiger Streitpunkt. Schließlich eskalierte die Situation, der Mann stieß seine Mutter zu Boden, begann auf sie einzuschlagen, nach mehreren Faustschlägen dann in tödlicher Absicht unter Verwendung eines Hockers. Gegenüber der Polizei gab der Täter erklärend an: „Ich dachte mir einfach, sie soll endlich nicht mehr mit mir schimpfen und sich nicht mehr rühren.“ Die Tat hatte sich vor dem Hintergrund einer längeren Gewaltausübung des Täters gegen das Opfer angebahnt. Als er 18 Jahre alt war, trennten sich die Eltern, was den Mann sehr belastete. Für die Trennung machte er die Mutter verantwortlich, es kam deshalb wiederholt zu Streitigkeiten zwischen ihnen. Im Zuge einer der zahlreichen Auseinandersetzungen schlug er ein bis zwei Jahre vor dem Mord seine Mutter erstmals. Wegen der Arbeitslosigkeit des Täters spitzten sich die Konflikte zunehmend zu. Laut dem Täter warf ihm das Opfer wiederholt vor, er sei nichts wert und faul. Kam es seitens des Sohnes zu körperlicher Gewaltausübung, rief das Opfer stets die Polizei, woraufhin ein Betretungsverbot erfolgte. Zuletzt schlug er sie Ende 2018 – bei diesem Anlass forderte er sie auf abzuhausen, weil er sie sonst ermorden würde. Er wurde erneut weggewiesen. Aufgrund der fortgesetzten Gewaltausübung gegenüber der Mutter, welche diese zur Anzeige brachte, kam es schließlich im März 2019 zu einer Verurteilung – dies belastete die Beziehung weiter. Rund drei Wochen später erfolgte der Mord als Entladung von Wut und Aggression. Der junge Mann wies jegliche Eigenverantwortung über sein Leben von sich, allein die Mutter sei verantwortlich für sein „verpfushtes“ Leben, für seine Arbeitslosigkeit und seine prekäre finanzielle Situation. Ein Freund des Täters sagte in der Vernehmung aus, die Gewalttätigkeit des Täters sei ihm bekannt, auch, dass er im alkoholisierten Zustand dazu tendiere zu provozieren und gewalttätig zu werden. Versuche zu intervenieren und mit ihm über die Gewalt gegen die Mutter zu sprechen, hätten nicht gefruchtet. Im Zuge der psychiatrischen Untersuchung wurden ein schädlicher Alkoholgebrauch sowie eine etwas unterdurchschnittliche Intelligenz festgestellt. Er selbst beurteilte seinen Alkoholkonsum nicht als problematisch.

5.7.2 Sonderthema: Überforderung durch Pflege als spezifischer Risikofaktor

Als Sonderthema haben sich Fälle herauskristallisiert, in welchen mit der Pflege von Familienangehörigen überforderte Täter Femizide begingen. Wengleich diese Fälle keinen eigenen Typus bilden, sondern entweder bestehenden Typen zugeordnet werden können oder aber eine Mischform der Typen I-IV darstellen, sollen nachfolgend exemplarisch zwei Fälle dargestellt werden, die ebenjene Überforderung mit Pflegeaufgaben als möglichen Risikofaktor zur Diskussion stellen.

Ankerbeispiele

Beispiel 1 (Fall 26): Anfang Mai 2017 erschoss ein 67-jähriger Mann seine 92-jährige Mutter, anschließend richtete er die Waffe gegen sich selbst. Die Tat kündigte er zuvor in einem Telefonat mit seiner Lebensgefährtin an: Grund sei seine Überforderung mit der Pflege seiner im Rollstuhl sitzenden Mutter. Die Tat wurde mit einer registrierten Schusswaffe des Mannes begangen, insgesamt besaß er über 30 Waffen, der Großteil davon nicht registriert. Im Zuge der Ermittlungen bestätigte die Lebensgefährtin des Täters dessen Überforderung mit der gesundheitlichen Situation seiner Mutter. Die Pflegebedürftige lehnte es ab, in ein Pflegeheim zu gehen, und weigerte sich, Pflegekräfte zu akzeptieren – allein ihr Sohn sollte sie pflegen. Die letzten Jahre vor der Tat war ihr Sohn durch die Vereinnahmung durch die Mutter in hohem Maß psychisch belastet. Die Lebensgefährtin und Nachbar:innen beschrieben den Mann als sehr umgänglich und unauffällig – Gewaltausübung oder eine Suizidabsicht wurden bei ihm nicht bemerkt. Die Mutter hatte ihren Sohn unter Kontrolle, dieser konnte sich nicht von ihr lösen.

Beispiel 2 (Fall 11): Februar 2017, Wien. Ein 55-jähriger Mann erwürgte seine 80-jährige Mutter in der gemeinsamen Wohnung. Davor lebte der Täter mit seiner Mutter, seiner Frau und seinen beiden Kindern bereits über zwanzig Jahre in Wien; ursprünglich stammt die Familie aus Indien. Die Verheiratung mit seiner Frau war arrangiert, und der Täter übte schwere Formen von Gewalt an seiner Frau und seiner Mutter aus. Seine Frau wollte sich daher bereits seit geraumer Zeit von ihm scheiden lassen, der Täter verhinderte dies jedoch, indem er damit drohte, sie, die gemeinsamen Kinder und seine Mutter umzubringen. Mit Unterstützung einer Frauenberatungsstelle gelang schließlich die Scheidung: Seine Frau drohte ihm, gemeinsam mit den Kindern in ein Frauenhaus zu gehen, wenn er die Wohnung nicht verlasse. Eine Woche vor dem Mord zogen der Täter und seine Mutter aufgrund der Scheidung in die neue gemeinsame Wohnung. Der Täter sagte aus, dass er mit der Pflege seiner bettlägerigen Mutter überfordert war. Zudem entsprach die Situation nicht seiner traditionellen Vorstellung von geschlechterspezifischer Arbeitsteilung: „Die indische Mentalität verlangt, dass sich die Schwiegertochter um die Schwiegermutter kümmert.“ Nach der Tat berichtete seine Tochter von den Misshandlungen aller Frauen in der Familie und insbesondere seiner Ehefrau durch ihren Vater. Er habe sie mehrmals mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen, sie zu Boden geworfen, und allen in der Familie mit Mord gedroht. Untermauert wurde das dadurch, dass der Täter unmittelbar nach der Tat seine Exfrau anrief und ihr erzählte, dass ihre Schwiegermutter jetzt tot sei – mit der Frage, ob er ihr ein Beweisfoto schicken solle.

5.7.3 Sonderthema: Minderjährige Täter

Als zweites explizit angeführtes Thema werden minderjährige Täter vorgestellt. Bezogen auf das Alter des Täters im Fallbeispiel handelt es sich hier um einen klaren Ausreißer vor der Gesamtheit aller Femizidfälle. Vorgestellt wird der Fall insbesondere, um unter präventiven Gesichtspunkten auch dem Thema sehr junger Täter Raum zu geben.

Ankerbeispiel

Juli 2019, Wiener Neustadt Land. Ein 14-jähriger Bub erstach seine 56-jährige Mutter mit einem Küchenmesser in der gemeinsamen Wohnung. Davor weckte das Opfer ihren Sohn und forderte ihn dazu auf, ihr mit ihrem Laptop zu helfen. Dieser weigerte sich, wollte wieder schlafen gehen, was seine Mutter nicht erlaubte. Daraufhin stach er mit einem Messer zweimal in ihren Brustbereich. Auch als sie bereits am Boden lag, stach er mehrmals auf sie ein. Danach brachte er ihre Leiche in ihr Bett, beseitigte die Blutspuren, und legte sich wieder schlafen. Gegen Mittag verständigte er selbst den Notruf und zeigte sich durchgehend umfassend geständig. Dem tragischen Vorfall ging eine jahrelange Vorgeschichte von Vernachlässigung und Misshandlung des Täters durch das Opfer voraus. Das Opfer wurde mehrmals wegen Vernachlässigung ihrer mütterlichen Pflichten angezeigt. Zuletzt ging eine Gefährdungsmeldung der Schulleiterin der NMS ein, weil der Jugendliche häufig von der Schule fernblieb und sich immer mehr zurückzog. Sein körperlicher und psychischer Zustand verschlechterte sich auffällig im Schuljahr 2018/2019, er entwickelte eine deutliche Mangelernährung und stank oftmals nach Bier. Der Vater des Buben ist unbekannt.

Einschreitungen seitens der Polizei gab es bereits im Jahr 2013. Beamte fanden das Opfer in der gemeinsamen Wohnung in stark alkoholisiertem Zustand vor. Die Wohnung war verwüstet, unsauber, unaufgeräumt. Seither wurden in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe mehrere Berichte erstellt. Im März 2014 erstattete der damals 9-jährige Sohn eine Anzeige, weil seine Mutter seit längerem nicht zuhause und telefonisch nicht erreichbar war. Sie wurde in einem Gastronomiebetrieb gefunden. Im April desselben Jahres erstatteten eine Nachbarin sowie eine anonyme Person Anzeige wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Vier Monate später nahm das Opfer ihren Sohn mit auf ein Feuerwehrfest, bei dem sie andere Gäste belästigte und ihrem Sohn eine Frucadeflasche über den Kopf leerte. Sie erhielt eine Geldstrafe von 90 Euro. Die jahrelange Vernachlässigung durch seine Mutter sowie das Geständnis und das junge Alter des Täters wurden ihm vor Gericht als mildernde Umstände angerechnet.

5.8 Sonderthema: Psychische Krankheit tatablößend – § 21 StGB

§ 21 StGB Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

(1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

(3) Als Anlasstaten im Sinne der Abs. 1 und 2 kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.

Die Frage, inwieweit bzw. in welchem Ausmaß psychische Krankheit im Kontext von IPV/DV (Domestic Violence) und Femiziden tatrelevant ist, wird häufig gestellt, mit durchaus widersprüchlichen Positionen. Die vorliegende Studie wurde unter anderem zum Anlass genommen, um sich evidenzbasiert der Beantwortung dieser komplexen Frage anzunähern. Zu diesem Zweck erfolgte eine gesonderte Auswertung und Analyse all jener Fälle, in welchen Täter nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB verurteilt wurden. Insgesamt fallen **22 Fälle** (24%) unter diese Kategorie. Davon wurden **zehn** (11%) mit einer Form von **Schizophrenie** diagnostiziert, meist spezifisch paranoide Schizophrenie. **Elf Fälle** (12%) mit insgesamt 12 Tätern wurden mit einer **Persönlichkeitsstörung** diagnostiziert, eine davon als **narzisstische Persönlichkeitsstörung** und die anderen zehn als **kombinierte Persönlichkeitsstörung**⁷⁸ – konkret lagen bei diesen Tätern meist narzisstische, dissoziale und emotional instabile Anteile vor. Ein Fall beinhaltet einen an **ausgeprägter Demenz** erkrankten Täter, der vor dem Hintergrund dieser Krankheit wahnhaftige Störungen in Form von Verfolgungswahn entwickelte. Von diesen 22 Tätern wurden **elf** (12%) als **zurechnungsunfähig** befunden (§ 21 Abs. 1 StGB) und daher nicht nach § 75 StGB verurteilt, sondern lediglich nach § 21 Abs. 1 StGB untergebracht. Bei den anderen elf Fällen (12%) wurden die Täter nach § 21 Abs. 2 StGB eingewiesen und gleichzeitig eine Strafe verhängt.

Fälle, in welchen der Täter im Anschluss an den Femizid Suizid beging, werden hier nicht berücksichtigt, da kein psychiatrisches Gutachten erstellt wurde. Es ist aber naheliegend, dass die tatsächliche Zahl der Fälle von Einweisungen nach § 21 StGB höher liegen würde.

5.8.1 Ankerbeispiele

Beispiel 1, § 21 Abs.1 StGB (Fall 131): Ein 44-jähriger Landwirt erschoss seine 78-jährige Mutter mit einer Schrotflinte und warf sie anschließend in eine Jauchegrube. Bei der Vernehmung durch die Polizei gab der Täter an, dass es sich bei der ermordeten Frau nicht um seine Mutter handle, da diese bereits vor Jahren ausgetauscht worden sei. Mit dieser ausgetauschten Person habe er immer wieder gestritten, sie sei böse. Darüber hinaus sei diese Person bereits so alt und kränklich gewesen, dass er die Tat auch aus Mitleid verübt habe. Der Täter war mehrere Jahre aufgrund einer diagnostizierten Psychose bzw. schweren depressiven Episode mit psychotischer Reaktion in Behandlung, in enger Zusammenarbeit mit einem psychosozialen Dienst. Dann brach der Mann die Behandlung allerdings ab und setzte schließlich auch sämtliche Medikamente ab. Nach Aussagen seiner Schwester bzw. Cousine fürchtete sich die Ermordete immer wieder vor ihrem Sohn, wollte aber den Bauernhof nicht verlassen. Sie war bemüht, sich gegenüber ihrem Sohn zurückhaltend zu verhalten, damit dieser nicht in Rage verfiel. Auch einige Nachbar:innen gaben an, sich vor dem Mann gefürchtet zu haben.

⁷⁸ Die Diagnose „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ stellt eine Restkategoriediagnose im ICD-10 dar, die unter anderem aufgrund ihrer Unschärfe und Ungenauigkeit unter Kritik steht. Im ICD-11 wird diese Diagnose aufgrund bestehender Kritik nicht länger enthalten sein.

Zuletzt war der Täter auch mit dem Arbeitsaufwand am Bauernhof überfordert und ließ ihn verfallen – weigerte sich aber auch, Hilfe anzunehmen. Dem behandelnden Psychiater zufolge hätte im vorliegenden Fall der Täter dringend weiterbehandelt werden müssen, außerdem wies er darauf hin, dass für solche schweren Fälle psychischer Krankheit das Schaffen der Möglichkeit von *Assertive Community Treatment* notwendig wäre. Der Mann wurde für zurechnungsunfähig befunden und nach § 21 StGB untergebracht. Nach zwei Jahren wurde er mit einer Probezeit von zehn Jahren sowie folgenden Weisungen bedingt entlassen: (1) Wohnsitznahme in der spezialisierten Einrichtung Querdenker AGORA, (2) regelmäßige überwachte Medikamenteneinnahme mit gelegentlicher Bestimmung der Serumkonzentration, (3) monatliche psychiatrisch-fachärztliche Betreuung sowie (4) un-aufgeforderte Nachweise der Einhaltung der Weisungen gegenüber dem Gericht.

Beispiel 2, § 21 Abs.1 StGB (Fall 52): Dieser Fall zeigt besonders deutlich, dass vorliegende psychische Krankheiten andere bestehende Motive für – in diesem Fall tödliche – Gewalt verstärken können. Im September 2020 erstach der 55-jährige Täter seine gleichaltrige Ehefrau nach 33 Ehejahren aus Eifersucht mit einem Stanleymesser. Laut Aussage des Täters noch am Tatort sei er „plötzlich mit dem Gedanken aufgewacht, seine Frau zu töten“ – später revidierte er seine Aussage dahingehend, dass er ursprünglich Selbstmord begehen wollte, dazu aber nicht in der Lage war, und dann seine Frau zur Rede stellen und diesem Vorhaben mit dem Stanleymesser Nachdruck verleihen wollte. Feststeht, dass er zunächst seine Frau mit mehreren Stichen in den Hals tötete und sich dann selbst Verletzungen an Hals und Händen zufügte, jedoch daran scheiterte, sich die Pulsadern aufzuschneiden. Als Motiv für den Mord gab der Täter an, er habe vermutet, seine Frau sei ihm untreu, deshalb habe er sich zunächst von ihr trennen wollen – als sie der Trennung schließlich zustimmte, habe er aber große Angst bekommen. Im Lauf des Prozesses, sprach er schließlich von seinem „Eifersuchtswahn“, in dem er sich das alles eingebildet habe.

Tatsächlich litt der Täter unter Schizophrenie und war deshalb seit acht Jahren in Behandlung. 2002 war er zweimal stationär untergebracht – vermutlich das zweite Mal als Folge eines tätlichen Angriffs auf seine Frau.⁷⁹ Laut Aussage der Tochter verliefen die schizophrenen Schübe normalerweise gewaltfrei – ihr Vater habe lediglich herumgeschrien und sei dann schlafen gegangen. Der Täter gab allerdings an, seine Medikamente im Monat vor der Tat nur unregelmäßig eingenommen zu haben. Seine Eifersucht führte auch dazu, dass er begann, die Bewegungen seiner Frau mittels einer App zu überwachen. Nach Aussagen einer Freundin des Opfers habe der Täter seine Frau generell schlecht behandelt und verbal gedemütigt, diese habe aber jedes Angebot der Unterstützung bei einer Trennung – auch durch die eigenen Kinder – entschieden abgelehnt.

Soweit sich aus dem Akt rekonstruieren lässt, war dem Mord eine Verschlechterung der psychischen, aber auch der Betreuungssituation des Täters vorhergegangen. Im März 2020 berichtete er erstmals seiner Psychotherapeutin von Verfolgern, die es auf ihn abgesehen hätten. Sie habe ihm daraufhin empfohlen, einen Psychiater zu kontaktieren, bei der letzten Therapiesitzung im Juni 2020 sei das

⁷⁹ So die Darstellung einer Freundin des Opfers. Auch der Staatsanwalt sprach von einem 2002 verhängten Betretungsverbot, das allerdings dem Akt nicht beilag.

Verfolgungsthema dann nicht mehr aktuell gewesen. Er hatte allerdings schon vor dem Rat seiner Psychotherapeutin einen Psychiater konsultiert und bei diesem hatte sein letzter Besuch bereits im Jänner 2020 stattgefunden – damals habe das Opfer sehr positiv über den Zustand ihres Ehemanns gesprochen. Anfang März nahm der Täter wieder telefonisch Kontakt mit dem Psychiater auf. Er ersuchte um einen Termin, weil sich sein Zustand verschlechtert habe, wegen eines Urlaubs des Arztes wurde dieser aber erst für Anfang April vereinbart. Der Täter sagte ihn dann kurzfristig mit der Begründung ab, er sei nun in Kurzarbeit und habe kein Geld. Den mit der Psychotherapeutin vereinbarten Abschlusstermin Mitte August nahm er ohne Angabe von Gründen nicht wahr.

Beispiel 3, § 21 Abs.2 StGB (Fall 100): Nachdem der Täter seinen geplanten Suizid angekündigt hatte, fuhr er zu seiner ehemaligen Partnerin, um sich zu verabschieden. Es kam zum Streit und die Frau rief die Polizei, woraufhin der Täter auf sie einstach und floh. Die Ermittlungen ergaben, dass der Täter kontrollierend und eifersüchtig war. Bei einem ein Monat vor der Tat verhängten Betretungsverbot bedrohte er nicht nur das spätere Opfer, sondern auch deren minderjährige Söhne. Das Opfer zeigte die Drohung nicht an, weil sie befürchtete, dadurch das laufende Sorgerechtsverfahren zu gefährden. Diese Sorge erwies sich als gerechtfertigt. Aus demselben Grund hatte sie Angst, ihren früheren Partner ausdrücklich abzuweisen. Der Täter hat ein seit 2012 dokumentiertes Alkoholproblem, im psychiatrischen Gutachten wurde außerdem eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen, emotional instabilen und dissozialen Anteilen diagnostiziert. Er hatte zum Tatzeitpunkt fünf Vorstrafen, unter anderem wegen Vermögensdelikten, Nötigung sowie schwerer Körperverletzung gegen Dritte.

6 Fazit und Empfehlungen

Für die vorliegende Studie konnten sämtliche in Österreich justizanhängig gewordenen Morde an Frauen und Mädchen mit **137 Opfern** aus fünf Jahren ausgewertet und damit eine umfassende Datenbasis genutzt werden. Von besonderem Interesse sind dabei die **an 100 Frauen und Mädchen begangenen Femizide**, die auf Basis der vom European Institute for Gender Equality (EIGE) verwendeten Definition identifiziert wurden. Diese breit gefasste Definition versteht Femizide generell als „*killing of women and girls because of their gender*“, wozu in erster Linie die Ermordung durch einen aktuellen oder früheren Partner zählt, aber auch sogenannte Ehrenmorde ebenso wie generell geschlechtsspezifische und geschlechtsbezogene tödliche Gewalt.⁸⁰

Um Femizide zu erkennen, war es notwendig, sämtliche 137 Frauenmorde in den Blick zu nehmen, die ausschließliche Analyse jener Morde an Frauen, welche keine Femizide darstellten, lieferte darüber hinaus wenig aufschlussreiche Ergebnisse. Das hängt zum einen damit zusammen, dass Femizide unter den Morden dominieren – sie machen 73 Prozent sämtlicher Morde aus –, aber auch damit, dass es sich bei den Tötungen von Mädchen und Frauen, die über Femizide hinausgehen, jeweils um Einzelfälle handelt, die nicht durch Strukturmerkmale charakterisiert sind. Die von Frauen begangenen Morde wurden in vorliegender Studie als Nicht-Femizide gewertet, auch derjenige in einer lesbischen Partnerschaft, weil die Definition von EIGE ausschließlich Morde in heterosexuellen Beziehungen als Femizid versteht (EIGE 2021). Auffällig ist bei den von Frauen begangenen Morden, dass bei acht der neun Täterinnen Persönlichkeitsstörungen und teilweise sogar schwere psychische Erkrankungen diagnostiziert wurden.

Zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass **Partnerschaftsgewalt** im Vorfeld von Femiziden nur **selten amtsbekannt** wird (und auch selten mit Vertrauenspersonen besprochen wird). Dieser Befund traf schon für die Verurteilungen im Zeitraum 2008 bis 2010 zu (s. Haller, 2012). Auch die aktuelle Prävalenzerhebung von Statistik Austria (2022) weist zwar für das Sich-Wenden an eine nahestehende Person den hohen Wert von 65,7 Prozent aus, Hilfe bei der Polizei suchten aber nur 16,9 Prozent der Frauen, die in einer früheren Partnerschaft physische oder sexuelle Gewalt erlebten oder denen Gewalt angedroht wurde (ebd., 49). Zwar kommt die Untersuchung von Haider et al. (2019) zu einem anderen Ergebnis, aber dabei ist zu berücksichtigen, dass für diese Studie ein weitaus kleineres Sample für Auswertungen zur Verfügung stand. In 44,4 Prozent aller Fälle war es zu einem Einschreiten wegen Gewalt in der Privatsphäre und einem Betretungsverbot gekommen – in absoluten Zahlen sind das aber nur acht von 18 Fällen (ebd., 21). Bei der vorliegenden Untersuchung sollte eine PAD-Abfrage des Bundeskriminalamtes durchgeführt werden, um frühere Polizeieinschreitungen wegen einer möglichen Gewaltvorgeschichte zu erheben, was mit Hinweis auf datenschutzrechtliche Gründe nicht genehmigt wurde.⁸¹ Damit wurde bedauerlicherweise die Chance vergeben, diese umfangreiche

⁸⁰ <https://eige.europa.eu/thesaurus/overview> (letzte Abfrage: 2.11.2022)

⁸¹ Email des Bundeskriminalamtes vom 23.8.2022

Studie für genauere Erhebungen nicht nur zur Gewaltgeschichte bei Beziehungsmorden, sondern auch zur polizeilichen Einschreitungspraxis bei familiärer Gewalt zu nutzen.

Abgesehen davon, dass frühere Gewalttaten in der Partnerschaft selten amtsbekannt waren, suchten gewaltbetroffene Frauen auch kaum aus eigener Initiative **Unterstützungseinrichtungen** wie Gewaltschutzzentren oder Frauenhäuser auf. Die geringe Zahl an Betretungsverboten korrespondiert möglicherweise damit, dass diese Angebote nicht allen späteren Mordopfern bekannt waren. Die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, über die ein länger andauernder Schutz erreicht werden kann, wurde nur nach rund jedem dritten Betretungs- (und Annäherungs-)Verbot genutzt.

Mit Blick auf die (Hoch-)Risikofaktoren stellen **psychische Krankheiten** bei jenen Tätern, die Femizide begangen haben, eine größere Gruppe dar: Insgesamt 22 Männer (36% der 61 Angeklagten) wurde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs.1 oder Abs.2 StGB festgestellt, wobei 11 als zurechnungsunfähig befunden wurden. Weitere relevante (Hoch-)Risikofaktoren sind körperliche und/oder sexuelle sowie psychische Gewalt gegen (Ex-)Partnerinnen, die bei rund einem Drittel der Femizid-Täter feststellbar waren. Vor dem Wissen, dass Partnergewalt selten amtsbekannt wird, sind die erhobenen Daten kritisch einzuordnen. Aber auch andere (Hoch-)Risikoindikatoren waren nachweisbar, zum Beispiel bei rund jedem vierten Täter einschneidende biografische Erfahrungen wie der Verlust des Arbeitsplatzes, Pensionierung u.ä. oder eine explizite patriarchale Denkweise (Besitzdenken, Kontrollverhalten). Eine Ausdehnung der Untersuchung auf Mordversuche hätte wohl ermöglicht, hier genauere Aussagen zu treffen, weil die Einvernahmen der Opferzeuginnen zusätzliche Informationen geliefert hätten. Rund jeder dritte Täter beging nach dem Femizid Selbstmord, weitere 12 Prozent unternahmen einen Suizidversuch.

Auf Basis der Vollerhebung aller Femizide in Österreich während fünf Jahren wurde aus dem Material heraus eine erste explorative Täterklassifikation induktiv aus dem Datensatz gewonnen. Aus den Daten wurden **5 Tätergruppen** extrahiert, denen insgesamt **78 Prozent** aller Femizid-Akten (72 von 92) zugeordnet werden konnten. Dabei wird zunächst unterschieden zwischen Typen mit einer Gewaltvorgeschichte gegenüber der aktuellen bzw. ehemaligen Partnerinnen (Typus I-III). Sonderthema bei Typus III stellt das Motiv der stellvertretenden Rache dar. Eine weitere Gruppe (Typus IV) umfasst jene Fälle, in welchen (zumindest im Strafakt) keine IPV-/DV-Vorgeschichte dokumentiert wurde. Als Spezialthema in dieser Tätergruppe wurden Femizide im hohen Alter herausgearbeitet. Typus V fokussiert auf Täter-Opfer-Beziehungen in der Familie. In diesem Kontext identifizierte Sonderthemen sind mit Pfllegetätigkeiten überforderte Täter sowie minderjährige Täter. Ein eigenständiges Sonderthema bilden jene Fälle, in denen Täter nach § 21 Abs.1 oder Abs.2 StGB verurteilt wurden. Hier sind die zwei relevanten psychiatrischen Diagnosen die (paranoide) Schizophrenie sowie die (kombinierte) Persönlichkeitsstörung.

Wenngleich die unterschiedlichen Tätergruppen auf den ersten Blick heterogen scheinen, stellt sich dennoch die Frage, ob und was nun verbindende Elemente über alle Femizid-Fälle hinweg sind. Eine Gemeinsamkeit einer Mehrheit der Fälle besteht darin, dass die im Datensatz vorhandenen Täter über **wenige bis (nahezu) keine (aktivierbaren) Ressourcen** verfügen. Beispielsweise waren viele

Täter in kein stabiles soziales Netzwerk eingebettet, auch Schulden oder zumindest eine prekäre finanzielle und berufliche Situation waren häufig Thema. Damit in Zusammenhang stehend waren die meist **gering ausgeprägten Emotionsregulationsfähigkeiten bzw. Kommunikationsfähigkeiten** und allgemeine Konfliktfähigkeiten auffallend. Gerade in Fällen emotional und psychisch belasteter Täter war dies besonders auffällig: Mehr als einmal sagten Täter im Ermittlungsverfahren bzw. vor Gericht aus, dass sie alles in sich „hineingefressen“ hätten, sich niemandem anvertraut hätten, bis sie „explodiert“ seien. In manchen Fällen wusste die Familie bzw. das engere soziale Umfeld (Arbeitskolleg:innen, Freund:innen, Nachbar:innen) nichts von der Belastung dieser Täter. Die Frage nach den typenübergreifenden **Triggern**, sprich den Femizid auslösenden Momenten, ist aufschlussreich. Hier stechen insbesondere Trigger wie die soeben thematisierte (sich länger anbahnende) Überforderung bzw. Belastung, aber auch (extreme) Eifersucht, Besitzdenken und (männliche) Kränkung ins Auge. In Summe verbinden den Großteil der Täter bestimmte Männlichkeitsformen, die als **patriarchal** charakterisierbar sind: seien es jene Täter, welche „ihre“ (Ex-)Partnerinnen aufgrund patriarchalen Besitzdenkens ermorden, jene Täter, die sich keine Hilfe oder Unterstützung holen können, bis sie „explodieren“, oder jene Männer, die im hohen Alter zuerst ihre Frau ermorden und dann Suizid begehen.

Gewaltprävention bedeutet auch **Gesundheitsförderung**. Es ist bekannt, dass psychische Erkrankungen von Männern unter bestimmten Umständen einen Risikofaktor für das Auftreten von IPV/DV bis hin zur tödlichen Gewalt in Form des Femizids darstellen. Diese Umstände sind auf individueller Ebene unter anderem die Nichtinanspruchnahme psychosozialer Betreuung, fehlende Krankheitseinsicht und Compliance⁸², der Abbruch laufender Behandlung, das Verweigern der Einnahme verschriebener Medikamente bzw. deren eigenständiges Absetzen. Es wäre allerdings eine verkürzte Darstellung der Rolle von psychischer Krankheit, wenn der Blick sich lediglich auf individuelle Personen beschränkt.

Ebenfalls muss berücksichtigt werden, wie die Versorgungslage für psychisch Kranke in Österreich beschaffen ist, insbesondere was die Niederschwelligkeit betrifft. Während einmalige oder kurzzeitige psychosoziale Angebote zumindest im städtischen Bereich (vor allem in Wien) gut ausgebaut sind, mangelt es an leistbaren und zeitnah verfügbaren längerfristigen Behandlungsmöglichkeiten. Auch die Frage, in welchen Sprachen Angebote verfügbar sind und ob beispielsweise Videodolmetschen eine Option darstellt, sind wichtige Punkte. Nicht zuletzt ist in der Analyse zum Themenkomplex Männlichkeit – psychische Krankheit – Femizide der Frage Rechnung zu tragen, inwieweit gesellschaftliche Verhältnisse selbst zu psychischer Belastung oder gar Krankheit führen können. Hierzu sind kritisch psychologische Forschungen aufschlussreich, die beispielsweise untersuchen, inwieweit neoliberale Gesellschaftsformen mit ihrem wachsenden Leistungsdruck sich negativ auf die psychische Gesundheit von Menschen auswirken. Auch Krisen wirken sich wissenschaftlich nachweislich negativ auf die Psyche von Menschen aus – dies wurde nicht zuletzt an der nach wie vor andauernden COVID-19-Pandemie sichtbar. Vor dem Hintergrund der angeführten thematischen Teilaspekte zeigt sich somit das Vornehmen intersektionaler, gesellschaftskritischer Analysen als unverzichtbar.

⁸² Die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an therapeutischen Maßnahmen.

Zugleich gilt es, bestehende gesellschaftliche **Männerbilder** kritisch miteinzubeziehen und zu bedenken: Das Bild des starken Mannes, der Probleme selbstständig lösen kann und keine Schwäche zeigt, ist nach wie vor präsent. Ein Eingeständnis, überfordert zu sein, alleine nicht weiterzukommen oder gar psychisch krank zu sein, steht in Konflikt mit derartigen Rollenbildern.

6.1 Policy-Empfehlungen

In diesem Abschlusskapitel werden Policy-Empfehlungen zur Verhinderung beziehungsweise Verringerung von Männergewalt gegen Frauen und Mädchen, die an unterschiedlichen Ebenen ansetzen, schlaglichtartig angerissen. Vorneweg: Gewaltschutz ist eine Querschnittsmaterie. Der Einbezug des Gesundheitsressorts in die Gewaltprävention ist unter zwei Aspekten besonders relevant: zum einen, weil Gewaltopfer, die Gesundheitseinrichtungen in Anspruch nehmen, auf diesem Weg an das Gewaltschutzsystem angedockt werden können, wenn sie in Krankenhäusern oder bei Ärzt:innen weitere Informationen zu Unterstützungs- und Schutzangeboten erhalten. Zum anderen wirkt Gesundheitsförderung gewaltpräventiv – siehe die Rolle von psychischen Erkrankungen von Männern als Risikofaktor. Die aus der Studie abgeleiteten Policy-Empfehlungen werden nachfolgend thematisch geblockt dargelegt.

6.1.1 Policy-Empfehlungen im Bereich der Politik

Männer verüben Femizide bzw. geschlechtsspezifische Gewalt allgemein vor dem Hintergrund einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung, welcher (extreme) Eifersucht, Besitzdenken sowie (männliche) Kränkung in der Beziehung entspringen – häufige Trigger, die zu (tödlicher) Gewalt gegen Frauen führen. Eine Größenordnung von 100 Femiziden in fünf Jahren bedeutet, dass es sich hierbei um einen Ausnahmefall handelt, die Fallzahl ist zu gering, als dass weiterreichende strukturelle Gemeinsamkeiten herausgearbeitet werden könnten. Dass die zentralen Tatmotive Eifersucht oder das Verhindern-Wollen einer Trennung auf die grundlegende Notwendigkeit einer Veränderung der Geschlechterverhältnisse verweisen, wurde etwa bereits in der Studie von Haller (2012) benannt. Prävention heißt somit, fundamental an herrschenden Geschlechterverhältnissen und aus ihnen entspringenden **Geschlechterrollen** anzusetzen mit dem Ziel, diese zu verändern:

- 1 Rollenbilder, Umgang mit Grenzen anderer und dergleichen mehr werden früh gelernt und sind mit zunehmendem Alter schwer zu verlernen. Prävention muss entsprechend früh ansetzen: Stichwort hier ist geschlechterkritische **Burschenarbeit**. Diese muss nicht nur im schulischen Kontext einen fixen Eingang in das Curriculum finden, sondern sich auch in der offenen Jugendarbeit wiederfinden. Für den schulischen Kontext ist die Schulsozialarbeit eine potentialreiche Ressource, um lebensnah unterstützen zu können. Wenn der Schwerpunkt auch auf Burschenarbeit liegt, ist darüber hinaus **Mädchenarbeit** im Sinne der Auseinandersetzung mit tradierten Rollenbildern erforderlich.

- 2 Wichtig sind regelmäßig stattfindende Kampagnen sowie **Awarenessbildung**, die Männer adressiert und auf Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten hinweist. Zentral bei diesen Kampagnen muss ein opferschutzorientierter Täterarbeitsansatz verfolgt werden. Generell sollte gesamtgesellschaftlich dafür sensibilisiert werden, was Gewalt ist, welche Formen Gewalt annehmen kann und womit Gewalt beginnt. Eine Bewusstseinsbildung in diese Richtung kann eine gesellschaftliche Normverschiebung bedeuten und bisher als „normal“ oder gar „romantisch“ eingeordnete Verhaltensweisen als gewaltvoll entlarven, die sich sowohl in der Forschungsliteratur als auch in der vorliegenden Studie als Risikofaktoren für Partnerschaftsgewalt bzw. Femizide erwiesen haben (z.B. Eifersucht, Kontrolle, Suiziddrohung).
- 3 Mittel- und langfristig gilt es also, **Geschlechterverhältnisse** und mit ihnen verbundene Rollenbilder ebenso wie die nach wie vor bestehende geschlechtsspezifische Arbeitsteilung nachhaltig und fundamental zu verändern, um geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden. Das bedeutet unter anderem, gesellschaftliche Normvorstellungen dessen, was ein Mann zu sein bzw. was eine gesunde Beziehung zu sein hat, zu revidieren. Neben österreichweiten Kampagnen, einem Ausbau der opferschutzorientierten Täterarbeit, dem Ausbau der Finanzierung der Gewaltschutzstrukturen (inkl. der Mädchen- und Frauenberatungsstellen, die durch ihre niederschweligen Angebote zentral für die Prävention und Unterstützung von Opfern sind) sowie geschlechtersensibler und -kritischer Mädchen- und Burschenarbeit sind auch klare Bekenntnisse und Stellungnahmen der Regierung bzw. Politiker:innen in Österreich zu diesem Thema notwendig.
- 4 Abbau von Scham rund um das Thema der Betroffenheit von Partnergewalt, um Hürden in Zusammenhang mit dem Aufsuchen von Hilfsangeboten abzubauen.

6.1.2 Policy-Empfehlungen im Bereich Polizei und Justiz sowie weiteren Stakeholder-Gruppen

- 1 Als Präventionsmaßnahme erforderlich sind **zeitnahe Analysen von Femiziden** unter Einbeziehung sämtlicher involvierter Einrichtungen, um mögliche Schwachstellen etwa bei der Zusammenarbeit beziehungsweise Fehleinschätzungen hinsichtlich des Vorliegens einer Hochrisikosituation zu identifizieren.
- 2 Für diese Studie wurde aus Datenschutzgründen keine Einsichtnahme in die Protokolle von zwei Fallbesprechungen gewährt, an denen jeweils nach einem Mord in Niederösterreich alle involvierten Akteur:innen teilnahmen. Vertreter:innen der damals teilnehmenden Einrichtungen erklärten, die Treffen seien aufschlussreich gewesen – auch für die wissenschaftliche Beforschung wären solche Informationen wichtig. Besonders nachteilig für die vorliegende Forschungsarbeit war die vom Bundeskriminalamt mit Verweis auf den Datenschutz nicht genehmigte Nutzung des polizeilichen Protokollierungssystems PAD, die es ermöglicht hätte, vorangegangene Gewaltvorfälle zu recherchieren.
- 3 Eine zentrale Empfehlung dieser Studie ist, bei allen Berufsgruppen, die mit Partnergewalt oder familiärer Gewalt zu tun haben, das Wissen über Gewaltdynamiken, Opferverhalten u.ä.

in der Aus- und (verpflichtenden) Fortbildung zu erhöhen. Ziel muss sein, dass Gewalt möglichst früh erkannt wird und nicht geheim bleibt.

- 4 An dieser Stelle soll auf die österreichspezifischen Empfehlungen von EIGE (2022) verwiesen werden, zu denen nicht nur die Erarbeitung einer Definition von Femizid zählt, sondern auch eine kontinuierliche und umfassende Datenerhebung. Insbesondere wird empfohlen, die Beziehungskategorien der PKS zu ändern und Daten zu aktuellen und früheren (Ehe-)Partnern auszuweisen, um Femizide durch Intimpartner zu erfassen.

6.1.3 Policy-Empfehlungen im Bereich (psycho)soziale Gesundheit

Gewaltprävention bedeutet stets auch Gesundheitsförderung. Psychische Erkrankungen können bei Männern einen Risikofaktor für die Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen. Die qualitative Analyse der Gerichtsakten hat ergeben, dass viele Täter keine psychosozialen, psychotherapeutischen oder medizinischen Angebote angenommen haben oder eine gering ausgeprägte Compliance aufweisen – dies korreliert mit gesellschaftlich vorherrschenden Männerbildern, insbesondere dem Bild des starken Mannes. Vor diesem Hintergrund sind mehrere Policy-Empfehlungen abzuleiten:

- 1 Großangelegte österreichweite Public Health-Kampagnen, die unter anderem spezifisch das Gesundheitsverhalten von Männern adressieren und das Ziel verfolgen, insbesondere das Stigma rund um psychische Krankheit abzubauen. Aufklärung zu Persönlichkeitsstörungen.
- 2 Österreichweiter Ausbau psychosoziale Angebote, mit Fokus auf Niederschwelligkeit (Leistbarkeit, zeitnahe Verfügbarkeit, Mehrsprachigkeit).
- 3 Österreichweiter Ausbau aufsuchender Angebote, spezifisch für Menschen, die an einer schweren psychischen Krankheit leiden. Als wissenschaftlich anerkanntes Best Practice Modell ist hier spezifisch *assertive community treatment* (integrierte gemeindenahe Versorgung) anzuführen. Diese Praxis hat sich im US-amerikanischen Raum entwickelt und wird zunehmend auch im europäischen Raum erprobt. Dies ist insbesondere vor der Tatsache relevant, dass an Schizophrenie erkrankte Täter im vorliegenden Datensatz häufig mit der bestehenden Versorgungsstruktur nicht adäquat betreut bzw. betreubar waren. Benötigt werden ambulante gemeindenahe Angebote.
- 4 Sensible Berichterstattung und Forschung zum Thema: Die vorliegende Studie konnte herausarbeiten, dass insbesondere zwei Diagnosen (Schizophrenie und kombinierte Persönlichkeitsstörung) tatanleitend waren. Verallgemeinernd lediglich von psychisch kranken Männern als Risikogruppe für DV/IPV/Femizide zu sprechen, stellt somit eine wissenschaftlich unzulängliche Verkürzung dar. Gerade bei einem derart stigmatisierten Thema gilt es, bestehende Stigmata und Vorurteile nicht zu reproduzieren. Zugleich muss aber auch darauf geachtet werden, dass nicht durch eine Festlegung auf konkrete Diagnosen andere *suspect groups* konstruiert werden. Die Schizophrenie alleine als Risikofaktor für Femizide zu begreifen, stellt einen Trugschluss dar. Denn dann müssten an Schizophrenie erkrankte Frauen ge-

nauso häufig Morde an ihren Partnern verüben wie dies Männer umgekehrt tun. Die Tatsache, dass das nicht der Fall ist, verweist auf ein spezifisches Wechselspiel zwischen der Schizophrenieerkrankung, Männlichkeit und patriarchaler, neoliberaler Gesellschaftsordnung.

- 5 Genereller Abbau von gesellschaftlichen Vorurteilen gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen, um Hürden beim Aufsuchen von psychotherapeutischen und/oder medizinischen Hilfsangeboten abzuflachen.

6.1.4 Policy-Empfehlungen mit Fokus auf Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt

Wenngleich nicht primärer Fokus der vorliegenden Studie, ist es mit Blick auf Policy-Empfehlungen für die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen unerlässlich, Betroffene selbst sowie deren Kinder als primäre Opfer zu adressieren. Vor dem Hintergrund des erhobenen Materials, welches verdeutlicht hat, wie wenige gewaltbetroffene Frauen sich aktiv Hilfe und Unterstützung suchen, sind die folgenden Policy-Empfehlungen prioritär:

- 1 **Informationskampagnen** sind auch für (potentielle) Opfer notwendig. Dabei geht es nicht nur darum, das Gewaltschutzgesetz und die Opferschutzeinrichtungen stärker bekannt zu machen, sondern darüber hinaus zu vermitteln, welche Form der Unterstützung angeboten wird und warum diese wichtig ist. Dabei muss ein intersektionaler, zielgruppenspezifischer Zugang verfolgt werden – nicht alle Migrantinnen sind durch deutschsprachige Kampagnen erreichbar.
- 2 Mehr Ressourcen und Aufmerksamkeit braucht es für das Thema **Gewalt gegen Kinder**. Der sogenannte *Cycle of Violence* führt dazu, dass bei Personen, die als Kind Gewalt erlebt haben, die Wahrscheinlichkeit, später selbst gewalttätig zu werden, höher ist als bei Kindern, die in einem gewaltfreien Haushalt aufgewachsen sind (vgl. Gershoff 2010). Die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder in der Familie ist in Österreich nach wie vor hoch. Einer aktuellen Studie von Statistik Austria (2022) zufolge hat gut jede vierte Frau zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich während ihrer Kindheit mindestens einmal psychische Gewalt durch den Vater (27,7%) bzw. die Mutter (29,5%) erlebt und gut jede zehnte körperliche Gewalt durch den Vater (11,9%) bzw. die Mutter (12,2%). Wesentlich häufiger hat diese Personengruppe psychische und/oder körperliche Gewalt zwischen den Eltern miterlebt (41,7%) (ebd., 46-48). Ein Ausbau von Ressourcen im Kinderschutz hat einen weiteren Effekt: In Familien, in denen Gewalt gegen Kinder ausgeübt wird, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch partnerschaftliche Gewalt ausgeübt wird. Ein Erkennen und Intervenieren in Fällen von Gewalt gegen Kinder kann demnach unter Umständen auch erwachsenen Opfern Unterstützung bieten.
- 3 Im Bereich der Prävention kommt daher neben den Frauenberatungsstellen auch den **Mädchenberatungsstellen** ein wesentlicher Stellenwert zu – diese stellen häufig für Mädchen und Frauen einen ersten Kontakt dar, um Hilfe und Unterstützung zu erlangen. Angesichts

der niederschweligen Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten von Mädchen- und Frauenberatungsstellen, muss österreichweite und flächendeckendes Angebot gewährleistet werden und die hierfür notwendige Ausfinanzierung.

- 4 Analog empfiehlt sich ein deutlicher Ausbau von Räumen für Mädchen und junge Frauen in der (offenen) Jugendarbeit – aktuell gibt es beispielsweise österreichweit nur wenige Mädchenzentren, während in gemischtgeschlechtlichen Jugendzentren in der Regel Jungen dominieren.
- 5 Angebote des Gewaltschutzes intersektional gestalten. Ressourcen für vulnerable Gruppen wie Frauen mit Migrationshintergrund ausbauen, zum Beispiel durch die Ausweitung von Angeboten in unterschiedlichen Sprachen.

6.1.5 Policy-Empfehlungen im Bereich Forschung und Datenanalyse/-verarbeitung

- 1 Es ist wichtig, den Straftatbestand Mord (§ 75 StGB) unter einem Gender-Blickwinkel zu analysieren, weil dies Voraussetzung dafür ist, um Gewalt gegen Frauen als spezifisches Phänomen sichtbar zu machen und strukturellen Ursachen effektiv und nachhaltig entgegenzutreten.
- 2 Weitere Forschung ist nötig, um zu untersuchen, wieweit die geringe Inanspruchnahme von Betretungs- und Annäherungsverboten und insbesondere von einstweiligen Verfügungen damit zusammenhängt, dass für viele Frauen eine Trennung/ Scheidung nicht finanzierbar ist.
- 3 Ebenfalls gilt es, Forschungslücken zu schließen, indem basierend auf den Ergebnissen der vorliegenden Studie auch eine umfassende Untersuchung der Mordversuche der vergangenen Jahre erfolgt.
- 4 Fortlaufende Evaluationen von Angeboten für **(potentielle) Gefährder und Täter** sind notwendig, zudem (Längsschnitt-)Studien zu folgenden zwei relevanten Fragen: (1) Wie können mehr Männer ermutigt werden, sich freiwillig an Beratungsstellen (Männerberatungsstellen, psychosoziale Dienste) o.ä. zu wenden, um professionelle Unterstützung zu erhalten – und wie können diese in Betreuung gehalten werden? Aufgrund welcher Motivation wenden sie sich proaktiv an Einrichtungen? (2) Wie kann bei Gefährdern/Tätern, die entweder aufgrund einer Weisung aus eigener Initiative Antiaggressionstrainings u.ä. absolvieren, Compliance erzeugt bzw. erhöht werden?
- 5 Zukünftige Forschung muss die komplexen Wechselwirkungen von Männlichkeit – Drogenkonsum (v.a. Alkohol) und psychischer Belastung/Krankheit analysieren. Wenn die vorliegende Komplexität der Thematik angemessen berücksichtigt wird, können weiterführende wissenschaftliche Erkenntnisse und in der Folge präventive Maßnahmen abgeleitet werden. Diese in einem weiteren Schritt einer wissenschaftlichen Evaluation zu unterziehen, ist Aufgabe zukünftiger Forschung.

Literaturverzeichnis

Beclin, Katharina (2022): „Femizid?“ Ein Plädoyer für eine zielorientierte Begriffsdefinition. In: juridikum 2/22, 219-225

Dawson, Myrna/Piscitelli, Anthony (2021): Risk Factors in Domestic Homicides: Identifying Common Clusters in the Canadian Context. Journal of Interpersonal Violence, 36/1-2, 781-792.

<https://doi.org/10.1177/0886260517729404>

Dixon, Louise/Hamilton-Giachritsis, Catherine/Browne, Kevin (2008): Classifying Partner Femicide. Journal of Interpersonal Violence, 23/1, 74-93. <https://doi.org/10.1177/0886260507307652>

EIGE (2022): Zahlenmäßige Erfassung von Femizid in Österreich. Factsheet. Vilnius

EIGE (2021): Femicide: a classification system. Luxembourg

Gershoff, Elizabeth T. (2010). More harm than good: A summary of scientific research on the intended and unintended effects of corporal punishment on children. In: Law Contempl Probl, 73(2), 31-56.

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC8386132/>

Grzyb, Magdalena/Naudi, Marceline/Marcuello-Servós, Chaime (2018): Femicide definitions. In : Weil, Shalva/Corradi, Consuela/Naudi, Marceline (Eds.) : Femicide across Europe. Theory, research and prevention. Policy Press: Bristol, 17-32

Haider, Isabel (2022): Femizide – Begriff, Konzept und österreichischer Verwendungskontext. In: juridikum 2/22, 208-218

Haider, Isabel et al (2019): Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde. Wien.

https://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ales/Projekte/STUDIE_Screening_Mordfaelle_FIN_AL.pdf

Haller, Birgitt (2022): Frauenmorde – zum Erkennen und Verhindern von Femiziden, in: Steirisches Jahrbuch für Politik 2021, Wien

Haller, Birgitt (2012): „High-Risk Victims“ Tötungsdelikte in Beziehungen: Verurteilungen 2008-2010.

Wien. Download über <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen.html>

Holtzworth-Munroe, Amy/Stuart, Gregory L. (1994): Typologies of Male Batterers: Three Subtypes and the Differences Among Them. Psychological Bulletin, 116/3, 476-497.

<https://doi.org/10.1037/0033-2909.116.3.476>

Österreichischer Integrationsfonds ÖIF (2021): Migration und Integration 2021. Zahlen Daten Indikatoren, Wien

Radford, Jill (1992): Introduction. In: Radford, Jill/Russell, Diana: Femicide: The Politics of Woman Killing. Twayne Publishers: New York

Santos-Hermoso, Jorge et al (2022): Intimate Partner Homicide Against Women Typology: Risk Factor Interaction in Spain. In: European Journal on Criminal Policy and Research.

<https://doi.org/10.1007/s10610-022-09517-7>

Spencer, Chelsea M./Stith, Sandra M. (2018): Risk factors for male perpetration and female victimization of intimate partner homicide: A meta-analysis. In: Trauma, Violence, & Abuse, 21/3, 527-540.

<https://doi.org/10.1177/15248380187811>

Statistik Austria (2022). Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich. Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt Wien

https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf

Tavone, Alessandro Mauro et al (2022): Profiling Players Involved in Overkill: An Analysis of 71 Cases in Central Italy. In : Healthcare, 1873. <https://doi.org/10.3390/healthcare10101873>

WAVE Women Against Violence Europe (2012): PROTECT II. Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener, Schulungsmaterial. Wien

Widler, Yvonne (2022): Heimat bist du toter Töchter. Warum Männer Frauen ermorden – und wir nicht mehr wegsehen dürfen. Wien